



Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (TSO)

Stand: Februar 2026
Gültig ab: 01.01.2026

Herausgeber

Deutscher Tanzsportverband e.V., Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

A.	Teil I - DTV-Sportausschuss (SAS)	2
1.	Zusammensetzung	2
2.	Geschäftsbereich	2
A.	Teil II - DTV-Sportkommission (SK)	4
1.	Zusammensetzung	4
2.	Geschäftsbereich	4
3.	Organisation	4
B.	Amateurbestimmungen	5
1.	Amateurdefinition	5
2.	Erlöschen/Aberkennen	5
3.	Reamateurisierung	5
4.	Teilnahme an Professional-Wettbewerben	5
5.	Überwachung der Bestimmungen	5
C.	Regeln für Turnierdurchführung	6
1.	Wettkampfsjahr	6
2.	Turnierarten und Wettbewerbsarten	6
3.	Amateur- und Professional-Wettbewerbe	6
4.	Werbung und Bekanntmachungen	6
5.	Turnierausschreibungen und -vergaben	6
6.	Turnieranmeldungen	6
7.	Turniergenehmigungen	7
8.	Turnierablehnung	7
9.	Turnierveröffentlichungen	7
10.	Absage von Turnieren	8
11.	Turniereinladungen	8
12.	Startmeldungen	9
13.	Vergütungen	10
14.	Startgebühren	10
15.	Turnierprogramm	10
16.	Turnierunterlagen	10
17.	Turnierbeginn/-ablauf	11
18.	Ehrentänze	11
19.	Disqualifikation	11
20.	Schautänze bei Turnieren	12
21.	Internationale offene Turniere	12
D.	Regeln für Turnierleitung und Wertungsgericht	13
1.	Tätigkeit und Starts bei Wettbewerben	13
2.	Zusammensetzung der Turnierleitung	13
3.	Zulassung als Chairperson, Turnierleiter oder Beisitzer	13
4.	Aufgaben des Turnierleiters	14
5.	Aufgaben des Beisitzers	14
6.	Aufgaben der Chairperson	15
7.	Pflichten der Turnierleitung nach Turnierabschluss	15
8.	Zusammensetzung des Wertungsgerichts	16
9.	Zulassung als Wertungsrichter	17

10.	Wertungsrichtertätigkeit im Ausland	18
11.	Aufgaben der Wertungsrichter	18
12.	Wertungszettel	19
13.	Turnierkleidung	19
E.	Regeln für Aktive.....	20
1.	Dopingkontrollen und Dopingverstöße	20
2.	Tätigkeit und Starts bei Wettbewerben	20
3.	Auslandsstarts	21
4.	Schautänze	21
5.	Startruhe	22
6.	Paare/Synchro Duos im Sinne der TSO	22
7.	ID-Karten	23
8.	Veröffentlichung von Startlisten und Turnierergebnissen	23
F.	Teil I: Regeln für Einzel- und Einzeltanzwettbewerbe	
	Paartanz.....	24
1.	Startgruppen und Startgruppenzugehörigkeit	24
2.	Startklassen und Startklassenzugehörigkeit	25
3.	Turniertänze	26
4.	Turnierformen	27
5.	Turnierpaare	37
6.	Turnierabwicklung	39
7.	Auf- und Abstiegsregelungen.....	44
8.	Turnierkleidung	46
9.	Ranglisten	47
10.	Schrittbegrenzung	47
11.	Ergänzende Bestimmungen.....	48
F.	Teil II: Regeln für Teacher&Student-Wettbewerbe	50
31.	Abschnitt T&S	50
32.	Teilnahmeberechtigung an T&S-Wettbewerben.....	50
33.	T&S-Leistungsklasseneinteilung.....	50
34.	Altersgruppen und Turniertänze	51
35.	Turnierteilnahme.....	51
36.	Turnierdurchführung	51
37.	Turnierleitung.....	51
38.	Wertungsrichter	52
39.	Turnierablauf	52
40.	Rundenabwicklung	52
41.	Ausrichter	52
42.	Veröffentlichung.....	52
43.	Bewerbung, Anmeldung und Genehmigung	53
44.	Turnierfläche	53
45.	Turniervergütungen/Preisgeld	53
46.	Kleiderordnung	53
47.	Werbung.....	54
48.	Turnier- und Startgebühren.....	54
49.	Versicherungsschutz	54
F.	Teil III: Regeln für Solo und Synchro Duo Wettbewerbe.....	55
70.	Startgruppen und Startgruppenzugehörigkeit.....	55

71.	Startklassen und Startklassenzugehörigkeit	56
72.	Turniertänze	57
73.	Turnierformen	58
74.	Solisten und Synchro Duos	62
75.	Turnierabwicklung	65
76.	Auf- und Abstiegsregelungen	70
77.	Turnierkleidung	73
78.	Schrittbegrenzung	73
79.	Ergänzende Bestimmungen	74

G. Teil I: Regeln für Formationswettbewerbe (Standard und Latein)..... 76

1.	Namen	76
2.	Zusammensetzung	76
3.	Ligabereiche	76
4.	Startgruppen	76
5.	Startligen	76
6.	Startligenzugehörigkeit	77
7.	Turnierarten	77
8.	Turniertänze	77
9.	Formationsmusik	78
10.	Turnierformen	78
11.	Zulassungsvoraussetzungen für Formationspaare, Mannschaften, Wertungsrichter	79
12.	Turnierflächen	82
13.	Proben bei Formationswettbewerben	82
14.	Turnierabwicklung	82
15.	Rundenabwicklung	82
16.	Start	83
17.	Wertungssystem	84
18.	Wertungsdurchführung	84
19.	Ergebnisermittlung	85
20.	Platzziffern	85
21.	Ranglisten	85
22.	Aufstiegsregelungen	85
23.	Abstiegsregelungen	86
24.	Rückversetzung	86
25.	Turnierkleidung	86
26.	Bildaufzeichnungen	87

G. Teil II: Regeln für Solo-Formationswettbewerbe (Standard und Latein)..... 88

51.	Namen	88
52.	Zusammensetzung	88
53.	Ligabereiche	88
54.	Startgruppen	88
55.	Startligen	88
56.	Startligenzugehörigkeit	88
57.	Turnierarten	89
58.	Turniertänze	89
59.	Formationsmusik	89

60.	Turnierformen	89
61.	Zulassungsvoraussetzungen für Formationssolisten, Mannschaften, Wertungsrichter	90
62.	Turnierflächen	92
63.	Proben bei Formationswettbewerben.....	92
64.	Turnierabwicklung	93
65.	Rundenabwicklung	93
66.	Start.....	94
67.	Wertungssystem	94
68.	Wertungsdurchführung.....	95
69.	Ergebnisermittlung.....	95
70.	Platzziffern	95
71.	Ranglisten	96
72.	Aufstiegsregelungen.....	96
73.	Abstiegsregelungen.....	96
74.	Rückversetzung	97
75.	Turnierkleidung	97
76.	Bildaufzeichnungen	97
H.	Regeln für Mannschaftswettbewerbe.....	98
1.	Zusammensetzung	98
2.	Startgruppen	98
3.	Startgruppenzugehörigkeit	98
4.	Startklassen	98
5.	Turnierarten	98
6.	Turniertänze	98
7.	Turnierformen	98
8.	Zulassungsvoraussetzungen für Turnierpaare	98
9.	Turnierflächen	99
10.	Rundenabwicklung	99
11.	Wertungssystem	99
12.	Ergebnisermittlung.....	99
13.	Aufstieg	99
14.	Abstieg	99
15.	Turnierkleidung	99
I.	Teil I : Regeln für Jazz- und Modern/Contemporary- Wettbewerbe, Small Groups und Formationen	100
1.	Namen.....	100
2.	Zusammensetzung	100
3.	Startgruppen	100
4.	Startgruppenzugehörigkeit	100
5.	Startligen Formationen	101
6.	Startligenzugehörigkeit.....	101
7.	Ligabereiche	101
8.	Mannschafts-ID.....	102
9.	Tanzausführungen.....	102
10.	Musik	102
11.	Turnierformen	102
12.	Kombinierte Turniere	104
13.	Zulassungsvoraussetzungen	104

14.	Turnierflächen	105
15.	Proben bei Formationswettbewerben.....	106
16.	Turnierabwicklung	106
17.	Rundenabwicklung	106
18.	Start	107
19.	Wertungssystem	107
20.	Wertungsdurchführung.....	108
21.	Ergebnisermittlung.....	108
22.	Platzziffern	108
23.	Ranglisten	109
24.	Aufstieg	109
25.	Abstieg	109
26.	Abstiegsbefreiung	110
27.	Rückversetzung.....	110
28.	Turnierkleidung	110
29.	Bildaufzeichnungen	110
30.	Turnierteilnahme an Qualifikationsturnieren oder Meisterschaften	110
31.	Sonderregeln für den Wertungsrichtereinsatz	111
32.	Ergänzende Bestimmungen.....	111

I. Teil II: Regeln für Jazz- und Modern/Contemporary-Wettbewerbe, Einzelwettbewerbe Solo und Duo..... 112

51.	Startgruppen	112
52.	Startklassen und Startklassenzugehörigkeit.....	112
53.	Tanzausführungen.....	113
54.	Turnierformen	113
55.	Solo	114
56.	Duo	115
57.	Turnierabwicklung	115
58.	Turnierflächen	115
59.	Start	115
60.	Rundenabwicklung	116
61.	Wertungssystem	117
62.	Auf- und Abstiegsregelungen.....	117
63.	Turnierkleidung	117
64.	Bildaufzeichnungen	117
65.	Ergänzende Bestimmungen.....	118

J. Regeln für Turnierleiter-, Beisitzer-, Chairperson-Lizenzen..... 119

1.	Lizenzarten	119
2.	Lizenerwerb.....	119
3.	Lizenznutzung.....	119
4.	Lizenerhalt/Lizenzruhe/Lizenzentzug	120
5.	Aus- und Fortbildung	120
6.	Anmeldung zu Lehrgängen	121

K. Regeln für Wertungsrichter-Lizenzen 122

1.	Lizenzarten	122
2.	Lizenerwerb.....	123
3.	Lizenzerteilung.....	124

4.	Lizenznutzung.....	124
5.	Lizenzertalt/Lizenzruhe/Lizenzentzug	125
6.	Aus- und Fortbildung	127
7.	Anmeldung zu Lehrgängen	127
L.	Regeln für Anträge, Beschwerden, Proteste, Einsprüche	128
1.	Anträge/Beschwerden	128
2.	Proteste/Einsprüche	128
M.	Schlussbestimmungen	129
1.	Verstöße.....	129
2.	Änderungen der TSO	129
3.	DTV-Fachorgan	129
4.	Gültigkeit	129
N.	DTV-Verhaltenskodex SPORT	130
O.	Turnier- und Sportordnung für Profi-Turniere des DTV.....	136
1.	DTV-Aufgaben	136
2.	Teilnahme an Professional-Turnieren des DTV.....	136
3.	Wettbewerbsarten	136
4.	Altersgruppe / Turniertänze und Tempi.....	137
5.	Turnierformation/Turnierarten/Turnierzulassung	137
6.	Turnierdurchführung – Allgemeine Regeln	139
7.	Turnierdurchführung	140
8.	Turnierdurchführung – Rundenabwicklung	141
9.	Turnierdurchführung – Finale und Siegerehrung.....	142
10.	Turnierdurchführung – Schautänze	143
11.	Turnier – Bewerbungen und Genehmigungen.....	143
12.	Turnier – Anmeldung, Absage Meldeschluss	143
13.	Turnier-Ausrichter	144
14.	Turnierveröffentlichung.....	145
15.	Aufgaben – Chairperson / Turnierleiter / Beisitzer / Invigilator	145
16.	Wertungsgericht.....	146
17.	Wertungssystem	147
18.	Turnierfläche	148
19.	Turniervergütungen	148
20.	Kleiderordnung	148
21.	Werbung / TV Übertragungen / Bild- und Filmrechte	148
22.	Versicherungsschutz der DTV-Profis	148
23.	Anlagen zur TSO	149
24.	Gültigkeit anderer Abschnitte der TSO für den DTV-Profibetrieb.....	149
Anhänge	150	
1.	Turnierkleidung	151
1.1	DTV-Kleiderordnung für E-, D- und C-Klassen (ausgenommen „Unter 8“ und Kinder C-Klasse)152	
1.2	WDSF-Kleiderordnung für „Unter 8“ C-Klasse und Kinder C-Klasse und B/A/S-Klassen aller Altersgruppen (inklusive der Ausnahmen von Anhang 1.2.1. für DTV-Turniere).....	159
2.	Majoritäts- und Skatingsystem	172
3.	Anti-Doping-Code (ADO)	187
4.	Tabelle für 1/2 und 2/3	256
5.	Aufstiegsplätze und -punkte 2026	257
6.	Grenzverkehr – Zusatzabkommen DTV, STSV und ÖTSV	262

7.	Werbung.....	271
8.	Beschlüsse und Durchführungsbestimmungen zur TSO	273
.	Basic Kombination Turniere (Pilotprojekt).....	274
.	Breitensport: Verzahnung Breitensport – Leistungssport.....	276
.	Breitensport: Richtlinien für Breitensportwettbewerbe im DTV.....	278
.	Einführung eines Pilotbetriebes zum Start von Equality-Tanzpaaren auf DTV-Turnieren.....	280
.	JMC: Deutsche Meisterschaft Hauptgruppe II Solo / Duo (Pilotprojekt).....	282
.	Landessportwart; Aufgaben.....	282
.	Lizenzen: Übersicht über nachzuweisende Lerneinheiten zum Lizenzerhalt.....	282
.	Solo-Formationen – Wertungsrichtereinsatz Saison 2025/2026.....	283

Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (TSO)

Die TSO regelt den Sportverkehr, soweit dieser der Zuständigkeit des Deutschen Tanzsportverbandes oder seiner Mitglieder unterliegt, und die damit zusammenhängenden Fragen, soweit die Sporthoheit nicht an einen dem DTV angeschlossenen Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung delegiert wurde.

Mittelbare und unmittelbare Mitglieder des DTV sowie deren Einzelmitglieder unterliegen den Bestimmungen der TSO und den allgemeinen Grundsätzen sportlicher Fairness, desgleichen Professionals in ihrer Eigenschaft als Trainer und/oder Funktionäre.

Die Beachtung der Belange des DTV ist bei Anwendung und Auslegung der TSO oberstes Gebot.

Alle Bestimmungen der TSO sind geschlechtsneutral gemeint, soweit sie sich nicht ersichtlich ausschließlich auf Damen oder Herren beziehen.

Doping

Anti-Doping-Bestimmungen:

Die Leistungssteigerung durch Doping ist verboten.

In der jeweils aktuellen Fassung des NADA-Code sind im Kapitel „Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen“ die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

Die im NADA-Code aufgeführten Regeln kommen unverändert im DTV zur Anwendung.

A

A. Teil I - DTV-Sportausschuss (SAS)

1. Zusammensetzung

- 1.1 Der SAS setzt sich aus folgenden Personen zusammen, die Einzelmitglieder eines DTV-Mitgliedes sein müssen:
 - 1.1.1 DTV-Sportwart als Vorsitzender
 - 1.1.2 Stellvertreter des DTV-Sportwarts, gewählt vom SAS aus seinen eigenen Reihen
 - 1.1.3 DTV-Lehrwart
 - 1.1.4 DTV-Sportdirektor oder, bei dessen Verhinderung, der hauptamtliche Vertreter
 - 1.1.5 Vertreter der Aktiven für die Turnierarten Standard, Latein & Kombination in den Einzelwettbewerben (Paar), gewählt für vier Jahre von den Aktiven der Hauptgruppe, Hauptgruppe II & Seniorengruppen der Turnierarten Standard, Latein & Kombination mit zum Zeitpunkt der Wahl gültiger Jahreslizenz. Zur Wahl vorgeschlagene Personen müssen zum Zeitpunkt der Wahl der A- oder S-Klasse der Hauptgruppe, Hauptgruppe II oder Seniorengruppen der Turnierart Standard, Latein oder Kombination (Einzelwettbewerb Paar) angehören und im Besitz einer gültigen Jahreslizenz sein.
 - 1.1.6 Sportwarte der Landestanzsportverbände (LTV) oder, bei deren Verhinderung, ein vom jeweiligen LTV-Vorstand benannter Vertreter
 - 1.1.7 ein Vertreter der Deutschen Tanzsportjugend (DTSJ) gemäß der DTV Jugendordnung
 - 1.1.8 ein Vertreter der Lehrkräfte, delegiert vom Vorstand der Tanzsporttrainervereinigung e.V. (TSTV)
 - 1.1.9 ein Vertreter des Deutschen Verbands für Equalitytanzsport e.V. delegiert von dessen Vorstand
- 1.2 Jede Person darf nur ein Stimmrecht wahrnehmen.
- 1.3 Gäste und Beauftragte können vom DTV-Sportwart eingeladen werden. Diese haben kein Stimmrecht.

2. Geschäftsbereich

- 2.1 Dem SAS obliegt die Aufsicht über die einheitliche Anwendung und Auslegung der TSO.
- 2.2 Der SAS beschließt über die ihm durch die TSO zugewiesenen Aufgaben sowie über
 - 2.2.1 Wertungsrichtlinien, Rhythmus- und Figurenbegrenzungen
 - 2.2.2 Lehrinhalte für die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften, Turnierleitern, Wertungsrichtern und Aktiven
 - 2.2.3 Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen, Lizenzerwerbs- und Lizenzerhaltsschulungen für Lehrkräfte, Turnierleiter, Wertungsrichter und Aktive
 - 2.2.4 Lizenzerwerbs-, Lizenzerhalts- und Prüfungsbestimmungen für Lehrkräfte, Turnierleiter und Wertungsrichter
 - 2.2.5 Durchführung von Qualifikationsturnieren
 - 2.2.6 Einsatz von Aktiven im Verbandsinteresse, auch wenn anderweitig Startzusagen gegeben wurden
- 2.3 Der DTV-Sportwart regelt die Zuständigkeit innerhalb des SAS im Rahmen der Geschäftsordnung.
- 2.4 Der SAS kann auf Antrag des DTV-Sportwarts beschließen, dass Aufgaben, die nach der TSO dem DTV-Sportwart, dem SAS oder der DTV-Geschäftsstelle obliegen, an andere Mitglieder des SAS oder an Fachausschüsse oder an andere Ausschüsse sowie Unterausschüsse des DTV delegiert werden.
- 2.5 Dem SAS sind folgende Fachausschüsse zugeordnet:

A

- a) Fachausschuss für Formationen Standard und Latein
- b) Fachausschuss für Jazz und Modern/Contemporary
- c) Fachausschuss für Lehre
- d) Fachausschuss für Breaking

A

A. Teil II - DTV-Sportkommission (SK)

Die SK wurde auf Basis der Beschlüsse von Länderrat, Sportausschuss und Jugendausschuss mit Genehmigungsbeschluss des Präsidiums vom 24.02.2024 gemäß § 11 Absatz 4 der Satzung eingesetzt.

1. Zusammensetzung

- 1.1 Der SK gehören folgende Personen an und sind stimmberechtigt:
 - 1.1.1 drei (3) Mitglieder des Präsidiums: der DTV-Sportwart, der DTV-Jugendwart und der DTV-Lehrwart,
 - 1.1.2 drei (3) gewählte Vertreter des Sportausschusses (siehe 3.4),
 - 1.1.3 drei (3) gewählte Vertreter des Jugendausschusses (siehe 3.4),
 - 1.1.4 der Sportdirektor – ggf. vertreten durch den Geschäftsführer,
 - 1.1.5 Vertreter der Aktiven gemäß Abschnitt A – Teil I.1.1.5
- 1.2 Zu den Sitzungen sollten zusätzliche Experten eingeladen werden, wenn sie betreffende Themen angesprochen werden.

2. Geschäftsbereich

- 2.1 Die SK beschließt über die ihr durch die TSO zugewiesenen Aufgaben.
- 2.2 Die SK beschließt über Änderungen und Ergänzungen der TSO gemäß Abschnitt M.2.1 der TSO.

3. Organisation

- 3.1 Die SK gibt sich für ihre Arbeit eine Geschäftsordnung.
 - 3.1.1 Für die Errichtung und Änderungen der Geschäftsordnung sind Genehmigungsbeschlüsse des Präsidiums notwendig.
- 3.2 Der Vorsitz obliegt dem Sportwart – in Vertretung dem Sportdirektor.
- 3.3 Die Mitglieder gemäß Absatz 1.1 sind persönliche Mitglieder und dürfen sich – mit Ausnahme von 1.1.4 – nicht vertreten lassen.
- 3.4 Die Vertreter von Sport- und Jugendausschuss werden von ihren Ausschüssen unabhängig von ihrer Mitgliedschaft in diesen Ausschüssen gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
 - 3.4.1 Neuwahlen haben im Turnus von zwei Jahren jeweils im 1. Quartal der Jahre mit gerader Jahreszahl stattzufinden.
 - 3.4.2 Scheidet eine Person im Zeitraum ihrer Mitgliedschaft aus, wird eine Neubesetzung durch den Ausschuss für den restlichen Teil des 2-Jahres-Zeitraums vorgenommen.
- 3.5 Die Sportkommission ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

B

B. Amateurbestimmungen

1. Amateurdefinition

1.1 Amateurtanzsportler im Sinne der TSO sind Personen, die mit ihrer Betätigung im Tanzsport keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil erlangen.

2. Erlöschen/Aberkennen

2.1 Die Amateureigenschaft erlischt durch

2.1.1 schriftlichen Verzicht

2.1.2 Aufnahme einer auf unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil gerichteten Betätigung im Tanzsport

2.2 Die Amateureigenschaft wird aberkannt gemäß DTV-Verbandsgerichtsordnung.

2.2.1 Die Aberkennung ist zulässig bei besonders schwerem oder wiederholtem Verstoß.

3. Reamateurisierung

3.1 Das DTV-Präsidium kann die Amateureigenschaft auf Antrag des zuständigen Vereins nach Stellungnahme durch den zuständigen LTV wieder zuerkennen. Mit dem Antrag, den der betreffende Tanzsportler mit zu unterzeichnen hat, muss die Vorschrift der Ziffer B 1.1 verbindlich anerkannt werden.

3.2 Die Reamateurisierung ist nur einmal möglich.

4. Teilnahme an Professional-Wettbewerben

4.1 Amateure dürfen sich an Wettbewerben, an denen auch Professionals teilnehmen, ohne Genehmigung des DTV-Präsidiums nicht beteiligen.

5. Überwachung der Bestimmungen

5.1 Der DTV-Sportwart hat bei WDSF- und DTV-Turnieren die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen.

C

C. Regeln für Turnierdurchführung

1. Wettkampffahr

1.1 Das Wettkampffahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Turnierarten und Wettbewerbsarten

2.1 Folgende Turnierarten- und Wettbewerbsarten werden unterschieden

Turnierarten	Wettbewerbsarten							
	Einzelwettbewerbe				Mannschaftswettbewerbe	Gruppenwettbewerbe		
	Paar	Solo	Synchro Duo	Duo	(Paar)	Formation	Small Group	Solo Formation
Standard	X	X	X		X	X	X	X
Latein	X	X	X		X	X	X	X
Kombination	X				X			
Jazz und Modern/Contemporary (JMC)		X		X		X	X	
Einzeltanz (gemäß Absatz 2.2)	X	X	X					

2.2 In der Turnierart „Einzeltanz“ werden die Tänze gemäß F Teil I – 3 bzw. F Teil III – 72 unterschieden.

2.3 Die Wettbewerbsarten dürfen nur in den jeweils vorgeschriebenen Startgruppen, Startklassen, Startligen, Turnierarten, Turniertänzen und Turnierformen durchgeführt werden.

3. Amateur- und Professional-Wettbewerbe

3.1 Amateurwettbewerbe dürfen gemeinsam mit Professionalwettbewerben nur mit Zustimmung des DTV-Präsidiums veranstaltet oder ausgerichtet werden.

4. Werbung und Bekanntmachungen

4.1 Bei Werbung und Bekanntmachungen für Wettbewerbe sind Veranstalter, Ausrichter, Startgruppe, Startklasse bzw. Startliga, Turnierart und Turnierform anzugeben.

5. Turnierausschreibungen und -vergaben

5.1 Vom DTV-Präsidium werden ausgeschrieben: internationale Meisterschaften, Deutsche Meisterschaften, Deutschland-Cups, Ranglistenturniere, Bundesligaturniere und Regionalmeisterschaften JMC.

5.2 Die Vergabe erfolgt durch das DTV-Präsidium.

6. Turnieranmeldungen

6.1 Anmeldepflichtig sind Turniere aller Turnierformen.

6.2 Turnieranmeldungen müssen einschließlich der Genehmigungen gemäß Ziffer 7.3 vollständig und fristgerecht im ESV-Portal eingereicht werden.

6.3 Anmeldeberechtigt sind

6.3.1 Vereine und LTV

C

- 6.3.2 Fördernde Mitglieder, wenn die Ausrichtung und/oder Aufsichtsführung durch den DTV, einen LTV oder Verein erfolgt.
- 6.4 Eine Turnieranmeldung muss bei der DTV Geschäftsstelle spätestens **drei** Monate vor Beginn des Monats, in welchem das Turnier stattfinden soll, eingegangen sein.
- 6.4.1 [befristete Ausnahmeregelung für Turniere im Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026]
Eine Turnieranmeldung für
- Einzeltanzwettbewerbe gemäß F Teil I – 4.9 (E-Klasse Paartanz),
 - Einzeltanzwettbewerbe gemäß F Teil III – 73.5 (E-Klasse Solo und Synchro Duo) oder
 - Offene Turniere gemäß F Teil III – 73.4 (Synchro Duo)
- muss bei der DTV-Geschäftsstelle spätestens **einen** Monat vor Beginn des Monats, in welchem das Turnier stattfinden soll, eingegangen sein.

7. Turniiergenehmigungen

- 7.1 Genehmigungspflichtig sind alle DTV-Turniere.
- 7.2 Ein Turnier gilt als genehmigt, wenn die Turnieranmeldung im ESV-Portal durch die DTV-Geschäftsstelle freigeschaltet wurde.
- 7.3 Eine Turniiergenehmigung des DTV bedarf der Zustimmung des für den Verein zuständigen LTV. Für ein Turnier in einem fremden LTV bedarf dieses Turnier der Zustimmung des für den Verein zuständigen LTV sowie des LTV, in dessen Bundesland das Turnier stattfinden soll. Für vom DTV vergebene Turniere ist keine Zustimmung der zuständigen LTV erforderlich.

8. Turnierablehnung

- 8.1 Eine gemäß 7.2 bereits erteilte Genehmigung ist ungültig,
- 8.1.1 bei unrichtigen Angaben in der Anmeldung,
- 8.1.2 wenn das geplante Turnier oder Teile davon Regeln der TSO widersprechen oder
- 8.1.3 wenn erforderliche Genehmigungen nicht vorliegen.
- 8.2 Offene Turniere oder Einladungsturniere sind nicht genehmigungsfähig, wenn am selben Wochenende in derselben Turnierart, Startklasse und Altersgruppe ein WDSF-Turnier (in Deutschland), eine Deutsche Meisterschaft, ein Deutschland-Cup oder ein DTV-Ranglistenturnier stattfindet.
Ausgenommen hiervon sind Turniere beim gleichen Ausrichter des WDSF-Turniers und der vom DTV vergebenen Turniere. Die Sportkommission kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen für den Einzelfall beschließen.
- 8.3 Die mehrmalige Durchführung ein und derselben Startgruppe/Startklasse/Turnierart durch einen Ausrichter bei einer Veranstaltung am sel-ben Tag ist nicht möglich.
- 8.4 Bei gravierenden Verstößen gegen die TSO kann das DTV-Präsidium zukünftige Anträge auf Turnieranmeldung dieses Vereins oder anderer Vereine mit Personengleichheit im Vorstand ablehnen.
- 8.5 Bei unrichtigen Angaben in der Anmeldung wird eine bereits erteilte Genehmigung ungültig.

9. Turnierveröffentlichungen

- 9.1 Turniere I. Ordnung müssen auf der DTV-Website veröffentlicht werden.

C

9.2 Bei Deutschen Meisterschaften, Deutschland-Cups, Ranglistenturnieren in Einzelwettbewerben dürfen Startlisten nur in alphabetischer Reihenfolge ohne Startnummern vorab veröffentlicht (Internet und/oder dergleichen) werden.

10. Absage von Turnieren

10.1 Wird eine Veranstaltung abgesagt, so ist die DTV-Geschäftsstelle mindestens in Textform von dem ausrichtenden Verein hierüber zu informieren.

10.2 Werden einzelne Turniere einer Veranstaltung wegen mangelnder Paarbeteiligung abgesagt, muss der Turnierleiter dies im Turnierprogramm vermerken.

11. Turniereinladungen

11.1 Die Turnierleitung wird eingeladen vom

11.1.1 DTV-Präsidium für internationale Meisterschaften, Deutsche Meisterschaften der Sonderklassen, Deutsche Formationsmeisterschaften

11.1.2 DTV-Präsidium mit Vorschlagsrecht des Ausrichters für internationale Länderkämpfe und alle sonstigen DTV-Meisterschaften

11.1.3 DTV-Sportwart mit Vorschlagsrecht des Ausrichters für Ranglistenturniere, Bundesligaturniere und Deutschland-Cups.

11.1.4 LTV-Vorstand für die im betreffenden LTV auszurichtenden Gebietsmeisterschaften, ferner für Landesmeisterschaften

11.1.5 Veranstalter für alle sonstigen Turniere

11.2 Das Wertungsgericht wird eingeladen

11.2.1 vom SAS für Deutsche Meisterschaften

11.2.2 vom DTV-Sportwart für Deutschland-Cups, internationale Länderkämpfe, internationale Turniere, Ranglistenturniere, Ligaturniere der Bundes- und Regionalligen, Formations-Einladungsturniere, Mannschaftswettbewerbe mit Teilnehmern des DTV.

11.2.3 von den LTV-Vorständen der Gebiete für die im betreffenden Gebiet auszurichtenden Gebietsmeisterschaften, vom LTV-Vorstand für Landesmeisterschaften, offene Turniere laut Bestimmung des LTV

11.2.4 vom Veranstalter für alle sonstigen Turniere laut Bestimmung des LTV

11.3 Ausländische Wertungsrichter dürfen nur mit Genehmigung des DTV-Sportwarts über die DTV-Geschäftsstelle eingeladen werden.

11.4 Paare, Formationen und Mannschaften des DTV werden über den Verein eingeladen

11.4.1 vom DTV-Sportwart für internationale Meisterschaften, Deutsche Meisterschaften, Ligaturniere der Bundes- und Regionalligen, internationale Länderkämpfe, Mannschaftskämpfe mit Mannschaften des DTV

11.4.2 von den LTV-Vorständen der Gebiete für die im betreffenden Gebiet auszurichtenden Gebietsmeisterschaften, vom LTV-Vorstand für Landesmeisterschaften, Bezirksmeisterschaften, Mannschaftskämpfe mit Mannschaften des LTV

11.4.3 vom Veranstalter für alle sonstigen Turniere

11.5 Ausländische Paare dürfen nur mit Genehmigung des DTV-Sportwarts über die DTV-Geschäftsstelle eingeladen werden.

11.6 Einladungen zu internationalen Meisterschaften und internationalen Turnieren sowie Turnieren mit internationaler Beteiligung dürfen nur vom DTV an den ausländischen Verband erfolgen.

C

12. Startmeldungen

- 12.1 Paare, die in unterschiedlichen Wettbewerbsarten, Startklassen, Startligen und Turnierarten starten, müssen sich entscheiden, welchem Start sie bei Überschneidungen den Vorzug geben.
- 12.2 Turniere der Turnierarten Standard, Latein, Kombination, LW, TA, WW, SF, QU, SB, CC, RB, PD, JV und Jazz und Modern/Contemporary in den Wettbewerbsarten Einzel und Einzeltanz: Startmeldungen für Turniere dürfen nur über das ESV-Portal erfolgen. Die Meldungen sind erst nach der Bestätigung durch den Verein gültig. Als Meldedatum gelten die elektronische Bestätigung bzw. die Anmeldung des Vereins. Turniere der Turnierart Jazz und Modern/Contemporary in der Wettbewerbsart Gruppenwettbewerb Small Groups: Startmeldungen dürfen nur durch den Verein im ESV-Portal erfolgen.
- 12.3 Turniere der Turnierarten Standard, Latein und Kombination in der Wettbewerbsart Einzel (Paar, Solo und Synchro Duo) sowie Einzeltanz LW, TA, WW, SF, QU, SB, CC, RB, PD, JV: Startmeldeschluss für alle Turniere ist spätestens der Dienstag (23:59 Uhr, Zeitstempel der gültigen Anmeldung) vor dem Veranstaltungstermin. Für Turniere in der Turnierart JMC in den Wettbewerbsarten Solo, Duo und Small Groups spätestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn (23:59 Uhr, Zeitstempel der gültigen Anmeldung). Mit Genehmigung des DTV-Sportwarts gemäß davon abweichender Turnieranmeldung.
- 12.4 Startmeldungen nach Startmeldeschluss sind nicht zulässig. Ausgenommen davon sind
- 12.4.1 mittanzende Sieger oder Aufsteiger und Doppelstarter bei Meisterschaften in Einzelwettbewerben (Paar, Solo, Synchro Duo)
- 12.4.2 Nachmeldungen bei Zustimmung des Turnierausrichters zu allen vom DTV vergebenen Turnieren (z.B.: DM/RL) mit Genehmigung des DTV-Sportwarts
- 12.4.3 Nachmeldungen bei Zustimmung des Turnierausrichters zu Landesmeisterschaften mit Genehmigung des LTV-Sportwarts
- 12.4.4 alle weiteren Nachmeldungen bis 36 Stunden vor dem ersten Turniertag des Turnierwochenendes bei Zustimmung des Turnierausrichters
- 12.5 Unentschuldigtes Fehlen nach Startmeldung gilt als Verstoß gegen die TSO. Die rechtzeitig erfolgte Entschuldigung ist nachzuweisen.
- 12.6 Die Startbuchdaten zur Durchführung von Standard- und Lateinturnieren der I. Ordnung (in der Wettbewerbsart Einzel Paar, Solo, Synchro Duo) müssen innerhalb von 24 Stunden vor dem Turnier aus dem ESV-Portal aktualisiert worden sein (Finaler Download). Bei allen anderen Turnieren sofern das Optionsrecht zu Gunsten einer elektronischen Turnierendurchführung mit einer zertifizierten Turniersoftware ausgeübt wird.
- 12.7 Verdachtsmeldungen in Einzelwettbewerben ermöglichen es Paaren, Solisten und Synchro Duos, zu Turnieren der nächsthöheren Startklasse zu melden. Sie sind ausschließlich für den Fall gedacht, dass Paare, Solisten oder Synchro Duos nach einem Aufstieg am selben Turnierwochenende an Turnieren einer anderen Veranstaltung in ihrer neuen Startklasse teilnehmen wollen. Sie können frühestens zehn Tage vor dem Turnierdatum vom Paar, Solisten oder Synchro Duo (als Meldewunsch) oder vom Sportwart abgegeben und sollten nur dann vorgenommen werden, wenn sie zwingend erforderlich sind.

C

- 12.7.1 Verdachtsmeldungen von Aufsteigern sind erforderlich, wenn ein Paar, Solist oder Synchro Duo für eine Turnierveranstaltung melden will, in der seine aktuelle Startklasse nicht angeboten wird. Hier muss der Aufstieg durch die Vorlage des Laufzettels nachgewiesen werden.

13. Vergütungen

- 13.1 Vorgesehene Vergütungen für Turnierteilnehmer sind in der Anmeldung spezifiziert anzugeben. Ohne diese Angaben kann keine Turniergenehmigung erfolgen.
- 13.2 Eine leistungsbezogene Trainingskostenerstattung ist möglich. Sie bedarf der Genehmigung des DTV-Präsidiums.
- 13.3 Bei internationalen Meisterschaften im Bereich des DTV ist für ein Paar jedes Verbandes Vergütung laut WDSF-Bestimmungen zu gewähren, darüber hinaus auch für das zweite teilnehmende deutsche Paar. Entsprechendes gilt für Formationen.
- 13.4 Bei internationalen Turnieren und Turnieren mit internationaler Beteiligung sind allen Paaren die gleichen Konditionen anzubieten und zu gewähren.

14. Startgebühren

- 14.1 Bei offenen Turnieren, Landesmeisterschaften, Ranglistenturnieren, Deutschen Meisterschaften der Sonderklassen kann eine Start- oder Meldegebühr erhoben werden. Bei offenen Turnieren und Turnieren II. Ordnung der „Unter 8“, Kinder-, Junioren- und Jugendgruppen darf die Start- oder Meldegebühr nicht den Betrag von 15 € pro Turnier bzw. von 30 € pro Turniertag überschreiten.

Bei Landesmeisterschaften gelten die Bestimmungen des LTV, dem der Ausrichter angehört.

- 14.2 Bei DTV-Ranglistenturnieren der Junioren- und Jugendgruppen kann eine Start- oder Meldegebühr bis maximal 20 € pro Turnier erhoben werden. Bei WDSF-Turnieren der Kinder-, Junioren- und Jugendgruppen kann eine Start- oder Meldegebühr bis maximal 60 € pro Turnier erhoben werden. Sollte ein DTV-Ranglistenturnier der Junioren- und Jugendgruppen gleichzeitig als WDSF-Turnier durchgeführt werden, gilt die Obergrenze für das WDSF-Turnier.

15. Turnierprogramm

- 15.1 Im Turnierprogramm ist aufzuführen:
- 15.1.1 Name des Veranstalters und/oder Ausrichters
- 15.1.2 Namen und Vereinszugehörigkeit von Turnierleiter, Beisitzer und Wertungsrichtern
- 15.1.3 Wettbewerbsart, Startgruppen, Startligen/Startklassen mit Turnierart
- 15.1.4 Vor- und Zuname(n) sowie Vereinszugehörigkeit der startenden Paare, Duos oder Solisten
- 15.1.5 Namen und Vereinszugehörigkeit sowie Teambuchstaben (nur Formationen Standard/Latein) der startenden Small Groups/Formationen
- 15.1.6 Paaraufstellungen und Namen der Mannschaftskapitäne bei Mannschaftswettbewerben.

16. Turnierunterlagen

- 16.1 Bei Turnieren der Turnierarten Latein, Standard, Kombination, LW, TA, WW, SF, QU, SB, CC, RB, PD, JV und Jazz und Modern/Contemporary mit Ausnahme der Wettbewerbsart Formationsturniere wird nach jeder Runde das Ergebnis der ausgeschiedenen Paare, Solisten, Duos, Synchro Duos ausgehängt und bei Bedarf eine Statusinformation für einzelne Paare ausgestellt (siehe Abschnitte F Teil I – 5.2 & 7.1.10 und F Teil III – 74.2 & 76.1.10). Bei allen Turnieren haben die Paare, der

C

Solist/die Solistin, das Duo, das Synchro Duo oder der Mannschaftskapitän das Recht, nach Durchführung ihrer Startklasse/Startliga Einblick in die Wertungstabellen zu nehmen.

- 16.2 Im Turnierbericht sind alle besonderen Vorkommnisse, Verstöße sowie Entscheidungen des Turnierleiters – letztere mit Begründung – aufzuführen.
- 16.3 Der Veranstalter oder Ausrichter muss in nachfolgender Form die entsprechend aufgeführten Dokumente einreichen:
- 16.3.1 Der Veranstalter oder Ausrichter muss bis 12 Stunden nach Ende des Turniertags die Ergebnisse im ESV-Portal bereitstellen, so dass sie von Turnierleiter und Beisitzer (und ggf. Chairperson) bis 24 Stunden nach Ende des Turniertags bestätigt werden können. Erfolgt die Übermittlung der Turnierergebnisse (Upload) an die ESV nicht innerhalb der in der TSO festgelegten Frist, so wird eine Kostenerstattung nach DTV-Finanzordnung § 1 Absatz 4.2 erhoben. Die Wertungszettel sind innerhalb von drei Tagen nach dem Turnier an die DTV-Geschäftsstelle oder eine andere vom DTV-Sportwart benannte Anschrift einzusenden.
Die Pflicht zur Einsendung der Wertungszettel entfällt, sofern diese nach den Fristen von Satz 1 vollständig (mittels einer zertifizierten Turniersoftware) elektronisch in das ESV-Portal übertragen wurden.

17. Turnierbeginn/-ablauf

- 17.1 Der für die einzelnen Startklassen und Startligen in der Turnieranmeldung festgesetzte Turnierbeginn darf nur vorverlegt werden, wenn alle gemeldeten Paare / Duos / Solisten / Small Groups / Formationen startbereit sind.
- 17.2 Bei Meisterschaften der Kinder-, Junioren- und Jugendgruppen müssen die Vor-, Zwischen- und Endrunden ohne Unterbrechung in einer Veranstaltung durchgeführt werden. Eine Teilung in Nachmittags- und Abendveranstaltung ist nicht zulässig.
- 17.3 Bei allen Turnieren werden die Aktiven, die sich für die nächste Runde qualifiziert haben, unverzüglich in schriftlicher Form und ggf. zusätzlich mündlich oder elektronisch bekannt gegeben.

18. Ehrentänze

- 18.1 Zu Ehrentänzen dürfen nur am Turnier beteiligte Paare, Duos, Solisten, Small Groups, Formationen aufgerufen werden.
- 18.2 Paare, Solisten, Synchro Duos der E-, D- und C-Klassen dürfen nur als Endrundenteilnehmer zu Ehrentänzen aufgerufen werden und nur gemeinsam und in Turnierkleidung tanzen.

19. Disqualifikation

- 19.1 Erfolgt nach Abschluss einer Runde eine Disqualifikation eines Paares / Duos / Solisten / einer Small Group / Formationen durch den Turnierleiter bzw. die Chairperson, wird diese/s ohne Platzierung mit Status D an das Ende der vor der Disqualifikation zuletzt getanzten Runde gesetzt und ist in der Ergebnisermittlung so zu behandeln, als hätte es nicht am Turnier teilgenommen. Die vor diesem Paar / Duo / Solisten / Small Group / Formation liegenden Teilnehmenden erhalten für dieses Paar / Duo / Solisten / Small Group / Formation keine Aufstiegsunkte. Das disqualifizierte Paar / Duo / Solisten / Small Group / Formation erhält keine Aufstiegsunkte und keine ggf. mögliche Aufstiegsplatzierung.
- 19.2 Die Disqualifikation ist im Turnierbericht unter besondere Vorkommnisse zu vermerken und zu begründen.

C

20. Schautänze bei Turnieren

- 20.1 Schautanzdarbietungen von nicht am Turnier beteiligten Paaren, Duos, Solisten, Small Groups und/oder Formationen dürfen nur stattfinden, wenn die Bestimmungen für Schautänze eingehalten werden.
- 20.2 Bei Meisterschaften und Länderkämpfen sind Schautanzdarbietungen in Turniertänzen von Professionals deutscher oder fremder Nationalität sowie von Paaren und/oder Formationen fremder Nationalität nicht zulässig.
- 20.3 Bei allen anderen Turnierveranstaltungen sind Schautanzdarbietungen in Turniertänzen von Professionals sowie von Paaren und/oder Formationen fremder Nationalität erst nach Beendigung des offiziellen Teils – einschließlich der Siegerehrung – zulässig.

21. Internationale offene Turniere

Für Internationale offene Turniere in Deutschland kann die Sportkommission abweichende Regeln von denen der Turnier- und Sportordnung genehmigen.

D

D. Regeln für Turnierleitung und Wertungsgericht

1. Tätigkeit und Starts bei Wettbewerben

1.1 Inhaber von Turnierleiter- oder Wertungsrichterlizenzen dürfen keine Tätigkeit als Turnierleiter oder Wertungsrichter bei Wettbewerben ausüben, die nicht vom DTV genehmigt worden sind.

Nicht genehmigte Turniere sind insbesondere Turniere, die nicht

- vom DTV
- von einer seiner Mitgliedsorganisationen (Landesverbände, Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung oder Mitglieder gemäß § 6 Abs. 8 der Satzung) oder
- von einem internationalen Verband, zu dessen Wettbewerben Aktive und Offizielle des DTV entsandt werden,

veranstaltet werden.

1.1.1 Tätigkeiten bei nicht genehmigten Turnieren gem. Ziff. 1.1 können vom DTV genehmigt werden, wenn sie im sportpolitischen Interesse des Verbandes sind.

Handelt es sich bei dem zu genehmigenden Turnier um eine Meisterschaft, einen Cup oder Pokal oder ein vergleichbares Turnier, so kann eine Tätigkeit vom DTV genehmigt werden, wenn sie im sportpolitischen Interesse des Verbandes ist und die vom DTV, von dessen Mitgliedsorganisationen oder die von einem internationalen Verband, zu dessen Wettbewerben Aktive und Offizielle des DTV entsandt werden, vergebenen Meisterschaftstitel nicht herabgewürdigt werden.

1.1.2 Ein Antrag auf Genehmigung einer solchen Tätigkeit muss bei der DTV-Geschäftsstelle spätestens einen Monat vor Beginn des Monats, in welchem der Wettbewerb stattfinden soll, eingegangen sein und wird durch den DTV-Sportwart entschieden.

2. Zusammensetzung der Turnierleitung

2.1 Sonstige Turniere

ein Turnierleiter, ein Beisitzer, ggfs. ein oder mehrere Protokollführer

2.2 Turnierleiter und Besitzer dürfen während des Turniers einer Startklasse/Startliga nicht ausgewechselt werden.

2.3 Bei allen vom DTV vergebenen Turnieren kann das DTV-Präsidium eine Chairperson einsetzen, die auch gegenüber dem Turnierleiter in allen sportlichen Belangen der Veranstaltung entscheidungs- und weisungsbefugt ist.

2.4 Bei allen von den LTVs vergebenen Turnieren kann der jeweilige LTV eine Chairperson einsetzen, die auch gegenüber dem Turnierleiter in allen sportlichen Belangen der Veranstaltung entscheidungs- und weisungsbefugt ist.

3. Zulassung als Chairperson, Turnierleiter oder Beisitzer

3.1 Chairperson, Turnierleiter und Beisitzer müssen Inhaber einer ID-Karte mit gültiger Jahreslizenz sein und diese dem Veranstalter oder Ausrichter vor Turnierbeginn vorlegen.

3.2 ID-Karten und Jahreslizenzen werden auf Antrag des Vereins von der DTV-Geschäftsstelle genehmigt und stehen in der ESV oder in der DTV APP zur Verfügung.

3.3 Bei der Beantragung der ID-Karte müssen die unter 3.1 genannten Personen die Anti-Doping-Bestimmungen, die Nutzungsbedingungen der ID-Karten und die DTV-

D

Verbandsgerichtsordnung mittels Unterschrift anerkennen. Beim Namen des Antragsstellers ist die Schreibweise laut Personalausweis bzw. Reisepass vorzunehmen. (Erläuterung: Der Antrag wird im ESV-Portal erfasst und das Formular „ID-Kartenantrag“ ausgedruckt. Mit den erforderlichen Unterschriften unter dem Antrag und der Schiedsvereinbarung wird der Ausdruck als PDF per E-Mail an die DTV-Geschäftsstelle gesandt. Die unbefristete Aufbewahrung des Original-Antrags erfolgt durch den Antragsteller.)

3.4 Eine gültige ID-Karte muss mit einem erkennbaren Lichtbild/Passfoto versehen sein.

3.5 Änderungen der Personendaten sind vom Verein über das ESV-Portal an die DTV-Geschäftsstelle zu richten.

4. Aufgaben des Turnierleiters

4.1 Dem Turnierleiter obliegt die technische Durchführung des Turniers. Er ist verantwortlich für den sportlichen Ablauf und die Einhaltung der Bestimmungen der TSO.

4.2 Eine Trennung zwischen Turnierleiter und Moderator ist mit Genehmigung des DTV-Sportworts oder der Chairperson zulässig.

4.3 Der Turnierleiter muss vor Beginn eines Turniers bzw. einer Startklasse/Startliga überprüfen:

4.3.1 Ordnungsgemäße Zusammensetzung des Wertungsgerichtes

4.3.2 Nutzbare Größe der Tanzfläche und die Art des Belages laut Angaben in der Turnieranmeldung

4.3.3 Vorkehrungen zum Darbieten einer sportgerechten Musik

4.4 Ist bei Turnierbeginn der Beisitzer und/oder ein Wertungsrichter nicht anwesend, soll der Turnierleiter einen anderen als Ersatz einsetzen, wobei vorrangig Lizenzinhaber zu berücksichtigen sind. Ist kein Lizenzinhaber anwesend, der als Beisitzer eingesetzt werden kann, trägt der Turnierleiter die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Beisitzers laut Ziffer 5. Auch bei Ersatzwertungsrichtern müssen die Bestimmungen laut Ziffern 8.2 bis 8.3.5 und 9 eingehalten werden.

4.5 Der Turnierleiter entscheidet nach den vorliegenden Ergebnissen über die

4.5.1 Durchführung von Zwischenrunden

4.5.2 Anzahl der Paare, Duos, Synchro Duos und Solisten für Zwischen- und Endrunde sowie über die Gruppeneinteilung bei Einzeltanzwettbewerben und Einzelwettbewerben Standard und Latein

4.5.3 Anzahl der Mannschaften/Small Groups/Formationen für Zwischen-/Endrunden bei Mannschafts-, Small Group- und Formationswettbewerben.

4.5.4 Über seine Entscheidung informiert er unverzüglich die Aktiven, die sich für die nächsten Runden qualifiziert haben in schriftlicher Form und ggf. zusätzlich mündlich oder elektronisch.

4.6 Der Turnierleiter darf Wertungsrichter nicht zur Änderung ihrer Wertungen auffordern.

5. Aufgaben des Beisitzers

5.1 Der Beisitzer muss vor Beginn des Turniers prüfen:

5.1.1 In allen Turnierarten: Gültigkeit der vorgezeigten ID-Karten und Übereinstimmung mit den vom ESV-Portal übermittelten Startdaten bzw. Lizenzdaten; in den Wettbewerbsarten Small Groups und Formationen (auch JMC): Gültigkeit der vorgezeigten

D

Ausdrucke der Mannschafts-Jahreslizenzen, der vorgezeigten ID-Karten und der Mannschaftsaufstellungen sowie Gültigkeit der Wertungsrichterlizenzen; in der Turnierart JMC der Wettbewerbsart Einzel (Solo und Duo): Gültigkeit der vorgezeigten ID-Karten und Übereinstimmung mit den vom ESV-Portal übermittelten Startdaten bzw. Lizenzdaten sowie Gültigkeit der Wertungsrichterlizenzen. Werden Ersatzwertungsrichter eingesetzt, entfällt die Pflicht zur Gültigkeitsprüfung einer etwaigen Wertungsrichterlizenz.

- 5.2 Der Beisitzer ist dafür verantwortlich, dass die Turnier- und Sportordnung, die Verbandsgerichtsordnung sowie das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) bei der Turnierleitung jederzeit einsehbar sind.
- 5.3 Der Beisitzer muss die Turnierkleidung überprüfen.
- 5.4 Der Beisitzer hat Unstimmigkeiten in seinem Aufgabenbereich unverzüglich dem Turnierleiter mitzuteilen.
- 5.5 Der Beisitzer führt die Aufsicht über die
 - 5.5.1 vorgeschriebene Rundenauslosung
 - 5.5.2 Dauer und Tempi der Turniertänze
 - 5.5.3 Proben bei Ligaturnieren
 - 5.5.4 Wertungsrichterzettel
 - 5.5.5 Eintragung der Ergebnisse, Plätze und Punkte in die Turnierunterlagen bzw. in ein zertifiziertes Turnierprotokollprogramm.
- 5.6 Der Beisitzer ist nicht für die Kontrolle der Anzahl der vergebenen Kreuze je Tanz sowie die vergebenen Plätze im Finale je Tanz verantwortlich.
- 5.7 Der Beisitzer darf Wertungsrichter nicht zur Änderung ihrer Wertungen auffordern.

6. Aufgaben der Chairperson

- 6.1 Die Chairperson ist in allen sportlichen Belangen der Veranstaltung gegenüber Turnierleiter und Beisitzer, entscheidungs- und weisungsbefugt. Entscheidungen der Chairperson sind im Turnierbericht zu dokumentieren.
- 6.2. Die Chairperson hat gegenüber der Turnierleiter und Beisitzer folgende zusätzliche Kompetenzen:
 - Genehmigung von Turnierkombinationen
 - Einsatz von Ersatzwertungsrichtern
 - Genehmigung von Trennung zwischen Turnierleiter und Moderator
 - Genehmigung der Änderung der Reihenfolge der Tänze
 - Kontrolle der Turnierkleidung
- 6.3 Der Einsatz einer Chairperson, entbindet Turnierleiter und Beisitzer nicht von ihrer Verantwortung, es sei denn die Chairperson macht von ihrem Entscheidungs- und Weisungsrecht Gebrauch.

7. Pflichten der Turnierleitung nach Turnierabschluss

- 7.1 Chairperson, Turnierleiter, Beisitzer müssen die Turnierergebnisse spätestens 24 Stunden nach deren Erfassung/Hochladen im ESV-Portal elektronisch bestätigen.
 - 7.1.1 In den Wettbewerbsarten Gruppenwettbewerbe Small Groups und Formationswettbewerbe ist der Beisitzer dafür verantwortlich, dass die Mannschaftsaufstellung nach Turnierende im ESV-Portal vorliegt.

D

7.2 Bei der papierhaften Durchführung von Turnieren müssen Chairperson, Turnierleiter, Beisitzer die entsprechenden Turnierunterlagen mit ihrer Unterschrift bestätigen.

8. Zusammensetzung des Wertungsgerichts

8.1 Anzahl der Wertungsrichter

8.1.1 **Neun Wertungsrichter** bei

8.1.1.1 den Deutschen Meisterschaften der S-Klassen,

8.1.1.2 den Deutschen Meisterschaften U 21 A/S-Klassen,

8.1.1.3 bei Deutschen Meisterschaften der Kinder, Junioren I und II und Jugend (Standard, Latein, Kombination).

8.1.1.4 Für alle Deutschen Meisterschaften der Hauptgruppe S, der Kinder, Junioren I und II und Jugend werden je drei ausländische Wertungsrichter durch den DTV-Sportwart eingesetzt. Dies gilt auch für die in derselben Veranstaltung ausgetragenen Meisterschaften anderer Altersgruppen am selben Wochenende,

8.1.1.5 bei Deutschland-Cups

8.1.2 **Sieben Wertungsrichter** bei

8.1.2.1 Deutschen Meisterschaften Solo und Synchro Duo Std/Lat,

8.1.2.2 Ranglistenturnieren Standard/Latein,

8.1.3 **Sieben oder fünf Wertungsrichter** bei

8.1.3.1 Deutschen Meisterschaften und Qualifikationsturnieren Jazz und Modern/Contemporary,

8.1.3.2 Ligaturnieren der Bundesligen Jazz und Modern/Contemporary,

8.1.3.3 Gebietsmeisterschaften,

8.1.3.4 Regionalmeisterschaften,

8.1.3.5 Landesmeisterschaften

8.1.4 **Fünf Wertungsrichter** bei

8.1.4.1 internationalen Turnieren, wobei mindestens zwei ausländische Wertungsrichter eingesetzt werden müssen,

8.1.4.2 offenen Turnieren,

8.1.4.3 Einladungsturnieren mit internationaler Beteiligung,

8.1.4.4 sonstigen Small Group-Turnieren.

8.1.5 **Fünf oder drei Wertungsrichter** bei

8.1.5.1 Einzeltanzwettbewerben,

8.1.5.2 Einladungsturnieren,

8.1.6 **Drei Wertungsrichter oder ein neutraler Wertungsrichter** bei

8.1.6.1 internationalen Länderkämpfen,

8.1.6.2 Mannschaftskämpfen.

8.1.7 Bei mehrtägigen Veranstaltungen, in deren Rahmen Meisterschaften oder deren Vorentscheidungen durchgeführt werden, die laut Turnierform eine unterschiedliche Wertungsrichteranzahl haben, werten bei Turnieren am selben Tag alle Wertungsrichter (die höhere Anzahl zählt). Bei Turnieren an verschiedenen Tagen werten nur die nach Turnierform geforderten Wertungsrichter. Überzählige Wertungsrichter machen Pause oder reisen später an bzw. früher ab.

8.1.8 Der LTV-Sportwart oder die Chairperson kann in Ausnahmefällen zu Ziffern 8.1.3 bis 8.1.5 die Genehmigung für eine andere ungerade Anzahl von Wertungsrichtern erteilen.

8.1.9 Bei Formationsturnieren Standard und Latein (auch Solo-Formationen) wird folgende Anzahl von Wertungsrichtern eingesetzt:

Deutsche Meisterschaft der Formationen:	10 Wertungsrichter
1. Bundesliga:	8 Wertungsrichter
Aufstiegsturniere zur 1. Bundesliga:	8 Wertungsrichter

D

Alle anderen Formationsturniere: 6 Wertungsrichter
Der LTV-Sportwart oder die Chairperson kann in Ausnahmefällen zu Ziffer 8.1.9 die Genehmigung für eine andere gerade Anzahl von Wertungsrichtern erteilen.

- 8.2 Bei Veranstaltungen mit mehreren Turnieren dürfen Wertungsrichter ausgetauscht werden, jedoch nicht während des Turniers.
- 8.3 Auswahl der Wertungsrichter
- 8.3.1 Bei vom DTV-Präsidium ausgeschriebenen Turnieren muss jeder Wertungsrichter einem anderen LTV- bzw. WDSF-Land angehören.
- 8.3.2 In den Turnierarten Standard, Latein und Kombination darf bei Deutschen Meisterschaften und Deutschland-Cups jeder Wertungsrichter im Wettkampfsjahr bei einem Turnierwochenende werten. Dabei ist darauf zu achten, dass er nicht für die gleiche Meisterschaft wie im Vorjahr eingesetzt ist, und dass er im Wettkampfsjahr (vor und nach DM) nicht die entsprechenden Vorentscheidungen (Landesmeisterschaften, Ranglistenturniere) gewertet hat bzw. dafür eingesetzt ist. Da Einsätze bei Landesmeisterschaften nicht zentral registriert werden, sind Wertungsrichter, die zu Deutschen Meisterschaften nominiert werden, gehalten, ihre Berechtigung selbst zu überprüfen.
- 8.3.3 Bei einem Einsatz von mindestens fünf oder mehr Wertungsrichtern dürfen genau einmal zwei Wertungsrichter eines Vereins eingesetzt werden, wenn kein Paar/kein Solist/kein Duo/kein Synchro Duo/keine Small Group/keine Formation dieses Vereins startet.
- 8.3.4 Wertungsrichter dürfen Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie Ehepartner und Geschwister nicht werten.
- 8.3.5 Wertungsrichter dürfen nicht gemeinsam mit Ehepartnern, Geschwistern oder Verwandten in auf- und absteigender Linie ein Turnier werten. Da Einsätze nicht zentral registriert werden, sind Wertungsrichter gehalten, ihre Berechtigung selbst zu überprüfen.
- 9. Zulassung als Wertungsrichter**
- 9.1 Bei sonstigen Turnieren müssen die Wertungsrichter Inhaber einer für die zu wertende Startklasse und/oder Startliga gültigen Wertungsrichterlizenz mit gültiger Jahreslizenz sein. Die ID-Karte ist vor Turnierbeginn der Turnierleitung vorzulegen.
- 9.2 ID-Karten und Jahreslizenzen werden auf Antrag des Vereins von der DTV-Geschäftsstelle genehmigt und stehen in der ESV oder in der DTV APP zur Verfügung.
- 9.3 Bei der Beantragung der ID-Karte müssen die unter 9.1 genannten Personen die Anti-Doping-Bestimmungen, die Nutzungsbedingungen der ID-Karten und die DTV-Verbandsgerichtsordnung mittels Unterschrift anerkennen. Beim Namen des Antragsstellers ist die Schreibweise laut Personalausweis bzw. Reisepass vorzunehmen. (Erläuterung: Der Antrag wird im ESV-Portal erfasst und das Formular „ID-Kartenantrag“ ausgedruckt. Mit den erforderlichen Unterschriften unter dem Antrag und der Schiedsvereinbarung wird der Ausdruck als PDF per E-Mail an die DTV-Geschäftsstelle gesandt. Die unbefristete Aufbewahrung des Original-Antrags erfolgt durch den Antragsteller.)
- 9.4 Eine gültige ID-Karte muss mit einem erkennbaren Lichtbild/Passfoto versehen sein.
- 9.5 Änderungen der Personendaten sind vom Verein über das ESV-Portal an die DTV-Geschäftsstelle zu richten.

D

9.6 Der Einsatz jedes ausländischen Wertungsrichters, der nicht DTV-Lizenzinhaber ist, muss für jedes einzelne Turnier beantragt und vom DTV-Sportwart genehmigt werden.

Anträge sind an die DTV-Geschäftsstelle zu richten.

10. Wertungsrichtertätigkeit im Ausland

10.1 Wertungsrichtertätigkeit im Ausland ist anmelde- und genehmigungspflichtig außer bei Anforderung durch das DTV-Präsidium.

10.2 Wertungsrichtertätigkeit im Ausland kann nur genehmigt werden, wenn die Einladung vom oder über den ausländischen Verband sowie an oder über den DTV erfolgte.

10.3 Anmeldungen müssen durch den Verein über den LTV an die DTV-Geschäftsstelle spätestens 21 Tage (Poststempel) vor dem Turnier erfolgen.

10.4 Die Genehmigung für Wertungsrichtertätigkeit im Ausland erteilt der DTV-Sportwart.

11. Aufgaben der Wertungsrichter

11.1 Wertungsrichter haben sich während des Wertens ausschließlich auf das Turnier zu konzentrieren und die Aufgabe, die Leistungen der Paare, Duos, Solisten, Small Groups oder Formationen im Verhältnis zueinander zu erkennen und gemäß den geltenden Wertungsrichtlinien zu werten.

11.2 Die Wertung muss unbeeinflusst sein von

- früheren Turnierergebnissen,
- der Vereinszugehörigkeit,
- der Wertung anderer Wertungsrichter,
- der Meinung der Paare, Solisten, Duos, Small Groups, Formationen oder Trainer sowie anderer Personen.

11.3 Das Turnierprogramm einschließlich der Startliste/n darf bei der Wertung nicht benutzt werden. Insbesondere auch nicht als Unterlage für die eventuell eingesetzten Wertungsrichterzettel.

11.4 Wertungsrichter dürfen vor und während eines Turniers nicht über die Leistungen der beteiligten Paare, Solisten, Duos, Small Groups oder Formationen sprechen. Darüber hinaus ist das Sprechen mit dem Publikum oder mit am Turnier beteiligten Tänzern vor und während des Turniers zu unterlassen.

11.5 Darüber hinaus ist es Wertungsrichtern nicht gestattet, in der Veranstaltungshalle vor oder während des Turniers, bei welchem sie zum Werten eingesetzt sind, Paare zu trainieren oder zu coachen.

11.6 Auch das Telefonieren mit Handys oder die Verwendung von Videokameras oder Kameras während des Wertens ist zu unterlassen.

11.7 Für Wertungsrichter gilt die WR-Kleiderordnung der TSO, die einzuhalten ist. Unangemessen gekleidete Wertungsrichter und Wertungsrichterinnen müssen vom Turnierleiter nicht zum Werten zugelassen werden.

11.8 Wertungsrichter, die den Bestimmungen vor und während eines Turniers zuwiderhandeln, werden vom Turnierleiter verwarnet. Die Verwarnung ist im Turnierbericht festzuhalten.

D

- 11.9 Unentschuldigtes Fehlen nach einer schriftlich gegebenen Zusage, als Wertungsrichter tätig zu sein, auch nach Einsatz durch den zentralen Wertungsrichter-Einsatz, gilt als Verstoß.
- 11.10 Bei einer Veranstaltung eingesetzte Wertungsrichter dürfen nicht bei der gleichen Veranstaltung (am selben Tag) aktiv tanzen.

12. Wertungszettel

- 12 Auf jedem Wertungszettel müssen vermerkt sein:
- 12.1 Die Turnierdaten
- 12.2 In Vor-, Zwischen- und Endrunden für Formationen, Small Groups, Duos und Solisten die vergebenen Punkte je Wertungsgebiet sowie die Addition der vergebenen Punkte je Formation, Small Group, Duo und Solist.
- 12.3 Die Addition der Plus- oder Kreuzzeichen für jedes Paar, Solisten, Synchro Duo.
- 12.4 In Vor- und Zwischenrunden Plus- oder Kreuzzeichen für Paare, Solisten, Duos, Small Groups oder Formationen, die für die nächste Runde ausgewählt wurden. Hat ein Paar, ein Duo, ein Solist, eine Small Group oder eine Formation kein solches Zeichen erhalten, ist eine "0" zu schreiben.
- 12.5 In Endrunden die vergebenen Plätze.
- 12.6 Name und Unterschrift des Wertungsrichters.
- 12.7 Durch den Wertungsrichter auf dem Wertungszettel vorgenommene Änderungen müssen von diesem abgezeichnet werden.
- 12.8 Der Wertungsrichter ist für die Richtigkeit der auf dem Wertungszettel von ihm eingetragenen Wertung verantwortlich.

13. Turnierkleidung

- 13.1 Die Kleidung von Turnierleitung und Wertungsgericht soll dem Anlass und Charakter der jeweiligen Veranstaltung angepasst sein.
- 13.2 Bei allen Deutschen Meisterschaften und Deutschland-Cups Standard/Latein/Kombination/Formationen (Standard/Latein) weisen Wertungsrichter, Chairperson und alle anderen Turnieroffiziellen (mindestens TL, BS, PF, DJ) ein einheitliches Erscheinungsbild auf und sind wie folgt gekleidet:
Herren:
schwarzer oder mitternachtsblauer Anzug, Hemd, DTV-Krawatte.
Damen:
schwarzer oder mitternachtsblauer Hosenanzug oder entsprechendes Kostüm, DTV-Schal oder DTV-Krawatte.
- 13.3 Bei allen anderen Turnieren tragen die Herren Anzug oder Blazer mit einfarbiger Hose, die Damen entsprechende Kleidung (keine Freizeitkleidung).

E

E. Regeln für Aktive

1. Dopingkontrollen und Dopingverstöße

- 1.1. Dopingkontrollen und die Behandlung von Dopingverstößen (Disqualifikation, Startsperrung) richten sich nach dem Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA).
- 1.2. Dopingverstöße und Maßnahmen aus diesen werden nach Vorgabe der Verbandsgerichtsordnung § 2 Absatz 2 verfolgt bzw. geahndet.

2. Tätigkeit und Starts bei Wettbewerben

- 2.1 Paare, Solisten, Duos, Small Groups, Formationen und Mannschaften dürfen an keinen Wettbewerben teilnehmen, die nicht vom DTV genehmigt worden sind.

Nicht genehmigte Turniere sind insbesondere Turniere, die nicht

- vom DTV
- von einer seiner Mitgliedsorganisationen (Landesverbände, Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung oder Mitglieder gemäß § 6 Abs. 8 der Satzung) oder
- von einem internationalen Verband, zu dessen Wettbewerben Aktive und Offizielle des DTV entsandt werden, veranstaltet werden

- 2.1.1 Starts bei nicht genehmigten Turnieren gemäß Ziffer 2.1 können vom DTV genehmigt werden, wenn sie im sportpolitischen Interesse des Verbandes sind. Handelt es sich bei dem zu genehmigenden Turnier um eine Meisterschaft, einen Cup oder Pokal oder ein vergleichbares Turnier, so kann ein Start vom DTV genehmigt werden, wenn er im sportpolitischen Interesse des Verbandes ist und die vom DTV, von dessen Mitgliedsorganisationen oder die von einem internationalen Verband, zu dessen Wettbewerben Aktive und Offizielle des DTV entsandt werden, vergebenen Meisterschaftstitel nicht herabgewürdigt werden.

- 2.1.2 Ein Antrag auf Genehmigung eines solchen Starts muss bei der DTV-Geschäftsstelle spätestens einen Monat vor Beginn des Monats, in welchem der Wettbewerb stattfinden soll, eingegangen sein und wird durch den DTV-Sportwart entschieden.

- 2.2 Paare, die zu Turnieren gemeldet wurden und bei diesen nicht starten können, müssen sich über das ESV-Portal beim Veranstalter bzw. Ausrichter abmelden. (Ausnahme: Sofern eine kurzfristig notwendige Abmeldung nicht mehr über das ESV-Portal erfolgen kann, muss diese anderweitig vorgenommen werden.)

2.3 Unentschuldigtes Fehlen

Beim ersten unentschuldigten Fehlen eines Paares erhält dieses vom Sportgericht über den zuständigen Verein eine moderate Ermahnung. Bei jedem weiteren unentschuldigtem Fehlen wird vom Sportgericht ein Verfahren eröffnet.

- 2.4 Aktive, die bei einem Qualifikationsturnier (z. B. Landesmeisterschaft, Ranglistenturnieren) aus Krankheits- oder Verletzungsgründen nicht starten können, müssen nach dem Qualifikationsturnier unverzüglich ein qualifiziertes ärztliches Attest des behandelnden Arztes beim DTV-Verbandsarzt einreichen, wenn sie dennoch an dem übergeordneten Turnier (z. B. Deutsche Meisterschaft) starten möchten.

Ein Attest ist qualifiziert, wenn die Erkrankung nachvollziehbar beschrieben ist, vergleichbar mit einem Arztbrief. Nach Rücksprache mit dem DTV-Verbandsarzt entscheidet der DTV-Sportwart über die Startzulassung für das dem Qualifikationsturnier übergeordnete Turnier. Über das Einreichen eines solchen Attests ist der betreffende LTV von dem Aktiven unverzüglich zu unterrichten.

E

3. Auslandsstarts

- 3.1 Paare, Solisten, Duos, Small Groups, Formationen und Mannschaften dürfen bei Auslandsstarts nur in den Wettbewerbsarten, Startgruppen, Startklassen, Turnierarten und Turniertänzen teilnehmen, für die sie im DTV zugelassen sind. Ausnahmen bewilligt auf Antrag über den LTV der DTV-Sportwart.
- 3.2 Auslandsstarts sind anmelde- und genehmigungspflichtig. Ausgenommen davon sind Turniere der WDSF, Turniere der nationalen WDSF-Verbände in den Staaten mit Grenzverkehrsabkommen und Turniere auf Anforderung durch das DTV-Präsidium.
- 3.3 Auslandsstarts an Nicht-WDSF-Turnieren – außer im Grenzverkehr – können nur genehmigt werden, wenn die Einladung vom oder über den ausländischen Verband sowie an oder über den DTV erfolgte.

4. Schautänze

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Schautänze sind alle tänzerischen Darbietungen, die außerhalb einer Turnierteilnahme und der damit gegebenenfalls verbundenen Ehrentänze vorgeführt werden.
- 4.1.2 Schautanzdarbietungen in Turniertänzen dürfen nur von Aktiven vorgeführt werden, die Inhaber einer ID-Karte mit gültiger Jahreslizenz sind.
- 4.1.3 Paare, Solisten, Synchro Duos der E-, D- und C-Klassen dürfen nur in Gruppen von mindestens drei Paaren/Solisten/Synchro Duos Schautänze vorführen, außer wenn es sich um Vorführungen beim eigenen Verein handelt.

4.2 Anmeldung

- 4.2.1 Alle Schautanzdarbietungen von Amateuren sind über das ESV-Portal anzumelden außer bei
 - a) vereinseigenen Veranstaltungen
 - b) Veranstaltungen des eigenen LTV
 - c) Aufforderung durch das DTV-Präsidium
- 4.2.2 Anmeldeberechtigt sind der eigene Verein und der eigene LTV.
- 4.2.3 Die Schautanzanmeldung muss fristgerecht eingereicht werden.
- 4.2.4 Die im Antrag enthaltenen Fragen müssen vollständig wahrheitsgemäß beantwortet werden.
- 4.2.5 Späteste Anmeldetermine sind
 - a) 10 Tage vor der Veranstaltung im Bereich des eigenen oder eines fremden LTV
 - b) 3 Wochen vor der Veranstaltung mit Fernsehübertragung
 - c) 6 Wochen vor der Veranstaltung im Ausland

4.3 Genehmigung

- 4.3.1 Anmeldepflichtige Schautanzdarbietungen in Turniertänzen sind genehmigungspflichtig.
- 4.3.2 Schautanzdarbietungen dürfen nur genehmigt werden, wenn die Amateurbestimmungen eingehalten werden und für Paare, Solisten, Duos, Small Groups und/oder Formationen keine Startruhe oder Startsperrung besteht.
- 4.3.3 Paare, Solisten, Duos, Small Groups und/oder Formationen dürfen eine Schautanzgenehmigung nur dann erhalten, wenn sie ihren Startverpflichtungen bei Landesmeisterschaften und/oder Ligaturnieren nachgekommen sind.
- 4.3.4 Einzelpaaren soll keine Genehmigung gegeben werden für Schautanzdarbietungen bei Veranstaltungen, die nicht der Sportfamilie angehören und deren Veranstaltung bei Erhebung von Eintrittsgeld der Unterhaltung dient.

E

- 4.3.5 Nicht gemeldeten Formationen dürfen keine Schautanzgenehmigungen erteilt werden.
- 4.3.6 Die Genehmigung erteilt für
- den eigenen LTV-Bereich der eigene LTV
 - einen fremden LTV-Bereich der betroffene LTV nach Befürwortung durch den eigenen LTV
 - das Ausland der DTV-Sportwart nach Befürwortung durch den eigenen LTV
 - das Fernsehen der DTV-Sportwart
- 4.3.7 Der LTV kann für seinen Bereich zusätzlich einschränkende Bestimmungen für die Genehmigung von Schautanzdarbietungen erlassen.
- 4.3.8 Ausnahmen bewilligt auf Antrag über den LTV der DTV-Sportwart.
- 4.4 Vergütung
- 4.4.1 Paare, Solisten oder Duos dürfen keine höheren Vergütungen erhalten als die in der Amateurdefinition für zulässig anerkannten Höchstsätze.
- 4.5 Kleidung
- 4.5.1 Bei Schautanzdarbietungen in Turniertänzen gelten die Bestimmungen der TSO Anhang 1 für Turnierkleidung.

5. Startruhe

- 5.1 Bei Wechsel der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss beginnt mit dem Tag der schriftlichen Erklärung eine Startruhe von vier Monaten, sofern der letzte Start weniger als vier Monate zurückliegt. Dieses gilt auch bei Doppelmitgliedschaft mit dem Tag der Beantragung des Vereinswechsels. Der Stichtag ergibt sich aus dem Poststempel oder dem Tag der Beantragung des Vereinswechsels im ESV-Portal.
- 5.2 Die Startruhe entfällt:
- 5.2.1 Bei Ausscheiden des bisherigen Vereins aus dem DTV.
- 5.2.2 Für alle Deutschen Meisterschaften, Deutschland-Cups und deren Vorentscheidungen sowie für Weltranglistenturniere und Länderkämpfe bei Beschluss durch das DTV-Präsidium.
- 5.2.3 Für alle Landesmeisterschaften der Startklassen, in denen keine Deutsche Meisterschaft oder Deutschland-Cup folgt, bei Beschluss durch das zuständige LTV-Präsidium.
- 5.2.4 Bei Verzicht des bisherigen Vereins über das ESV-Portal, jedoch bei Wechsel von Formationsangehörigen (nur Turnierarten Std/Lat) nur mit Zustimmung durch den DTV-Sportwart.
- 5.3 Entfällt die Startruhe durch Beschluss des DTV-Präsidiums laut Ziffer 5.2.2, dann startet das Paar, der Solist, das Duo für den LTV, dessen Einzelmitglied es/sie durch entsprechende Vereinszugehörigkeit nach dem Vereinswechsel ist/sind. Dieses gilt nicht für die Small Group-/Formationswettbewerbe. Entfällt die Startruhe durch Beschluss des LTV-Präsidiums laut Ziffer 5.2.3, dann startet das Paar, der Solist, das Duo für den LTV, dessen Einzelmitglied es/sie durch entsprechende Vereinszugehörigkeit nach dem Vereinswechsel ist/sind. Dieses gilt nicht für die Small Group-/Formationswettbewerbe.

6. Paare/Synchro Duos im Sinne der TSO

- 6.1 Ein Paar im Sinne der TSO in den Einzel-, Formations- und Mannschaftswettbewerben in den Turnierarten Standard und Latein besteht aus einem männlichen Partner und einer weiblichen Partnerin.
- 6.2 Ein Synchro Duo im Sinne der TSO besteht aus zwei tanzenden Aktiven.

E

7. ID-Karten

- 7.1 Jeder Tänzer, in allen Turnier- und Wettbewerbsarten, muss eine persönliche und gültige ID-Karte besitzen. Jede ID-Karte gilt für alle Wettbewerbsarten. Für den Start in allen Turnierformen muss zudem die jeweilige Jahreslizenz vorliegen. ID-Karten und Jahreslizenzen werden auf Antrag des Vereins von der DTV-Geschäftsstelle genehmigt und stehen in der ESV oder in der DTV APP zur Verfügung.
- 7.2 Bei der Beantragung der ID-Karte müssen die Aktiven die Anti-Doping-Bestimmungen, die Nutzungsbedingungen der ID-Karten und die DTV-Verbandsgerichtsordnung mittels Unterschrift anerkennen, bei Minderjährigen zusätzlich die Erziehungsberechtigten. Beim Namen des Antragsstellers ist die Schreibweise laut Personalausweis bzw. Reisepass vorzunehmen. (Erläuterung: Der Antrag wird im ESV-Portal erfasst und das Formular „ID-Kartenantrag“ ausgedruckt. Mit den erforderlichen Unterschriften unter dem Antrag und der Schiedsvereinbarung wird der Ausdruck als PDF per E-Mail an die DTV-Geschäftsstelle gesandt. Die unbefristete Aufbewahrung des Original-Antrags erfolgt durch den Antragsteller (Athlet)).
- 7.3 Eine gültige ID-Karte muss mit einem erkennbaren Lichtbild/Passfoto versehen sein.
- 7.4 Änderungen (der Personendaten) sind vom Verein über das ESV-Portal an die DTV-Geschäftsstelle zu richten. Das gilt auch bei Partner/Duo-Wechsel.

8. Veröffentlichung von Startlisten und Turnierergebnissen

- 8.1 Im Sinne der Transparenz und zur Vermeidung von Wettkampfmanipulation, aber auch zu Dokumentationszwecken sollen und werden Startlisten und Turnierergebnisse mit Ort, Datum, Startklasse/Startliga, weiteren sportspezifischen Angaben und besonders Vorname/Nachname und Verein der angemeldeten Tanzsportler sowie der Turnierfunktionäre durch Aushänge in der Turnierstätte sowie auf digitalen Plattformen der beteiligten Verbände und Ausrichter veröffentlicht. Eine Weitergabe der Daten an unberechtigte Dritte wie bspw. tanzsportspezifische Internetportale erfolgt grundsätzlich nicht.
- Die unbefristete, digitale Veröffentlichung von Startlisten und Turnierergebnissen ist ein elementarer und notwendiger Bestandteil des Wettkampf- und Wettbewerbsbetriebs und liegt im berechtigten Interesse des DTV und seiner Landesfachverbände. Mit der Startmeldung zu einem Turnier bzw. der Zusage für eine Funktionsaufgabe im Bereich des DTV erteilen die Tanzsportler/Turnierfunktionäre ihre explizite Zustimmung hierzu.

F Teil I

F. Teil I: Regeln für Einzel- und Einzeltanzwettbewerbe Paartanz

Die folgenden Regelungen gelten für Paare, die an Einzel- und Einzeltanzwettbewerben des DTV und anderer vom DTV anerkannten Organisationen in den Turnierarten Standard, Latein, Kombination, LW, TA, WW, SF, QU, SB; CC, RB, PD, JV teilnehmen. Für Internationale offene Turniere in Deutschland, die keine WDSF-Turniere sind, kann die Sportkommission abweichende Regeln von denen der Turnier- und Sportordnung genehmigen.

Ein Paar im Sinne der TSO besteht in den Einzel-, Formations- und Mannschaftswettbewerben aus einem männlichen Partner und einer weiblichen Partnerin.

Personen mit dem amtlichen Geschlechtseintrag „Divers“ entscheiden sich bei Beantragung der ID-Karte, ob sie als Partnerin oder Partner starten. Ein Wechsel ist vor dem ersten Start des Wettkampfjahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet der DTV-Sportwart.

1. Startgruppen und Startgruppenzugehörigkeit

1.1

im Wettkampfjahr vollendetes Lebensjahr	Zugehörigkeit zur Startgruppe	Anmerkungen
Bis zum 9.	Kinder I	Höchstalter des älteren Partners 9 Jahre
10. und 11.	Kinder II	Höchstalter des älteren Partners 11 Jahre
12. und 13.	Junioren I	Höchstalter des älteren Partners 13 Jahre
14. und 15.	Junioren II	Höchstalter des älteren Partners 15 Jahre
16. bis 18.	Jugend	Höchstalter des älteren Partners 18 Jahre
16. bis 20.	Unter 21	Höchstalter des älteren Partners 20 Jahre
Ab 19.	Hauptgruppe	Mindestalter des älteren Partners 19 Jahre
Ab 28.	Hauptgruppe II	Mindestalter eines Partners 28 Jahre
Ab 30./35.	Senioren I	Mindestalter des jüngeren Partners 30 Jahre Mindestalter des älteren Partners 35 Jahre
Ab 40./45.	Senioren II	Mindestalter des jüngeren Partners 40 Jahre Mindestalter des älteren Partners 45 Jahre
Ab 50./55.	Senioren III	Mindestalter des jüngeren Partners 50 Jahre Mindestalter des älteren Partners 55 Jahre
Ab 60./65.	Senioren IV	Mindestalter des jüngeren Partners 60 Jahre Mindestalter des älteren Partners 65 Jahre
Ab 70./70.	Senioren V	Mindestalter beider Partner 70 Jahre
Ab 50./60.	Senioren Gold	Mindestalter des jüngeren Partners 50 Jahre Mindestalter des älteren Partners 60 Jahre
Ab 60./70.	Senioren Diamond	Mindestalter des jüngeren Partners 60 Jahre Mindestalter des älteren Partners 70 Jahre

1.2 Das Wettkampfjahr entspricht dem Kalenderjahr.

1.3 Erreicht ein Partner der Kinder-, Junioren- und Jugendgruppen in seiner Startgruppe das Höchstalter, muss zu Beginn des folgenden Wettkampfjahres ein Wechsel in die nächstältere Startgruppe erfolgen.

1.4 Die Startgruppe „Unter 21“, „Senioren Gold“ und „Senioren Diamond“ sind zusätzliche Startgruppen, in welche kein Wechsel erfolgen kann. Paare, die die

F Teil I

Alterskriterien hierfür erfüllen, können an Turnieren dieser Startgruppe zusätzlich zu denen ihrer eigenen Altersgruppe teilnehmen.

- 1.5 Ist in den Haupt- bzw. Seniorengruppen das Mindestalter der nächstälteren Startgruppe erreicht, kann ein Wechsel in die neue Startgruppe vor der ersten Startmeldung im Wettkampfsjahr vorgenommen werden. Der Wechsel ist erstmalig in dem Wettkampfsjahr möglich, in dem das Mindestalter erreicht wird.
- 1.6 Ein Rückwechsel ist nur in die nächstjüngere Startgruppe möglich, sofern das Höchstalter nicht bereits erreicht ist. Der Wechsel kann vor der ersten Startmeldung im neuen Wettkampfsjahr vorgenommen werden.
- 1.7 Die Startgruppen Kinder I und Kinder II werden in allen Startklassen zusammen durchgeführt als Startgruppe Kinder. Der LTV kann auf Antrag eine getrennte Durchführung bei einzelnen Veranstaltungen genehmigen.

2. Startklassen und Startklassenzugehörigkeit

2.1

Startgruppe	Turnierart		
	Standard	Latein	Kombination Standard/Latein
Kinder I	D, C	D, C	
Kinder II	D, C	D, C	
Junioren I	D, C, B	D, C, B	C/B, B/C, B/B,
Junioren II	D, C, B	D, C, B	C/B, B/C, B/B
Jugend	D, C, B, A	D, C, B, A	B/A, A/B, A/A
Unter 21	A & S	A & S	A/A, A/S, S/A, S/S
Hauptgruppe	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	A/A, A/S, S/A, S/S
Hauptgruppe II	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	A/A, A/S, S/A, S/S
Senioren I	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	A/A, A/S, S/A, S/S
Senioren II	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	A/A, A/S, S/A, S/S
Senioren III	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	A/A, A/S, S/A, S/S
Senioren IV	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	
Senioren V	D, C, B, A, S		
Senioren Gold	A/S		
Senioren Diamond	A/S		
Startgruppe	Turnierart		
	LW, TG, WW, SF, QS	SB, CC, RB, PD, JV	
Kinder I	E	E	
Kinder II	E	E	
Junioren I	E	E	
Junioren II	E	E	
Jugend	E	E	
Hauptgruppe	E	E	
Hauptgruppe II	E	E	
Senioren I	E	E	
Senioren II	E	E	
Senioren III	E	E	
Senioren IV	E		
Senioren V	E		

F Teil I

- 2.2 Die Startklassenzugehörigkeit richtet sich nach der höchsten Startklasse eines Partners.
- 2.3 Wurde bereits eine ID Karte und Jahreslizenz für Einzelwettbewerbe Solo oder Synchro Duo Std/Lat oder Formation Std/Lat bestellt, so richtet sich die Startklassenzugehörigkeit der Paare bei Neueröffnung des Startbuches in der ESV nach der aktuellsten Startklasse der jeweiligen Turnierart.
- 2.4 Jedes Paar muss in der D-Klasse oder E-Klasse beginnen. Ein Wechsel von der E-Klasse in die D-Klasse ist pro Turnierart jederzeit möglich, ein Rückwechsel in die E-Klasse hingegen nicht.
- 2.5 Bei einem Wechsel der Startgruppe verbleibt das Paar in der bisherigen Startklasse, außer die erforderliche Anzahl an Aufstiegsplätzen und -punkten für die nächste Startklasse der neuen Startgruppe wurde erreicht.
- 2.6 Turniere der Startklassen Senioren IV D-S Latein dürfen nur zusammen mit der jeweils gleichen Startklasse der Senioren III D-S Latein angemeldet werden.
Turniere der Startklassen Senioren V D-A Standard dürfen nur zusammen mit der jeweils gleichen Startklasse der Senioren IV D-A Standard angemeldet werden.

3. Turniertänze

3.1

Tanz	Abkürzung	Taktzahl	Metronom	Taktart	Dauer (Minuten)
Langsamer Walzer	LW	28-30	84-90	3/4	1,5 – 2,0
Tango	TG	31-33	62-66	2/4	1,5 – 2,0
Wiener Walzer	WW	58-60	174-180	3/4	1,5 – 2,0 Sen IV, Sen Diamond 1,0-1,5
Slowfox	SF	28-30	112-120	4/4	1,5 – 2,0
Quickstep	QU	50-52	200-208	4/4	1,5 – 2,0
					Sen V: alle Tänze 1,0-1,5
Samba	SB	50-52	100-104	2/4	1,5 – 2,0
Cha-Cha-Cha	CC	30-32	120-128	4/4	1,5 – 2,0
Rumba	RB	25-27	100-108	4/4	1,5 – 2,0
Paso Doble	PD	60-62	120-124	2/4	2. Höhepunkt – 2,5
Jive	JV	42-44	168-176	4/4	1,5 – 2,0
Stichrunden-Tänze					1,0

3.2

Startklasse	Turnierart	
	Standard	Latein
E	ein Tanz aus LW, TG, WW, SF, QS, SB, CC, RB, PD, JV	
D	LW, TG, SF, QU	SB, CC, RB, JV
C	LW, TG, WW, SF, QU	SB, CC, RB, PD, JV

F Teil I

B, A, S	LW, TG, WW, SF, QU	SB, CC, RB, PD, JV
---------	--------------------	--------------------

- 3.3 Die Reihenfolge der Tänze ist grundsätzlich verbindlich. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des DTV-Sportwarts oder der Chairperson.
- 3.4 In der Turnierart Kombination werden alle zehn Tänze getanzt.
- 3.5 Für alle Tänze der E, D- und C-Klassen (Standard und Latein) gilt die WDSF-Schrittbegrenzung.
- 3.6 Lifts sind in allen Startklassen unzulässig. Lifts sind Figuren, bei denen ein Partner mit Unterstützung des anderen den Boden mit beiden Beinen verlässt. Die Ahndung von Verstößen erfolgt nach den Bestimmungen der Sportkommission.

4. Turnierformen

4.1 Internationale Meisterschaften

4.1.1 Welt- und Europameisterschaften

Startgruppe und Startklasse	Standard	Latein	Kombination	Turnierrang
Junioren II B	1. + 2. der DM	1. + 2. der DM	1. der DM	I. Ordnung
Jugend A	1. + 2. der DM	1. + 2. der DM	1. der DM	I. Ordnung
Unter 21	Alle Paare der A- und S-Klasse	Alle Paare der A- und S-Klasse	alle Paare der A/S-Std und A/S-Lat (auch A/A)	I. Ordnung
Hauptgruppe S	1. + 2. der DM	1. + 2. der DM	1. der DM	I. Ordnung
Senioren I S	alle Paare der S-Klasse	alle Paare der S-Klasse	alle Paare der S/S-Std, A/S-Std und A/S-Lat (nicht A/A)	I. Ordnung
Senioren II S	alle Paare der S-Klasse	alle Paare der S-Klasse	alle Paare der S/S-Std, A/S-Std und A/S-Lat (nicht A/A)	I. Ordnung
Senioren III S	alle Paare der S-Klasse	alle Paare der S-Klasse		I. Ordnung
Senioren IV S	alle Paare der S-Klasse			I. Ordnung

4.1.2 Bei Welt- und Europa-Cups, Welt- und Europameisterschaften Showdance, bei offenen WDSF-Meisterschaften und Teileuropameisterschaften benennt der DTV-Sportwart die deutschen Teilnehmer.

4.1.3 Bei Welt- und Europameisterschaften in den Turnierarten Latein, Standard und Kombination kann das DTV-Präsidium in Ausnahmefällen und bei außerordentlichem Verbandsinteresse die deutschen Teilnehmer benennen. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn

- aufgrund der Terminierung der Welt- und Europameisterschaft oder der Meldefrist für die vorgenannten Meisterschaften eine Ermittlung der deutschen Teilnehmer über die Deutsche Meisterschaft im Kalenderjahr gem. Nr. 4.1.1 nicht möglich ist oder

F Teil I

- Teilnehmer bei der zur Qualifikation maßgeblichen Deutschen Meisterschaft verletzungs- oder krankheitsbedingt nicht antreten können, bei welchen aus gutem Grund davon auszugehen ist, dass sie für den DTV das bestmögliche sportliche Ergebnis erzielen könnten.

4.2 Deutsche Meisterschaften

4.2.1 Deutsche Meisterschaften Standard und Latein

Startgruppe und Startklasse	Standard	Latein		Turnierrang
Kinder	C	C		I. Ordnung
Junioren I	B	B		I. Ordnung
Junioren II	B	B		I. Ordnung
Jugend	A	A		I. Ordnung
Unter 21	A&S	A&S		I. Ordnung
Hauptgruppe	S	S		I. Ordnung
Senioren I	S	S		I. Ordnung
Senioren II	S	S		I. Ordnung
Senioren III	S	S		I. Ordnung
Senioren IV	S			I. Ordnung
Senioren V	S			I. Ordnung

4.2.1.1 Zulassungsvoraussetzungen Deutsche Meisterschaften Standard und Latein

Startgruppe und Voraussetzung	Landesmeisterschaft	Anzahl RL der jeweiligen Turnierart (siehe Sonderregeln TSO F.4.2.1.1.1 bis TSO F.4.2.1.1.11)	Stichtage RL	Nationalität Athleten
Kinder	Kinder			Siehe Regelungen TSO F.5.1.6
Junioren I	Junioren I			
Junioren II	Junioren II	3	Latein: 31.01. Standard: 30.09.	
Jugend	Jugend	3	Latein: 31.01. Standard: 30.09.	
Unter 21				
Hauptgruppe	Hauptgruppe	4	Latein: 28./29.02. Standard: 30.09.	
Hauptgruppe II	Hauptgruppe II			
Senioren I	Senioren I	Latein = keine Standard = 4	Standard: 30.09.	
Senioren II	Senioren II	Latein = keine Standard = 4	Standard: 31.05.	

F Teil I

Senioren III	Senioren III	Latein = keine Standard = 4	Standard 31.08.	
Senioren IV	Senioren IV	Latein = keine Standard = 4	Standard: 30.04.	
Senioren V	Senioren V			

Hinweis SK Beschluss 05.11.2024:

Das Ranglistenjahr 2025/2026 der Senioren IV S-Standard gilt erstmalig für die DM 2026.

- 4.2.1.1.1 Die Landesmeisterschaft muss in der jeweiligen Startgruppe und Turnierart der Deutschen Meisterschaft getanzt werden.
- 4.2.1.1.2 Steigt ein Paar zwischen Landesmeisterschaft und Deutscher Meisterschaft auf, muss die Teilnahme an der vorausgehenden Landesmeisterschaft in der jeweiligen Startgruppe und Turnierart der niedrigeren Startklasse nachgewiesen werden.
- 4.2.1.1.3 Ein Ranglistenjahr ist der Zeitraum zwischen den für die jeweiligen Startgruppe geltenden Stichtagen.
- 4.2.1.1.4 Steigt ein Paar innerhalb eines Ranglistenjahres auf, kann es an der Deutschen Meisterschaft starten, auch wenn es keine oder nicht die vorgeschriebene Anzahl von Ranglistenturnieren getanzt hat.
- 4.2.1.1.5 Bildet sich ein Paar während eines Ranglistenjahres bis zur Deutschen Meisterschaft neu, kann es bei Deutschen Meisterschaften starten, auch wenn es keine oder nicht die vorgeschriebene Anzahl von Ranglistenturnieren getanzt hat.
- 4.2.1.1.6 Bei Doppelstartern ist zur Erfüllung der Anzahl der Ranglistenturniere eine Mischung aus Ranglisten ihrer eigenen Startgruppe und der des Doppelstarts möglich. Es gilt die Anzahl der Ranglistenturniere für die entsprechende Deutsche Meisterschaft (z.B. braucht ein Jugendpaar für die Startberechtigung bei der Deutschen Meisterschaft Hauptgruppe somit 4 Ranglistenturniere aus den Startgruppen Jugend und/oder Hauptgruppe).
- 4.2.1.1.7 Beim Startgruppenwechsel von Junioren I nach Junioren II im Laufe des Ranglistenjahres sind keine Ranglistenturniere für den Start bei der Deutschen Meisterschaft Junioren II erforderlich.
- 4.2.1.1.8 Beim Startgruppenwechsel von Junioren II bis Senioren IV im Laufe des Ranglistenjahres sind die Regeln wie bei Doppelstartern (TSO 4.2.1.1.6) anzuwenden.
- 4.2.1.1.9 Erfolgt im Junioren-/Jugendbereich ein internationaler Einsatz im Auftrag des DTV an einem Wochenende, an dem auch ein Ranglistenturnier stattfindet, wird dieser Einsatz als getanzt Ranglistenturnier angerechnet.
- 4.2.1.1.10 Ein Start bei der Deutschen Meisterschaft Kombination wird als Rangliste ohne Ranglistenpunkte für die direkt nachfolgende Deutsche Meisterschaft Standard (im gleichen Wettkampfsjahr) und die direkt nachfolgende Deutsche Meisterschaft Latein (im nächsten Wettkampfsjahr) der jeweiligen Startgruppe der getanzten Deutschen Meisterschaft Kombination gezählt.
- 4.2.1.1.11 Das DTV-Präsidium kann auf Antrag die Zulassung zur Deutschen Meisterschaft über eine Wildcard beschließen.

4.2.2 Deutsche Meisterschaften Kombination

Startgruppe und Startklasse	Kombination	Turnier-rang	Ergebniser-mittlung
------------------------------------	--------------------	---------------------	----------------------------

F Teil I

Junioren II	B	I. Ordnung	gemäß 6.8.3.1
Jugend	A	I. Ordnung	gemäß 6.8.3.1
Unter 21	Ergebnis wird aus DM Unter 21 Standard und DM Unter 21 Latein errechnet	I. Ordnung	gemäß 6.8.3.2
Hauptgruppe	S	I. Ordnung	gemäß 6.8.3.1
Hauptgruppe II	Ergebnis wird aus DM Hgr II S-Standard und DM Hgr II S-Latein errechnet	I. Ordnung	gemäß 6.8.3.2
Senioren I	S	I. Ordnung	gemäß 6.8.3.1
Senioren II	S	I. Ordnung	gemäß 6.8.3.1
Senioren III	S	I. Ordnung	gemäß 6.8.3.1

4.2.2.1 Zulassungsvoraussetzungen Deutsche Meisterschaften Kombination

Startgruppe und Voraussetzungen	Startklassen (Std/Lat)	Nationalität Athleten
Junioren II	Alle Paare Junioren I C/B; B/C; B/B Alle Paare Junioren II C/B; B/C; B/B	Siehe Regelungen TSO F.5.1.6
Jugend	Alle Paare Junioren II B/A; A/B; A/A Alle Paare Jugend B/A; A/B; A/A	
Unter 21	Alle Teilnehmer DM Unter 21 Standard und gleichzeitig DM Unter 21 Latein	
Hauptgruppe	Alle Paare Jugend A/A Alle Paare Hauptgruppe A/A; A/S; S/A; S/S Alle Paare Hauptgruppe II A/A; A/S; S/A; S/S	
Hauptgruppe II	Alle Teilnehmer DM Hgr II Standard und gleichzeitig DM Hgr II Latein	
Senioren I	Alle Paare Senioren I A/A; A/S; S/A; S/S Alle Paare Senioren II A/A; A/S; S/A; S/S	
Senioren II	Alle Paare Senioren II A/A; A/S; S/A; S/S Alle Paare Senioren III A/A; A/S; S/A; S/S	
Senioren III	Alle Paare Senioren III A/A; A/S; S/A; S/S Alle Paare Senioren IV A/A; A/S; S/A; S/S	

4.2.2.1.1 Startberechtigt sind alle Paare der unter Tabelle 4.2.2.1 genannten Startgruppen/-klassen mit aktiver ID-Karte und aktiver Jahreslizenz des DTV im Wettkampfsjahr in beiden Sektionen.

4.2.3 Startmeldung

4.2.3.1 Die Meldungen zur Deutschen Meisterschaft ist nur über den jeweiligen LTV-Sportwart möglich.

4.2.3.2 Der LTV-Sportwart hat die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen vor Meldung zu prüfen.

4.2.4 Sternchenpaare

4.2.4.1 Ab 49 Teilnehmer werden die besten sechs und ab 60 Teilnehmer werden die besten zwölf Paare der aktuellen DTV-Rangliste (zum Stichtag) der jeweiligen Altersgruppe für die 1. Zwischenrunde gesetzt, insofern sie alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

F Teil I

- 4.2.4.2 Sind nicht alle Paare der jeweiligen DTV-Rangliste bei der Deutschen Meisterschaft am Start, wird mit Paaren aus der aktuellen jeweiligen DTV-Rangliste (zum Stichtag) aufgefüllt, bis die entsprechende Anzahl an Sternchenpaare erreicht ist.
- 4.2.4.3 Sollten sternchenrelevante Plätze in der jeweiligen aktuellen DTV-Rangliste (zum Stichtag) geteilt vergeben sein, werden alle entsprechenden Paare jeweils für die 1. Zwischenrunde gesetzt.

4.3 Deutschland-Cup

Startgruppe und Startklasse	Standard	Latein		Turnier-rang
Hauptgruppe	Alle Paare der Hgr A und Hgr II A	Alle Paare der Hgr A und Hgr II A		I. Ordnung

- 4.3.1 Startberechtigt sind alle Paare der unter Tabelle 4.3 genannten Startgruppen/-klassen mit aktiver ID-Karte und aktiver Jahreslizenz des DTV im Wettkampfsjahr.
- 4.3.2 Paare der Jugend A sind nicht startberechtigt.
- 4.3.3 Meldungen zum Deutschland-Cup nur über den LTV-Sportwart.

4.4 Ranglistenturniere

Startgruppe und Startklasse	Standard	Latein	Turnierrang
Junioren II	B	B	I. Ordnung
Jugend	A	A	I. Ordnung
Hauptgruppe	A, S	A, S	I. Ordnung
Senioren I	A, S		I. Ordnung
Senioren II	A, S		I. Ordnung
Senioren III	A, S		I. Ordnung
Senioren IV	A,S		I. Ordnung

- 4.4.1 Startberechtigung:
Für alle Paare der angemeldeten Startklassen im Bereich des DTV und gegebenenfalls der Deutschland direkt anliegenden Nachbarstaaten. Mit Genehmigung des DTV-Sportwarts können auch Paare weiterer europäischer Staaten zugelassen werden.
- 4.4.2 Die Sportkommission legt die Anzahl der durchzuführenden Ranglistenturniere fest.
- 4.4.3 Auswertung gemäß Bestimmungen der Sportkommission.
- 4.4.4 Sternchenpaare bei DTV-Ranglistenturnieren
- 4.4.4.1 Bei DTV-Ranglistenturnieren, die nicht gleichzeitig WDSF-Turniere sind, mit mindestens 49 startenden Paaren werden die Paare auf den Plätzen 1 bis 6 (7) der letzten Deutschen Meisterschaft für die erste Zwischenrunde gesetzt (ein Stern). Sind keine oder nicht alle Finalisten der letzten Deutschen Meisterschaft am Start, wird mit Paaren aus der DTV-Rangliste zum Ende des Vormonats aufgefüllt (angefangen von Platz 1 der Rangliste), bis die Zahl von 6 Sternchenpaaren erreicht ist.
- 4.4.4.2 Bei DTV-Ranglistenturnieren, die nicht gleichzeitig WDSF-Turniere sind, mit mindestens 60 startenden Paaren werden die Paare auf den Plätzen 1 bis 6 (7) der

F Teil I

letzten Deutschen Meisterschaft sowie die 6 führenden Paare aus der DTV-Rangliste des Vormonats für die erste Zwischenrunde gesetzt (ein Stern). Sind keine oder nicht alle Finalisten der letzten Deutschen Meisterschaft oder sind keine oder nicht alle 6 führenden Paare aus der DTV-Rangliste des Vormonats am Start, wird mit Paaren aus der DTV-Rangliste zum Ende des Vormonats aufgefüllt (angefangen von Platz 1 der Rangliste), bis die Zahl von 12 Sternchenpaaren erreicht ist.

4.5 Gebietsmeisterschaften

Startgruppe und Startklasse	Kombination Standard/Latein	Turnierrang
Junioren II B	C/B, B/C, B/B	I. Ordnung
Jugend A	B/A, A/B, A/A	I. Ordnung
Hauptgruppe S	A/A, A/S, S/A, S/S	I. Ordnung
Senioren I	A/A, A/S, S/A, S/S	I. Ordnung

4.5.1 Die Gebiete werden vom SAS mit Zustimmung des Länderrats festgelegt.

4.5.2 Startberechtigt sind alle Paare der betreffenden Startklassen.

4.5.3 Die Zulassung erfolgt nach den Bestimmungen der Gebiete mit Zustimmung des SAS.

4.6 Regionale Meisterschaften

4.6.1 Die Gebiete werden vom SAS festgelegt.

4.6.2 Der Turniertitel wird in Abstimmung mit dem DTV-Präsidium bestimmt.

4.6.3 Die Zulassung erfolgt nach den Bestimmungen des Gebiets und ist auf das Gebiet beschränkt.

4.6.4 Die Turnierform kann nach den Bestimmungen des Gebiets für alle Startgruppen und Startklassen durchgeführt werden.

4.7 Landesmeisterschaften

Startgruppe und Startklasse	Standard	Latein	Kombination Standard/Latein	Turnierrang
Kinder I	D, C	D, C	D/C, C/D, C/C	I. Ordnung
Kinder II	D, C	D, C	D/C, C/D, C/C	I. Ordnung
Junioren I	D, C, B	D, C, B	C/B, B/C, B/B	I. Ordnung
Junioren II	D, C, B	D, C, B	C/B, B/C, B/B	I. Ordnung
Jugend	D, C, B, A	D, C, B, A	B/A, A/B, A/A	I. Ordnung
Unter 21	A & S	A & S	A/A, A/S, S/A, S/S	I. Ordnung
Hauptgruppe	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	A/A, A/S, S/A, S/S	I. Ordnung
Hauptgruppe II	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	A/A, A/S, S/A, S/S	I. Ordnung
Senioren I	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	A/A, A/S, S/A, S/S	I. Ordnung
Senioren II	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	A/A, A/S, S/A, S/S	I. Ordnung
Senioren III	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	A/A, A/S, S/A, S/S	I. Ordnung
Senioren IV	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S		I. Ordnung
Senioren V	D, C, B, A, S			I. Ordnung

4.7.1 Startklassen gemäß Bestimmungen des LTV

4.7.2 Startberechtigung gemäß Bestimmungen des LTV

4.7.3 Zulassung gemäß Bestimmungen des LTV

F Teil I

- 4.7.4 Landesmeisterschaften können nach Genehmigung durch den DTV-Sportwart unter Beachtung von F Teil I 4.7 als „offene Turniere“ durchgeführt werden. Es gelten trotzdem die Vorschriften zur Durchführung von Landesmeisterschaften.
- 4.7.5 Paare, die bei internationalen Meisterschaften starten müssen bzw. den DTV bei internationalen Turnieren vertreten, sind von der Teilnahme an der Landesmeisterschaft befreit, wenn diese an demselben Wochenende durchgeführt wird. Diese Paare sind dann bei der Deutschen Meisterschaft startberechtigt.
- 4.7.6 Gemeinsame Landesmeisterschaften
- 4.7.6.1 Gemeinsame Landesmeisterschaften werden wie ein Turnier durchgeführt.
- 4.7.6.2 Aufstiegsplätze und -punkte werden gemäß TSO F Teil I 7 nach dem Ergebnis des Gesamtturniers ermittelt.
- 4.7.6.3 Für eine gemeinsame Landesmeisterschaft gelten ebenfalls die zusätzlichen Aufstiegsmöglichkeiten gemäß TSO F Teil I 7, jedoch angewendet nach den Plätzen aufgeteilt im jeweiligen Landesvergleich.
- 4.8 Offene Turniere

Startgruppe und Startklasse	Standard	Latein	Turnierrang
Kinder I	D, C	D, C	I. Ordnung
Kinder II	D, C	D, C	I. Ordnung
Junioren I	D, C, B	D, C, B	I. Ordnung
Junioren II	D, C, B	D, C, B	I. Ordnung
Jugend	D, C, B, A	D, C, B, A	I. Ordnung
Hauptgruppe	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	I. Ordnung
Hauptgruppe II	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	I. Ordnung
Senioren I	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	I. Ordnung
Senioren II	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	I. Ordnung
Senioren III	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	I. Ordnung
Senioren IV	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	I. Ordnung
Senioren V	D, C, B, A, S		I. Ordnung

- 4.8.1 Startklassen laut Turnieranmeldung und Veröffentlichung in der Turnierdatenbank auf der DTV-Website
- 4.8.2 Startberechtigung:
Für alle Paare der angemeldeten Startklassen im Bereich des DTV und gegebenenfalls der Deutschland direkt anliegenden Nachbarstaaten. Mit Genehmigung des DTV-Sportwarts können auch Paare weiterer europäischer Staaten zugelassen werden.
- 4.9 Einzeltanzwettbewerb
- 4.9.1 Wettbewerbe

Startgruppe und Startklasse	LW	TG	WW	SF	QS	SB	CC	RB	PD	JV	Turnierrang
Kinder	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	II. Ordnung
Junioren I/II	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	II. Ordnung
Jugend	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	II. Ordnung
Hauptgruppe	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	II. Ordnung
Hauptgruppe II	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	II. Ordnung

F Teil I

Senioren I	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	II. Ordnung
Senioren II	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	II. Ordnung
Senioren III	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	II. Ordnung
Senioren IV	E	E	E	E	E						II. Ordnung
Senioren V	E	E	E	E	E						II. Ordnung

4.9.2 Turnierarten

Startklasse	Turnierart
E	ein Tanz aus LW, TG, WW, SF, QS, SB, CC, RB, PD, JV

4.9.3 Einzeltanzwettbewerbe sind Turniere mit Turnierrang II. Ordnung. Die Ergebnisse dieser Wettbewerbe sind nicht aufstiegsrelevant.

4.9.4 Startberechtigung:

Startberechtigt sind Paare mit aktiver ID-Karte ohne Startbuch. Außerdem startberechtigt sind Paare mit aktiver ID-Karte und Jahreslizenz der D-Klasse für folgende Einzeltanzwettbewerbe:

Paso Doble für Paare der D-Klasse Latein

Wiener Walzer für Paare der D-Klasse Standard

4.9.5 Die Startgruppen Kinder I und II werden in der E-Klasse zusammen durchgeführt als Kinder. Die Startgruppen Junioren I und II werden in der E-Klasse zusammen durchgeführt als Junioren I/II. Der LTV kann auf Antrag eine getrennte Durchführung bei einzelnen Veranstaltungen genehmigen.

4.10 WDSF-Turniere in Deutschland

4.10.1 Startklassen laut Turnieranmeldung

4.10.2 Startberechtigung bei WDSF-Turnieren in Deutschland haben Paare der folgenden Startklassen:

	Turnierart		
	Standard	Latein	Kombination Standard/Latein
Kinder I	C	C	
Kinder II	C	C	
Junioren I	B	B	C/B, B/C, B/B
Junioren II	B	B	C/B, B/C, B/B
Jugend	B, A	B, A	B/A, A/B, A/A
Unter 21	A & S	A & S	A/A, A/S, S/A, S/S
Hauptgruppe	A, S	A, S	A/A, A/S, S/A, S/S
Hauptgruppe II	A, S	A, S	A/A, A/S, S/A, S/S
Senioren I	A, S	A, S	A/A, A/S, S/A, S/S
Senioren II	A, S	A, S	A/A, A/S, S/A, S/S
Senioren III	A, S	A, S	A/A, A/S, S/A, S/S
Senioren IV	A, S	A, S	
Senioren V	A, S		

4.10.3 Die Zulassung ist durch eine gültige WDSF – Member ID Number (MIN)

F Teil I

nachzuweisen.

4.10.4 Die Turnierdurchführung erfolgt nach den Regeln der WDSF.

4.10.5 WDSF-Turniere in Deutschland sind Turniere im Rang I. Ordnung.

4.11 Internationale Turniere

Startgruppe	Standard	Latein	Kombination	Turnierrang
Kinder	Ja	Ja		I. Ordnung
Junioren	Ja	Ja	Ja	I. Ordnung
Jugend	Ja	Ja	Ja	I. Ordnung
Hauptgruppe	Ja	Ja	Ja	I. Ordnung
Senioren	Ja	Ja	Ja	I. Ordnung

4.11.1 Startklassen laut Turnieranmeldung

4.11.2 Startberechtigung laut Turnieranmeldung und Einladung

4.11.3 Zulassung laut Einladung

4.11.4 Teilnehmer aus mindestens vier Nationen

4.12 Qualifikationsturniere Senioren Gold und Diamond Cup

Startgruppe/Turnierserie	Standard	Latein	Turnierrang
Senioren Gold Cup	A/S		II. Ordnung
Senioren Diamond Cup	A/S		II. Ordnung

4.12.1 Startberechtigt sind alle DTV-Paare und direkt anliegender Nachbarstaaten der jeweiligen Startklassen. Mit Genehmigung des DTV-Sportwarts können auch Paare weiterer europäischer Staaten zugelassen werden.

4.12.2 Die Sportkommission legt die Anzahl der durchzuführenden Qualifikationsturniere fest.

4.12.3 Bei Qualifikations- und Abschlussturnieren von Turnierserien können gem. Bestimmungen der Sportkommission zwei Vorrunden durchgeführt werden, deren Ergebnisse zur Qualifikation für die nächste Runde zu addieren sind. Werden zwei Vorrunden durchgeführt, kann gem. Bestimmung der Sportkommission eine abweichende Kreuzvorgabe erfolgen.

4.12.4 Turnierserien bestehen aus mehreren Serienturnieren und einem Abschlussturnier.

4.12.5 Teilnehmer der Serien- und Abschlussturniere erhalten Punkte gem. Tabelle zur Vergabe von Ranglistenpunkten. Bei Abschlussturnieren wird die doppelte Punktzahl vergeben.

4.12.6 Nur die Hälfte (abgerundet) der durchgeführten Serienturniere geht in den Punktestand der Turnierserie ein. Hat ein Paar an mehr Turnieren teilgenommen, werden die Ergebnisse mit den schlechteren Punktwertungen gestrichen.

4.12.7 Sieger der Turnierserie ist das Paar, das nach dem Abschlussturnier die meisten Punkte hat.

4.13 Abschlussturniere Senioren Gold und Diamond Cup

F Teil I

Startgruppe/Turnierserie	Standard	Latein	Turnierrang
Senioren Gold Cup	A/S		II. Ordnung
Senioren Diamond Cup	A/S		II. Ordnung

- 4.13.1 Startberechtigung
 - 4.13.1.1 Beim Abschlussturnier des Senioren Gold Cups sind die 36 punktbesten Paare der vorhergehenden Qualifikationsturniere qualifiziert. Bei Platzgleichheit sind alle platzgleichen Paare qualifiziert.
 - 4.13.1.2 Beim Abschlussturnier des Senioren Diamond Cups sind alle Paare startberechtigt, die an mindestens zwei vorhergehenden Qualifikationsturnieren teilgenommen haben.
 - 4.13.1.3 Bei Qualifikations- und Abschlussturnieren von Turnierserien können gem. Bestimmungen der Sportkommission zwei Vorrunden durchgeführt werden, deren Ergebnisse zur Qualifikation für die nächste Runde zu addieren sind. Werden zwei Vorrunden durchgeführt, kann gem. Bestimmung der Sportkommission eine abweichende Kreuzvorgabe erfolgen.
- 4.13.2 Turnierserien bestehen aus mehreren Serienturnieren und einem Abschlussturnier.
 - 4.13.2.1 Teilnehmer der Serien- und Abschlussturniere erhalten Punkte gem. Tabelle zur Vergabe von Ranglistenpunkten. Bei Abschlussturnieren wird die doppelte Punktzahl vergeben.
 - 4.13.2.2 Nur die Hälfte (abgerundet) der durchgeführten Serienturniere geht in den Punktestand der Turnierserie ein. Hat ein Paar an mehr Turnieren teilgenommen, werden die Ergebnisse mit den schlechteren Punktwertungen gestrichen.
 - 4.13.2.3 Sieger der Turnierserie ist das Paar, das nach dem Abschlussturnier die meisten Punkte hat.
- 4.14 Einladungsturniere mit internationaler Beteiligung
 - 4.14.1 Startgruppen und Startklassen laut Turnieranmeldung
 - 4.14.2 Turnierarten Standard, Latein oder Kombination
 - 4.14.3 Turnierrang II. Ordnung
 - 4.14.4 Startberechtigung laut Turnieranmeldung und Einladung
 - 4.14.5 Zulassung laut Einladung
 - 4.14.6 Teilnehmer aus höchstens drei Nationen
- 4.15 Einladungsturniere
 - 4.15.1 Startgruppen und Startklassen wie offene Turniere laut Turnieranmeldung
 - 4.15.2 Turnierarten Standard, Latein oder Kombination.
 - 4.15.3 Turnierrang II. Ordnung
 - 4.15.4 Startberechtigung laut Turnieranmeldung und Einladung
 - 4.15.5 Zulassung laut Einladung
 - 4.15.6 Ausnahmen genehmigt die Sportkommission auf Antrag.
- 4.16 Turniertitel
 - 4.16.1 Die Meisterschaften des DTV sind mit einem einheitlichen Turniertitel bezeichnet: Deutsche Meisterschaft „Startgruppe“ „Wettbewerbsart“ „Disziplin“ „Jahr“
Zum Beispiel: „Deutsche Meisterschaft Senioren III Solo Standard 2025“

F Teil I

- a) Variationen
 - in der Reihenfolge oder,
 - in den Schreibweisen der Komponenten oder
 - zur Zusammenfassung mehrerer Meisterschaften einer Veranstaltung sind nur mit Genehmigung des DTV-Präsidiums zulässig.
 - b) Die Angabe der Wettbewerbsart „Paare“ kann entfallen.
 - c) Eine Angabe der Startklasse erfolgt nicht, da Deutsche Meisterschaften ausschließlich in den jeweils höchsten Startklassen einer Startgruppe ausgetragen werden.
- 4.16.2 Turniertitel internationaler Turniere mit der Bezeichnung Welt (World), Continent, Nation, Cup, Trophy werden nach Genehmigung des Titels durch die WDSF vom DTV-Präsidium vergeben.
- 4.16.3 Sondergenehmigungen durch das DTV-Präsidium sind erforderlich für
- a) nationale oder internationale Turniere, die Meisterschaften sind
 - b) nationale oder internationale Turniere, die aufgrund des Turniertitels mit einer Meisterschaft verwechselt werden können, z. B. Championate, Masters, Festivals, Open,
 - c) Serienturniere, Wanderpreise oder Wanderpokale.
- 4.16.4 Das DTV-Präsidium entscheidet, ob das Turnier bzw. die Serie mit dem beantragten oder genutzten Titel unter diese Bestimmungen fällt.
- 4.16.5 Bei Nichterteilung der Genehmigung hat der Antragsteller das Recht, zur endgültigen Entscheidung den Länderrat anzurufen.

5. Turnierpaare

- 5.1 Zulassungsvoraussetzungen für DTV-Turnierpaare
- 5.1.1 Die Tanzpartnerschaft muss im ESV-Portal eingetragen sein.
 - 5.1.2 Mehrfache Partnerbindung zur gleichen Zeit ist unzulässig.
 - 5.1.3 Beide Partner müssen ihre ID-Karte vor Turnierbeginn bei der Turnierleitung vorlegen. Nur bei Deutschen Meisterschaften kann in Härtefällen der Turnierleiter Ausnahmen zulassen.
 - 5.1.4 Das Paar darf nur in der im ESV-Portal ausgewiesenen Startklasse starten mit der Ausnahme gerade aufgestiegenes Paar oder Sieger gemäß Absatz 6.6.
 - 5.1.5 Paare müssen Mitglied in dem Verein sein, für den sie starten. Paare dürfen nur für den Verein und den LTV starten, der im ESV-Portal hinterlegt ist. Sie dürfen bei Starts innerhalb der Wettbewerbsarten nicht für verschiedene Vereine starten.
 - 5.1.6 Startberechtigungen
 - 5.1.6.1 Paare deutscher Staatsangehörigkeit
 - Paare, bei denen beide Partner die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind bei Deutschen Meisterschaften ihrer Startklasse und deren Vorentscheidungen, bei DTV-Ranglistenturnieren sowie im sonstigen Sportbetrieb des DTV startberechtigt, sofern sie im Besitz von ID-Karten des DTV sind und sie nicht für andere Nationen an deren nationalem Sportbetrieb und deren nationalen Meisterschaften teilnehmen und nicht für andere Nationen bei internationalen Turnieren oder Meisterschaften starten.
 - 5.1.6.2 Paare mit deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit
 - Paare, bei denen nur ein Partner die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, sind bei Deutschen Meisterschaften ihrer Startklasse und deren Vorentscheidungen, bei DTV-Ranglistenturnieren sowie im sonstigen Sportbetrieb des DTV startberechtigt, sofern sie im Besitz von ID-Karten des DTV sind und sie nicht für andere Nationen an deren nationalem Sportbetrieb und deren nationalen Meisterschaften teilnehmen

F Teil I

und nicht für andere Nationen bei internationalen Turnieren oder Meisterschaften starten.

5.1.6.3 Paare ausländischer Staatsangehörigkeit

a) Deutsche Meisterschaften

Paare, bei denen kein Partner die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, sind bei den Deutschen Meisterschaften ihrer Startklasse startberechtigt, sofern

- einer von beiden Partnern am Tag vor der Meisterschaft / dem Pokal nachweislich einen Aufenthaltstitel in Deutschland mit einer Mindestgültigkeitsdauer von sechs Monaten besitzt und durch Vorlage der behördlichen Erlaubnis bzw. der Meldebescheinigung rechtzeitig gegenüber dem beantragenden Verein nachweist. Für EU-Bürger gilt anstatt des Nachweises eines Aufenthaltstitels der Nachweis eines ständigen Wohnsitzes in Deutschland. (Die Nachweise sind auf Anforderung der DTV-Geschäftsstelle dieser vorzulegen.)
- sie nicht in anderen Nationen an deren nationalem Sportbetrieb und deren nationalen Meisterschaften teilnehmen und nicht für andere Nationen bei internationalen Turnieren oder Meisterschaften starten
- sie tatsächlich in Deutschland leben und hier ihren Lebensmittelpunkt haben. Sie müssen den Nachweis über den Lebensmittelpunkt rechtzeitig gegenüber dem beantragenden Verein durch Schul- bzw. Studienbescheinigung, Arbeitsvertrag oder ähnliches führen. (Die Nachweise sind auf Anforderung der DTV-Geschäftsstelle vorzulegen.)

Jeder Partner ist selbst dafür verantwortlich, dass Änderungen den Aufenthaltsstatus in Deutschland betreffend unverzüglich über den Verein an die DTV-Geschäftsstelle gemeldet werden.

Für Deutsche Meisterschaften gilt zusätzlich:

- Junioren II und Jugend:

Der erste Turnierstart für den DTV wenigstens eines Partners muss mindestens 4 Monate vor der Deutschen Meisterschaft erfolgt sein.

- Hauptgruppen und Seniorenbereich:

Der erste Turnierstart für den DTV wenigstens eines Partners muss mindestens 12 Monate vor der Deutschen Meisterschaft erfolgt sein.

b) DTV-Ranglistenturniere, Gebietsmeisterschaften, Landesmeisterschaften und sonstiger Sportbetrieb

Im sonstigen Sportbetrieb des DTV, bei Landesmeisterschaften, bei Gebietsmeisterschaften und bei DTV-Ranglistenturnieren sind alle Paare unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit startberechtigt, sofern sie im Besitz von ID-Karten des DTV sind, nicht in anderen Nationen an deren nationalem Sportbetrieb und deren nationalen Meisterschaften teilnehmen und nicht für andere Nationen bei internationalen Turnieren oder Meisterschaften starten.

5.1.7 Startruhe beim Nationenwechsel

Mit der Erklärung eines Partners oder eines Paares, für den DTV oder eine andere Nation starten zu wollen, beginnt eine Startruhe von acht Monaten. Die Frist beginnt mit dem letzten Turnier, das der Partner, die Partnerin oder das Paar für den abgebenden Tanzsportverband getanzt hat.

Jeder nationale Tanzsportverband kann auf die Startruhe durch schriftliche Erklärung verzichten.

5.2 Zulassungsvoraussetzungen für ausländische Turnierpaare

5.2.1 Grenzverkehr

5.2.1.1 Grundsätzlich sind bei offenen Turnieren und Ranglistenturnieren nur Paare mit ID-Karte des DTV und Paare aus Staaten mit Grenzverkehrsabkommen (Belgien,

F Teil I

Dänemark, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweiz, Slowakei, Tschechien) startberechtigt.

- 5.2.1.2 Die Paare starten in der Startgruppe, die gemäß der TSO des DTV dem Alter beider Partner (Nachweis Personalausweis) entspricht, in der Startklasse, die sie gemäß einem vorzulegenden Startbuch oder eines Nachweises in ihrem Heimatland tanzen. Ist aus dem Startbuch/Nachweis keine Startklasse zu ersehen, starten die Paare grundsätzlich in der höchsten Startklasse ihrer Startgruppe.
- 5.2.1.3 Die Doppelstartmöglichkeiten gelten analog, insofern keine andere Regelung durch ein Grenzverkehrsabkommen in der TSO veröffentlicht ist.
- 5.2.1.4 Jedes Paar erhält eine korrigierte Startliste mit Ergebnis, damit sie die ihnen zustehenden Punkte in ihrem Heimatland nachtragen lassen können.
- 5.2.2 Kein Grenzverkehr
- 5.2.2.1 In Ausnahmefällen kann der DTV-Sportwart auch andere Paare zu offenen Turnieren oder Ranglistenturnieren in Deutschland zulassen, deren Heimatland kein Grenzverkehrsabkommen mit Deutschland hat.
- 5.2.2.2 Wird diese Genehmigung erteilt, wird die Startmeldung in der ESV durch den DTV bestätigt.
- 5.2.2.3 Jedes Paar erhält eine korrigierte Startliste mit Ergebnis, damit sie die ihnen zustehenden Punkte in ihrem Heimatland nachtragen lassen können.

5.3 Startberechtigung und Doppelstartmöglichkeiten

Der Doppelstart in der E-Klasse ist nicht gestattet

5.3.1 Jugendgruppen und Hauptgruppen in ihren jeweiligen Startklassen

Startberechtigt in: Einstufung in	Kin I	Kin II	Jun I	Jun II	Jug	Hgr
Kin I	Ja	Ja	Ja			
Kin II		Ja	Ja			
Jun I			Ja	Ja		
Jun II				Ja	Ja	
Jug					Ja	Ja
Hgr						Ja

5.3.2 Hauptgruppe, Hauptgruppe II und Senioren in ihren jeweiligen Startklassen

Startberechtigt in: Einstufung in	Hgr	Hgr II	Sen I	Sen II	Sen III	Sen IV	Sen V
Hgr	Ja						
Hgr II	Ja	Ja					
Sen I		Ja	Ja				
Sen II			Ja	Ja			
Sen III				Ja	Ja		
Sen IV					Ja	Ja	
Sen V						Ja	Ja

6. Turnierabwicklung

6.1 Kombinierte Startgruppen

F Teil I

- 6.1.1 In begründeten Fällen können auf Antrag Turniere verschiedener Startgruppen in derselben Startklasse zu kombinierten Turnieren zusammengefasst werden. Die Ermittlung der Plätze und Aufstiegsunkte erfolgt jedoch getrennt nach Startgruppen gemäß F Teil I 7.1.7.
- 6.1.2 In begründeten Fällen können auf Antrag Turniere mit kombinierten Startklassen durchgeführt werden. Die Ermittlung der Plätze und Aufstiegsunkte erfolgt jedoch getrennt nach Startklassen F Teil I 7.1.7.
- 6.2 Vorgehensweise für Kombinieren von Turnieren
 - 6.2.1 Außer bei Einladungsturnieren, bei zusammengefassten Startklassen oder zusammengefassten Startgruppen ist eine Ausschreibung von Turnieren nur getrennt möglich.
 - 6.2.2 Auf Antrag können zwei Turniere miteinander kombiniert werden, wenn eines der Turniere oder beide Turniere ohne Kombination nicht mehr als eigenständige Turniere durchgeführt werden können oder ausfallen müssten.
 - 6.2.3 Es können immer nur zwei Turniere miteinander kombiniert werden.
 - 6.2.4 Zwei aufeinanderfolgende Startgruppen können in der gleichen Startklasse kombiniert werden. In Ausnahmefällen ist auch eine Genehmigung über eine Startgruppe hinweg in der gleichen Startklasse möglich (z.B. Junioren I D kombiniert mit Jugend D).
 - 6.2.5 Zwei aufeinanderfolgende Startklassen in derselben Startgruppe können nur kombiniert werden, wenn die Startklassen die gleiche Anzahl an Tänzen aufweisen. Eine Kombination von E-Klasse mit D-Klasse, sowie D-Klasse mit C-Klasse ist somit nicht möglich. Eine Kombination von C-Klasse und B-Klasse, von B-Klasse mit A-Klasse und A-Klasse mit S-Klasse ist möglich.
 - 6.2.6 Der Antrag auf Kombination von Startklassen oder Startgruppen kann auch noch kurzfristig mündlich oder schriftlich an den betreffenden LTV-Sportwart, den DTV-Sportwart sowie dessen Stellvertreter oder die Chairperson gestellt werden. Die Entscheidung muss vor Turnierbeginn vorliegen.
 - 6.2.7 Die Kombination von Turnieren ist im Turnierbericht unter „besondere Vorkommnisse“ zu vermerken. Dabei muss vermerkt sein, wer die Genehmigung erteilt hat.
- 6.3 Turnierflächen
 - 6.3.1 Für internationale und Deutsche Meisterschaften der Sonderklassen mindestens 240 m², wobei keine Seitenlänge kürzer als 13 m sein darf.
 - 6.3.2 Für alle vom DTV-Präsidium ausgeschriebenen sonstigen Turniere mindestens 180 m², wobei keine Seitenlänge kürzer als 12 m sein darf.
 - 6.3.3 Für alle sonstigen Meisterschaften und für Offene Turniere mindestens 80 m², wobei keine Seitenlänge kürzer als 7 m sein darf.
- 6.4 Startnummer
 - 6.4.1 Der Partner hat die ihm ausgehändigte Startnummer zu tragen. Eine Veränderung der Startnummer ist nicht zulässig.
- 6.5 Rundenabwicklung
 - 6.5.1 Rundenablauf
 - 6.5.1.1 Turniere sind in der Regel mit einer Endrunde und gegebenenfalls mit einer Vorrunde und nicht mehr als zwei Zwischenrunden durchzuführen. Turniere können nur durchgeführt werden, wenn bei allen Startgruppen mindestens zwei Paare am Start sind.
→ Ab 49 Paaren muss eine dritte, ab 97 Paaren muss eine vierte Zwischenrunde durchgeführt werden.

F Teil I

- 6.5.1.2 Turniere in der Turnierart Kombination sind mit höchstens vier Runden durchzuführen.
- 6.5.1.3 Jede Vor-, Zwischen-, End- und Stichrunde muss jeweils ohne Unterbrechung durchgeführt werden.
- 6.5.1.4 Pausenregelung für alle vom DTV vergebenen Turniere: Bei allen vom DTV vergebenen Turnieren, auch bei DTV-Serienturnieren, ist zwischen den Runden eine Pause von mindestens zehn Minuten einzuhalten.
- 6.5.2 Ausnahmen bewilligt auf Antrag der DTV-Sportwart.
- 6.5.3 Gruppeneinteilung
- 6.5.3.1 Innerhalb der Vor- und Zwischenrunden muss je Tanz eine zahlenmäßig möglichst gleichmäßige Einteilung in Gruppen unter Aufsicht des Beisitzers ausgelost werden.
- 6.5.3.2 Ab der 96er Runde muss eine zahlenmäßig möglichst gleichmäßige Einteilung in Gruppen geltend für alle Tänze unter Aufsicht des Beisitzers ausgelost werden. Auf die feste Auslosung kann verzichtet werden, wenn elektronische Wertungsgeräte zum Einsatz kommen.
- 6.5.4 Auswahl für Zwischen- und Endrunden
- 6.5.4.1 An jeder Zwischenrunde und der Endrunde muss mindestens die Hälfte aller Paare der vorherigen Runde teilnehmen, an der Endrunde nur dann nicht, wenn eine zweite Zwischenrunde durchgeführt worden ist. Ausnahmen regelt Ziffer 6.5.4.3
Ausnahmen für die Teilnahme an der Endrunde bei Platzgleichheit bis zum 7. Platz sowie bis zum 8. Platz und weiteren Plätzen regelt Ziffer 6.5.4.4.
Alle Turniere sind je nach Anzahl der startenden Paare, wenn möglich, mit der Rundeneinteilung 48–24–12–6, 36–24–12–6 oder 18–12–6 durchzuführen.
- 6.5.4.2 Die Sportkommission entscheidet darüber, welche Paare aufgrund früherer Turnierergebnisse bei Deutschen Meisterschaften sowie Ranglistenturnieren für die erste Zwischenrunde gesetzt sind (*vgl. F Teil I 4.2.4 und F Teil I 4.4.4*).
- 6.5.4.3 Ergibt sich nach der Ermittlung der qualifizierten Paare für die nächste Runde eine Platzgleichheit auf dem nächsten Teiler, sind alle platzgleichen Paare für die nächste Runde qualifiziert. In der nächsten Runde ist mit dem ursprünglichen Teiler fortzufahren, auch wenn weniger als die Hälfte der Paare die nächste Runde erreichen. Die Kreuzvorgabe erfolgt analog.
- 6.5.4.4 Eine Endrunde ist außer bei internationalen Turnieren, Einladungsturnieren mit internationaler Beteiligung und Einladungsturnieren mit sechs Paaren durchzuführen, sofern mindestens sechs Paare am Start sind.
→ Sind weniger als sechs Paare am Start, ist die Endrunde mit allen Paaren durchzuführen.
→ Sofern nach mindestens einer Zwischenrunde Platzgleichheit bis zum 7. Platz vorliegt, muss die Endrunde mit 7 Paaren durchgeführt werden.
→ Nach einer Vorrunde mit maximal 12 Paaren und Platzgleichheit bis zum 7. Platz kann ohne Zwischenrunde sofort eine Endrunde mit 7 Paaren durchgeführt werden.
→ Nach einer Vorrunde mit 11 oder 12 Paaren muss bei Platzgleichheit bis zum 8. Platz oder weiteren Plätzen eine Zwischenrunde (sinnvoll 9 oder 10 Paare) durchgeführt werden.
→ Bei Platzgleichheit bis zum 8. Platz oder weiteren Plätzen ist die Endrunde mit der maximal möglichen Zahl, jedoch nicht mehr als sechs Paaren durchzuführen, wenn eine zweite Zwischenrunde durchgeführt wurde.

F Teil I

→ Die Regelungen von Ziffer 6.5.4.1 über die Teilnahme mindestens der Hälfte aller Paare der vorherigen Runde sind einzuhalten außer bei Platzgleichheit in der Runde vorher nach Ziffer 6.5.4.3.

6.5.4.5 Bei internationalen Turnieren, Einladungsturnieren mit internationaler Beteiligung und Einladungsturnieren entscheidet über die Auswahl für Zwischenrunden und Endrunde der Turnierleiter. An der Endrunde können bis zu sieben Paare teilnehmen, jedoch ist die Endrunde mit mindestens drei Paaren durchzuführen. Endrunden können bei Einladungsturnieren geteilt werden.

6.5.4.6 Kreuzvorgaben

Anzahl Paare 1. Runde	Kreuzvorgabe	Nächste Runde	Kreuzvorgabe	Nächste Runde
192 - 114	96	1. ZW mit 96+	48	2. ZW mit 48+
113 - 97	80	1. ZW mit 80+	48	2. ZW mit 48+
96 - 60	48	1. ZW mit 48+	24	2. ZW mit 24+
59 - 49	36	1. ZW mit 36+	24	2. ZW mit 24+
48 - 30	24	1. ZW mit 24+	12	2. ZW mit 12+
29 - 25	18	1. ZW mit 18+	12	2. ZW mit 12+
24 - 13	12	1. ZW mit 12+	6	ER mit 6 (ggf. 7)
12 - 7	6	ER mit 6 (ggf. 7)	„+“ und „ggf. 7“ = platzgleiche Paare „GL“ = „General Look“ (Sichtungsrunde) statt VR	
6	6 (GL)	ER mit 6		
5	5 (GL)	ER mit 5		
4	4 (GL)	ER mit 4		
3	3 (GL)	ER mit 3		
2	2(GL)	ER mit 2		

Grundsätzlich gilt:

Eine Endrunde kann bei kleinen Feldern bis 6 Paaren auch ohne Vorrunde oder General Look (GL) durchgeführt werden.

Ausführung der Sichtungsrunde (GL):

- keine Kreuze
- Dauer der Tänze etwa 1 Minute
- es müssen nicht alle Tänze gezeigt werden
- alle ausgewählten Tänze werden gemeinsam getanzt
- mindestens 5 Minuten Pause bis zur Durchführung der Endrunde
- wird ein General Look durchgeführt, gilt dieser als Bestandteil des Turniers
- der General Look muss von allen WR an der Fläche verfolgt werden
- eine Kontrolle der Schrittbegrenzung kann auch im General Look erfolgen

6.5.5 Stichrunden

6.5.5.1 Bei Platzgleichheit in Vor- und Zwischenrunden müssen für die Ermittlung von an Meisterschaften teilnahmeberechtigten Paaren Stichrunden durchgeführt werden.

6.5.5.2 Die Stichrunde wird in allen Turniertänzen des betreffenden Turniers durchgeführt.

6.5.5.3 Ergeben sich in der Stichrunde auch nach Anwendung des Skatingsystems gleiche Plätze, werden diese als geteilt vergeben.

6.5.5.4 Bei der Ermittlung von an Meisterschaften teilnahmeberechtigten Paaren gilt der vor der Stichrunde geteilte Platz als errungen.

F Teil I

- 6.6 Aufgestiegene Paare und Turniersieger
- 6.6.1 Aufgestiegene Paare haben das Recht, nach Beendigung ihrer Startklasse in der nächsthöheren Startklasse ihrer Startgruppe oder der im Doppelstart möglichen Startgruppe innerhalb derselben Turnierveranstaltung zu starten, wenn die Form der Turnierabwicklung es gestattet.
Sieger einer Startklasse haben das Recht, am selben Tag in der nächsthöheren Startklasse der gewonnenen Startgruppe innerhalb derselben Turnierveranstaltung zu starten, wenn die Form der Turnierabwicklung es gestattet.
Dabei ist auch die Turnierkleidung der niedrigeren Startklasse zugelassen.
- 6.6.2 Startet ein Paar im Rahmen der Doppelstartmöglichkeiten gem. TSO in zwei Turnieren parallel (sofern die technischen Voraussetzungen es zulassen), scheidet in einem der Turniere aus und steigt mit den in diesem Turnier erreichten Punkten und/oder Platzierungen auf, muss das Paar umgehend in der aktuellen Runde des zweiten Turniers abrechnen. Die Turnierleitung des zweiten Turniers hat das Paar entsprechend den TSO-Vorgaben zum Startabbruch eines Paares zu behandeln.
- 6.7 Wertungssystem
- 6.7.1 Das Wertungssystem basiert darauf, dass die Wertungsrichter die Leistung eines Paares im Verhältnis zu allen anderen Paaren erkennen müssen.
- 6.7.2 Erkennt ein Wertungsrichter in einem Tanz einen Lift, so gibt er in seiner Wertung ein „L“. Im Finale wird ein „L“ wie eine „6“ bzw. wie die schlechteste Wertung bei der Ausrechnung behandelt. Erkennt die Majorität der Wertungsrichter einen Lift, muss der Turnierleiter dieses Paar disqualifizieren.
- 6.7.3 Auswahl für Vor-, Zwischen- und Endrunden
Der Wertungsrichter ermittelt in jedem Tanz exakt die Paare, die nach Ziffer 6.5.4.1 die nächste Runde erreichen sollen. Für die Endrunden aller Turniere sind grundsätzlich sechs Paare zu ermitteln. Sind weniger als sechs Paare am Start, sind exakt so viele Paare zu ermitteln wie zu Beginn am Start waren.
- 6.7.4 Vor- und Zwischenrunden
Geschlossene Auswahlwertung durch Plus- oder Kreuzzeichen in den einzelnen Tänzen. Tritt ein Paar zu einem Tanz nicht an oder bricht es ihn vorzeitig ab, erhält das Paar in diesem Tanz kein Kreuz oder Plus.
- 6.7.5 End- und Stichrunden
Der Wertungsrichter platziert die Paare nach deren Leistung im Verhältnis zur Gesamtleistung aller Endrundenpaare. Jedes Paar, das zu einem Tanz nicht antritt oder ihn vorzeitig abbricht, erhält die schlechteste Wertung in diesem Tanz.
Bei Deutschen Meisterschaften, Deutschland-Cups, Gebietsmeisterschaften und Ranglistenturnieren erfolgt bei den Einzelwettbewerben in den Turnierarten Standard und/oder Latein und/oder Kombination in der Endrunde nach jedem Tanz eine geschlossene Platzwertung.
Bei Landesmeisterschaften, offenen Turnieren, Einzeltanzturnieren, Einladungsturnieren und Mannschaftswettbewerben hat in den Turnierarten Standard, Latein, Kombination, LW, TA, WW, SF, QU, SB, CC, RB, PD, JV der Veranstalter das Wahlrecht, ob nach jedem Tanz eine offene oder geschlossene Platzwertung erfolgt.
- 6.7.6 Auf Antrag kann der DTV-Sportwart Ausnahmen zulassen.
- 6.8 Ergebnisermittlung
- 6.8.1 Vor- und Zwischenrunden – Auswahlwertung
Die für ein Paar abgegebenen Plus- oder Kreuzzeichen aller Tänze werden addiert.
- 6.8.2 Endrunde – Platzwertung – Majoritätssystem, bei Platzgleichheit Skatingsystem

F Teil I

In jedem Tanz werden die Plätze durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Wertungen entschieden. Die für ein Paar ermittelten Plätze werden addiert. Bei Platzgleichheit ist das Skatingsystem anzuwenden.

6.8.3 Turnierart Kombination

6.8.3.1 In der Turnierart Kombination werden in den einzelnen Runden die Ergebnisse Standard und Latein addiert. Aus der Addition wird die nächste Runde oder das Endergebnis ermittelt. Bei gleichen Platzziffern in der Endrunde wird das Skatingsystem angewendet.

6.8.3.2 Wird ein Ergebnis der Turnierart Kombination aus den Ergebnissen von zwei Turnieren der Turnierarten Standard und Latein errechnet, sind nur für die in beiden Turnieren gestarteten Paare die bereinigten Platzierungen (Reihenfolge nur der Kombinierten) zu addieren. Das Paar mit der geringsten Summe gewinnt das virtuelle Turnier der Turnierart Kombination. Das Skatingsystem kommt bei Punktgleichheit nicht zur Anwendung – die betreffenden Plätze gelten als geteilt.

6.8.4 Ergibt sich nach der Anwendung des Skatingsystems erneut Platzgleichheit, so gelten die betreffenden Plätze als geteilt.

7. Auf- und Abstiegsregelungen

7.1 Aufstiegsplätze und -punkte

7.1.1 Der Aufstieg in die nächsthöhere Startklasse erfolgt nach einem Punkte- und Platzierungssystem. Aufstiegsplätze und -punkte werden nur bei Turnieren 1. Ordnung vergeben.

7.1.2 Aufstiegsplätze werden auch für geteilte Plätze vergeben, wobei der bessere Platz zählt.

7.1.3 Tanzt ein Siegerpaar in einer höheren Startklasse mit und erreicht dort einen Platz, der zwar in seiner eigenen Startklasse eine Platzierung darstellt, in der höheren jedoch nicht, so gilt diese Platzierung trotzdem für seine Startklasse.

7.1.4 Erreicht ein Paar beim Doppelstart einen Platz, der zwar in seiner eigenen Startgruppe eine Platzierung darstellt, in der des Doppelstarts jedoch nicht, so gilt diese Platzierung trotzdem für seine Startgruppe.

7.1.5 Jedes Paar erhält für jedes von ihm geschlagene, aber nicht platzgleiche Paar einen Aufstiegsplatz, höchstens aber 20. In den Sonderklassen werden keine Aufstiegsplätze vergeben. Ein mittanzendes Siegerpaar der A-Klasse erhält trotzdem einen Aufstiegsplatz für jedes von ihm geschlagene Paar. Eine Platzierung zählt ebenfalls.

7.1.6 Alle Paare (außer S-Klassen), die bei internationalen Turnieren (außer Einladungsturnieren) starten, erhalten Aufstiegsplätze und Aufstiegsplatzierungen.

7.1.7 Bei kombinierten Turnieren nach F Teil I 6.1 müssen die Ergebnisse wie folgt ermittelt werden:

7.1.7.1 Für Paare der Altersgruppen Kinder bis Jugend:

7.1.7.1.1 Plätze für die ältere Startgruppe / höhere Startklasse laut Gesamtergebnis

7.1.7.1.2 Plätze für die jüngere Startgruppe / niedrigere Startklasse gemäß der Platzierung in der eigenen Startgruppe / Startklasse.

7.1.7.1.3 Punkte für die ältere Startgruppe / höhere Startklasse für die geschlagenen Paare der eigenen Startgruppe / Startklasse.

7.1.7.1.4 Punkte für die jüngere Startgruppe / niedrigere Startklasse für die geschlagenen Paare der älteren Startgruppe / höhere Startklasse und der eigenen Startgruppe / Startklasse.

7.1.7.2 Für Paare der Altersgruppen Hauptgruppe und Senioren:

7.1.7.2.1 Plätze für die jüngere Startgruppe / höhere Startklasse laut Gesamtergebnis.

F Teil I

- 7.1.7.2.2 Plätze für die ältere Startgruppe / niedrigere Startklasse gemäß der Platzierung in der eigenen Startgruppe / Startklasse.
- 7.1.7.2.3 Punkte für die jüngere Startgruppe / höhere Startklasse für die geschlagenen Paare der eigenen Startgruppe / Startklasse.
- 7.1.7.2.4 Punkte für die ältere Startgruppe / niedrigere Startklasse für die geschlagenen Paare der jüngeren Startgruppe / höheren Startklasse und der eigenen Startgruppe / Startklasse.
- 7.1.8 Bei Wechsel eines Paares von einer Startgruppe in eine andere werden Aufstiegsplätze und -punkte übernommen. Das gilt nicht bei Rückwechsel gemäß Ziffer 1.5. In diesem Fall bleibt das Paar in der bisherigen Startklasse, beginnt aber mit 0 Punkten und 0 Platzierungen.
- 7.1.9 Erreicht ein Paar der Kinder-, Junioren- oder Jugendgruppe bei Turnieren I. Ordnung die für den Aufstieg in die nächste Startklasse der höheren Altersgruppe vorgegebenen Plätze und Punkte, so steigt es in diese Startklasse auf. Das Paar kann trotz Aufstiegs in die höhere Startklasse der nächsten Altersgruppe weiterhin an allen Turnieren und – Qualifikation vorausgesetzt – an der Deutschen Meisterschaft und deren Vorentscheidung seiner Altersgruppe und – Qualifikation vorausgesetzt – an den entsprechenden Deutschen Meisterschaften und deren Vorentscheidungen der höheren Altersgruppe teilnehmen.
- 7.1.9.1 Das Paar der Kinder C-Klasse mit Doppelstart in der Junioren I C-Klasse darf nach dem Aufstieg somit weiterhin in der Kinder C-Klasse starten und im Doppelstart ausschließlich in der Junioren I B-Klasse.
- 7.1.9.2 Für den Aufstieg eines Paares der Kinder I oder Kinder II C-Klasse in die Junioren I B-Klasse (Doppelstart) gilt die Aufstiegstabelle der Junioren I. Es werden die erreichten Punkte und Platzierungen der Kinder I C-Klasse, Kinder II C-Klasse und Junioren I C-Klasse, ggf. zusätzlich noch als mittanzender Sieger einer höheren Startklasse, angerechnet.
Nach dem Aufstieg in die Junioren I B-Klasse werden Punkte und Platzierungen des Kinder-Paares auf 0 gesetzt. Die Punkte und Platzierungen der Kinder C-Klasse werden für einen nachfolgenden Aufstieg nicht mehr angerechnet. Für den Aufstieg in die A-Klasse werden nur noch die Punkte und Platzierungen der B-Turniere, ggf. zusätzlich noch als mittanzender Sieger einer höheren Startklasse, angerechnet.
- 7.1.9.3 Das Paar der Junioren II B-Klasse mit Doppelstart in der Jugend B-Klasse darf nach dem Aufstieg somit weiterhin in der Junioren II B-Klasse starten und im Doppelstart ausschließlich in der Jugend A-Klasse.
- 7.1.9.4 Für den Aufstieg eines Paares der Junioren II B-Klasse in die Jugend A-Klasse (Doppelstart) gilt die Aufstiegstabelle der Jugend. Es werden die erreichten Punkte und Platzierungen der Junioren I B-Klasse, Junioren II B-Klasse und Jugend B-Klasse, ggf. zusätzlich noch als mittanzender Sieger einer höheren Startklasse, angerechnet.
Nach dem Aufstieg in die Jugend A-Klasse werden Punkte und Platzierungen des Junioren II-Paares auf 0 gesetzt. Die Punkte und Platzierungen der Junioren II B-Klasse werden für einen nachfolgenden Aufstieg nicht mehr angerechnet. Für den Aufstieg in die S-Klasse werden nur noch die Punkte und Platzierungen der A-Turniere, ggf. zusätzlich noch als mittanzender Sieger einer höheren Startklasse, angerechnet.
- 7.1.9.5 Das Paar der Jugend A-Klasse mit Doppelstart in der Hauptgruppe A-Klasse darf nach dem Aufstieg somit weiterhin in der Jugend A-Klasse starten und im Doppelstart ausschließlich in der Hauptgruppe S-Klasse.
- 7.1.9.6 Für den Aufstieg eines Paares der Jugend A-Klasse in die Hauptgruppe S-Klasse (Doppelstart) gilt die Aufstiegstabelle der Hauptgruppe. Es werden die erreichten

F Teil I

Punkte und Platzierungen der Jugend A-Klasse und Hauptgruppe A-Klasse, ggf. zusätzlich noch als mittanzender Sieger einer höheren Startklasse, angerechnet.

Nach dem Aufstieg in die Hauptgruppe S-Klasse werden Punkte und Platzierungen des Jugend-Paares auf 0 gesetzt. Es werden danach keine Punkte mehr vergeben.

- 7.1.10 Für den Nachweis von erreichten Aufstiegsplätzen und -punkten bei Turnieren, die sowohl über die ESV als auch nicht über das ESV-Portal abgewickelt werden, ist jedes Paar selbst verantwortlich.
- 7.1.11 Erkennt das ESV-System für ein Paar die Chance eines Aufstiegs innerhalb der nächsten vier Tage, erhält das Paar eine vom Beisitzer unterzeichnete Bescheinigung über den nach dem Turnier erreichten Status (Punkte, Platzierungen, evtl. Aufstieg), jedoch nur dann, wenn es an mehr als einer Turnierveranstaltung teilnimmt. Diese Bescheinigung, deren Erhalt von einem der Partner quittiert werden muss, hat das Paar bei den weiteren Turnierveranstaltungen an den folgenden vier Tagen unaufgefordert vor dem weiteren Turnierstart vorzulegen.
- 7.1.12 Bei Partnerwechsel beginnt das neue Paar mit 0 Aufstiegsplätzen und -punkten.
- 7.2 Aufstieg
 - 7.2.1 Für alle Startgruppen gelten Aufstiegsplätze und -punkte laut Bestimmung durch die Sportkommission.
 - 7.2.2 Die Aufstiegsplätze und -punkte für alle Startgruppen und Turnierarten werden von der Sportkommission jeweils für ein Wettkampfsjahr festgelegt und auf der DTV-Website veröffentlicht.
 - 7.2.3 Zusätzlich gelten folgende Aufstiegsmöglichkeiten:

Die ersten drei Paare der Landesmeisterschaften der A-Klassen können gemäß Beschluss des jeweiligen LTV aufsteigen.

Bei Landesmeisterschaften der D-, C- und B-Klassen können Teilnehmer der Endrunde gemäß Beschluss des jeweiligen LTV aufsteigen.

Bei den Deutschlandcups der Hauptgruppe A-Standard und -Latein müssen die Plätze 1 bis 3 aufsteigen.
 - 7.2.4 Änderungen der Aufstiegsbestimmungen haben Gültigkeit für alle zurückliegenden Ergebnisse, unabhängig davon, ob der Aufstieg erleichtert oder erschwert wurde.
 - 7.2.5 Aufstiege Paartanz nach erteilter Lizenz
 - 7.2.5.1 Aufstiege anderer Wettbewerbsarten Standard (Formationen, Solo, Synchro Duo) werden nach erteilter Lizenz nicht mehr auf den Aufstieg Einzelwettbewerbe paartanz Standard angerechnet.
 - 7.2.5.2 Aufstiege anderer Wettbewerbsarten Latein (Formationen, Solo, Synchro Duo) werden nach erteilter Lizenz nicht mehr auf den Aufstieg Einzelwettbewerb Paartanz Latein angewendet.
- 7.3 Abstieg
 - 7.3.1 Laut Bestimmungen der Sportkommission.
- 7.4 Abstiegsbefreiung
 - 7.4.1 Wer im laufenden Wettkampfsjahr in eine höhere Startklasse aufgestiegen oder keine Startverpflichtungen eingegangen ist, ist vom Abstieg befreit.
- 7.5 Neueinstufung
 - 7.5.1 Auf Antrag kann der DTV-Sportwart, nach Befürwortung durch den LTV, Paare in niedrigere Startklassen zurückversetzen, oder bestehende Punkte und/oder Platzierungen streichen. Außerdem besteht die Möglichkeit der Versetzung in eine höhere Startklasse.

8. Turnierkleidung

- 8.1 Die Turnierkleidung wird im Anhang 1 geregelt.

F Teil I

9. Ranglisten

9.1 Ermittlung der Ranglistenpunkte (RLP):

Platz	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
RLP	80	75	72	70	68	66	64	63	62	61
Platz	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
RLP	60	59	58	57	56	55	54	53	52	51
Platz	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
RLP	50	49	48	47	46	45	44	43	42	41
Platz	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
RLP	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31
Platz	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
RLP	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21
Platz	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
RLP	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11
Platz	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
RLP	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Platz	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80 + ff
RLP	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10

9.1.1 Bei Platzgleichheit zählt der bessere Platz zur Ermittlung der Ranglistenpunkte.

9.1.2 Bei der Ermittlung der Ranglistenpunkte bleiben ausländische Paare unberücksichtigt.

9.2 Ermittlung der Ranglisten

9.2.1 Zur Ermittlung der Rangliste werden die vier (Hauptgruppe und Senioren) bzw. drei (Junioren II und Jugend) besten Ranglistenergebnisse der vergangenen zwölf Monate herangezogen.

9.2.2 Bei jedem Altersgruppenwechsel der Paare der Junioren- bzw. Jugendgruppe, die in die Jugend- bzw. Hauptgruppe wechseln, sind diese aus der Junioren- bzw. Jugendrangliste zu streichen und die so aktualisierte Rangliste anzuwenden.

9.2.3 Getrennte Paare werden aus allen Ranglisten gestrichen und die so aktualisierte Rangliste ist anzuwenden.

10 Schrittbegrenzung

10.1 Vorgehen

10.1.1 Vom DTV oder von dem LTV, in dessen Gebiet das Turnier stattfindet, werden zwei Kontrolleure als Kontrollkommission eingesetzt. Es ist möglich, den Kontrolleuren einen Protokollführer zur Seite zu stellen. Beide Kontrolleure müssen mindestens eine gültige Trainer B-Lizenz, der entsprechenden Turnierart, besitzen.

10.1.2 Die Kontrollkommission kontrolliert die Paare gemeinsam auf Einhaltung der Schrittbegrenzung und erstellt gemeinsam ein schriftliches Protokoll (bzw. der Protokollführer erstellt ein Protokoll), das von beiden Kontrolleuren unterschrieben wird.

F Teil I

Dabei sind bei Verstößen das Turnier, die Startnummer des betroffenen Paares, die Runde, in welcher der Verstoß festgestellt wurde und die Art des Verstoßes/Figur festzuhalten.

- 10.1.3 Die schriftlichen Unterlagen sind dem Turnierbericht beizufügen.
- 10.2 Sanktionen
- 10.2.1 Beim ersten Verstoß gegen die Schrittbegrenzung wird das betreffende Paar nach der Runde durch die Kontrollkommission mündlich verwarnet (bei Minderjährigen möglichst im Beisein eines Erziehungsberechtigten / Vereinsvertreters / Trainers). Im ESV-Portal ist der Vermerk „Verwarnung wegen Schrittbegrenzung“ einzutragen. Die Verwarnung wird nach zwölf Monaten gelöscht.
- 10.2.2 Beim zweiten Verstoß gegen die Schrittbegrenzung oder bei einem Verstoß gegen die Schrittbegrenzung im Finale wird das Paar nach der Runde sofort disqualifiziert. Der Turnierleiter und die Kontrollkommission teilen dem betreffenden Paar die Disqualifikation mündlich mit (bei Minderjährigen möglichst im Beisein eines Erziehungsberechtigten / Vereinsvertreters / Trainers). Im ESV-Portal ist der Vermerk „Disqualifikation wegen Schrittbegrenzung“ einzutragen. Die Disqualifikation wird nach zwölf Monaten gelöscht.
- 10.2.3 Als zweiter Verstoß gelten nicht Verstöße in weiteren Tänzen in der gleichen Runde des Turniers, wohl aber Verstöße in einer weiteren Runde desselben Turniers oder bei einem anderen Turnier innerhalb von zwölf Monaten bis zur Streichung der ESV-Vermerke „Verwarnung wegen Schrittbegrenzung“ oder „Disqualifikation wegen Schrittbegrenzung“.
- 10.2.4 Bei mehrmaligen Verstößen oder Disqualifikationen können vom Sportgericht Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.
- 10.2.5 Verwarnungen und Disqualifikationen werden bei Partnerwechsel gelöscht.
- 10.2.6 Sollte sich ein Turnierpaar zu Unrecht verwarnet oder disqualifiziert fühlen, kann es beim Turnierleiter schriftlich Protest einlegen. Das Sportgericht entscheidet dann über die Gültigkeit der verhängten Sanktionen.

11. Ergänzende Bestimmungen

- 11.1 Auslandsstarts
Paare dürfen bei Auslandsstarts nur in den Wettbewerbsarten, Startgruppen, Startklassen, Turnierarten und Turniertänzen teilnehmen, für die sie im DTV zugelassen sind. Ausnahmen bewilligt auf Antrag über den LTV der DTV-Sportwart.

11.1.1 WDSF-Auslandsturniere

- 11.1.1.1 Startberechtigung bei WDSF-Auslandsturnieren haben Paare der folgenden Startklassen:

Startgruppe	Turnierart		
	Standard	Latein	Kombination Standard/Latein
Kinder I	C	C	C/C
Kinder II	C	C	C/C
Junioren I	B	B	C/B, B/C, B/B
Junioren II	B	B	C/B, B/C, B/B
Jugend	B, A	B, A	B/A, A/B, A/A
U21	A&S	A&S	A/A, A/S, S/A, S/S
Hauptgruppe bis Senioren V	A, S	A, S	A/A, A/S, S/A, S/S

- 11.1.1.2 Die Startberechtigung über die Startklassenzugehörigkeit ist durch eine gültige WDSF Member ID Number (MIN) nachzuweisen.

F Teil I

- 11.1.1.3 Die Landestanzsportverbände können ergänzende Regelungen erlassen.
- 11.1.1.4 Ergebnisse von WDSF-Auslandsturnieren sind vom Vereinssportwart bis Montag nach dem Turnier 23:59 Uhr im ESV-Portal für das betreffende Paar einzutragen.
- 11.1.1.5 WDSF-Auslandsturniere sind Turniere im Rang I. Ordnung.
- 11.1.2 Turniere der nationalen WDSF-Verbände in den Staaten mit Grenzverkehrsabkommen
 - 11.1.2.1 Startberechtigung der jeweiligen Startklassen werden in den Grenzverkehrsabkommen bilateral geregelt. – siehe dazu auch Anhang 6 Grenzverkehrsabkommen
 - 11.1.2.2 Nachweisverfahren über die Startklassenzugehörigkeit werden in den Grenzverkehrsabkommen bilateral geregelt. – siehe dazu auch Anhang 6 Grenzverkehrsabkommen
 - 11.1.2.3 Die Landestanzsportverbände können ergänzende Regelungen erlassen.
 - 11.1.2.4 Ergebnisse von Turnieren im Grenzverkehr sind vom Vereinssportwart bis Montag nach dem Turnier 23:59 Uhr im ESV-Portal für das betreffende Paar einzutragen.
 - 11.1.2.5 Turniere der nationalen WDSF-Verbände in den Staaten mit Grenzverkehrsabkommen sind Turnier im Rang I. Ordnung.
- 11.1.3 Auslandsturniere auf Anforderung durch das DTV-Präsidium
 - 11.1.3.1 Startberechtigung aufgrund der Nominierung durch das DTV-Präsidium.
 - 11.1.3.2 Sonstige Regelungen gemäß der Einladung des ausländischen Verbandes.
 - 11.1.3.3 Ergebnisse von Auslandsturnieren auf Anforderung durch das DTV-Präsidium sind vom Vereinssportwart bis Montag nach dem Turnier 23:59 Uhr im ESV-Portal für das betreffende Paar einzutragen.
 - 11.1.3.4 Auslandsturniere auf Anforderung durch das DTV-Präsidium sind Turnier im Rang I. Ordnung.
- 11.1.4 Sonstige Auslandsstarts
 - 11.1.4.1 Sonstige Auslandsstarts sind anmelde- und genehmigungspflichtig. Sie bedürfen der Genehmigung des DTV-Sportwarts.
 - 11.1.4.2 Anmeldungen müssen mit dem Formular *Antrag auf Auslandsstartgenehmigung* durch den Verein über den LTV an die DTV-Geschäftsstelle spätestens 21 Tage vor dem Start erfolgen.
 - 11.1.4.3 Sonstigen Auslandsstarts kann nur zugestimmt werden, wenn die Einladung vom oder über den ausländischen Verband sowie an oder über den DTV erfolgt ist.
 - 11.1.4.4 Zustimmungen zu sonstigen Auslandsstarts werden für Paare der D- bis B-Klassen in den Einzelwettbewerben nur bei Starts in vergleichbaren Startklassen erteilt.
 - 11.1.4.5 Sonstige Auslandsstarts sind Turniere II. Ordnung und damit nicht aufstiegsrelevant.

F Teil II

F. Teil II: Regeln für Teacher&Student-Wettbewerbe

31. Abschnitt T&S

- 31.1 Dieser TSO-Abschnitt regelt alle Belange für alle T&S-Wettbewerbe.
- 31.2 Der Veranstalter, die Ausrichter von T&S-Wettbewerben und alle Teilnehmer an T&S-Wettbewerben unterliegen den Bestimmungen dieses Abschnitts der TSO und den allgemeinen Grundsätzen sportlicher Fairness.
- 31.3 Dieser TSO-Abschnitt wird vom Präsidium bei Bedarf geändert und zur Genehmigung der Sportkommission vorgelegt.
- 31.4 Veranstalter ist der DTV, es sei denn, dies ist an einen Kooperationspartner delegiert worden; Ausrichter sind die Institutionen, die vor Ort die T&S-Turniere durchführen.

32. Teilnahmeberechtigung an T&S-Wettbewerben

- 32.1 Als Teacher können grundsätzlich Personen fungieren, welche mindestens 21 Jahre alt sind und in irgendeiner Art unterrichtend/lehrend tätig sind. Dabei ist es unerheblich, in welcher Institution unterrichtet wird (DTV-Verein, Tanzschule, privates Studio etc.). Teacher, die Mitglied eines DTV-Vereins sind, müssen über eine gültige Trainerlizenz Leistungssport oder eine gültige Startlizenz der A/S-Klasse verfügen. Teacher, welche mit ihren Students an T&S-Wettbewerben der DTV PD teilnehmen möchten, müssen sich auf der DTV PD-Internetseite unter tanzsport.de registrieren. Die Registrierung ist kostenlos und unverbindlich und dient nur zur Kontrolle, dass Teacher nur als solche bei T&S-Wettbewerbe tanzen. Für eine Teilnahme an T&S-Wettbewerben Advanced müssen Teacher wirtschaftlich als Profi erkennbar und Mitglied in der DTV PD sein.
- 32.2 Teacher können nach erklärtem Teacher-Status nicht wieder in den Student-Status wechseln.
- 32.3 Als Students gelten Personen, welche mindestens 18 Jahre sind, selbst nicht unterrichtend tätig sind und noch keine gültige Startlizenz im DTV (ST/LAT) oder ähnliches in einem ausländischen Verband besitzen. Ausnahme: wenn die Startlizenz im DTV (ST/LAT) mindestens drei Jahre geruht hat.
Ehemalige Aktive bis B-Klasse starten in der Beginner Klasse.
Ehemalige Tänzer der A-/S-Klasse dürfen nur Advanced tanzen.
- 32.4 Jeder Teacher und jeder Student kann mehrere Tanzpartner haben und mit diesen auf T&S-Wettbewerben starten.
- 32.5 Ein T&S-Turnierpaar besteht aus einem/einer Trainer/in (Teacher) und seinem/ seiner Schüler/in (Student).
- 32.6 Ein T&S-Turnierpaar besteht aus einem Mann und einer Frau.

33. T&S-Leistungsklasseneinteilung

- 33.1 Newcomer
- 33.2 Beginner
- 33.3 Advanced

F Teil II

34. Altersgruppen und Turniertänze

34.1 Altersgruppen

Zunächst werden keine Altersgruppen festgelegt. Mindestalter für Student 18 Jahre, für Teacher 21 Jahre.

34.2 Turnierform

34.2.1 Kompaktwettbewerb – Grundlage eines jedes T&S Turnier-Events.

Leistungsklasse	Latein	Standard
Newcomer	CC, RB, JV	LW, TG, QU
Beginner	SB, CC, RB, JV	LW, TG, SF, QU
Advanced	SB, CC, RB, PD, JV	LW, TG, WW, SF, QU

Es müssen nicht zwangsläufig alle sechs Leistungsklassen angeboten werden.

34.2.2 Einzeltanz-Wettbewerbe

Ebenfalls können grundsätzlich die Standard- und Lateintänze der jeweiligen Leistungsklasse als Einzeltanz-Wettbewerbe durchgeführt werden, aber auch in Kombination mit Kompaktwettbewerben. Weiterhin können in allen Leistungsklassen auch folgende Einzeltanz-Wettbewerbe durchgeführt werden:

Boogie Woogie, Discofox, Salsa, American Smooth, Rock'n'Roll oder West-Coast Swing.

Anm.: Dies muss noch mit dem DRBV und der TAF besprochen werden.

34.3 Tempi

Es gelten die Tempi für die Standard- und Lateintänze gem. TSO F Teil I 3.1.

35. Turnierteilnahme

35.1 Die Anmeldung von T&S-Paaren erfolgt über den Teacher direkt beim Veranstalter. Der Ausrichter erhält eine Aufstellung der gelisteten Teacher und der angemeldeten Paare vom Veranstalter zehn Tage vor dem Turniertermin.

35.2 Meldeschluss für alle Turniere ist 14 Tage vor Turniertermin.

35.3 Startberechtigt sind Students, die über einen deutschen Pass oder über eine am Tage vor dem Turnier sechs Monate gültige Aufenthaltsgenehmigung oder als EU Bürger über einen ständigen Wohnsitz in Deutschland verfügen mit Nachweis über behördliche Bescheinigungen. Über Ausnahmen entscheidet das DTV PD-Direktorium. Siehe auch TSO F Teil II 31.3

36. Turnierendurchführung

36.1 Funktionsträger in der Turnierleitung bei Turnieren müssen DTV PD-Mitglieder sein.

36.2 Die DTV PD empfiehlt die Verwendung eines vom DTV anerkannten Turnierprogramms. Am Ende eines Turniers sind den Paaren die Gesamt-Wertungstabellen zugänglich zu machen.

37. Turnierleitung

37.1 Die Turnierleitung besteht aus einem Turnierleiter, einem Beisitzer und mindestens zwei Protokollanten. Turnierleiter und Beisitzer müssen Mitglied der DTV PD sein.

37.2 Die gesamte Turnierleitung ist im Vorfeld der DTV PD und dem Veranstalter zur Genehmigung bekannt zu geben.

F Teil II

38. Wertungsrichter

- 38.1 Das Wertungsgericht besteht aus mindestens fünf Wertungsrichtern.
- 38.2 Wertungsrichter müssen Mitglied der DTV PD sein. Jeder WR muss entweder durch sein Berufsprofil klar als Profi erkennbar sein oder mindestens die WR-A-Lizenz im DTV besitzen.
- 38.3 Die Wertungsrichter sind im Vorfeld der DTV PD und dem Veranstalter zur Genehmigung bekannt zu geben.
- 38.4 Es ist ausschließlich die Leistung des Students zu bewerten. Das tänzerische Können des Teachers spielt für die Bewertung keine Rolle.
- 38.5 Die Auswahl für Zwischen- und Endrunden durch die Wertungsrichter erfolgt analog TSO F Teil I 6.7.2.

39. Turnierablauf

- 39.1 Bei der Vorstellung der Paare dürfen keine Titel und errungene Erfolge genannt werden.
- 39.2 Die Pausen während eines Turniers dürfen folgende Zeiträume nicht unterschreiten:
Rundenwechsel: 10 Minuten, dies gilt auch nach einer evtl. Präsentationsrunde
Sektionswechsel: 20 Minuten
- 39.3 Jede Runde muss ohne Unterbrechung getanzt werden.
- 39.4 Am Ende eines Turniers sind den Paaren die Gesamt-Wertungstabellen zugänglich zu machen.
- 39.5 Die Turniere können mit Tonträgern durchgeführt werden.

40. Rundenabwicklung

- 40.1 Startnummern werden nach Meldeeingang vergeben.
- 40.2 Die Gruppeneinteilung wird gelost. Die Gruppen müssen von der Anzahl der Paare möglichst gleichmäßig besetzt sein.
- 40.3 Die Rundenabwicklung erfolgt analog TSO F Teil I 6.5.

41. Ausrichter

- 41.1 Ausrichter können sowohl Vereine und Tanzschulen als auch Privatpersonen sein; sie müssen nicht DTV PD-Mitglieder sein.
- 41.2 Zur öffentlichen Ankündigung und Durchführung einer DTV PD-Veranstaltung berechtigt erst der schriftliche Vertrag mit dem Veranstalter, der mit der fristgemäßen Zahlung der Turniergebühr Gültigkeit bekommt.
- 41.3 Der Veranstalter erstellt dem Ausrichter über die Turniergebühren eine Rechnung. Die Gebühr ist zu dem in der Rechnung genannten Termin fällig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung der DTV PD. Über Ausnahmen und eventuellen Erleichterungen für die Ausrichter, gerade zu Beginn des Projekts, entscheidet das DTV PD-Direktorium.
- 41.4 Der Ausrichter übernimmt die volle Zahlungsverpflichtung für die Veranstaltung und das Turnier.
- 41.5 Der Ausrichter unterhält eine Website im Internet, auf der alle relevanten Daten ersichtlich sind.

42. Veröffentlichung

- Die DTV PD und der Veranstalter veröffentlichen alle in Deutschland geplanten T&S-Wettbewerbe.

F Teil II

43. **Bewerbung, Anmeldung und Genehmigung**

43.1 Die Turnieranmeldung wird vom Ausrichter über ein PDF-Formular, welches im Downloadbereich der Unterseite DTV PD der Website tanzsport.de zur Verfügung steht, bei der DTV PD vorgenommen.

43.2 Es wird ein Ausrichtervertrag mit dem DTV geschlossen, der alle Details regelt, es sei denn, dies wird vom DTV an einen Kooperationspartner delegiert. Der Ausrichter unterhält eine Website im Internet, auf der alle relevanten Daten ersichtlich sind.

43.3 Alle beantragten Turniere müssen von der DTV PD genehmigt werden. Erst nach Abschluss des Ausrichtervertrags darf der Ausrichter das Turnier veröffentlichen und bewerben.

44. **Turnierfläche**

44.1 DTV PD-Turniere müssen auf Parkett durchgeführt werden. Andere Bodenbeläge bedürfen der Genehmigung.

44.2 Die Parkettgröße für alle T&S-Turniere muss mindestens 80 m², wobei keine Seitenlänge kürzer als sieben Meter sein darf.

44.3 Über Ausnahmen entscheidet das DTV PD-Direktorium.

45. **Turniervergütungen/Preisgeld**

45.1 Die Höhe der Vergütung sowie die Vergütung der Reisekosten eines Funktionärs sind in der Gebührenordnung DTV PD-T&S (siehe Anhang der Gebührenordnung der DTV PD) geregelt.

45.2 T&S Wettbewerbe empfohlenes Preisgeld

Leistungsklasse	Preisgeld
Newcomer	kein Preisgeld
Beginner	kein Preisgeld
Advanced	wie bei DTV-Profi-Turnieren, siehe Gebührenordnung der DTV PD

45.3 Die Turnierpaare/Funktionäre haben für die entsprechenden steuerlichen Voraussetzungen zu sorgen. Vom Ausrichter ist hierzu die Gebührenordnung zu beachten.

46. **Kleiderordnung**

46.1

Leistungsklasse	Kleiderordnung
Newcomer	elegante Tageskleidung
Beginner	Turnierkleidung erlaubt
Advanced	Kleiderordnung der WDSF

46.2 Die Turnierkleidung für Wertungsgericht und Turnierleitung ist in TSO D 12 geregelt.

46.3 Für alle WDSF-T&S-Turniere gilt die Kleiderordnung der WDSF.

F Teil II

47. Werbung

Siehe Anlage 9 der TSO des DTV.

48. Turnier- und Startgebühren

Für alle T&S-Turniere gilt die Gebührenordnung DTV PD-T&S – siehe Anhang der Gebührenordnung der DTV PD.

49. Versicherungsschutz

Auf T&S-Turnieren besteht kein Versicherungsschutz. Dies ist vom Ausrichter auf dem Anmeldeformular anzugeben.

F Teil III

F. Teil III: Regeln für Solo und Synchro Duo Wettbewerbe

Die folgenden Regelungen gelten für Solisten und Synchro Duos, die an Einzel- und Einzel-tanzwettbewerben des DTV und anderer vom DTV anerkannten Organisationen in den Turnierarten Standard, Latein, Kombination, LW, TA, WW, SF, QU, SB, CC, RB, PD, JV teilnehmen. Ein Synchro Duo im Sinne der nachfolgenden Regelungen besteht aus zwei tanzenden Aktiven.

70. Startgruppen und Startgruppenzugehörigkeit

70.1

im Wett-kampfjahr vollendetes Lebensjahr	Zugehörigkeit zur Start-gruppe	Anmerkungen
Bis zum 7.	Unter 8	Höchstalter des Aktiven bzw. des älteren Partners 7 Jahre
8. bis 9.	Kinder I	Höchstalter des Aktiven bzw. des älteren Partners 9 Jahre
10. bis 11.	Kinder II	Höchstalter des Aktiven bzw. älteren Partners 11 Jahre
12. bis 13.	Junioren I	Höchstalter des Aktiven bzw. älteren Partners 13 Jahre
14. bis 15.	Junioren II	Höchstalter des Aktiven bzw. älteren Partners 15 Jahre
16. bis 18.	Jugend	Höchstalter des älteren Partners 18 Jahre
Ab 19.	Hauptgruppe	Mindestalter des älteren Partners 19 Jahre
Ab 28.	Hauptgruppe II	Mindestalter eines Partners 28 Jahre
Ab 30./35.	Senioren I	Solo: Mindestalter des Aktiven 35 Jahre Synchro Duo: Mindestalter des jüngeren Partners 30 Jahre und Mindestalter des älteren Partners 35 Jahre
Ab 40./45.	Senioren II	Solo: Mindestalter des Aktiven 45 Jahre Synchro Duo: Mindestalter des jüngeren Partners 40 Jahre und Mindestalter des älteren Partners 45 Jahre
Ab 50./55.	Senioren III	Solo: Mindestalter des Aktiven 55 Jahre Synchro Duo: Mindestalter des jüngeren Partners 50 Jahre und Mindestalter des älteren Partners 55 Jahre
Ab 60./65.	Senioren IV	Solo: Mindestalter des Aktiven 65 Jahre Synchro Duo: Mindestalter des jüngeren Partners 60 Jahre und Mindestalter des älteren Partners 65 Jahre
Ab 70.	Senioren V	Solo: Mindestalter des Aktiven 70 Jahre Synchro Duo: Mindestalter beider Partner 70 Jahre

70.2 Das Wettkampfjahr entspricht dem Kalenderjahr.

70.3 Erreicht in Synchro Duos ein Partner der „Unter 8“-, Kinder-, Junioren- und Jugendgruppen in seiner Startgruppe das Höchstalter, muss zu Beginn des folgenden Wett-kampfjahres ein Wechsel in die nächstältere Startgruppe erfolgen.

70.4 Wird in den Synchro Duos der Haupt- bzw. Seniorengruppen das Mindestalter der nächstälteren Startgruppe erreicht, kann ein Wechsel in diese vor der ersten Start-meldung im neuen Wettkampfjahr vorgenommen werden.

70.5 Ein Rückwechsel ist nur in die nächstjüngere Startgruppe möglich, sofern das Höchstalter nicht bereits erreicht ist. Der Wechsel kann vor der ersten Startmeldung im neuen Wettkampfjahr vorgenommen werden.

70.6 Die Startgruppen „Unter 8“, Kinder I und II werden in allen Startklassen Solo zusammen durchgeführt als Kinder. Der LTV kann auf Antrag eine getrennte Durchführung bei einzelnen Veranstaltungen genehmigen.

F Teil III

70.7 Die Startgruppen „Unter 8“, Kinder I und II werden in allen Startklassen Synchro Duo zusammen durchgeführt als Kinder. Die Startgruppen Junioren I und II werden in allen Startklassen Synchro Duo zusammen durchgeführt als Junioren I/II. Der LTV kann auf Antrag eine getrennte Durchführung bei einzelnen Veranstaltungen genehmigen.

71. Startklassen und Startklassenzugehörigkeit

71.1

	Turnierart	
Startgruppe	Standard	Latein
Unter 8	D, C	D, C
Kinder I	D, C	D, C
Kinder II	D, C	D, C
Junioren I	D, C, B	D, C, B
Junioren II	D, C, B	D, C, B
Jugend	D, C, B, A	D, C, B, A
Hauptgruppe	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S
Hauptgruppe II	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S
Senioren I	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S
Senioren II	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S
Senioren III	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S
Senioren IV	D, C, B, A, S	
Senioren V	D, C, S	
	Turnierart	
Startgruppe	LW, TG, WW, SF, QU	SB, CC, RB, PD, JV
Unter 8	E	E
Kinder I	E	E
Kinder II	E	E
Junioren I	E	E
Junioren II	E	E
Jugend	E	E
Hauptgruppe	E	E
Hauptgruppe II	E	E
Senioren I	E	E
Senioren II	E	E
Senioren III	E	E
Senioren IV	E	
Senioren V	E	

71.2 Die Startklassenzugehörigkeit richtet sich in Synchro Duos nach der höchsten Startklasse Wettbewerbsart Synchro Duo eines Partners.

71.3 Wurde bereits eine ID Karte und Jahreslizenz für Einzelwettbewerbe Std/Lat oder Formation Std/Lat bestellt, so richtet sich die Startklassenzugehörigkeit der Solisten und Synchro Duos bei Neueröffnung des Startbuches in der ESV nach der aktuellsten Startklasse der jeweiligen Turnierart.

71.4 Jeder Solist/Jedes Synchro Duo muss in der D-Klasse oder E-Klasse beginnen. Ein Wechsel von der E-Klasse in die D-Klasse ist pro Turnierart jederzeit möglich, ein Rückwechsel in die E-Klasse hingegen nicht.

F Teil III

- 71.5 Bei einem Wechsel der Startgruppe verbleibt der Solist/das Synchro Duo in der bisherigen Startklasse, außer die erforderliche Anzahl an Aufstiegsplätzen und -punkten für die nächste Startklasse der neuen Startgruppe wurde erreicht.
- 71.6 Die Startklassen Jugend B und Jugend A im Bereich Synchro Duo werden zusammen durchgeführt als Jugend B/A. Der LTV kann auf Antrag eine getrennte Durchführung bei einzelnen Veranstaltungen genehmigen.
- 71.7 Die Startklassen B, A und S der HGR, HGR II sowie SEN I bis SEN IV werden zusammen durchgeführt als HGR B/A/S, HGR II B/A/S, SEN I B/A/S, SEN II B/A/S, SEN III B/A/S, SEN IV B/A/S. Der LTV kann auf Antrag eine getrennte Durchführung bei einzelnen Veranstaltungen genehmigen.

72. Turniertänze

72.1

Tanz	Abkürz.	Taktzahl	Metronom	Taktart	Dauer (Minuten)
Langsamer Walzer	LW	28-30	84-90	3/4	1,5 – 2,0 Sen V 1,0-1,5
Tango	TG	31-33	62-66	2/4	1,5 – 2,0 Sen V 1,0-1,5
Wiener Walzer	WW	58-60	174-180	3/4	1,5 – 2,0 Sen IV/V 1,0-1,5
Slowfox	SF	28-30	112-120	4/4	1,5 – 2,0 Sen V 1,0-1,5
Quickstep	QU	50-52	200-208	4/4	1,5 – 2,0 Sen V 1,0-1,5
Samba	SB	50-52	100-104	2/4	1,5 – 2,0
Cha-Cha-Cha	CC	30-32	120-128	4/4	1,5 – 2,0
Rumba	RB	25-27	100-108	4/4	1,5 – 2,0
Paso Doble	PD	60-62	120-124	2/4	2. Höhepunkt – 2,5
Jive	JV	42-44	168-176	4/4	1,5 – 2,0

72.2

Startklasse	Turnierart	
	Standard	Latein
E	ein Tanz aus LW, TG, WW, SF, QU, SB, CC, RB, PD, JV	
D	LW, TG, SF, QU	SB, CC, RB, JV
C	LW, TG, WW, SF, QU	SB, CC, RB, PD, JV
B, A, S	LW, TG, WW, SF, QU	SB, CC, RB, PD, JV

- 72.3 Die Reihenfolge der Tänze ist grundsätzlich verbindlich. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des DTV-Sportworts oder der Chairperson.
- 72.4 Für alle Tänze der E-, D- und C-Klassen gilt die WDSF-Schrittbegrenzung.
- 72.5 Die Choreografie eines Synchro Duos muss ohne Tanzhaltung getanzt werden. Sowohl Raumrichtung als auch Schritte und Bewegungen der Duo-Tanzenden müssen während des gesamten Tanzes synchron sein. Köpfe, Körper, Arme und Beine sollten sich synchron bewegen. Akrobatiken, Bewegungen und Rollen auf dem Boden sind nicht erlaubt. Der Abstand zwischen den beiden Duo-Tanzenden sollte

F Teil III

während des gesamten Tanzes zwischen 2 m und einer Armlänge Abstand betragen.

72.6. Figuren, bei denen die Synchro Duo-Tanzenden sich anfassen, sind in allen Startklassen unzulässig. Die Ahndung von Verstößen erfolgt nach den Bestimmungen der TSO.

72.7 Akrobatiken sind in allen Startklassen unzulässig. Akrobatik sind alle Leistungen, die auf körperlicher Kraft und Gewandtheit beruhen. Die Ahndung von Verstößen erfolgt nach den Bestimmungen der TSO.

73. Turnierformen

73.1 Internationale Meisterschaften

73.1.1 Welt- und Europameisterschaften
Gemäß den Vorgaben der WDSF

73.2 Deutsche Meisterschaften

Startgruppe und Startklasse	Standard	Latein	Turnier-rang
Kinder I	Alle Solisten/Synchro Duos C-Klasse	Alle Solisten/Synchro Duos C-Klasse	I. Ordnung
Kinder II	Alle Solisten/Synchro Duos C-Klasse	Alle Solisten/Synchro Duos C-Klasse	I. Ordnung
Junioren I	Alle Solisten/Synchro Duos B-Klasse	Alle Solisten/Synchro Duos B-Klasse	I. Ordnung
Junioren II	Alle Solisten/Synchro Duos B-Klasse	Alle Solisten/Synchro Duos B-Klasse	I. Ordnung
Jugend	Alle Solisten A-Klasse/Synchro Duos B/A-Klasse	Alle Solisten A-Klasse/Synchro Duos B/A-Klasse	I. Ordnung
Hauptgruppe	Alle Solisten/Synchro Duos B/A/S-Klasse	Alle Solisten/Synchro Duos B/A/S-Klasse	I. Ordnung
Senioren I	Alle Solisten/Synchro Duos B/A/S-Klasse	Alle Solisten/Synchro Duos B/A/S-Klasse	I. Ordnung
Senioren II	Alle Solisten/Synchro Duos B/A/S-Klasse	Alle Solisten/Synchro Duos B/A/S-Klasse	I. Ordnung
Senioren III	Alle Solisten/Synchro Duos B/A/S-Klasse	Alle Solisten/Synchro Duos B/A/S-Klasse	I. Ordnung
Senioren IV	Alle Solisten/Synchro Duos B/A/S-Klasse		I. Ordnung
Senioren V	Alle Solisten/Synchro Duos S-Klasse		I. Ordnung

73.2.1 Startberechtigt sind alle Solisten bzw. Synchro Duos mit aktiver ID-Karte und aktiver Jahreslizenz des DTV der jeweils höchsten Startklassen. Meldungen zur DM nur über den LTV-Sportwart. Der LTV-Sportwart hat die Erfüllung der qualifikationsrelevanten Turniere vor Meldung zu prüfen.

F Teil III

73.3 Landesmeisterschaften

Startgruppe und Startklasse	Standard	Latein	Turnierrang
Unter 8	D, C	D, C	I. Ordnung
Kinder I	D, C	D, C	I. Ordnung
Kinder II	D, C	D, C	I. Ordnung
Junioren I	D, C, B	D, C, B	I. Ordnung
Junioren II	D, C, B	D, C, B	I. Ordnung
Jugend	D, C, B, A	D, C, B, A	I. Ordnung
Hauptgruppe	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	I. Ordnung
Hauptgruppe II	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	I. Ordnung
Senioren I	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	I. Ordnung
Senioren II	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	I. Ordnung
Senioren III	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	I. Ordnung
Senioren IV	D, C, B, A, S		I. Ordnung
Senioren V	D, C, S		I. Ordnung

73.3.1 Startklassen gemäß Bestimmungen des LTV

73.3.2 Startberechtigt sind alle Solisten bzw. Synchro Duos mit aktiver ID-Karte und aktiver Jahreslizenz des DTV der jeweiligen Startklassen.

73.3.3 Zulassung gemäß Bestimmungen des LTV

73.3.4 Landesmeisterschaften können nach Genehmigung durch den DTV-Sportwart unter Beachtung von F Teil III 73.4 als „offene Turniere“ durchgeführt werden. Es gelten trotzdem die Vorschriften zur Durchführung von Landesmeisterschaften.

73.3.5 Gemeinsame Landesmeisterschaften

73.3.5.1 Gemeinsame Landesmeisterschaften werden wie ein Turnier durchgeführt.

73.3.5.2 Aufstiegsplätze und -punkte werden gemäß TSO F Teil III 76 nach dem Ergebnis des Gesamtturniers ermittelt.

73.3.5.3 Für eine gemeinsame Landesmeisterschaft gelten ebenfalls die zusätzlichen Aufstiegsmöglichkeiten gemäß TSO F Teil III 76, jedoch angewendet nach den Plätzen aufgeteilt im jeweiligen Landesvergleich.

73.4 Offene Turniere

Startgruppe und Startklasse	Standard	Latein	Turnierrang
Unter 8	D, C	D, C	I. Ordnung
Kinder I	D, C	D, C	I. Ordnung
Kinder II	D, C	D, C	I. Ordnung
Junioren I	D, C, B	D, C, B	I. Ordnung
Junioren II	D, C, B	D, C, B	I. Ordnung
Jugend	D, C, B, A	D, C, B, A	I. Ordnung
Hauptgruppe	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	I. Ordnung
Hauptgruppe II	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	I. Ordnung
Senioren I	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	I. Ordnung
Senioren II	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	I. Ordnung
Senioren III	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	I. Ordnung
Senioren IV	D, C, B, A, S		I. Ordnung
Senioren V	D, C, S		I. Ordnung

F Teil III

73.4.1 Startklassen laut Turnieranmeldung und Veröffentlichung in der Turnierdatenbank auf der DTV-Website

73.4.2 Startberechtigung:

Alle Solisten bzw. Synchro Duos der angemeldeten Startklassen mit aktiver ID-Karte und aktiver Jahreslizenz im Bereich des DTV. Mit Genehmigung des DTV-Sportworts können auch Solisten bzw. Synchro Duos anderer europäischer Staaten zugelassen werden.

73.5. Einzeltanzwettbewerb

73.5.1 Wettbewerbe

Startgruppe	LW	TG	WW	SF	QU	SB	CC	RB	PD	JV	Turnierrang
Unter 8	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	II. Ordnung
Kinder I	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	II. Ordnung
Kinder II	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	II. Ordnung
Junioren I	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	II. Ordnung
Junioren II	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	II. Ordnung
Jugend	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	II. Ordnung
Hauptgruppe	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	II. Ordnung
Hauptgruppe II	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	II. Ordnung
Senioren I	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	II. Ordnung
Senioren II	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	II. Ordnung
Senioren III	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	II. Ordnung
Senioren IV	E	E	E	E	E						II. Ordnung
Senioren V	E	E	E	E	E						II. Ordnung

73.5.2 Turnierarten

Startklasse	Turnierart
E	ein Tanz aus LW, TG, WW, SF, QU, SB, CC, RB, PD, JV

73.5.3 Einzeltanzwettbewerbe sind Turniere mit Turnierrang II. Ordnung. Die Ergebnisse dieser Wettbewerbe sind nicht aufstiegsrelevant.

73.5.4. Startberechtigung E-Klasse

73.5.4.1 Startberechtigungen Einzeltanzwettbewerb Solo

Jahreslizenz in	Start in										
	LW	TG	WW	SF	QU	SB	CC	RB	PD	JV	
Solo Latein E-Klasse						X	X	X	X	X	
Solo Standard E-Klasse	X	X	X	X	X						
Solo Latein D-Klasse									X		
Solo Standard D-Klasse			X								

73.5.4.2 Startberechtigungen Einzeltanzwettbewerb Synchro Duo

F Teil III

Jahreslizenz in	Start in									
	LW	TG	WW	SF	QU	SB	CC	RB	PD	JV
Synchro Duo Latein E-Klasse						X	X	X	X	X
Synchro Duo Standard E-Klasse	X	X	X	X	X					
Synchro Duo Latein D-Klasse									X	
Synchro Duo Standard D-Klasse			X							

73.6 WDSF-Turniere in Deutschland

73.6.1 Startklassen laut Turnieranmeldung

73.6.2 Startberechtigung bei WDSF-Turnieren in Deutschland haben Solisten und Synchro Duos der folgenden Startklassen:

Einstufung in Startgruppe	Turnierart	
	Standard	Latein
Unter 8	C	C
Kinder I	C	C
Kinder II	C	C
Junioren I	B	B
Junioren II	B	B
Jugend	B, A	B, A
Hauptgruppe	A, S	A, S
Hauptgruppe II	A, S	A, S
Senioren I	A, S	A, S
Senioren II	A, S	A, S
Senioren III	A, S	A, S
Senioren IV	A, S	
Senioren V	S	

73.6.3 Die Zulassung ist durch eine gültige WDSF – Member ID Number (MIN) nachzuweisen.

73.6.4 Die Turnierdurchführung erfolgt nach den Regeln der WDSF.

73.6.5 WDSF-Turniere in Deutschland sind Turniere im Rang I. Ordnung.

73.7 Turniertitel

73.7.1 Die Meisterschaften des DTV sind mit einem einheitlichen Turniertitel bezeichnet:

F Teil III

Deutsche Meisterschaft „Startgruppe“ „Wettbewerbsart“ „Disziplin“ „Jahr“

Zum Beispiel: „Deutsche Meisterschaft Senioren III Solo Standard 2025“

a) Variationen

- in der Reihenfolge oder,
- in den Schreibweisen der Komponenten oder
- zur Zusammenfassung mehrerer Meisterschaften einer Veranstaltung sind nur mit Genehmigung des DTV-Präsidiums zulässig.

b) Die Angabe der Wettbewerbsart „Paare“ kann entfallen. Die Bezeichnung „Solo“ und „Synchro Duo“ muss genannt werden.

c) Eine Angabe der Startklasse erfolgt nicht, da Deutsche Meisterschaften ausschließlich in den jeweils höchsten Startklassen einer Startgruppe ausgetragen werden

73.7.2 Turniertitel internationaler Turniere mit der Bezeichnung Welt (World), Continent, Nation, Cup, Trophy werden nach Genehmigung des Titels durch die WDSF vom DTV-Präsidium vergeben.

73.7.3 Sondergenehmigungen durch das DTV-Präsidium sind erforderlich für

a) nationale oder internationale Turniere, die Meisterschaften sind

b) nationale oder internationale Turniere, die oder aufgrund des Turniertitels mit einer Meisterschaft verwechselt werden können, z. B. Championate, Masters, Festivals, Open,

c) Serienturniere, Wanderpreise oder Wanderpokale.

73.7.4 Das DTV-Präsidium entscheidet, ob das Turnier bzw. die Serie mit dem beantragten oder genutzten Titel unter diese Bestimmungen fällt.

73.7.5 Bei Nichterteilung der Genehmigung hat der Antragsteller das Recht, zur endgültigen Entscheidung den Länderrat anzurufen.

74. Solisten und Synchro Duos

74.1 Zulassungsvoraussetzungen für DTV-Solisten und DTV-Synchro Duos

74.1.1 Bei Synchro Duos muss die Partnerschaft im ESV-Portal eingetragen sein.

74.1.2 Mehrfache Partnerbindung zur gleichen Zeit ist unzulässig.

74.1.3 Beide Partner müssen ihre ID-Karte vor Turnierbeginn bei der Turnierleitung vorlegen.

74.1.4 Der Solist / das Synchro Duo darf nur in der im ESV-Portal ausgewiesenen Startklasse starten mit Ausnahme des gerade aufgestiegenen Solisten bzw. Synchro Duos oder Siegers.

74.1.5 Solisten bzw. Synchro Duos müssen Mitglied in dem Verein sein, für den sie starten. Solisten bzw. Synchro Duos dürfen nur für den Verein und den LTV starten, der im ESV-Portal hinterlegt ist. Sie dürfen bei Starts innerhalb der gleichen Wettbewerbsart Solo und Synchro Duo nicht für verschiedene Vereine starten.

74.1.6 Startberechtigungen von Solisten und Synchro Duos

74.1.6.1 Solisten und Synchro Duos deutscher Staatsangehörigkeit

Solisten und Synchro Duos, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind bei Deutschen Meisterschaften ihrer Startklasse und deren Vorentscheidungen sowie im sonstigen Sportbetrieb des DTV startberechtigt, sofern sie im Besitz von ID-Karten des DTV sind und nicht für andere Nationen an deren nationalem Sportbetrieb und deren nationalen Meisterschaften teilnehmen und nicht für andere Nationen bei internationalen Turnieren oder Meisterschaften starten.

74.1.6.2 Synchro Duos mit deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit

F Teil III

Synchro Duos, bei denen nur ein Partner die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, sind bei Deutschen Meisterschaften ihrer Startklasse und deren Vorentscheidungen sowie im sonstigen Sportbetrieb des DTV startberechtigt, sofern sie im Besitz von ID-Karten des DTV sind und sie nicht für andere Nationen an deren nationalem Sportbetrieb und deren nationalen Meisterschaften teilnehmen und nicht für andere Nationen bei internationalen Turnieren oder Meisterschaften starten.

74.1.6.3 Solisten mit ausländischer Staatsangehörigkeit

a) Deutsche Meisterschaften

Solisten, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind bei den Deutschen Meisterschaften ihrer Startklasse startberechtigt, sofern

- sie am Tag vor der Meisterschaft nachweislich einen Aufenthaltstitel in Deutschland mit einer Mindestgültigkeitsdauer von sechs Monaten besitzen und diesen durch Vorlage der behördlichen Erlaubnis bzw. der Meldebescheinigung rechtzeitig gegenüber dem beantragenden Verein nachweisen. Für EU-Bürger gilt anstatt des Nachweises eines Aufenthaltstitels der Nachweis eines ständigen Wohnsitzes in Deutschland. (Die Nachweise sind auf Anforderung der DTV-Geschäftsstelle dieser vorzulegen.)
- sie nicht in anderen Nationen an deren nationalem Sportbetrieb und deren nationalen Meisterschaften teilnehmen und nicht für andere Nationen bei internationalen Turnieren oder Meisterschaften starten
- sie tatsächlich in Deutschland leben und hier ihren Lebensmittelpunkt haben. Sie müssen den Nachweis über den Lebensmittelpunkt rechtzeitig gegenüber dem beantragenden Verein durch Schul- bzw. Studienbescheinigung, Arbeitsvertrag oder ähnliches führen. (Die Nachweise sind auf Anforderung der DTV-Geschäftsstelle vorzulegen.)

Der Solist ist selbst dafür verantwortlich, dass Änderungen, die den Aufenthaltsstatus in Deutschland betreffen, unverzüglich über den Verein an die DTV-Geschäftsstelle gemeldet werden.

Für Deutsche Meisterschaften gilt zusätzlich:

- Junioren II und Jugend:
Der erste Turnierstart für den DTV muss mindestens vier Monate vor der Deutschen Meisterschaft erfolgt sein.
- Hauptgruppen und Seniorenbereich:
Der erste Turnierstart für den DTV muss mindestens zwölf Monate vor der Deutschen Meisterschaft erfolgt sein.

b) Landesmeisterschaften und sonstiger Sportbetrieb

Im sonstigen Sportbetrieb des DTV, bei Landesmeisterschaften sind alle Solisten unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit startberechtigt, sofern sie im Besitz von ID-Karten des DTV sind, nicht in anderen Nationen an deren nationalem Sportbetrieb und deren nationalen Meisterschaften teilnehmen und nicht für andere Nationen bei internationalen Turnieren oder Meisterschaften starten.

74.1.6.4 Synchro Duos mit ausländischer Staatsangehörigkeit

a) Deutsche Meisterschaften

Synchro Duos, bei denen kein Partner die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, sind bei den Deutschen Meisterschaften ihrer Startklasse startberechtigt, sofern

- einer von beiden Partnern am Tag vor der Meisterschaft nachweislich einen Aufenthaltstitel in Deutschland mit einer Mindestgültigkeitsdauer von sechs Monaten besitzt und durch Vorlage der behördlichen Erlaubnis bzw. der

F Teil III

Meldebescheinigung rechtzeitig gegenüber dem beantragenden Verein nachweist. Für EU-Bürger gilt anstatt des Nachweises eines Aufenthaltstitels der Nachweis eines ständigen Wohnsitzes in Deutschland. (Die Nachweise sind auf Anforderung der DTV-Geschäftsstelle dieser vorzulegen.)

- sie nicht in anderen Nationen an deren nationalem Sportbetrieb und deren nationalen Meisterschaften teilnehmen und nicht für andere Nationen bei internationalen Turnieren oder Meisterschaften starten
- sie tatsächlich in Deutschland leben und hier ihren Lebensmittelpunkt haben. Sie müssen den Nachweis über den Lebensmittelpunkt rechtzeitig gegenüber dem beantragenden Verein durch Schul- bzw. Studienbescheinigung, Arbeitsvertrag oder ähnliches führen. (Die Nachweise sind auf Anforderung der DTV-Geschäftsstelle vorzulegen.)

Jeder Partner ist selbst dafür verantwortlich, dass Änderungen, den Aufenthaltsstatus in Deutschland betreffend, unverzüglich über den Verein an die DTV Geschäftsstelle gemeldet werden.

Für Deutsche Meisterschaften gilt zusätzlich:

- Junioren I/II und Jugend:
Der erste Turnierstart für den DTV wenigstens eines Partners muss mindestens vier Monate vor der Deutschen Meisterschaft erfolgt sein.
- Hauptgruppen und Seniorenbereich:
Der erste Turnierstart für den DTV wenigstens eines Partners muss mindestens zwölf Monate vor der Deutschen Meisterschaft erfolgt sein.

b) Landesmeisterschaften und sonstiger Sportbetrieb

Im sonstigen Sportbetrieb des DTV, bei Landesmeisterschaften sind alle Synchro Duos unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit startberechtigt, sofern sie im Besitz von ID-Karten des DTV sind, nicht in anderen Nationen an deren nationalem Sportbetrieb und deren nationalen Meisterschaften teilnehmen und nicht für andere Nationen bei internationalen Turnieren oder Meisterschaften starten.

74.1.7 Startruhe beim Nationenwechsel

Mit der Erklärung eines Solisten bzw. Synchro Duos, für den DTV oder eine andere Nation starten zu wollen, beginnt eine Startruhe von acht Monaten. Die Frist beginnt mit dem letzten Turnier, das der Solist / das Synchro Duo für den abgebenden Tanzsportverband getanzt hat.

Jeder nationale Tanzsportverband kann auf die Startruhe durch schriftliche Erklärung verzichten.

74.2 Zulassungsvoraussetzungen für ausländische Solisten und ausländische Synchro Duos

74.2.1 Grenzverkehr

74.2.1.1 Grundsätzlich sind bei offenen Turnieren nur Solisten bzw. Synchro Duos mit ID-Karte des DTV und Solisten bzw. Synchro Duos aus Staaten mit Grenzverkehrsabkommen (Österreich, Schweiz) startberechtigt.

74.2.1.2 Solisten starten in der Startgruppe, die gemäß der TSO des DTV dem Alter (Nachweis Personalausweis) entspricht, in der Startklasse, die sie gemäß einem vorzulegenden Startbuch oder eines Nachweises in ihrem Heimatland tanzen. Synchro Duos starten in der Startgruppe, die gemäß der TSO des DTV dem Alter beider Partner (Nachweis Personalausweis) entspricht, in der Startklasse, die sie gemäß einem vorzulegenden Startbuch oder eines Nachweises in ihrem Heimatland tanzen. Ist aus dem Startbuch/Nachweis keine Startklasse zu

F Teil III

ersehen, starten die Solisten bzw. Synchro Duos grundsätzlich in der höchsten Startklasse ihrer Startgruppe.

- 74.2.1.3 Die Doppelstartmöglichkeiten gelten analog, insofern keine andere Regelung durch ein Grenzverkehrsabkommen in der TSO veröffentlicht ist.
- 74.2.1.4 Jeder Solist / jedes Synchro Duo erhält eine korrigierte Startliste mit Ergebnis, damit sie die ihnen zustehenden Punkte in ihrem Heimatland nachtragen lassen können.
- 74.2.2 Kein Grenzverkehr
- 74.2.2.1 In Ausnahmefällen kann der DTV-Sportwart auch andere Solisten bzw. Synchro Duos zu offenen Turnieren in Deutschland zulassen, deren Heimatland kein Grenzverkehrsabkommen mit Deutschland hat.
- 74.2.2.2 Wird diese Genehmigung erteilt, wird die Startmeldung in der ESV durch den DTV bestätigt.
- 74.2.2.3 Jeder Solist / jedes Synchro Duo erhält eine korrigierte Startliste mit Ergebnis, damit sie die ihnen zustehenden Punkte in ihrem Heimatland nachtragen lassen können.

- 74.3 Startberechtigung und Doppelstartmöglichkeiten
Der Doppelstart in der E-Klasse ist nicht gestattet

- 74.3.1 Jugendgruppen und Hauptgruppen in ihren jeweiligen Startklassen

Startberechtigt in: Einstufung in	Unter 8	Kin I	Kin II	Jun I	Jun II	Jug	Hgr
Unter 8	Ja	Ja	Ja	Ja			
Kin I		Ja	Ja	Ja			
Kin II			Ja	Ja			
Jun I				Ja	Ja		
Jun II					Ja	Ja	
Jug						Ja	Ja
Hgr							Ja

- 74.3.2 Hauptgruppe, Hauptgruppe II und Senioren in ihren jeweiligen Startklassen

Startberechtigt in: Einstufung in	Hgr	Hgr II	Sen I	Sen II	Sen III	Sen IV	Sen V
Hgr	Ja						
Hgr II	Ja	Ja					
Sen I		Ja	Ja				
Sen II			Ja	Ja			
Sen III				Ja	Ja		
Sen IV					Ja	Ja	
Sen V						Ja	Ja

75. Turnierabwicklung

- 75.1 Kombinierte Startgruppen und kombinierte Startklassen

F Teil III

- 75.1.1 In begründeten Fällen können auf Antrag Turniere verschiedener Startgruppen in derselben Startklasse zu kombinierten Turnieren zusammengefasst werden. Die Ermittlung der Plätze und Aufstiegspunkte erfolgt jedoch getrennt nach Startgruppen gemäß F Teil III 76.1.7
- 75.1.2 In begründeten Fällen können auf Antrag Turniere mit kombinierten Startklassen durchgeführt werden. Die Ermittlung der Plätze und Aufstiegspunkte erfolgt jedoch getrennt nach Startklassen gemäß F Teil III 76.1.7.
- 75.2 Vorgehensweise für Kombinieren von Turnieren
- 75.2.1 Außer bei zusammengefassten Startklassen oder zusammengefassten Startgruppen ist eine Ausschreibung von Turnieren nur getrennt möglich.
- 75.2.2 Auf Antrag können zwei Turniere miteinander kombiniert werden, wenn eines der Turniere oder beide Turniere ohne Kombination nicht mehr als eigenständige Turniere durchgeführt werden können oder ausfallen müssten.
- 75.2.3 Es können immer nur zwei Turniere miteinander kombiniert werden.
- 75.2.4 Zwei aufeinanderfolgende Startgruppen können in der gleichen Startklasse kombiniert werden. In Ausnahmefällen ist auch eine Genehmigung über eine Startgruppe hinweg in der gleichen Startklasse möglich (z.B. Junioren I D kombiniert mit Jugend D).
- 75.2.5 Zwei aufeinanderfolgende Startklassen in derselben Startgruppe können nur kombiniert werden, wenn die Startklassen die gleiche Anzahl an Tänz aufweisen. Eine Kombination von E-Klasse mit D-Klasse, sowie D-Klasse mit C-Klasse ist somit nicht möglich. Eine Kombination von C-Klasse und B-Klasse, von B-Klasse mit A-Klasse und A-Klasse mit S-Klasse ist möglich.
- 75.2.6 Der Antrag auf Kombination von Startklassen oder Startgruppen kann auch noch kurzfristig mündlich oder schriftlich an den betreffenden LTV-Sportwart, den DTV-Sportwart sowie dessen Stellvertreter oder die Chairperson gestellt werden. Die Entscheidung muss vor Turnierbeginn vorliegen.
- 75.2.7 Die Kombination von Turnieren ist im Turnierbericht unter „besondere Vorkommnisse“ zu vermerken. Dabei muss vermerkt sein, wer die Genehmigung erteilt hat.
- 75.3 Turnierflächen
- 75.3.1 Für internationale und Deutsche Meisterschaften der Sonderklassen mindestens 240 m², wobei keine Seitenlänge kürzer als 13 m sein darf.
- 75.3.2 Für alle vom DTV-Präsidium ausgeschriebenen sonstigen Turniere mindestens 180 m², wobei keine Seitenlänge kürzer als 12 m sein darf.
- 75.3.3 Für alle sonstigen Meisterschaften und für Offene Turniere mindestens 80 m², wobei keine Seitenlänge kürzer als 7 m sein darf.
- 75.4 Startnummer
Die ausgehändigte Startnummer darf nicht verändert, zugeschnitten oder markiert werden. Sie ist vom Solisten oder einem Partner im Synchro Duo während des gesamten Turnieres auf dem hinteren Bereich des Körpers zu tragen. Eine Befestigung auf dem Rock und in den Intimbereichen (IA) ist nicht erlaubt.
- 75.5 Rundenabwicklung
- 75.5.1 Rundenablauf
- 75.5.1.1 Turniere sind in der Regel mit einer Endrunde und gegebenenfalls mit einer Vorrunde und nicht mehr als zwei Zwischenrunden durchzuführen. Turniere können nur durchgeführt werden, wenn bei allen Startgruppen mindestens zwei Solisten bzw. Synchro Duos am Start sind.
→ Ab 49 Solisten bzw. Synchro Duos muss eine dritte, ab 97 Solisten bzw. Synchro Duos muss eine vierte Zwischenrunde durchgeführt werden.

F Teil III

75.5.1.2 Jede Vor-, Zwischen-, End- und Stichrunde muss jeweils ohne Unterbrechung durchgeführt werden.

75.5.1.3 Pausenregelung für alle vom DTV vergebenen Turniere: Bei allen vom DTV vergebenen Turnieren, auch bei DTV-Serienturnieren, ist zwischen den Runden eine Pause von mindestens zehn Minuten einzuhalten.

75.5.2 Ausnahmen bewilligt der DTV-Sportwart.

75.5.3 Gruppeneinteilung

75.5.3.1 Innerhalb der Vor- und Zwischenrunden muss je Tanz eine zahlenmäßig möglichst gleichmäßige Einteilung in Gruppen unter Aufsicht des Beisitzers ausgelost werden.

75.5.3.2 Ab der 96er-Runde muss eine zahlenmäßig möglichst gleichmäßige Einteilung in Gruppen geltend für alle Tänze unter Aufsicht des Beisitzers ausgelost werden. Auf die feste Auslosung kann verzichtet werden, wenn elektronische Wertungsgeräte zum Einsatz kommen.

75.5.4 Auswahl für Zwischen- und Endrunden

75.5.4.1 An jeder Zwischenrunde und in der Endrunde muss mindestens die Hälfte aller Solisten bzw. Synchro Duos der vorherigen Runde teilnehmen, an der Endrunde nur dann nicht, wenn eine zweite Zwischenrunde durchgeführt worden ist. Ausnahmen regelt F 75.5.4.2.

Ausnahmen für die Teilnahme an der Endrunde bei Platzgleichheit bis zum 7. Platz sowie bis zum 8. Platz und weiteren Plätzen regelt F 75.5.4.3.

Alle Turniere sind je nach Anzahl der startenden Solisten bzw. Synchro Duos wenn möglich mit der Rundeneinteilung 48–24–12–6, 36–24–12–6 oder 18-12-6 durchzuführen.

75.5.4.2 Ergibt sich nach der Ermittlung der qualifizierten Solisten bzw. Synchro Duos für die nächste Runde eine Platzgleichheit auf dem nächsten Teiler, sind alle platzgleichen Paare für die nächste Runde qualifiziert. In der nächsten Runde ist mit dem ursprünglichen Teiler fortzufahren, auch wenn weniger als die Hälfte der Solisten bzw. Synchro Duos die nächste Runde erreichen. Die Kreuzvorgabe erfolgt analog.

75.5.4.3 Eine Endrunde ist außer bei internationalen Turnieren, Einladungsturnieren mit internationaler Beteiligung und Einladungsturnieren mit sechs Solisten bzw. Synchro Duos durchzuführen, sofern mindestens sechs Solisten bzw. Synchro Duos am Start sind.

→ Sind weniger als sechs Solisten bzw. Synchro Duos am Start, ist die Endrunde mit allen Solisten bzw. Synchro Duos durchzuführen.

→ Sofern nach mindestens einer Zwischenrunde Platzgleichheit bis zum 7. Platz vorliegt, muss die Endrunde mit 7 Solisten bzw. Synchro Duos durchgeführt werden.

→ Nach einer Vorrunde mit maximal 12 Solisten bzw. Synchro Duos und Platzgleichheit bis zum 7. Platz kann ohne Zwischenrunde sofort eine Endrunde mit 7 Teilnehmenden durchgeführt werden.

→ Nach einer Vorrunde mit 11 oder 12 Solisten bzw. Synchro Duos muss bei Platzgleichheit bis zum 8. Platz oder weiteren Plätzen eine Zwischenrunde (sinnvoll 9 oder 10 Teilnehmende) durchgeführt werden.

→ Bei Platzgleichheit bis zum 8. Platz oder weiteren Plätzen ist die Endrunde mit der maximal möglichen Zahl, jedoch nicht mehr als sechs Solisten bzw. Synchro Duos durchzuführen, wenn eine zweite Zwischenrunde durchgeführt wurde.

→ Die Regelungen von F 75.5.4.1 über die Teilnahme mindestens der Hälfte aller Solisten bzw. Synchro Duos der vorherigen Runde sind einzuhalten außer bei Platzgleichheit in der Runde vorher nach F 75.5.4.2.

75.5.4.4 Kreuzvorgaben

F Teil III

Anzahl Solisten Synchro Duos 1. Runde	Kreuzvorgabe	Nächste Runde	Kreuzvorgabe	Nächste Runde
192 - 114	96	1. ZW mit 96+	48	2. ZW mit 48+
113 - 97	80	1. ZW mit 80+	48	2. ZW mit 48+
96 - 60	48	1. ZW mit 48+	24	2. ZW mit 24+
59 - 49	36	1. ZW mit 36+	24	2. ZW mit 24+
48 - 30	24	1. ZW mit 24+	12	2. ZW mit 12+
29 - 25	18	1. ZW mit 18+	12	2. ZW mit 12+
24 - 13	12	1. ZW mit 12+	6	ER mit 6 (ggf. 7)
12 - 7	6	ER mit 6 (ggf. 7)		„+“ und „ggf. 7“ = platzgleiche Solisten bzw. Synchro Duos „GL“ = „General Look“ (Sichtungsrunde) statt VR
6	6 (GL)	ER mit 6		
5	5 (GL)	ER mit 5		
4	4 (GL)	ER mit 4		
3	3 (GL)	ER mit 3		
2	2 (GL)	ER mit 2		

Grundsätzlich gilt:

Eine Endrunde kann bei kleinen Feldern bis 6 Solisten bzw. Synchro Duos auch ohne Vorrunde oder General Look (GL) durchgeführt werden.

Ausführung der Sichtungsrunde (GL):

- keine Kreuze
- Dauer der Tänze etwa eine Minute
- es müssen nicht alle Tänze gezeigt werden
- alle ausgewählten Tänze werden gemeinsam getanzt
- mindestens fünf Minuten Pause bis zur Durchführung der Endrunde
- wird ein General Look durchgeführt, gilt dieser als Bestandteil des Turniers
- der General Look muss von allen WR an der Fläche verfolgt werden
- eine Kontrolle der Schrittbegrenzung kann auch im General Look erfolgen

75.5.5 Stichrunden

75.5.5.1 Bei Platzgleichheit in Vor- und Zwischenrunden müssen für die Ermittlung von an Meisterschaften teilnahmeberechtigten Solisten bzw. Synchro Duos Paaren Stichrunden durchgeführt werden.

75.5.5.2 Die Stichrunde wird in allen Turniertänzen des betreffenden Turniers durchgeführt.

F Teil III

- 75.5.5.3 Ergeben sich in der Stichrunde auch nach Anwendung des Skatingsystems gleiche Plätze, werden diese als geteilt vergeben.
- 75.5.5.4 Bei der Ermittlung von an Meisterschaften teilnahmeberechtigten Solisten bzw. Synchro Duos gilt der vor der Stichrunde geteilte Platz als errungen.
- 75.6 Aufgestiegene Paare und Turniersieger Solo bzw. Synchro Duo Wettbewerbe der D- bis S-Klasse
- 75.6.1 Aufgestiegene Solisten bzw. Synchro Duos haben das Recht, nach Beendigung ihrer Startklasse in der nächsthöheren Startklasse ihrer Startgruppe innerhalb derselben Turnierveranstaltung zu starten, wenn die Form der Turnierabwicklung es gestattet.
Sieger einer Startklasse haben das Recht, am selben Tag in der nächsthöheren Startklasse der gewonnenen Startgruppe innerhalb derselben Turnierveranstaltung zu starten, wenn die Form der Turnierabwicklung es gestattet.
Dabei ist auch die Turnierkleidung der niedrigeren Startklasse zugelassen.
- 75.7 Wertungssystem
- 75.7.1 Das Wertungssystem basiert darauf, dass die Wertungsrichter die Leistung eines Solisten bzw. Synchro Duos im Verhältnis zu allen anderen Solisten bzw. Synchro Duos erkennen müssen.
- 75.7.2 Erkennt ein Wertungsrichter in einem Tanz eine Akrobatik bzw. tanzt ein Synchro Duo in Tanzhaltung oder fasst sich an, so gibt er in seiner Wertung ein „L“. Im Finale wird ein „L“ wie eine „6“ bzw. wie die schlechteste Wertung bei der Ausrechnung behandelt. Erkennt die Majorität der WR den Verstoß, muss der Turnierleiter diesen Solisten bzw. dieses Synchro Duo disqualifizieren.
- 75.7.3 Auswahl für Vor-, Zwischen- und Endrunden
Der Wertungsrichter ermittelt in jedem Tanz exakt die Solisten bzw. Synchro Duos, die nach 75.5.4.1 die nächste Runde erreichen sollen. Für die Endrunden aller Turniere sind grundsätzlich sechs Solisten bzw. Synchro Duos zu ermitteln. Sind weniger als sechs Solisten bzw. Synchro Duos am Start, sind exakt so viele Solisten bzw. Synchro Duos zu ermitteln wie zu Beginn am Start waren.
- 75.7.4 Vor- und Zwischenrunden
Geschlossene Auswahlwertung durch Plus- oder Kreuzzeichen in den einzelnen Tänzen. Tritt ein Solist bzw. Synchro Duo zu einem Tanz nicht an oder bricht ihn vorzeitig ab, erhält der Solist bzw. das Synchro Duo in diesem Tanz kein Kreuz oder Plus.
- 75.7.5 End- und Stichrunden
Der Wertungsrichter platziert die Solisten bzw. Synchro Duos nach deren Leistung im Verhältnis zur Gesamtleistung aller Endrundenteilnehmer. Jeder Solist/jedes Synchro Duo, das zu einem Tanz nicht antritt oder ihn vorzeitig abbricht, erhält die schlechteste Wertung in diesem Tanz.
Bei Deutschen Meisterschaften erfolgt in der Endrunde nach jedem Tanz eine geschlossene Platzwertung.
Bei Landesmeisterschaften, offenen Turnieren, Einzeltanzwettbewerben hat der Veranstalter das Wahlrecht, ob nach jedem Tanz eine offene oder geschlossene Platzwertung erfolgt.
- 75.7.6 Auf Antrag kann der DTV-Sportwart Ausnahmen zulassen.
- 75.8 Ergebnisermittlung
- 75.8.1 Vor- und Zwischenrunden – Auswahlwertung
Die für ein Solisten bzw. Synchro Duo abgegebenen Plus- oder Kreuzzeichen aller Tänze werden addiert.
- 75.8.2 Endrunde – Platzwertung – Majoritätssystem, bei Platzgleichheit Skatingsystem

F Teil III

In jedem Tanz werden die Plätze durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Wertungen entschieden. Die für einen Solisten bzw. ein Synchro Duo ermittelten Plätze werden addiert. Bei Platzgleichheit ist das Skatingsystem anzuwenden.

75.8.3 Ergibt sich nach der Anwendung des Skatingsystems erneut Platzgleichheit, so gelten die betreffenden Plätze als geteilt.

76. Auf- und Abstiegsregelungen

76.1 Aufstiegsplätze und -punkte

76.1.1 Der Aufstieg in die nächsthöhere Startklasse erfolgt nach einem Punkte- und Platzierungssystem. Aufstiegsplätze und -punkte werden nur bei Turnieren 1. Ordnung vergeben.

76.1.2 Aufstiegsplätze werden auch für geteilte Plätze vergeben, wobei der bessere Platz zählt.

76.1.3 Tanzt ein Solist/Synchro Duo in einer höheren Startklasse mit und erreicht dort einen Platz, der zwar in seiner eigenen Startklasse eine Platzierung darstellt, in der höheren jedoch nicht, so gilt diese Platzierung trotzdem für seine Startklasse.

76.1.4 Erreicht ein Solist/Synchro Duo beim Doppelstart einen Platz, der zwar in seiner eigenen Startgruppe eine Platzierung darstellt, in der des Doppelstarts jedoch nicht, so gilt diese Platzierung trotzdem für seine Startgruppe.

76.1.5 Jeder Solist / jedes Synchro Duo erhält für jeden von ihm geschlagenen, aber nicht platzgleichen Solisten bzw. für jedes von ihm geschlagene, aber nicht platzgleiche Synchro Duo einen Aufstiegsplatz, höchstens aber 20. In den Sonderklassen werden keine Aufstiegsplätze vergeben. Ein mittanzender Sieger der A-Klasse erhält trotzdem einen Aufstiegsplatz für jeden von ihm geschlagenen Solisten bzw. für jedes vom ihm geschlagene Synchro Duo. Eine Platzierung zählt ebenfalls.

76.1.6 Alle Solisten bzw. Synchro Duos (außer S-Klassen), die bei internationalen Turnieren (außer Einladungsturnieren) in Deutschland starten, erhalten Aufstiegsplätze und Aufstiegsplatzierungen.

76.1.7 Bei kombinierten Turnieren nach F Teil III 75.1 müssen die Ergebnisse wie folgt ermittelt werden:

76.1.7.1 Für Solisten bzw. Synchro Duos der Altersgruppen Kinder bis Jugend:

76.1.7.1.1 Plätze für die ältere Startgruppe / höhere Startklasse laut Gesamtergebnis

76.1.7.1.2 Plätze für die jüngere Startgruppe / niedrigere Startklasse gemäß der Platzierung in der eigenen Startgruppe / Startklasse.

76.1.7.1.3 Punkte für die ältere Startgruppe / höhere Startklasse für die geschlagenen Solisten bzw. Synchro Duos der eigenen Startgruppe / Startklasse.

76.1.7.1.4 Punkte für die jüngere Startgruppe / niedrigere Startklasse für die geschlagenen Solisten bzw. Synchro Duos der älteren Startgruppe / höhere Startklasse und der eigenen Startgruppe / Startklasse.

76.1.7.2 Für Solisten bzw. Synchro Duos der Altersgruppen Hauptgruppe und Senioren:

76.1.7.2.1 Plätze für die jüngere Startgruppe / höhere Startklasse laut Gesamtergebnis.

76.1.7.2.2 Plätze für die ältere Startgruppe / niedrigere Startklasse gemäß der Platzierung in der eigenen Startgruppe / Startklasse.

76.1.7.2.3 Punkte für die jüngere Startgruppe / höhere Startklasse für die geschlagenen Solisten bzw. Synchro Duos der eigenen Startgruppe / Startklasse.

76.1.7.2.4 Punkte für die ältere Startgruppe / niedrigere Startklasse für die geschlagenen Solisten bzw. Synchro Duos der jüngeren Startgruppe / höheren Startklasse und der eigenen Startgruppe / Startklasse.

76.1.8 Bei Wechsel eines Solisten bzw. Synchro Duos von einer Startgruppe in eine andere werden Aufstiegsplätze und -punkte übernommen. Das gilt nicht bei

F Teil III

Rückwechsel gemäß Ziffer 70.5. In diesem Fall bleibt der Solist bzw. das Synchro Duo in der bisherigen Startklasse, beginnt aber mit 0 Punkten und 0 Platzierungen.

76.1.9 Erreicht ein Solist bzw. Synchro Duo der Kinder-, Junioren- oder Jugendgruppe bei Turnieren I. Ordnung die für den Aufstieg in die nächste Startklasse der höheren Altersgruppe vorgegebenen Plätze und Punkte, so steigt es in diese Startklasse auf. Der Solist bzw. das Synchro Duo kann trotz Aufstiegs in die höhere Startklasse der nächsten Altersgruppe weiterhin an allen Turnieren und – Qualifikation vorausgesetzt – an der Deutschen Meisterschaft und deren Vorentscheidung seiner Altersgruppe und – Qualifikation vorausgesetzt – an den entsprechenden Deutschen Meisterschaften und deren Vorentscheidungen der höheren Altersgruppe teilnehmen.

76.1.9.1 Ein Solist bzw. Synchro Duo der Kinder C-Klasse mit Doppelstart in der Junioren I C-Klasse darf nach dem Aufstieg somit weiterhin in der Kinder C-Klasse starten und im Doppelstart ausschließlich in der Junioren I B-Klasse.

76.1.9.2 Für den Aufstieg eines Solisten bzw. Synchro Duos der Unter 8, Kinder I oder Kinder II C-Klasse in die Junioren I B-Klasse (Doppelstart) gilt die Aufstiegstabelle der Junioren I. Es werden die erreichten Punkte und Platzierungen der Unter 8 C-Klasse, Kinder I C-Klasse, Kinder II C-Klasse und Junioren I C-Klasse, ggf. zusätzlich noch als mittanzender Sieger einer höheren Startklasse, angerechnet.

Nach dem Aufstieg in die Junioren I B-Klasse werden Punkte und Platzierungen des Solisten bzw. Synchro Duo der Unter 8, Kinder I oder Kinder II auf 0 gesetzt. Die Punkte und Platzierungen der Unter 8, Kinder I oder Kinder II C-Klasse werden für einen nachfolgenden Aufstieg nicht mehr angerechnet. Für den Aufstieg in die A-Klasse werden nur noch Punkte und Platzierungen der B-Turniere, ggf. zusätzlich noch als mittanzender Sieger einer höheren Startklasse, angerechnet.

76.1.9.3 Ein Solist bzw. Synchro Duo der Junioren II B-Klasse mit Doppelstart in der Jugend B-Klasse darf nach dem Aufstieg somit weiterhin in der Junioren II B-Klasse starten und im Doppelstart ausschließlich in der Jugend A-Klasse.

76.1.9.4 Für den Aufstieg eines Solisten bzw. Synchro Duos der Junioren II B-Klasse in die Jugend A-Klasse (Doppelstart) gilt die Aufstiegstabelle der Jugend. Es werden die erreichten Punkte und Platzierungen der Junioren I B-Klasse, Junioren II B-Klasse und Jugend B-Klasse, ggf. zusätzlich noch als mittanzender Sieger einer höheren Startklasse, angerechnet.

Nach dem Aufstieg in die Jugend A-Klasse werden Punkte und Platzierungen des Solisten bzw. Synchro Duo der Junioren II B-Klasse auf 0 gesetzt. Die Punkte und Platzierungen der Junioren II B-Klasse werden für einen nachfolgenden Aufstieg nicht mehr angerechnet. Für den Aufstieg in die S-Klasse werden nur noch Punkte und Platzierungen der A-Turniere, ggf. zusätzlich noch als mittanzender Sieger einer höheren Startklasse, angerechnet.

76.1.9.5 Ein Solist bzw. Synchro Duo der Jugend A-Klasse mit Doppelstart in der Hauptgruppe A-Klasse darf nach dem Aufstieg somit weiterhin in der Jugend A-Klasse starten und im Doppelstart ausschließlich in der Hauptgruppe S-Klasse.

76.1.9.6 Für den Aufstieg eines Solisten bzw. Synchro Duos der Jugend A-Klasse in die Hauptgruppe S-Klasse (Doppelstart) gilt die Aufstiegstabelle der Hauptgruppe. Es werden die erreichten Punkte und Platzierungen der Jugend A-Klasse und Hauptgruppe A-Klasse, ggf. zusätzlich noch als mittanzender Sieger einer höheren Startklasse, angerechnet.

Nach dem Aufstieg in die Hauptgruppe S-Klasse werden Punkte und Platzierungen des Solisten bzw. Synchro Duo der Jugend auf 0 gesetzt. Es werden danach keine Punkte mehr vergeben.

F Teil III

- 76.1.10 Für den Nachweis von erreichten Aufstiegsplätzen und -punkten bei Turnieren, die sowohl über die ESV als auch nicht über das ESV-Portal abgewickelt werden, ist jeder Solist bzw. jedes Synchro Duo selbst verantwortlich.
- 76.1.11 Erkennt das ESV-System für einen Solisten bzw. Synchro Duo die Chance eines Aufstiegs innerhalb der nächsten vier Tage, erhält der Solist bzw. das Synchro Duo eine vom Beisitzer unterzeichnete Bescheinigung über den nach dem Turnier erreichten Status (Punkte, Platzierungen, evtl. Aufstieg), jedoch nur dann, wenn es an mehr als einer Turnierveranstaltung teilnimmt. Diese Bescheinigung, deren Erhalt von dem Solisten bzw. einem der Partner des Synchro Duo quittiert werden muss, hat der Solist bzw. das Synchro Duo bei den weiteren Turnierveranstaltungen an den folgenden vier Tagen unaufgefordert vor dem weiteren Turnierstart vorzulegen.
- 76.1.12 Bei Partnerwechsel beginnt das neue Synchro Duo mit 0 Aufstiegsplätzen und -punkten.
- 76.2 Aufstieg
- 76.2.1 Für alle Startgruppen gelten Aufstiegsplätze und -punkte laut Bestimmung durch die Sportkommission.
- 76.2.2 Die Aufstiegsplätze und -punkte für alle Startgruppen und Turnierarten werden von der Sportkommission jeweils für ein Wettkampfsjahr festgelegt und auf der DTV Website veröffentlicht.
- 76.2.3 Zusätzlich gelten folgende Aufstiegsmöglichkeiten:
Die ersten drei Solisten / Synchro Duos der Landesmeisterschaften der A-Klassen können gemäß Beschluss des jeweiligen LTV aufsteigen.
Bei Landesmeisterschaften der D-, C- und B-Klassen können Teilnehmer der Endrunde gemäß Beschluss des jeweiligen LTV aufsteigen.
- 76.2.4 Änderungen der Aufstiegsbestimmungen haben Gültigkeit für alle zurückliegenden Ergebnisse unabhängig davon, ob der Aufstieg erleichtert oder erschwert wurde.
- 76.2.5 Aufstieg Solo nach erteilter Lizenz
- 76.2.5.1 Aufstiege anderer Wettbewerbsarten Standard (Formation, Paartanz, Synchro Duo) werden nach erteilter Lizenz nicht mehr auf den Aufstieg Solo Standard angerechnet.
- 76.2.5.2 Aufstiege anderer Wettbewerbsarten Latein (Formation, Paartanz, Synchro Duo) werden nach erteilter Lizenz nicht mehr auf den Aufstieg Solo Latein angerechnet.
- 76.2.6 Aufstieg Synchro Duo nach erteilter Lizenz
- 76.2.6.1 Aufstiege anderer Wettbewerbsarten Standard (Formation, Paartanz, Solo) werden nach erteilter Lizenz nicht mehr auf den Aufstieg Synchro Duo Standard angerechnet.
- 76.2.6.2 Aufstiege anderer Wettbewerbsarten Latein (Formation, Paartanz, Solo) werden nach erteilter Lizenz nicht mehr auf den Aufstieg Synchro Duo Latein angerechnet.
- 76.3 Abstieg
- 76.3.1 Laut Bestimmungen der Sportkommission.
- 76.4 Abstiegsbefreiung
- 76.4.1 Wer im laufenden Wettkampfsjahr in eine höhere Startklasse aufgestiegen oder keine Startverpflichtungen eingegangen ist, ist vom Abstieg befreit.
- 76.5 Neueinstufung

F Teil III

76.5.1 Auf Antrag kann der DTV-Sportwart, nach Befürwortung durch den LTV, Solisten und Synchro Duos in niedrigere Startklassen zurückversetzen, oder bestehende Punkte und/oder Platzierungen streichen. Außerdem besteht die Möglichkeit der Versetzung in eine höhere Startklasse.

77. Turnierkleidung

77.1 Die Turnierkleidung wird im Anhang 1 geregelt.

78. Schrittbegrenzung

78.1 Vorgehen

78.1.1 Vom DTV oder von dem LTV, in dessen Gebiet das Turnier stattfindet, werden zwei Kontrolleure als Kontrollkommission eingesetzt. Es ist möglich, den Kontrolleuren einen Protokollführer zur Seite zu stellen. Beide Kontrolleure müssen mindestens eine gültige Trainer B-Lizenz, der entsprechenden Turnierart, besitzen.

78.1.2 Die Kontrollkommission kontrolliert die Solisten / Synchro Duos gemeinsam auf Einhaltung der Schrittbegrenzung und erstellt gemeinsam ein schriftliches Protokoll (bzw. der Protokollführer erstellt ein Protokoll), das von beiden Kontrolleuren unterschrieben wird. Dabei sind bei Verstößen das Turnier, die Startnummer des betreffenden Solisten / Synchro Duos, die Runde, in welcher der Verstoß festgestellt wurde und die Art des Verstoßes/Figur festzuhalten.

78.1.3 Die schriftlichen Unterlagen sind dem Turnierbericht beizufügen.

78.2 Sanktionen

78.2.1 Beim ersten Verstoß gegen die Schrittbegrenzung wird der betreffende Solist / das betreffende Synchro Duo nach der Runde durch die Kontrollkommission mündlich verwarnet (bei Minderjährigen möglichst im Beisein eines Erziehungsberechtigten / Vereinsvertreters / Trainers). Im ESV-Portal ist der Vermerk „Verwarnung wegen Schrittbegrenzung“ einzutragen. Die Verwarnung wird nach zwölf Monaten gelöscht.

78.2.2 Beim zweiten Verstoß gegen die Schrittbegrenzung oder bei einem Verstoß gegen die Schrittbegrenzung im Finale wird der Solist / das Synchro Duo nach der Runde sofort disqualifiziert. Der Turnierleiter und die Kontrollkommission teilen dem betreffenden Solisten / Synchro Duo die Disqualifikation mündlich mit (bei Minderjährigen möglichst im Beisein eines Erziehungsberechtigten / Vereinsvertreters / Trainers). Im ESV-Portal ist der Vermerk „Disqualifikation wegen Schrittbegrenzung“ einzutragen. Die Disqualifikation wird nach zwölf Monaten gelöscht.

78.2.3 Als zweiter Verstoß gelten nicht Verstöße in weiteren Tänzen in der gleichen Runde des Turniers, wohl aber Verstöße in einer weiteren Runde desselben Turniers oder bei einem anderen Turnier innerhalb von zwölf Monaten bis zur Streichung der ESV-Vermerke „Verwarnung wegen Schrittbegrenzung“ oder „Disqualifikation wegen Schrittbegrenzung“.

78.2.4 Bei mehrmaligen Verstößen oder Disqualifikationen können vom Sportgericht Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.

78.2.5 Verwarnungen und Disqualifikationen werden bei Synchro Duos bei Partnerwechsel gelöscht.

F Teil III

78.2.6 Sollte sich ein Solist / Synchro Duo zu Unrecht verwarnt oder disqualifiziert fühlen, kann es beim Turnierleiter schriftlich Protest einlegen. Das Sportgericht entscheidet dann über die Gültigkeit der verhängten Sanktionen.

79. Ergänzende Bestimmungen

79.1 Auslandsstarts

Solisten und Synchro Duos dürfen bei Auslandsstarts nur in den Wettbewerbsarten, Startgruppen, Startklassen, Turnierarten und Turniertänzen teilnehmen, für die sie im DTV zugelassen sind. Ausnahmen bewilligt auf Antrag über den LTV der DTV-Sportwart.

79.1.1 WDSF-Auslandsturniere

79.1.1.1 Startberechtigung bei WDSF-Auslandsturnieren haben Solisten und Synchro Duos der folgenden Startklassen:

Startgruppe	Turnierart	
	Standard	Latein
Unter 8	C	C
Kinder I	C	C
Kinder II	C	C
Junioren I	B	B
Junioren II	B	B
Jugend	B, A	B, A
Hauptgruppe bis Senioren V	A, S	A, S

79.1.1.2 Die Startberechtigung über die Startklassenzugehörigkeit ist durch eine gültige WDSF Member ID Number (MIN) nachzuweisen.

79.1.1.3 Die Landestanzsportverbände können ergänzende Regelungen erlassen.

79.1.1.4 Ergebnisse von WDSF-Auslandsturnieren sind vom Vereinssportwart bis Montag nach dem Turnier 23:59 Uhr im ESV-Portal für das betreffende Solo bzw. Synchro Duo einzutragen.

79.1.1.5 WDSF-Auslandsturniere sind Turniere im Rang I. Ordnung.

79.1.2 Turniere der nationalen WDSF-Verbände in den Staaten mit Grenzverkehrsabkommen

79.1.2.1 Startberechtigung der jeweiligen Startklassen werden in den Grenzverkehrsabkommen bilateral geregelt – siehe dazu auch Anhang 6 Grenzverkehrsabkommen.

79.1.2.2 Nachweisverfahren über die Startklassenzugehörigkeit werden in den Grenzverkehrsabkommen bilateral geregelt – siehe dazu auch Anhang 6 Grenzverkehrsabkommen.

79.1.2.3 Die Landestanzsportverbände können ergänzende Regelungen erlassen.

79.1.2.4 Ergebnisse von Turnieren im Grenzverkehr sind vom Vereinssportwart bis Montag nach dem Turnier 23:59 Uhr im ESV-Portal für das betreffende Solo bzw. Synchro Duo einzutragen.

79.1.2.5 Turniere der nationalen WDSF-Verbände in den Staaten mit Grenzverkehrsabkommen sind Turniere im Rang I. Ordnung.

79.1.3 Auslandsturniere auf Anforderung durch das DTV-Präsidium

79.1.3.1 Startberechtigung aufgrund der Nominierung durch das DTV-Präsidium.

79.1.3.2 Sonstige Regelungen gemäß der Einladung des ausländischen Verbandes.

F Teil III

79.1.3.3 Ergebnisse von Auslandsturnieren auf Anforderung durch das DTV-Präsidium sind vom Vereinssportwart bis Montag nach dem Turnier 23:59 Uhr im ESV-Portal für das betreffende Solo bzw. Synchro Duo einzutragen.

79.1.3.4 Auslandsturniere auf Anforderung durch das DTV-Präsidium sind Turniere im Rang I. Ordnung.

79.1.4 Sonstige Auslandsstarts

79.1.4.1 Sonstige Auslandsstarts sind anmelde- und genehmigungspflichtig. Sie bedürfen der Genehmigung des DTV-Sportwarts.

79.1.4.2 Anmeldungen müssen mit dem Formular *Antrag auf Auslandsstartgenehmigung* durch den Verein über den LTV an die DTV-Geschäftsstelle spätestens 21 Tage vor dem Start erfolgen.

79.1.4.3 Sonstigen Auslandsstarts kann nur zugestimmt werden, wenn die Einladung vom oder über den ausländischen Verband sowie an oder über den DTV erfolgt ist.

79.1.4.4. Zustimmungen zu sonstigen Auslandsstarts werden für Solisten und Synchro Duos der D- bis B-Klassen in den Einzelwettbewerben nur bei Starts in vergleichbaren Startklassen erteilt.

79.1.4.5 Sonstige Auslandsstarts sind Turniere II. Ordnung und damit nicht aufstiegsrelevant.

G Teil I

G. Teil I: Regeln für Formationswettbewerbe (Standard und Latein)

1. Namen

- 1.1 Im Schriftverkehr, in Programmen und in den Turnierunterlagen muss jede Formation mit ihrem Vereinsnamen, dem Zusatzbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge und dem Namen der Herkunftsstadt aufgeführt werden.
- 1.2 Die ranghöchste Formation eines Vereines in jeder Turnierart erhält den Zusatzbuchstaben „A“, die zweite Formation in derselben Turnierart den Zusatzbuchstaben „B“ usw.
- 1.3 Eigennamen oder weitere Beschreibungen dürfen keine Verwendung finden.

2. Zusammensetzung

- 2.1 Eine Formation startet mit mindestens 5 und höchstens 8 Paaren (Startaufstellung). Davon dürfen in Landesligen, Regionalligen und 2.Bundesligen maximal 50% der Paare auch gleichgeschlechtlich sein.
- 2.2 Eine Formationsmannschaft besteht aus bis zu acht beim Turnier startenden Paaren sowie vier Ersatztänzern/Innen (Mannschaftsaufstellung). Darüber hinaus sind bis zu fünf Betreuer während des Turniers erlaubt. Das gesamte Team darf jedoch aus nicht mehr als insgesamt 25 Personen bestehen.

3. Ligabereiche

- 3.1 Die Ligabereiche werden für jede Startgruppe und Turnierart jeweils vor Beginn des Wettkampfjahres durch die Sportkommission bestimmt.

Im Falle des Bedarfes einer Oberliga kann diese kurzfristig durch Antrag des Gebietsbeauftragten für Formationen beim DTV-Sportwart beantragt und durch ihn genehmigt werden.

4. Startgruppen

- 4.1 Hauptgruppe
Es gilt kein Mindestalter.

5. Startligen

- 5.1 Hauptgruppe.
 - 5.1.1 Zusammensetzung der Ligen

1. Bundesliga	2. Bundesligen Nord/West/Süd	Regionalliga	Oberliga (bei Bedarf)	Landesliga
Laut Beschluss durch SAS	Laut Beschluss durch SAS	Laut Beschluss des Ligabereiches nach Zustimmung durch SAS	Laut Beschluss des Ligabereiches nach Zustimmung durch DTV-Sportwart	Maximal 11 Formationen pro Liga-gruppe

- 5.1.2 Die Ligasaison der 1. Bundesliga beginnt mit der Deutschen Formationsmeisterschaft, die der anderen Ligen mit dem ersten Ligaturnier.
- 5.1.3 Eine Oberliga kann dann durchgeführt werden, wenn zum Stichtag der Rückmeldung (30.09. eines Jahres) mindestens 12 Teams für eine Landesliga gemeldet sind und die Mehrheit der Teams der Einführung zustimmt.

G Teil I

Die Einführung einer Oberliga in einem Ligabereich bedarf der Zustimmung durch den DTV-Sportwart und gilt jeweils nur für die bevorstehende Saison. Die Entscheidung über die Einführung einer Oberliga ist durch den Ligabeauftragten bei kurzfristigen Abmeldungen von Teams bis zum 30.11. eines Jahres widerrufbar um den Sportbetrieb fair und ausgeglichen halten zu können.

6. Startligenzugehörigkeit

- 6.1 Die Startligenzugehörigkeit richtet sich nach der Formation.
- 6.2 Jede Formation muss in der rangniedrigsten Liga des jeweiligen Ligabereichs beginnen.
- 6.3 Der Wechsel einer Formation von einer Startliga in eine andere ist nur zum Beginn des Wettkampfjahres bzw. der Ligasaison zulässig.
- 6.4 Bei Ausscheiden einer Formation oder einzelner Mitglieder einer Formation aus dem Verein verbleiben Titel, Platz und Punkte bei diesem Verein. Das gilt nicht für Platz und Punkte, wenn der Verein zugunsten des aufnehmenden Vereins schriftlich verzichtet. Wird ein Verzicht nicht nachgewiesen, muss die Formation wieder in der rangniedrigsten Startliga des jeweiligen Ligabereichs beginnen.
- 6.5 Wird ein Verzicht nicht nachgewiesen, kann das DTV-Präsidium beim Ausscheiden einer Formation der 1. Bundesliga oder einzelner Mitglieder dieser Formation aus einem Verein die Startruhe für die Einzelmitglieder aufheben und Platz und Punkte an den neuen Verein übertragen.

7. Turnierarten

Hauptgruppe: Standard oder Latein

8. Turniertänze

8.1 Hauptgruppe

Standard	Latein
Langsamer Walzer	Samba
Tango	Cha-Cha-Cha
Wiener Walzer	Rumba
Slowfox	Paso Doble
Quickstep	Jive

- 8.2 Es müssen alle Tänze der jeweiligen Turnierart gezeigt werden.
- 8.3 Erlaubt sind alle tänzerischen Figuren sowie formationstypische Schwierigkeiten mit folgenden Einschränkungen:

Landesliga & Oberliga

Erlaubt alle tänzerischen Figuren, maximal ein stationäres Roundabout

Nicht erlaubt sich bewegendes Roundabout, wiederholtes Roundabout, Pirouette, Pot Stir (Bodenpirouette), Wind (Circular Spins eines Partners um den anderen), Bodenschleuder (Bodenwischer), Horse-and-Cart, To-desspirale und ähnliche Figuren.

Regionalliga

Erlaubt alle tänzerischen Figuren, maximal ein stationäres Roundabout, optional mit einem Bodenwischer (Bodenschleuder) sowie ein Wind (Circular Spins eines Partners um den anderen).

G Teil I

Nicht erlaubt sich bewegendes Roundabout, wiederholtes Roundabout, wiederholter Bodenwischer (Bodenschleuder), Pirouette, Pot Stir (Bodenpirouette), Horse-and-Cart, Todesspirale und ähnliche Figuren.

2. und 1. Bundesliga

Keine Einschränkungen

- 8.3.1 Beim ersten Verstoß gegen die Trickbegrenzung in einem Turnier (auch in der Probe) erfolgt eine Verwarnung durch die Turnierleitung. Beim zweiten Verstoß im gleichen Turnier oder bei einem Verstoß in einer Platzierungsrunde wird die betreffende Formation durch die Turnierleitung disqualifiziert.
- 8.4 In allen Startligen sind Lifts im wertungspflichtigen Teil unzulässig. Lifts sind Figuren, bei denen ein Partner mit Unterstützung des anderen den Boden mit beiden Beinen verlässt. Die Ahndung von Verstößen erfolgt nach den Bestimmungen der Sportkommission.
- 8.5 Gelöste Tanzhaltung ist in jeder Turnierart in jedem einzelnen Tanz auf acht Takte beschränkt, wobei maximal 24 Takte für die gesamte Choreografie erlaubt sind; das gilt nicht für Tänze, in denen gelöste Tanzhaltung üblich ist.

9. Formationsmusik

9.1 Fremdmusik

In der Musik des wertungspflichtigen Teils einer Choreografie sind höchstens 16 Takte einer nicht zur jeweiligen Turnierart gehörenden Musik erlaubt.

9.2 Tonträger

Als Tonträger sind zugelassen: CDs (auch mit MP3-Files), USB-Datenträger (MP3 oder WAV).

9.3 Urheberrechte

Formationsmusiken sind urheberrechtlich geschützt.

10. Turnierformen

10.1 Internationale Formationsmeisterschaften

Liga	Standard	Latein	Turnierordnung
Bundesliga der Hauptgruppe	Ja	Ja	Rang II

Startberechtigung: laut Bestimmung der WDSF.

Zulassung:

Weltmeisterschaft

Deutscher Meister.

Sofern der DTV einen zweiten Startplatz hat, ist für diesen der Sieger der letzten abgeschlossenen Bundesligasaison qualifiziert. Sind Deutscher Meister und Sieger der Bundesligasaison identisch, so ist für den zweiten Startplatz entweder der Deutsche Vizemeister oder der Zweite der letzten abgeschlossenen Bundesligasaison qualifiziert, abhängig davon, welches Ergebnis zwei Wochen vor dieser Weltmeisterschaft aktueller ist.

Europameisterschaft

Deutscher Meister oder Sieger der letzten abgeschlossenen Bundesligasaison, abhängig davon, welches Ergebnis zwei Wochen vor dieser Europameisterschaft aktueller ist.

G Teil I

Sofern der DTV einen zweiten Startplatz hat, ist für diesen der Deutsche Vizemeister oder der Zweite der letzten abgeschlossenen Bundesligasaison qualifiziert, abhängig davon, welches Ergebnis zwei Wochen vor dieser Europameisterschaft aktueller ist.

Europacup/Worldcup

Nominierung erfolgt durch den DTV-Sportwart.

In Ausnahmefällen, bei Teileuropameisterschaften und Cups erfolgt die Nominierung durch den DTV-Sportwart.

10.2 Deutsche Formationsmeisterschaften

Liga	Standard	Latein	Turnierordnung
Bundesliga der Hauptgruppe	Ja	Ja	Rang I

Startberechtigung: Formationen der 1. Bundesliga

Zulassung: laut Bestimmung die Sportkommission

10.3. Ligaturniere

Liga	Standard	Latein	Turnierordnung
Bundesliga I	Ja	Ja	Rang I
Bundesliga II	Ja	Ja	Rang I
Regionalliga	Ja	Ja	Rang I
Oberliga	Ja	Ja	Rang I
Landesliga	Ja	Ja	Rang I

Startberechtigung: Landes-, Ober-, Regional- und Bundesligen laut Bestimmung der Sportkommission

Zulassung: Der Zulassungsmodus wird für jede Startliga jeweils vor Beginn des Wettkampfjahres bzw. der Ligasaison durch die Sportkommission auf Antrag, bei der Oberliga kurzfristig auf Antrag durch den DTV-Sportwart bestimmt.

10.4 Formations-Einladungsturniere

Liga	Standard	Latein	Turnierordnung
Laut Turnieranmeldung	Ja	Ja	Rang II

Zulassung: laut Einladung

Turniertitel: Es gelten die Bestimmungen des F 4.13 für alle Formations-Einladungsturniere (national und international).

11. Zulassungsvoraussetzungen für Formationspaare, Mannschaften, Wertungsrichter

11.1 Startbereite Formationen

Zur Meldung einer Formation muss bis zum 30. September die Formations-Jahreslizenz für das aktuelle Wettkampfjahr über das ESV-Portal bestellt werden.

11.2 Mannschaftsmeldung (Erstmeldung)

11.2.1 Die Mannschaftsmeldungen (Erstaufstellung) für die 1. Bundesliga Standard und Latein (gleichzeitig Jahreslizenzanträge für die aktiven Tänzer/innen) haben bis zum 15. Oktober eines Jahres für das folgende Wettkampfjahr im ESV-Portal zu

G Teil I

erfolgen. Spätere Änderungen und Ergänzungen sind jederzeit über das ESV-Portal an die DTV-Geschäftsstelle zu richten.

- 11.2.2 Die Mannschaftsmeldungen (Erstaufstellung) für alle andere Ligen (gleichzeitig Jahreslizenzanträge für die aktiven Tänzer/innen) haben bis zum 15. Dezember eines Jahres für das folgende Wettkampfsjahr im ESV-Portal zu erfolgen. Spätere Änderungen und Ergänzungen sind jederzeit über das ESV-Portal an die DTV-Geschäftsstelle zu richten.
- 11.3 **Mannschafts-ID**
Der Ausdruck der aktuellen Mannschafts-ID aus dem ESV-Portal enthält die Angaben zur Jahreslizenz der Formation (Name der Formation mit einer Unterscheidung nach den Buchstaben des Alphabets, Name des Vereins, Startgruppe, Ligabereich und Startliga sowie Name, Geburtsdatum und Nationalität in Form der Drei-Buchstaben Abkürzung des IOC aller Tänzer/innen) und eine Kopie der ID-Karten der gemeldeten Tänzer/Tänzerinnen in der Anlage. Die gültige Mannschafts-ID für die Ligasaison der 1. Bundesliga Standard und Latein bzw. für das Wettkampfsjahr aller anderen Ligen wird über das ESV-Portal generiert. Die Mannschafts-ID soll vor jedem Turnier neu aus dem ESV-Portal generiert werden. Auf den ausgedruckten elektronisch erstellten Mannschafts-ID dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Es ist ggf. eine neue Version aus dem ESV-Portal zu generieren.
- 11.4 Für die Teilnahme an Formationswettbewerben muss jede Formation eine für ihre Wettbewerbsart vorgeschriebene Mannschafts-ID und gültige Jahreslizenz besitzen. Eine Formation darf nur mit den Tänzern/Tänzerinnen antreten, die zum Zeitpunkt des Turniers im ESV-Portal aufgestellt sind (bis Donnerstag, 23:59 Uhr). Das gilt auch für die benannten Ersatztänzer/innen.
- 11.5 **Mannschaftsaufstellung**
Die Mannschaftsaufstellung enthält die Ligazugehörigkeit, Vereinszugehörigkeit, der Name der Formation mit einer Unterscheidung nach den Buchstaben des Alphabets, die Namen aller Tänzer/innen, ggf. Ersatztänzer/innen und des/der Mannschaftskapitän/in. Aus der Mannschaftsaufstellung müssen die Startaufstellung und die ggf. benannten Ersatztänzer/innen eindeutig ersichtlich sein.
- 11.6 Aktive Formationstänzer/innen müssen Mitglied in dem Verein sein, für den die Formation startet. Aktive dürfen nur für die LTV und Vereine starten, die im ESV-Portal für Formationstanz und ggf. auch für Einzeltanz eingetragen sind.
- 11.7 Aktive dürfen innerhalb der Wettbewerbsarten nicht für verschiedene Vereine starten.
- 11.8 Aktive, die in der Ligasaison an der Welt-, der Europa- oder Deutschen Formationsmeisterschaft teilgenommen haben, dürfen während der Ligasaison in *derselben Turnierart* nicht mehr in einer rangniederen Formation starten.
- 11.9 Aktive, die in der Ligasaison an zwei Ligaturnieren in einer ranghöheren Formation teilgenommen haben, dürfen während der Ligasaison in *derselben Turnierart* nicht mehr in einer rangniederen Formation starten.
- 11.10 Unmittelbar nach Ende der eigenen Stellprobe sind der Turnierleitung jeweils in einfacher Ausfertigung auszuhändigen: Der Ausdruck der aktuellen Mannschafts-ID aus dem ESV-Portal, der Ausdruck der ID-Karten der Tänzer/innen (Anhang zur Mannschafts-ID), die Mannschaftsaufstellung.

G Teil I

- 11.11 Ersatztänzer/innen können während des laufenden Turniers nur vor Beginn jeder Runde eingesetzt werden. Sie müssen vor dem Auswechseln namentlich der Turnierleitung bekanntgegeben werden. Der Einsatz ist in die Mannschaftsaufstellung einzutragen und in das ESV-Portal zu übertragen.
- 11.12 In den Formationswettbewerben Standard und Latein sind bis zu vier Personen ausländischer Nationalität pro Formation startberechtigt. Für die Startberechtigung bei WDSF-Meisterschaften/Cups gelten die Regeln der WDSF.
- 11.12.1 Teilnahme ausländischer Formationen am DTV-Ligabetrieb
In Ausnahmefällen kann Formationen anderer Nationen die Teilnahme am Ligabetrieb des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV) bis einschließlich zur Regionalliga gestattet werden. Hierfür ist die Genehmigung des DTV-Sportwarts erforderlich. Die Zuordnung der betreffenden Formation erfolgt durch den zuständigen DTV-Gebietsbeauftragten in Abstimmung mit dem DTV-Sportwart.
Die ausländische Formation hat sich verbindlich zur Teilnahme an der gesamten Ligasaison zu verpflichten. Sowohl die Formation selbst als auch sämtliche ihrer Mitglieder müssen vollständig in der ESV registriert sein.
Alle anfallenden Lizenzgebühren sind in Übereinstimmung mit den Regelungen für deutsche Formationen an den DTV abzuführen.
- 11.13 Einsatz von Wertungsrichtern bei der Deutschen Meisterschaft Formationen Standard/Latein und bei Ligaturnieren Standard/Latein
- 11.13.1 Wertungsrichter, die im laufenden Wettkampfsjahr bei der Deutschen Meisterschaft der Formationen als Wertungsrichter zum Einsatz kommen, können in demselben Wettkampfsjahr und in der anschließenden Ligasaison nicht mehr als Wertungsrichter der 1. Bundesliga eingesetzt werden.
- 11.13.2 Bei Deutschen Meisterschaften der Formationen und Turnieren der 1. und 2. Bundesliga kann ein Wertungsrichter, der seine Lizenz für einen teilnehmenden Verein nutzt, nicht eingesetzt werden. Darüber hinaus kann bei allen Ligaturnieren ein Wertungsrichter, der als Trainer, Berater oder als Funktionsträger eines teilnehmenden Vereins tätig ist, auch dann nicht eingesetzt werden, wenn er seine Lizenz für einen anderen Verein nutzt.
- 11.13.3 Wertungsrichter, die bei Deutschen Meisterschaften Formationen Standard/Latein oder im Ligabereich Formationen Standard/Latein eingesetzt werden wollen, müssen ihre sämtlichen Trainer- oder Beratertätigkeiten in DTV-Vereinen offenlegen. Offenlegung und Änderungen sind umgehend der DTV-Geschäftsstelle anzuzeigen.
- 11.13.4 Wertungsrichtern ist es nicht gestattet, solche Formationen zu werten, bei welchen Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehepartner, Lebenspartner und Geschwister als Trainer oder Berater tätig sind oder Teammitglied sind.
- 11.13.5 Wertungsrichtern ist es nicht gestattet, solche Formationen zu werten, für die sie die Turnierkleidung oder Teile der Turnierkleidung der jeweils laufenden Saison erstellt haben.
- 11.13.6 Wertungsrichtern ist es nicht gestattet, solche Formationen zu werten, bei denen ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Wertungsrichter einerseits und Trainern, Betreuern, Formationsverein oder Mitgliedern der Formation andererseits besteht.

G Teil I

12. Turnierflächen

- 12.1 Für Turniere der 1. und 2. Bundesliga ist Parkett vorgeschrieben. Für 1. Bundesliga mindestens 240 qm, wobei keine Seitenlänge kürzer als 14 m sein darf.
- 12.2 Für alle sonstigen Ligen mindestens 180 qm, wobei keine Seitenlänge kürzer als 12 m sein darf.

13. Proben bei Formationswettbewerben

- 13.1 Angemessene Möglichkeiten für Proben der Formationen müssen vor Formationswettbewerben vorhanden sein.
- 13.2 Für jede Formation muss die gleiche Zeitdauer für Proben mit Musik – mindestens 15 Minuten – auf der Turnierfläche zur Verfügung stehen. Bei Formationsturnieren mit unterschiedlichen Tanzrichtungen innerhalb eines Turniers sowie bei der Deutschen Meisterschaft muss für jede Formation die gleiche Zeitdauer für Proben mit Musik – mindestens 20 Minuten – auf der Turnierfläche zur Verfügung stehen. Stellproben werden jeweils getrennt für eine Formation durchgeführt. Stellproben mehrerer Formationen aus einem Verein dürfen nicht gemeinsam durchgeführt werden. Auch Stellproben von Formationen aus mehreren Vereinen mit denselben Trainern/Trainerinnen dürfen nicht gemeinsam durchgeführt werden. Stellproben bei Formationsturnieren sollen nicht öffentlich stattfinden. Die Formationen müssen die Gelegenheit haben, ihre Stellprobe auf der Turnierfläche ungestört durchführen zu können. Bei Deutschen Meisterschaften können Stellproben bereits am Abend vor der Veranstaltung stattfinden. Wertungsrichter, die das betreffende Formationsturnier werten, sind zu den Stellproben keinesfalls zugelassen.
- 13.3 Während der Probe ist die gesamte Choreografie einschließlich Ein- und Ausmarsch mindestens einmal mit Musik zur Überprüfung der Regelgerechtigkeit zu zeigen. Auf- und Abmarsch dürfen jeweils nicht länger als 30 Sekunden dauern.
- 13.4 Im Turnier darf nur die Musik verwendet und die Choreografie getanzt werden, die in der dazugehörigen Probe abgenommen wurde. Eine Veränderung der Laufgeschwindigkeit der Musik ist nur noch zur ersten Runde des Turniers einmalig möglich.

14. Turnierabwicklung

- 14.1 Internationale Meisterschaften: laut Bestimmungen der WDSF.
- 14.2 Deutsche Meisterschaften und Ligaturniere werden gemäß den Bestimmungen der Sportkommission durchgeführt.
- 14.3 Qualifikationsturniere, die zum Aufstieg berechtigen, werden mit einer Vorrunde und einer Endrunde durchgeführt.
- 14.4 Einladungsturniere: laut Turnieranmeldung.
- 14.5 Für Sonderfälle beschließt die Sportkommission vor Beginn einer Ligasaison Durchführungsbestimmungen.

15. Rundenabwicklung

- 15.1 Rundenablauf
 - 15.1.1 Turniere sind in der Regel mit einer Vorrunde und zwei Platzierungsrunden (Kleines und Großes Finale), in Ausnahmefällen mit Vor-, Zwischen- und Endrunde durchzuführen. Ein kleines Finale darf auch mit nur einer Formation durchgeführt werden.
 - 15.1.2 Jede Vor-, Zwischen-, Platzierungs-, End- und Stichrunde muss jeweils ohne Unterbrechung durchgeführt werden.

G Teil I

- 15.2 Auslosung
In allen Runden muss die Startfolge unter Aufsicht des Beisitzers ausgelost werden.
- 15.3 Auswahl für Zwischen-, Platzierungs- und Endrunden
- 15.3.1 An jeder Zwischen- und Endrunde dürfen nicht weniger als die Hälfte aller Formationen der vorherigen Runde teilnehmen.
- 15.3.2 Formationen, die bei Ligaturnieren eine Majorität der Plus- oder Kreuzzeichen (mindestens vier bei sechs Wertungsrichtern, mindestens fünf bei acht Wertungsrichtern) erhalten, müssen am Großen Finale teilnehmen.
- 15.3.3 Haben nach einer Vorrunde bis zu sieben Formationen die Majorität der Plus- oder Kreuzzeichen, so ist mit diesen Formationen das große Finale durchzuführen. Die ausgeschiedenen Formationen der Vorrunde tanzen ihre Plätze im Kleinen Finale aus.
In Startligen mit insgesamt nicht mehr als fünf startenden Formationen ist das Finale mit allen Startern der Vorrunde durchzuführen.
- 15.3.4 Haben nach einer Vorrunde mehr als sieben Formationen die Majorität der Plus- oder Kreuzzeichen, so ist mit diesen Formationen eine Zwischenrunde durchzuführen. Die ausgeschiedenen Formationen der Vorrunde erhalten ihren jeweiligen Platz gemäß der Summe ihrer Plus- oder Kreuzzeichen aus der Vorrunde.
- 15.3.5 Wird eine Zwischenrunde durchgeführt, dürfen an der Endrunde nicht mehr als sechs Formationen teilnehmen. Die ausgeschiedenen Formationen der Zwischenrunde erhalten ihren jeweiligen Platz gemäß der Summe ihrer Plus- oder Kreuzzeichen aus der Zwischenrunde.
- 15.3.6 Bei Qualifikationsturnieren, die zum Aufstieg berechtigen, ist die Endrunde mit mindestens vier Formationen durchzuführen, auch wenn diese nicht die Majorität der Plus- oder Kreuzzeichen erhalten haben.
- 15.4 Stichrunden
Stichrunden werden nur bei Deutschen Meisterschaften für den 1. und 2. Platz sowie bei Qualifikationsturnieren, die zum Aufstieg berechtigen, für den 1. bis 4. Platz durchgeführt.
- 15.5 Ausnahmen bewilligt der DTV-Sportwart.
- 16. Start**
- 16.1 Der Start einer Formation gilt als erfolgt, wenn sie die Tanzfläche betritt.
- 16.2 Die Gesamtdauer eines Formationsdurchganges darf sechs Minuten nicht übersteigen. Dieser Zeitraum beginnt mit dem ersten Ton der eingespielten Musik und endet mit dem letzten Ton der eingespielten Musik.
- 16.3 Die Dauer des wertungspflichtigen Teils muss mindestens drei und darf höchstens 4½ Minuten betragen. Beginn und Ende des wertungspflichtigen Teils müssen klar erkennbar sein und zusätzlich durch ein akustisches Signal angezeigt werden.
- 16.4 Während des Starts dürfen sich von einer Formation auf der Tanzfläche nur die startenden Paare und eine Person als „Richtperson“ befinden. Während des wertungspflichtigen Teils muss diese Person sitzen. Personen oder Objekte, die einer Formation als zusätzliche Richtpunkte dienen, sind unabhängig von einer Positionierung am Rand der Tanzfläche oder in erhöhter Position nicht zulässig.

G Teil I

16.5 Über die gesamte Zeit des Starts einer Formation muss deren Programmnummer an der Tanzfläche und für die Wertungsrichter gut sichtbar angezeigt werden.

17. Wertungssystem

17.1 Vor- und Zwischenrunden

Geschlossene Auswahlwertung durch Plus- oder Kreuzzeichen

17.2 End-, Platzierungs- und Stichrunden

Offene Platzwertung

17.3 Auswahl für Zwischen- und Endrunden

Der Wertungsrichter muss zwei Drittel aller Formationen für die nächste Runde ermitteln.

17.4 Bei den Deutschen Meisterschaften der Formationen Standard und Latein gilt: Die Wertungsrichter ermitteln in der Vorrunde sechs Formationen für die Zwischenrunde. Die Wertungsrichter ermitteln in der Zwischenrunde vier Formationen für die Endrunde.

17.5 Auf allen Formationsturnieren wird das Relative Judging System angewandt. Die Wertungskriterien sind:

1. Technical Quality (TQ)

2. Movement to Music (MM)

3. Team Skills (TS)

4. Choreography and Presentation (CP)

Wertungen erfolgen relativ durch Platzwertungen. Zur Ermittlung der Platzierung vergibt der Wertungsrichter vergleichend Punkte von 1-10. Aus der Summe der Punkte wird dann die Platzierung 1-6 im Finale bzw. die Kreuzvergabe in der Vorrunde bzw. der Zwischenrunde ermittelt.

17.6 Erkennt ein Wertungsrichter, der den Wertungskriterien 1 und 2 zugeordnet ist, bei einem Vortrag einer Formation innerhalb des wertungspflichtigen Teils zweifelsfrei einen Lift, muss er dieser Formation in dem Wertungsgebiet „Tänzerische Leistung“ (TQ) null (0) Punkte geben. Gibt die Mehrzahl der Wertungsrichter, die den Wertungskriterien 1 und 2 zugeordnet sind, einer Formation null (0) Punkte in tänzerischer Leistung (TQ), ist diese Formation durch den Turnierleiter zu disqualifizieren.

18. Wertungsdurchführung

18.1 Die für die Wertungskriterien 3 und 4 bestimmten Wertungsrichter können bei Formationsturnieren ihren Standort selbst bestimmen. Dieser muss jedoch gegenüber der Tanzfläche erhöht und vor der Frontseite der Formation gelegen sein. Die für die Wertungskriterien 1 und 2 bestimmten Wertungsrichter erhalten einen Standort an einer der Längsseiten der Tanzfläche zugewiesen. Die Zuordnung der Wertungsrichter auf die Wertungskriterien 1 und 2 bzw. 3 und 4 erfolgt vor jeder Runde durch das Los, durchgeführt durch den Beisitzer.

18.2 Formationen werden in der Reihenfolge ihres Starts auf den Wertungszetteln aufgeführt. Die offene Wertung ist auch in dieser Reihenfolge abzurufen.

18.3 Wertungsrichter-„Notizzettel“ sind bei Formationsturnieren grundsätzlich erlaubt. Wertungsrichter-„Notizzettel“ aus vorherigen Runden dürfen in den nächsten Runden nicht verwendet werden.

G Teil I

18.4 Bei offener Wertung erfolgt die Aufstellung der Wertungsrichter auf der Fläche getrennt, die unteren Wertungsrichter stehen links, die oberen Wertungsrichter rechts.

19. Ergebnisermittlung

19.1 Auswahlwertung

Die für eine Formation abgegebenen Plus- oder Kreuzzeichen werden addiert. Bei Ligaturnieren tanzen die ausgeschiedenen Formationen die Plätze in einem kleinen Finale aus. Das Kleine Finale entfällt, wenn eine Zwischenrunde durchgeführt wird.

19.2 Platzwertung – Majoritätssystem

Der Platz wird durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Wertungen entschieden.

19.3 Bei Gleichstand nach Anwendung des Majoritätssystems entscheidet über diesen Platz die bessere Wertung der unteren Wertungsrichter (Wertungskriterien 1 und 2).

20. Platzziffern

20.1 Bei Ligaturnieren werden Platzziffern vergeben.

20.2 Jede Formation erhält den ertanzten Platz als Platzziffer. Bei geteilten Plätzen erhalten die platzgleichen Formationen die gleiche Platzziffer, die aus dem Mittelwert der Addition dieser Plätze errechnet wird.

20.3 Nicht angetretene Formationen erhalten die schlechteste Platzziffer des Ligaturniers mit *einem* Zuschlag von drei Platzziffern.

20.4 Bricht eine Formation den wertungspflichtigen Teil des Starts vorzeitig ab, so wird an sie der letzte Platz der Runde vergeben, in welcher der Start abgebrochen wurde,

20.5 Wird eine Formation wegen Verstoßes gegen die TSO-Bestimmungen bei einem Turnier disqualifiziert, so erhält sie in diesem Turnier den letzten Platz.

21. Ranglisten

21.1 Die Ranglisten der Ligen für den Auf- und Abstieg ergeben sich aus der Summe der bei Ligaturnieren vergebenen Platzziffern.

21.2 Bei Platzgleichheit in der Rangliste entscheidet für einen Auf- bzw. Abstiegsplatz die absolute Mehrheit der in der laufenden Liga erreichten Plätze in den einzelnen Ligaturnieren (Majoritätssystem). Haben zwei oder mehrere Formationen die gleiche absolute Mehrheit, kommt das Skatingsystem zur Anwendung.

22. Aufstiegsregelungen

Landesliga -> Oberliga*	Laut Bestimmung des Ligabereichs mit Zustimmung des SAS
Landesliga -> Regionalliga**	Laut Bestimmung des Ligabereichs mit Zustimmung des SAS
Oberliga -> Regionalliga*	Laut Bestimmung des Ligabereichs mit Zustimmung des SAS
Regionalliga -> 2. Bundesliga	Laut Bestimmung des Ligabereichs mit Zustimmung des SAS
2. Bundesliga -> 1. Bundesliga	Laut Bestimmung des SAS

* falls Oberliga vorhanden

** falls Oberliga nicht vorhanden

G Teil I

22.1 Die Ranglisten der Ligen für den Auf- und Abstieg ergeben sich aus der Summe der bei Ligaturnieren vergebenen Platzziffern.

Nach Abschluss der Ligaturniere der 2. Bundesligen (Nord/West/Süd) qualifizieren sich die jeweiligen Plätze 1 und 2 zum Aufstiegsturnier in die 1. Bundesliga. Die Plätze 1 und 2 des Aufstiegsturniers steigen in die 1. Bundesliga auf.

Sollte eine dritte Formation aus der 1. Bundesliga zurückgezogen oder zurückversetzt werden, so steigt zusätzlich die Formation auf Platz 3 des Aufstiegsturniers in die 1. Bundesliga auf. Sollte eine vierte Formation aus der 1. Bundesliga zurückgezogen oder zurückversetzt werden, so steigt zusätzlich die Formation auf Platz 4 des Aufstiegsturniers in die 1. Bundesliga auf.

Sollte eine fünfte oder weitere Formation/en aus der 1. Bundesliga zurückgezogen oder zurückversetzt werden, so tritt ein verminderter Abstieg aus der 1. Bundesliga in Kraft.

23. Abstiegsregelungen

1. Bundesliga -> 2. Bundesliga	Laut Bestimmung des SAS
2. Bundesliga -> Regionalliga	Laut Bestimmung des SAS
Regionalliga -> Oberliga*	Laut Bestimmung des Ligabereiches mit Zustimmung des SAS
Regionalliga -> Landesliga**	Laut Bestimmung des Ligabereiches mit Zustimmung des SAS
Oberliga -> Landesliga*	Laut Bestimmung des Ligabereiches mit Zustimmung des SAS

* falls Oberliga vorhanden

** falls Oberliga nicht vorhanden

23.1 Zweimaliges Nichtantreten einer Formation in einer Liga führt dazu, dass die Formation mit sofortiger Wirkung in die rangniedrigste Liga absteigt und dort erst in der folgenden Ligasaison wieder startberechtigt ist. Ein weiterer Start in der laufenden Saison ist nicht mehr zulässig.

23.2 Tritt eine Formation zu einem Aufstiegsturnier nach erfolgter Qualifikation nicht an, steigt sie in die unterste Startliga ab. Befindet sich die Formation bereits in der untersten Startliga, erhält sie für die folgende Saison beim ersten Turnier auf ihre Platzziffer einen Zuschlag von fünf Punkten.

23.3 Eine Abstiegsbefreiung ist nicht möglich.

24. Rückversetzung

24.1 Auf Antrag kann der DTV-Sportwart nach Befürwortung durch den Formations- bzw. Formationsligabereichsbeauftragten in eine rangniedrigere Startliga zurückversetzen.

25. Turnierkleidung

25.1 Es gelten die Bestimmungen der WDSF.

25.2 Jegliche Veränderung der Turnierkleidung einschließlich Accessoires sowie das Ablegen von Bekleidungsstücken oder Accessoires während eines Turniers ist nicht zulässig.

G Teil I

25.3 Für Damen, die in der Herren-Rolle tanzen, gilt wahlweise die Kleiderordnung für Herren oder Damen, wobei die Intimzonen auf jeden Fall bedeckt sein müssen. Farblich muss die Zuordnung zur Herren-Rolle eindeutig gegeben sein.

Für Herren, die in der Damen-Rolle tanzen, gilt die Kleiderordnung für Herren. Farblich muss die Zuordnung zur Damen-Rolle eindeutig gegeben sein.

26. Bildaufzeichnungen

26.1 Film- und Videokameras, Smartphones und Tablets sind nur während der eigenen Proben zugelassen. Alle startenden Formationen dürfen jeweils ihre eigenen Turnierdurchgänge mit einem Aufzeichnungsgerät aufnehmen. Den Standort hierfür bestimmt der jeweilige Veranstalter bzw. Ausrichter. Der Ausrichter ist berechtigt, eine Aufzeichnung des gesamten Turniers vorzunehmen, sofern die Rechte dazu nicht durch den Verband anderweitig vergeben wurden. Es gilt uneingeschränkt das jeweils gültige Urheber- und Vervielfältigungsrecht gegenüber allen diesen Aufnahmen.

G Teil II

G. Teil II: Regeln für Solo-Formationswettbewerbe (Standard und Latein)

51. Namen

- 51.1 Im Schriftverkehr, in Programmen und in den Turnierunterlagen muss jede Formation mit ihrem Vereinsnamen, dem Zusatzbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge und dem Namen der Herkunftsstadt aufgeführt werden.
- 51.2 Die ranghöchste Formation eines Vereines in jeder Turnierart erhält den Zusatzbuchstaben „A“, die zweite Formation in derselben Turnierart den Zusatzbuchstaben „B“ usw.
- 51.3 Eigennamen oder weitere Beschreibungen dürfen additiv Verwendung finden.

52. Zusammensetzung

- 52.1 Eine Formation startet mit mindestens 4 und höchstens 16 Personen (Startaufstellung).
- 52.2 Eine Formationsmannschaft besteht aus bis zu 16 beim Turnier startenden Personen sowie vier Ersatztänzern (Mannschaftsaufstellung). Darüber hinaus sind bis zu fünf Betreuer während des Turniers erlaubt. Das gesamte Team darf jedoch aus nicht mehr als insgesamt 25 Personen bestehen.

53. Ligabereiche

- 53.1 Die Ligabereiche werden für jede Startgruppe und Turnierart jeweils vor Beginn des Wettkampfjahres durch die Sportkommission bestimmt.

54. Startgruppen

- 54.1 Hauptgruppe
Es gilt kein Mindestalter.

55. Startligen

- 55.1 Hauptgruppe.
 - 55.1.1 Zusammensetzung der Ligen

1. Bundesliga	2. Bundesligen Nord/West/Süd	Regionalliga	Landesliga
Laut Beschluss durch SAS	Laut Beschluss durch SAS	Laut Beschluss des Ligabereiches nach Zustimmung durch SAS	Maximal 11 Formationen pro Liga-gruppe
Abhängig von der Formationsanzahl kann die 2. Bundesliga in die Bereiche Nord, Süd, West aufgeteilt werden durch einen Beschluss der Sportkommission.			

- 55.1.2 Die Ligasaison der 1. Bundesliga beginnt mit der Deutschen Formationsmeisterschaft, die der anderen Ligen mit dem ersten Ligaturnier.

56. Startligenzugehörigkeit

- 56.1 Die Startligenzugehörigkeit richtet sich nach der Formation.
- 56.2 Jede Formation muss in der rangniedrigsten Liga des jeweiligen Ligabereichs beginnen.
- 56.3 Der Wechsel einer Formation von einer Startliga in eine andere ist nur zum Beginn des Wettkampfjahres bzw. der Ligasaison zulässig.

G Teil II

56.4 Bei Ausscheiden einer Formation oder einzelner Mitglieder einer Formation aus dem Verein verbleiben Titel, Platz und Punkte bei diesem Verein. Das gilt nicht für Platz und Punkte, wenn der Verein zugunsten des aufnehmenden Vereins schriftlich verzichtet. Wird ein Verzicht nicht nachgewiesen, muss die Formation wieder in der rangniedrigsten Startliga des jeweiligen Ligabereichs beginnen.

56.5 Wird ein Verzicht nicht nachgewiesen, kann das DTV-Präsidium beim Ausscheiden einer Formation der 1. Bundesliga oder einzelner Mitglieder dieser Formation aus einem Verein die Startruhe für die Einzelmitglieder aufheben und Platz und Punkte an den neuen Verein übertragen.

57. Turnierarten

Hauptgruppe: Standard oder Latein

58. Turniertänze

58.1 Hauptgruppe

Standard	Latein
Langsamer Walzer	Samba
Tango	Cha-Cha-Cha
Wiener Walzer	Rumba
Slowfox	Paso Doble
Quickstep	Jive

58.2 Es müssen alle Tänze der jeweiligen Turnierart gezeigt werden.

58.3 Erlaubt sind alle tänzerischen Figuren.

58.4 Lifts sind grundsätzlich zulässig sofern dabei die Regeln unter 58.5. eingehalten werden. Lifts sind Figuren, bei denen ein Partner mit Unterstützung des anderen den Boden mit beiden Beinen verlässt.

58.5 Der Körperkontakt von Tänzern, z.B. zur Paarbildung, ist erlaubt, jedoch auf 10% der Gesamtdauer der Choreografie beschränkt.

59. Formationsmusik

59.1 Fremdmusik

In der Musik des wertungspflichtigen Teils einer Choreografie sind höchstens 30 Sekunden einer nicht zur jeweiligen Turnierart gehörenden Musik erlaubt.

59.2 Tonträger

Als Tonträger sind zugelassen: CDs (auch mit MP3-Files), USB-Datenträger (MP3 oder WAV).

59.3 Urheberrechte

Formationsmusiken sind urheberrechtlich geschützt.

60. Turnierformen

60.1 Internationale Formationsmeisterschaften

Liga	Standard	Latein	Turnierordnung
Bundesliga der Hauptgruppe	Ja	Ja	Rang II

Startberechtigung: laut Bestimmung der WDSF.

Zulassung:

G Teil II

Weltmeisterschaft

Deutscher Meister.

Sofern der DTV einen zweiten Startplatz hat, ist für diesen der Sieger der letzten abgeschlossenen Bundesligasaison qualifiziert. Sind Deutscher Meister und Sieger der Bundesligasaison identisch, so ist für den zweiten Startplatz entweder der Deutsche Vizemeister oder der Zweite der letzten abgeschlossenen Bundesligasaison qualifiziert, abhängig davon, welches Ergebnis zwei Wochen vor dieser Weltmeisterschaft aktueller ist.

Europameisterschaft

Deutscher Meister oder Sieger der letzten abgeschlossenen Bundesligasaison, abhängig davon, welches Ergebnis zwei Wochen vor dieser Europameisterschaft aktueller ist.

Sofern der DTV einen zweiten Startplatz hat, ist für diesen der Deutsche Vizemeister oder der Zweite der letzten abgeschlossenen Bundesligasaison qualifiziert, abhängig davon, welches Ergebnis zwei Wochen vor dieser Europameisterschaft aktueller ist.

Europacup/Worldcup

Nominierung erfolgt durch den DTV-Sportwart.

In Ausnahmefällen, bei Teileuropameisterschaften und Cups erfolgt die Nominierung durch den DTV-Sportwart.

60.2. Ligaturniere

Liga	Standard	Latein	Turnierordnung
Bundesliga I	Ja	Ja	Rang I
Bundesliga II	Ja	Ja	Rang I
Regionalliga	Ja	Ja	Rang I
Landesliga	Ja	Ja	Rang I

Startberechtigung: Landes-, Regional- und Bundesligen laut Bestimmung der Sportkommission

Zulassung: Der Zulassungsmodus wird für jede Startliga jeweils vor Beginn des Wettkampfjahres bzw. der Ligasaison durch die Sportkommission bestimmt.

60.3 Formations-Einladungsturniere

Liga	Standard	Latein	Turnierordnung
Laut Turnieranmeldung	Ja	Ja	Rang II

Zulassung: laut Einladung

Turniertitel: Es gelten die Bestimmungen des F 4.13 für alle Formations-Einladungsturniere (national und international).

61. Zulassungsvoraussetzungen für Formationssolisten, Mannschaften, Wertungsrichter

61.1 Startbereite Formationen

Zur Meldung einer Formation muss bis zum 30. September die Formations-Jahreslizenz für das aktuelle Wettkampfjahr über das ESV-Portal bestellt werden.

61.2 Mannschaftsmeldung (Erstmeldung)

61.2.1 Die Mannschaftsmeldungen (Erstaufstellung) für die 1. Bundesliga Standard und Latein (gleichzeitig Jahreslizenzanträge für die aktiven Tänzer) haben bis zum 15.

G Teil II

Oktober eines Jahres für das folgende Wettkampffahr im ESV-Portal zu erfolgen. Spätere Änderungen und Ergänzungen sind jederzeit über das ESV-Portal an die DTV-Geschäftsstelle zu richten.

- 61.2.2 Die Mannschaftsmeldungen (Erstaufstellung) für alle andere Ligen (gleichzeitig Jahreslizenzanträge für die aktiven Tänzer) haben bis zum 15. Dezember eines Jahres für das folgende Wettkampffahr im ESV-Portal zu erfolgen. Spätere Änderungen und Ergänzungen sind jederzeit über das ESV-Portal an die DTV-Geschäftsstelle zu richten.
- 61.3 **Mannschafts-ID**
Der Ausdruck der aktuellen Mannschafts-ID aus dem ESV-Portal enthält die Angaben zur Jahreslizenz der Formation (Name der Formation mit einer Unterscheidung nach den Buchstaben des Alphabets, Name des Vereins, Startgruppe, Ligabereich und Startliga sowie Name, Geburtsdatum und Nationalität in Form der Drei-Buchstaben Abkürzung des IOC aller Tänzer) und eine Kopie der ID-Karten der gemeldeten Tänzer in der Anlage. Die gültige Mannschafts-ID für die Ligasaison der 1. Bundesliga Standard und Latein bzw. für das Wettkampffahr aller anderen Ligen wird über das ESV-Portal generiert. Die Mannschafts-ID soll vor jedem Turnier neu aus dem ESV-Portal generiert werden. Auf den ausgedruckten elektronisch erstellten Mannschafts-ID dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Es ist ggf. eine neue Version aus dem ESV-Portal zu generieren.
- 61.4 Für die Teilnahme an Formationswettbewerben muss jede Formation eine für ihre Wettbewerbsart vorgeschriebene Mannschafts-ID und gültige Jahreslizenz besitzen. Eine Formation darf nur mit den Tänzern antreten, die zum Zeitpunkt des Turniers im ESV-Portal aufgestellt sind (bis Donnerstag, 23:59 Uhr). Das gilt auch für die benannten Ersatztänzer/innen.
- 61.5 **Mannschaftsaufstellung**
Die Mannschaftsaufstellung enthält die Ligazugehörigkeit, Vereinszugehörigkeit, der Name der Formation mit einer Unterscheidung nach den Buchstaben des Alphabets, die Namen aller Tänzer, ggf. Ersatztänzer und des Mannschaftskapitäns. Aus der Mannschaftsaufstellung müssen die Startaufstellung und die ggf. benannten Ersatztänzer/innen eindeutig ersichtlich sein.
- 61.6 Aktive Formationstänzer/innen müssen Mitglied in dem Verein sein, für den die Formation startet. Aktive dürfen nur für die LTV und Vereine starten, die im ESV-Portal für Formationstanz und ggf. auch für Einzeltanz eingetragen sind.
- 61.7 Aktive dürfen innerhalb der Wettbewerbsarten nicht für verschiedene Vereine starten.
- 61.8 Aktive, die in der Ligasaison an der Welt-, der Europa- oder Deutschen Formationsmeisterschaft teilgenommen haben, dürfen während der Ligasaison in *derselben Turnierart* nicht mehr in einer rangniederen Formation starten.
- 61.9 Aktive, die in der Ligasaison an zwei Ligaturnieren in einer ranghöheren Formation teilgenommen haben, dürfen während der Ligasaison in *derselben Turnierart* nicht mehr in einer rangniederen Formation starten.
- 61.10 Unmittelbar nach Ende der eigenen Stellprobe sind der Turnierleitung jeweils in einfacher Ausfertigung auszuhändigen: Der Ausdruck der aktuellen Mannschafts-ID aus dem ESV-Portal, der Ausdruck der ID-Karten der Tänzer (Anhang zur Mannschafts-ID), die Mannschaftsaufstellung.

G Teil II

- 61.11 Ersatztänzer können während des laufenden Turniers nur vor Beginn jeder Runde eingesetzt werden. Sie müssen vor dem Auswechseln namentlich der Turnierleitung bekanntgegeben werden. Der Einsatz ist in die Mannschaftsaufstellung einzutragen und in das ESV-Portal zu übertragen.
- 61.12 In den Formationswettbewerben Standard und Latein sind bis zu vier Personen ausländischer Nationalität pro Formation startberechtigt. Für die Startberechtigung bei WDSF-Meisterschaften/Cups gelten die Regeln der WDSF.
- 61.13 Einsatz von Wertungsrichtern bei der Deutschen Meisterschaft Formationen Standard/Latein und bei Ligaturnieren Standard/Latein
- 61.13.1 Wertungsrichter, die im laufenden Wettkampfsjahr bei der Deutschen Meisterschaft der Formationen als Wertungsrichter zum Einsatz kommen, können in demselben Wettkampfsjahr und in der anschließenden Ligasaison nicht mehr als Wertungsrichter der 1. Bundesliga eingesetzt werden.
- 61.13.2 Bei Deutschen Meisterschaften der Formationen und Turnieren der 1. und 2. Bundesliga kann ein Wertungsrichter, der seine Lizenz für einen teilnehmenden Verein nutzt, nicht eingesetzt werden. Darüber hinaus kann bei allen Ligaturnieren ein Wertungsrichter, der als Trainer, Berater oder als Funktionsträger eines teilnehmenden Vereins tätig ist, auch dann nicht eingesetzt werden, wenn er seine Lizenz für einen anderen Verein nutzt.
- 61.13.3 Wertungsrichter, die bei Deutschen Meisterschaften Solo-Formationen Standard/Latein oder im Ligabereich Solo-Formationen Standard/Latein eingesetzt werden wollen, müssen ihre sämtlichen Trainer- oder Beratertätigkeiten in DTV-Vereinen offenlegen. Offenlegung und Änderungen sind umgehend der DTV-Geschäftsstelle anzuzeigen.
- 61.13.4 Wertungsrichtern ist es nicht gestattet, solche Formationen zu werten, bei welchen Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehepartner, Lebenspartner und Geschwister als Trainer oder Berater tätig sind oder Teammitglied sind.
- 61.13.5 Wertungsrichtern ist es nicht gestattet, solche Formationen zu werten, für die sie die Turnierkleidung oder Teile der Turnierkleidung der jeweils laufenden Saison erstellt haben.
- 61.13.6 Wertungsrichtern ist es nicht gestattet, solche Formationen zu werten, bei denen ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Wertungsrichter einerseits und Trainern, Betreuern, Formationsverein oder Mitgliedern der Formation andererseits besteht.
- 62. Turnierflächen**
- 62.1 Für Turniere ist eine Mindestgröße von 144 qm vorgeschrieben, wobei keine Seitenlänge kürzer als 12 m sein darf.
- 63. Proben bei Formationswettbewerben**
- 63.1 Angemessene Möglichkeiten für Proben der Formationen müssen vor Formationswettbewerben vorhanden sein.
- 63.2 Für jede Formation muss die gleiche Zeitdauer für Proben mit Musik – mindestens 10 Minuten – auf der Turnierfläche zur Verfügung stehen. Bei Formationsturnieren mit unterschiedlichen Tanzrichtungen innerhalb eines Turniers sowie bei der Deutschen Meisterschaft muss für jede Formation die gleiche Zeitdauer für Proben mit Musik – mindestens 15 Minuten – auf der Turnierfläche zur Verfügung stehen.

G Teil II

Stellproben werden jeweils getrennt für eine Formation durchgeführt. Stellproben mehrerer Formationen aus einem Verein dürfen nicht gemeinsam durchgeführt werden. Auch Stellproben von Formationen aus mehreren Vereinen mit denselben Trainern/Trainerinnen dürfen nicht gemeinsam durchgeführt werden. Stellproben bei Formationsturnieren sollen nicht öffentlich stattfinden. Die Formationen müssen die Gelegenheit haben, ihre Stellprobe auf der Turnierfläche ungestört durchführen zu können. Bei Deutschen Meisterschaften können Stellproben bereits am Abend vor der Veranstaltung stattfinden. Wertungsrichter, die das betreffende Formationsturnier werten, sind zu den Stellproben keinesfalls zugelassen.

- 63.3 Während der Probe ist die gesamte Choreografie einschließlich Ein- und Ausmarsch mindestens einmal mit Musik zur Überprüfung der Regelgerechtigkeit zu zeigen. Auf- und Abmarsch dürfen jeweils nicht länger als 30 Sekunden dauern.
- 63.4 Im Turnier darf nur die Musik verwendet und die Choreografie getanzt werden, die in der dazugehörigen Probe abgenommen wurde. Eine Veränderung der Laufgeschwindigkeit der Musik ist nur noch zur ersten Runde des Turniers einmalig möglich.

64. Turnierabwicklung

- 64.1 Internationale Meisterschaften: laut Bestimmungen der WDSF.
- 64.2 Qualifikationsturniere, die zum Aufstieg berechtigen, werden mit einer Vorrunde und einer Endrunde durchgeführt.
- 64.3 Einladungsturniere: laut Turnieranmeldung.
- 64.4 Für Sonderfälle beschließt die Sportkommission vor Beginn einer Ligasaison Durchführungsbestimmungen.

65. Rundenabwicklung

- 65.1 Rundenablauf
 - 65.1.1 Turniere sind in der Regel mit einer Vorrunde und zwei Platzierungsrunden (Kleines und Großes Finale), in Ausnahmefällen mit Vor-, Zwischen- und Endrunde durchzuführen. Ein kleines Finale darf auch mit nur einer Formation durchgeführt werden.
 - 65.1.2 Jede Vor-, Zwischen-, Platzierungs-, End- und Stichrunde muss jeweils ohne Unterbrechung durchgeführt werden.
- 65.2 Auslosung
 - In allen Runden muss die Startfolge unter Aufsicht des Beisitzers ausgelost werden.
- 65.3 Auswahl für Zwischen-, Platzierungs- und Endrunden
 - 65.3.1 An jeder Zwischen- und Endrunde dürfen nicht weniger als die Hälfte aller Formationen der vorherigen Runde teilnehmen.
 - 65.3.2 Formationen, die bei Ligaturnieren eine Majorität der Plus- oder Kreuzzeichen (mindestens vier bei sechs Wertungsrichtern) erhalten, müssen am Großen Finale teilnehmen.
 - 65.3.3 Haben nach einer Vorrunde bis zu sieben Formationen die Majorität der Plus- oder Kreuzzeichen, so ist mit diesen Formationen das große Finale durchzuführen. Die ausgeschiedenen Formationen der Vorrunde tanzen ihre Plätze im Kleinen Finale aus.
 - In Startligen mit insgesamt nicht mehr als fünf startenden Formationen ist das Finale mit allen Startern der Vorrunde durchzuführen.

G Teil II

- 65.3.4 Haben nach einer Vorrunde mehr als sieben Formationen die Majorität der Plus- oder Kreuzzeichen, so ist mit diesen Formationen eine Zwischenrunde durchzuführen. Die ausgeschiedenen Formationen der Vorrunde erhalten ihren jeweiligen Platz gemäß der Summe ihrer Plus- oder Kreuzzeichen aus der Vorrunde.
- 65.3.5 Wird eine Zwischenrunde durchgeführt, dürfen an der Endrunde nicht mehr als sechs Formationen teilnehmen. Die ausgeschiedenen Formationen der Zwischenrunde erhalten ihren jeweiligen Platz gemäß der Summe ihrer Plus- oder Kreuzzeichen aus der Zwischenrunde.
- 65.3.6 Bei Qualifikationsturnieren, die zum Aufstieg berechtigen, ist die Endrunde mit mindestens vier Formationen durchzuführen, auch wenn diese nicht die Majorität der Plus- oder Kreuzzeichen erhalten haben.
- 65.4 Stichrunden
Stichrunden werden nur bei Deutschen Meisterschaften für den 1. und 2. Platz sowie bei Qualifikationsturnieren, die zum Aufstieg berechtigen, für den 1. bis 4. Platz durchgeführt.
- 65.5 Ausnahmen bewilligt der DTV-Sportwart.
- 66. Start**
- 66.1 Der Start einer Formation gilt als erfolgt, wenn sie die Tanzfläche betritt.
- 66.2 Die Gesamtdauer der Musik muss mindestens 2,5 und darf höchstens 4 Minuten betragen. Dieser Zeitraum beginnt mit dem ersten Ton der eingespielten Musik und endet mit dem letzten Ton der eingespielten Musik.
- 66.3 Während des Starts dürfen sich von einer Formation auf der Tanzfläche nur die startenden Paare und eine Person als „Richtperson“ befinden. Während des wertungspflichtigen Teils muss diese Person sitzen. Personen oder Objekte, die einer Formation als zusätzliche Richtpunkte dienen, sind unabhängig von einer Positionierung am Rand der Tanzfläche oder in erhöhter Position nicht zulässig.
- 66.4 Über die gesamte Zeit des Starts einer Formation muss deren Programmnummer an der Tanzfläche und für die Wertungsrichter gut sichtbar angezeigt werden.
- 67. Wertungssystem**
- 67.1 Vor- und Zwischenrunden
Geschlossene Auswahlwertung durch Plus- oder Kreuzzeichen
- 67.2 End-, Platzierungs- und Stichrunden
Offene Platzwertung
- 67.3 Auswahl für Zwischen- und Endrunden
Der Wertungsrichter muss zwei Drittel aller Formationen für die nächste Runde ermitteln.
- 67.4 Bei den Deutschen Meisterschaften der Formationen Standard und Latein gilt: Die Wertungsrichter ermitteln in der Vorrunde sechs Formationen für die Zwischenrunde. Die Wertungsrichter ermitteln in der Zwischenrunde vier Formationen für die Endrunde.
- 67.5 Auf allen Formationsturnieren wird das Relative Judging System angewandt. Die Wertungskriterien sind:
1. Technical Quality (TQ)

G Teil II

2. Movement to Music (MM)
3. Team Skills (TS)
4. Choreography and Presentation (CP)

Wertungen erfolgen relativ durch Platzwertungen. Zur Ermittlung der Platzierung vergibt der Wertungsrichter vergleichend Punkte von 1-10. Aus der Summe der Punkte wird dann die Platzierung 1-6 im Finale bzw. die Kreuzvergabe in der Vorrunde bzw. der Zwischenrunde ermittelt.

68. Wertungsdurchführung

- 68.1 Die für die Wertungskriterien 3 und 4 bestimmten Wertungsrichter können bei Formationsturnieren ihren Standort selbst bestimmen. Dieser muss jedoch gegenüber der Tanzfläche erhöht und vor der Frontseite der Formation gelegen sein. Die für die Wertungskriterien 1 und 2 bestimmten Wertungsrichter erhalten einen Standort an einer der Längsseiten der Tanzfläche zugewiesen. Die Zuordnung der Wertungsrichter auf die Wertungskriterien 1 und 2 bzw. 3 und 4 erfolgt vor jeder Runde durch das Los, durchgeführt durch den Beisitzer.
- 68.2 Formationen werden in der Reihenfolge ihres Starts auf den Wertungszetteln aufgeführt. Die offene Wertung ist auch in dieser Reihenfolge abzurufen.
- 68.3 Wertungsrichter-„Notizzettel“ sind bei Formationsturnieren grundsätzlich erlaubt. Wertungsrichter-„Notizzettel“ aus vorherigen Runden dürfen in den nächsten Runden nicht verwendet werden.
- 68.4 Bei offener Wertung erfolgt die Aufstellung der Wertungsrichter auf der Fläche getrennt, die unteren Wertungsrichter stehen links, die oberen Wertungsrichter rechts.

69. Ergebnisermittlung

- 69.1 Auswahlwertung
Die für eine Formation abgegebenen Plus- oder Kreuzzeichen werden addiert. Bei Ligaturnieren tanzen die ausgeschiedenen Formationen die Plätze in einem kleinen Finale aus. Das Kleine Finale entfällt, wenn eine Zwischenrunde durchgeführt wird.
- 69.2 Platzwertung – Majoritätssystem
Der Platz wird durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Wertungen entschieden.
- 69.3 Bei Gleichstand nach Anwendung des Majoritätssystems entscheidet über diesen Platz die bessere Wertung der unteren Wertungsrichter (Wertungskriterien 1 und 2).

70. Platzziffern

- 70.1 Bei Ligaturnieren werden Platzziffern vergeben.
- 70.2 Jede Formation erhält den ertanzten Platz als Platzziffer. Bei geteilten Plätzen erhalten die platzgleichen Formationen die gleiche Platzziffer, die aus dem Mittelwert der Addition dieser Plätze errechnet wird.
- 70.3 Nicht angetretene Formationen erhalten die schlechteste Platzziffer des Ligaturniers mit *einem* Zuschlag von drei Platzziffern.
- 70.4 Bricht eine Formation den wertungspflichtigen Teil des Starts vorzeitig ab, so wird an sie der letzte Platz der Runde vergeben, in welcher der Start abgebrochen wurde,
- 70.5 Wird eine Formation wegen Verstoßes gegen die TSO-Bestimmungen bei einem Turnier disqualifiziert, so erhält sie in diesem Turnier den letzten Platz.

G Teil II

71. Ranglisten

- 71.1 Die Ranglisten der Ligen für den Auf- und Abstieg ergeben sich aus der Summe der bei Ligaturnieren vergebenen Platzziffern.
- 71.2 Bei Platzgleichheit in der Rangliste entscheidet für einen Auf- bzw. Abstiegsplatz die absolute Mehrheit der in der laufenden Liga erreichten Plätze in den einzelnen Ligaturnieren (Majoritätssystem). Haben zwei oder mehrere Formationen die gleiche absolute Mehrheit, kommt das Skatingsystem zur Anwendung. Bei Gleichstand nach Anwendung des Skatingsystems entscheidet über diesen Platz die bessere Wertung der unteren Wertungsrichter (Wertungskriterien 1 und 2).

72. Aufstiegsregelungen

Landesliga -> Regionalliga	Laut Bestimmung des Ligabereichs mit Zustimmung des SAS
Regionalliga -> 2. Bundesliga	Laut Bestimmung des Ligabereichs mit Zustimmung des SAS
2. Bundesliga -> 1. Bundesliga	Laut Bestimmung des SAS

- 72.1 Die Ranglisten der Ligen für den Auf- und Abstieg ergeben sich aus der Summe der bei Ligaturnieren vergebenen Platzziffern.

Nach Abschluss der Ligaturniere der 2. Bundesligen (Nord/West/Süd) qualifizieren sich die jeweiligen Plätze 1 und 2 zum Aufstiegsturnier in die 1. Bundesliga. Die Plätze 1 und 2 des Aufstiegsturniers steigen in die 1. Bundesliga auf.

Sollte eine dritte Formation aus der 1. Bundesliga zurückgezogen oder zurückversetzt werden, so steigt zusätzlich die Formation auf Platz 3 des Aufstiegsturniers in die 1. Bundesliga auf. Sollte eine vierte Formation aus der 1. Bundesliga zurückgezogen oder zurückversetzt werden, so steigt zusätzlich die Formation auf Platz 4 des Aufstiegsturniers in die 1. Bundesliga auf.

Sollte eine fünfte oder weitere Formation/en aus der 1. Bundesliga zurückgezogen oder zurückversetzt werden, so tritt ein verminderter Abstieg aus der 1. Bundesliga in Kraft.

73. Abstiegsregelungen

1. Bundesliga -> 2. Bundesliga	Laut Bestimmung des SAS
2. Bundesliga -> Regionalliga	Laut Bestimmung des SAS
Regionalliga -> Landesliga	Laut Bestimmung des Ligabereiches mit Zustimmung des SAS

- 73.1 Zweimaliges Nichtantreten einer Formation in einer Liga führt dazu, dass die Formation mit sofortiger Wirkung in die rangniedrigste Liga abstiegt und dort erst in der folgenden Ligasaison wieder startberechtigt ist. Ein weiterer Start in der laufenden Saison ist nicht mehr zulässig.
- 73.2 Tritt eine Formation zu einem Aufstiegsturnier nach erfolgter Qualifikation nicht an, steigt sie in die unterste Startliga ab. Befindet sich die Formation bereits in der untersten Startliga, erhält sie für die folgende Saison beim ersten Turnier auf ihre Platzziffer einen Zuschlag von fünf Punkten.
- 73.3 Eine Abstiegsbefreiung ist nicht möglich.

G Teil II

74. Rückversetzung

74.1 Auf Antrag kann der DTV-Sportwart nach Befürwortung durch den Formations- bzw. Formationsligabereichsbeauftragten in eine rangniedrigere Startliga zurückversetzen.

75. Turnierkleidung

75.1 Es gelten die Bestimmungen der WDSF.

75.2 Jegliche Veränderung der Turnierkleidung einschließlich Accessoires sowie das Ablegen von Bekleidungssteilen oder Accessoires während eines Turniers ist nicht zulässig.

76. Bildaufzeichnungen

76.1 Film- und Videokameras, Smartphones und Tablets sind nur während der eigenen Proben zugelassen. Alle startenden Formationen dürfen jeweils ihre eigenen Turnierdurchgänge mit einem Aufzeichnungsgerät aufnehmen. Den Standort hierfür bestimmt der jeweilige Veranstalter bzw. Ausrichter. Der Ausrichter ist berechtigt, eine Aufzeichnung des gesamten Turniers vorzunehmen, sofern die Rechte dazu nicht durch den Verband anderweitig vergeben wurden. Es gilt uneingeschränkt das jeweils gültige Urheber- und Vervielfältigungsrecht gegenüber allen diesen Aufnahmen.

H

H. Regeln für Mannschaftswettbewerbe

1. Zusammensetzung

1.1 Mannschaften können aus Paaren verschiedener Startgruppen und Startklassen gebildet werden.

2. Startgruppen

wie Einzelwettbewerbe

3. Startgruppzugehörigkeit

wie Einzelwettbewerbe

4. Startklassen

wie Einzelwettbewerbe

5. Turnierarten

wie Einzelwettbewerbe

6. Turniertänze

wie Einzelwettbewerbe

7. Turnierformen

7.1 Internationale Länderkämpfe

7.1.1 Startklassen S, Mas. S, Jug. A.

7.1.2 Turnierarten S: Standard, Latein oder Kombination

Mas S.: Standard

Jug. A: Standard, Latein oder Kombination

7.1.3 Turnierrang II. Ordnung

7.1.4 Startberechtigung Eine Mannschaft je Nation mit mindestens vier Paaren

7.1.5 Zulassung Zwischen- und Endrundenpaare der letzten Deutschen Meisterschaften, Nominierung durch den DTV-Sportwart; für Jugend durch den DTV-Jugendwart

7.2 Mannschaftskämpfe

7.2.1 Startklassen ohne Bestimmung

7.2.2 Turnierarten laut Turnieranmeldung

7.2.3 Turnierrang II. Ordnung

7.2.4 Startberechtigung laut Turnieranmeldung

7.2.5 Zulassung laut Einladung

7.2.6 Turniertitel Es gelten die Bestimmungen des F 4.13 für alle Mannschaftskämpfe (national und international)

8. Zulassungsvoraussetzungen für Turnierpaare

8.1 Für die Teilnahme an Mannschaftskämpfen sind nur Paare der angemeldeten Startklassen startberechtigt.

8.2 Die Paare müssen eine gültige Jahreslizenz für Einzelwettbewerbe in der Startgruppe und Turnierart besitzen und ihre ID-Karten vor Turnierbeginn bei der Turnierleitung vorlegen.

H

9. Turnierflächen

9.1 Für Länderkämpfe mindestens 180 qm, wobei keine Seitenlänge kürzer als 12 m sein darf

9.2 Für sonstige Mannschaftskämpfe keine Beschränkung

10. Rundenabwicklung

10.1 Rundeneinteilung

10.1.1 Turniere sollen mit einer Endrunde und gegebenenfalls mit einer Vorrunde und nicht mehr als zwei Zwischenrunden durchgeführt werden.

10.1.2 Vor-, Zwischen- und Endrunden sollen jeweils ohne Unterbrechung durchgeführt werden.

10.1.3 In allen Tänzen müssen immer dieselben Paare gegeneinander starten.

10.2 Auslosung

Innerhalb der Vor- und Zwischenrunde muss eine zahlenmäßig möglichst gleichmäßige Einteilung in Gruppen unter Aufsicht des Beisitzers ausgelost werden.

10.3 Auswahl für Zwischenrunden

Keine Bestimmungen

10.4 Auswahl für Endrunden

An einer Endrunde dürfen bis zu sechs Mannschaften teilnehmen.

10.5 Stichrunden

Stichrunden sind nicht zulässig. Für platzgleiche Mannschaften wird der geteilte Platz vergeben.

11. Wertungssystem

11.1 Vor- und Zwischenrunden

Geschlossene Ziffernwertung

11.2 Endrunden

Offene Ziffernwertung nach jedem Tanz

11.3 Auswahl für Zwischen- und Endrunden

Keine Bestimmungen

12. Ergebnisermittlung

12.1 Die jeweils gegeneinander startenden Paare werden mit den Ziffern 1, 1½, 2, 2½, 3 bewertet, wobei 1 die beste Wertung ist. Paare mit gleicher Leistung können gleiche Wertungen erhalten.

12.2 Alle für eine Mannschaft gegebenen Wertungsziffern werden addiert.

13. Aufstieg

Keine Bestimmungen

14. Abstieg

Keine Bestimmungen

15. Turnierkleidung

Wie Einzelwettbewerbe

I Teil I

I. Teil I : Regeln für Jazz- und Modern/Contemporary-Wettbewerbe, Small Groups und Formationen

Die folgenden Regelungen gelten für Wettbewerbe Small Groups und Formationen des DTV und anderer vom DTV anerkannter Organisationen in der Turnierart Jazz und Modern/Contemporary.

1. Namen

- 1.1 Im Schriftverkehr, in Programmen und in den Turnierunterlagen muss jede Small Group oder Formation mit ihrem Vereinsnamen, dem Small Group-/Formationsnamen und dem Namen der Herkunftsstadt in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein.
- 1.2 Eigennamen von Personen dürfen keine Verwendung finden.

2. Zusammensetzung

- 2.1 Small Groups starten mit mindestens drei und mit höchstens sieben Personen, Formationen starten mit mindestens sechs und mit höchstens zwölf Personen.
- 2.2 Einer Small Group zugehörig gelten:
bis zu sieben beim Turnier startende Tänzer sowie zwei Ersatztänzer und bis zu zwei Betreuer (Trainer, Mannschaftskapitän, Physiotherapeut), insgesamt jedoch nicht mehr als elf Personen.
Einer Formation zugehörig gelten:
bis zu zwölf beim Turnier startende Tänzer sowie vier Ersatztänzer, bis zu vier Betreuer (Trainer, Mannschaftskapitän, Physiotherapeut), insgesamt jedoch nicht mehr als 20 Personen

3. Startgruppen

- 3.1 Kindergruppe
Zu Beginn des Kalenderjahres, in dem das Wettkampfsjahr, beginnt dürfen die Teilnehmer das 12. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- 3.2 Jugendgruppe
Zu Beginn des Kalenderjahres, in dem das Wettkampfsjahr beginnt, dürfen die Teilnehmer das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- 3.3 Hauptgruppe
Ohne Altersbegrenzung
- 3.4 Hauptgruppe II
Zu Beginn des Kalenderjahres, in dem das Wettkampfsjahr beginnt, müssen alle Teilnehmer das 30. Lebensjahr vollendet haben.

4. Startgruppenzugehörigkeit

- 4.1 Der Wechsel einer Small Group / Formation von einer Startgruppe zur anderen kann nur im folgenden Wettkampfsjahr stattfinden.
- 4.2 Ein Gruppenwechsel kann nur von der Kinder- in die Jugend- oder Hauptgruppe, von der Jugend- nur in die Hauptgruppe, von der Haupt- nur in die Hauptgruppe II stattfinden.
- 4.3 Die Formation wechselt nur die Gruppe, nicht die Liga.
- 4.3.1 Jugendformationen, die Platz 1 in der Saison der Jugendverbandsliga belegen und im direkt folgenden Wettkampfsjahr in der Hauptgruppe starten, bekommen das Optionsrecht die Verbandsliga zu überspringen und in der Oberliga an den Start zu gehen.

I Teil I

4.3.2 Die zuständige Gebietsbeauftragung muss gem. I 13.1 fristgerecht zum Rückmeldezeitpunkt darüber informiert werden, ob die Formation in der Oberliga starten möchte.

4.4 Small Groups und Formationen der Hauptgruppe II, die eine entsprechende Jahreslizenz besitzen, sind in der Hauptgruppe startberechtigt.

5. Startligen Formationen

5.1 Kindergruppe

5.1.1 Landesligen mit höchstens 15 Formationen

5.1.2 Verbandsligen laut Bestimmung des Ligabereiches mit höchstens 15 Formationen, wenn in der Landesliga mindestens sechs Formationen verbleiben.

5.2 Jugendgruppe

5.2.1 Landesligen mit höchstens 15 Formationen.

5.2.2 Verbandsligen laut Bestimmung des Ligabereichs mit höchstens 15 Formationen, wenn in der Landesliga noch mindestens sechs Formationen verbleiben.

5.3 Hauptgruppen

5.3.1 Landesligen mit höchstens 15 Formationen

5.3.2 Verbandsligen mit höchstens 15 Formationen

5.3.3 Oberligen mit höchstens 12 Formationen

5.3.4 Regionalligen mit höchstens 12 Formationen

5.3.5 2 Bundesligen mit höchstens 12 Formationen

5.3.6 1. Bundesliga mit höchstens 10 Formationen

5.4 Hauptgruppe II

5.4.1 Landesligen mit höchstens 15 Formationen

5.4.2 Verbandsligen laut Bestimmung des Ligabereichs mit höchstens 15 Formationen, wenn in der Landesliga mindestens sechs Formationen verbleiben.

5.5 Auf Beschluss des Fachausschusses JMC können in der rangniedrigsten Startliga eines Ligabereiches auch weniger als 6 Formationen eine eigene Liga bilden.

5.5.1 Der FAS JMC beschließt vor Beginn des Wettkampfjahres, ob eine Liga mit weniger als 6 Formationen Startplätze für eine Regional- oder Deutsche Meisterschaft erhält.

6. Startligenzugehörigkeit

6.1 Jede Formation muss in der rangniedrigsten Liga des jeweiligen Ligabereichs beginnen.

6.2 Bei Ausscheiden einer Formation oder einzelner Mitglieder einer Formation aus dem Verein verbleiben Titel, Platz und Punkte bei diesem Verein. Dieses gilt nicht für Platz und Punkte, wenn dieser Verein zugunsten des aufnehmenden Vereins schriftlich verzichtet. Wird ein Verzicht nicht nachgewiesen, muss die Formation wieder in der rangniedrigsten Startliga des jeweiligen Ligabereichs beginnen.

7. Ligabereiche

7.1 Die Ligabereiche sind in Verbands- und Landesligen auf Landesebene eingeteilt – Ausnahmen laut Bestimmungen des FAS JMC.

7.1.1 In den Kinder- und Jugendgruppen darf es pro Land maximal eine Verbandsliga geben. Über Ausnahmen entscheidet vor Beginn des Wettkampfjahres der FAS JMC.

7.2 Die Ligabereiche sind in Oberligen auf Bereichsebene eingeteilt.

7.3 Regionalligen – laut Bestimmungen des SAS.

7.4 Bundesliga – laut Bestimmungen des SAS.

I Teil I

8. Mannschafts-ID

- 8.1 Für die Teilnahme an Wettbewerben muss jede Small Group / Formation eine für ihre Wettbewerbsart vorgeschriebene Mannschafts-ID und gültige Jahreslizenz besitzen.
- 8.2 Eine Small Group / Formation darf nur mit den Tänzern antreten, die zum Zeitpunkt des Turniers im ESV-Portal aufgestellt sind (bis Donnerstag, 23:59 Uhr). Das gilt auch für die benannten Ersatztänzer.
Bei Verwendung einer internetbasierten Turniersoftware können Änderungen bis Mitternacht vor dem Turnier vorgenommen werden. Das Risiko einer verspäteten Datenbereitstellung trägt die Small Group / Formation.

9. Tanzausführungen

- 9.1 Dauer der Choreografie
Small Groups: Gesamtdauer mindestens 2:30, höchstens drei Minuten. Beginn und Ende des Vortrags müssen eindeutig erkennbar sein und zusätzlich durch ein eindeutiges Zeichen angezeigt werden.
Formationen: Gesamtdauer mindestens drei, höchstens vier Minuten (in der Kindergruppe: mindestens 2:30, höchstens drei Minuten). Beginn und Ende des Vortrags müssen eindeutig erkennbar sein und zusätzlich durch ein eindeutiges Zeichen angezeigt werden.
- 9.1.1 Das Einnehmen der Anfangsposition auf der Tanzfläche hat ohne Musik zu erfolgen und darf max. 20 Sekunden dauern. Für das Verlassen der Tanzfläche gelten die gleichen Bestimmungen.
- 9.2 Hebefiguren
Hebefiguren sind Figuren, bei denen eine Person mit Unterstützung einer anderen Person vom Boden abgehoben wird. Es dürfen in den Landes-/Verbands-/Ober- und Regionalligen nicht mehr als zwei Personen an der Ausführung beteiligt sein (Hebender und Gehobener / Pas de deux). In den Bundesligen sowie in der Wettbewerbsart Small Groups der Hauptgruppe dürfen mehrere Personen beteiligt sein. Das Werfen einer Person ist unzulässig.
In der Kindergruppe sind Hebungen untersagt. Auch die vollständige Gewichtsübertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig. Sprünge einer Person, bei denen nur eine Hand oder beide Hände einer anderen Person als Unterstützung (z.B. Ziehen/Transporte) dient, gelten nicht als Hebefigur im Sinne dieser Regel.
- 9.3 Akrobatik
Akrobatik sind Leistungen, die auf körperlicher Kraft und Gewandtheit beruhen.
- 9.3.1 Akrobatik ist zulässig, wenn sie ohne Hilfe einer anderen Person durchgeführt wird.
- 9.4 Die Ahndung von Verstößen erfolgt nach den Bestimmungen der Sportkommission.

10. Musik

- 10.1 Digitale Bereitstellung nach Bestimmungen des Ausrichters.

11. Turnierformen

- 11.1 Internationale Meisterschaften Formationen
- 11.1.1 Startligen Bundesliga der Haupt- und Jugendgruppe
- 11.1.2 Turnierrang I. Ordnung
- 11.1.3 Startberechtigung laut Bestimmung Weltverband
- 11.1.4 Zulassung gemäß Beschluss DTV-Präsidium
- 11.2 Deutsche Meisterschaften und Regionalmeisterschaften Formationen
- 11.2.1 Startligen Bundesligen der Hauptgruppe laut Bestimmung der

I Teil I

- Sportkommission,
Jugend- und Kindergruppe laut Bestimmung der
Sportkommission,
I. Ordnung
- 11.2.2 Turnierrang
11.2.3 Startberechtigung
11.2.4 Zulassung
- laut Bestimmung der Sportkommission
laut Bestimmung der Sportkommission
- 11.2.4.1 Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft Kinder Formationen JMC

Die Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft Kinder Formationen JMC erfolgt - analog zur Jugend - über zwei Regionalmeisterschaften (Nord und Süd). Die jeweils ersten sieben Plätze der Regionalmeisterschaften qualifizieren sich für die Deutsche Meisterschaft Kinder Formationen JMC.

Zu den Regionalmeisterschaften sind folgende Startplätze in den Gebieten zugelassen:

Regionalmeisterschaft Süd:
Süd-Ost 1: 3 Startplätze
Süd 1: 3 Startplätze
Süd 2: 3 Startplätze
Süd 3: 3 Startplätze

Regionalmeisterschaft Nord:
Nord-Ost: 4 Startplätze
West: 4 Startplätze
Süd-Ost 2: 4 Startplätze

Bei kleinen Startligen entscheidet der FAS JMC gem. TSO I 5.5.1 über die Verteilung der frei werdenden Startplätze.

11.2.4.2 Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft Jugend Formationen JMC

Die Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft Kinder Formationen JMC erfolgt - analog zur Jugend - über zwei Regionalmeisterschaften (Nord und Süd). Die jeweils ersten sieben Plätze der Regionalmeisterschaften qualifizieren sich für die Deutsche Meisterschaft Kinder Formationen JMC.

Zu den Regionalmeisterschaften sind folgende Startplätze in den Gebieten zugelassen:

Regionalmeisterschaft Süd:
Süd-Ost 1: 3 Startplätze
Süd 1: 3 Startplätze
Süd 2: 3 Startplätze
Süd 3: 3 Startplätze

Regionalmeisterschaft Nord:
Nord-Ost: 4 Startplätze
West: 4 Startplätze
Süd-Ost 2: 4 Startplätze

I Teil I

Bei kleinen Startligen entscheidet der FAS JMC gem. TSO I 5.5.1 über die Verteilung der frei werdenden Startplätze.

- 11.3 Ligaturniere Formationen
 - 11.3.1 Startligen Landes-, Verbands-, Ober-, Regional- und Bundesliga
 - 11.3.2 Turnierrang I. Ordnung
 - 11.3.3 Startberechtigung laut Bestimmung der Sportkommission
- 11.4 Einladungsturniere Formationen
 - 11.4.1 Startligen laut Turnieranmeldung
 - 11.4.2 Turnierrang II. Ordnung
 - 11.4.3 Startberechtigung laut Turnieranmeldung
 - 11.4.4 Zulassung laut Einladung
- 11.5 Offene Turniere Small Groups
 - 11.5.1 Startgruppe laut Turnieranmeldung
 - 11.5.2 Turnierrang I. Ordnung
 - 11.5.3 Startberechtigung laut Turnieranmeldung
- 11.6 Regionalmeisterschaften Small Groups
 - 11.6.1 Startgruppe laut Bestimmung der Sportkommission
 - 11.6.2 Turnierrang I. Ordnung
 - 11.6.3 Startberechtigung laut Bestimmung der Sportkommission
 - 11.6.4 Zulassung laut Bestimmung der Sportkommission
- 11.7 Deutsche Meisterschaften Small Groups
 - 11.7.1 Startgruppe laut Bestimmung der Sportkommission
 - 11.7.2 Turnierrang I. Ordnung
 - 11.7.3 Startberechtigung laut Bestimmung der Sportkommission
 - 11.7.4 Zulassung laut Bestimmung der Sportkommission
- 11.8 Internationale Meisterschaften Small Groups
 - 11.8.1 Startgruppe laut Bestimmung der Sportkommission
 - 11.8.2 Turnierrang I. Ordnung
 - 11.8.3 Startberechtigung laut Bestimmung Weltverband
 - 11.8.4 Zulassung gemäß Beschluss DTV-Präsidium

12. Kombinierte Turniere

- 12.1 In begründeten Fällen können verschiedene Startgruppen eines Ligabereiches in der Landes- und Verbandsliga kombiniert durchgeführt werden. Die Ermittlung der Plätze und Platzziffern erfolgt jedoch getrennt nach Startgruppen.
- 12.2 Es kann die Kindergruppe mit der Jugendgruppe oder die Jugendgruppe mit der Hauptgruppe kombiniert werden.
- 12.3 Die Kombination von Startgruppen wird vor Beginn des Wettkampfjahres festgesetzt. Die Genehmigung erteilt der DTV-Sportwart nach Befürwortung durch den FAS JMC.

13. Zulassungsvoraussetzungen

- 13.1 Startbereite Formationen sind bis zum 30. September für das kommende Wettkampfjahr der DTV-Geschäftsstelle und den jeweiligen Beauftragten über das ESV-Portal zu melden.
- 13.2 Jede Formation darf nur in der im ESV-Portal ausgewiesenen Startliga starten.

I Teil I

- 13.3 Unmittelbar nach Ende der eigenen Stellprobe sind der Turnierleitung jeweils in einfacher Ausfertigung auszuhändigen:
- der Ausdruck der aktuellen Mannschafts-ID aus dem ESV-Portal
 - der Ausdruck der ID-Karten der Tänzer (Anhang zur Mannschafts-ID),
 - die Mannschaftsaufstellung.

Nach Maßgabe des Ausrichters kann die Abgabe dieser Dokumente elektronisch erfolgen.

13.3.1 Mannschafts-ID

Der Ausdruck der aktuellen Mannschafts-ID aus dem ESV-Portal enthält die Angaben zur Jahreslizenz der Small Group / Formation (Name der Small Group / Formation, Name des Vereins, Startgruppe, Ligabereich und Startliga sowie Name und Geburtsdatum aller Tänzer) und eine Kopie der ID-Karten der gemeldeten Tänzer in der Anlage. Die gültige Mannschafts-ID für das Wettkampfsjahr wird über das ESV-Portal generiert. Die Mannschafts-ID soll vor jedem Turnier neu aus dem ESV-Portal generiert werden. Auf der ausgedruckten elektronisch erstellten Mannschafts-ID dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Es ist ggf. eine neue Version aus dem ESV-Portal zu generieren.

Nach Maßgabe des Ausrichters reicht eine Vorlage der Mannschafts-ID auf einem elektronischem Gerät.

13.3.2 Mannschaftsaufstellung

Die Mannschaftsaufstellung enthält Ligazugehörigkeit, Vereinszugehörigkeit, den Namen der Small Group / Formation, die Namen aller Tänzer, ggf. Ersatztänzer und des Mannschaftskapitäns. Aus der Mannschaftsaufstellung muss die Startaufstellung und die ggf. benannten Ersatztänzer eindeutig ersichtlich sein.

- 13.4 Ersatztänzer können während des laufenden Turniers nur vor Beginn jeder Runde eingesetzt werden. Sie müssen vor dem Auswechseln namentlich der Turnierleitung bekanntgegeben werden. Der Einsatz ist in die Mannschaftsaufstellung einzutragen und in das ESV-Portal zu übertragen. Nach Maßgabe des Ausrichters kann die Benennung der Ersatztänzer elektronisch erfolgen.

- 13.5 Aktive müssen Mitglied in dem Verein sein, für den sie starten. Aktive dürfen nur für den LTV und den Verein starten, der in der Startliste eingetragen ist.

- 13.6 Aktive dürfen innerhalb der Wettbewerbsarten Small Groups und Formationen Jazz und Modern/Contemporary nicht für verschiedene Vereine starten.

- 13.7 Ein Small Group-/Formationsmitglied darf nur in der Small Group / Formation antreten, auf deren Small Group-/Formationsstartkarte es aufgeführt ist. Es darf nur in jeweils einer Small Group / Formation starten. Ein Wechsel im laufenden Wettkampfsjahr ist nach dem ersten getanzten Turnier nur in eine Formation des eigenen Vereins in einer höheren Startliga möglich.

14. Turnierflächen

14.1 Formationen

- 14.1.1. Für Deutsche Meisterschaften und Bundesliga mindestens 200 m², wobei keine Seitenlänge kürzer als 12 m sein darf.

- 14.1.2. Für alle anderen Ligen mindestens 180 m², wobei keine Seitenlänge kürzer als 12 m sein darf.

14.2 Small Groups

Für alle Turniere mindestens 120 qm, wobei keine Seitenlänge kürzer als 10 m sein darf.

- 14.3 Die längere der Flächenseiten muss die Tanzrichtung sein.

I Teil I

15. Proben bei Formationswettbewerben

- 15.1 Angemessene Möglichkeiten für Proben der Small Groups / Formationen müssen vor den Wettbewerben vorhanden sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des DTV-Sportwarts und sind einzig bei Small Groups-Turnierformen möglich.
- 15.2 Für jede Small Group / Formation muss die gleiche Zeitdauer für Proben mit Musik – Small Groups: mindestens fünf Minuten; Formationen: mindestens acht Minuten – auf der Turnierfläche zur Verfügung stehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des DTV-Beauftragten JMC.
- 15.3 Jede Small Group / Formation ist verpflichtet, die für sie vorgesehene Probe wahrzunehmen. Dabei ist die gesamte Choreografie mindestens einmal mit Musik zur Überprüfung der Regelgerechtigkeit zu zeigen.
- 15.4 Im Turnier darf nur die eine Musik verwendet und die eine Choreografie getanzt werden, die in der dazu gehörigen Probe abgenommen wurde.
- 15.5 Wertungsrichter, die das betreffende Turnier werten, sind zu den Stellproben keinesfalls zugelassen.

16. Turnierabwicklung

- 16.1.1 Deutsche Meisterschaften, Regionalmeisterschaften und Ligaturniere werden gemäß den Bestimmungen der Sportkommission durchgeführt.
- 16.1.2 Turniere werden mit einer Vor- und einer Endrunde, bei Bedarf mit (einer) Zwischenrunde(n), durchgeführt.
- 16.1.3 Einladungsturniere laut Turnieranmeldung
- 16.1.4 In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere aus Jugendschutzgründen, kann der DTV Beauftragte JMC in Abstimmung mit dem DTV-Sportwart Abweichungen vom Turnierablauf gem. I 16 und I 17 zulassen.
- 16.2 Formationsturniere dürfen nicht geschachtelt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gebietsbeauftragte JMC, für Bundesliga-Turniere der DTV-Beauftragte JMC.

17. Rundenabwicklung

- 17.1 Rundenablauf

Jede Vor-, Zwischen-, End- und Stichrunde muss jeweils ohne Unterbrechung durchgeführt werden. Bei Ligaturnieren tanzen die ausgeschiedenen Formationen die Plätze in einer Platzierungsrunde aus. Wird eine Zwischenrunde ermittelt, entfallen die Platzierungsrunden. Scheidet nur eine Formation aus, entfällt die Platzierungsrunde.
- 17.2 Startreihenfolge

Formationen: In allen Runden muss die Startfolge unter Aufsicht des Besitzers ausgelost werden.
Small Groups: Vor dem Turnier ist die Reihenfolge der Startliste auszulosen. Diese Startliste gibt mit der niedrigsten Nummer und dann weiter aufsteigend die Startreihenfolge für die erste Runde an. Für eine gegebenenfalls weitere Runde wird beginnend mit der höchsten Startnummer und dann abnehmend die Startreihenfolge der verbliebenen Starter vorgegeben. Bei weiteren Runden wird fortfolgend verfahren.
- 17.3 Auswahl für die Zwischen- und Endrunde

An jeder Zwischen- und Endrunde dürfen nicht weniger als die Hälfte aller Small Groups / Formationen der vorherigen Runde teilnehmen, an der Endrunde jedoch nicht weniger als drei und nicht mehr als sieben Small Groups / Formationen.

I Teil I

- 17.4 Haben nach einer Vor- oder Zwischenrunde bis zu sieben Small Groups / Formationen die Majorität der Plus- oder Kreuzzeichen erhalten, so ist mit diesen Small Groups / Formationen die Endrunde durchzuführen. Ausgeschiedene Formationen der Vorrunde tanzen ihre Plätze in einer Platzierungsrunde aus, wenn keine Zwischenrunde getanzt wird; ausgeschiedene Formationen der Vor- und Zwischenrunde sowie ausgeschiedene Small Groups erhalten ihren jeweiligen Platz gemäß der Summe ihrer Plus- oder Kreuzzeichen aus der Vor- oder Zwischenrunde.
- 17.5 Haben nach einer Vor- oder Zwischenrunde mehr als sieben Small Groups / Formationen die Majorität der Plus- oder Kreuzzeichen, so ist mit diesen Small Groups / Formationen eine (weitere) Zwischenrunde durchzuführen. Die ausgeschiedenen Small Groups / Formationen erhalten ihren jeweiligen Platz gemäß der Summe ihrer Plus- oder Kreuzzeichen aus der zuletzt getanzten Runde.
- 17.6 Wird eine Zwischenrunde durchgeführt, erhalten die ausgeschiedenen Small Groups / Formationen der Zwischenrunde ihren jeweiligen Platz gemäß der Summe ihrer Plus- oder Kreuzzeichen aus der Zwischenrunde.
- 17.7 Rundenabwicklung bei Deutschen Meisterschaften und Regionalmeisterschaften. Die Deutsche Meisterschaft und Regionalmeisterschaften werden mit Vorrunde, ggf. Zwischenrunde(n) und Endrunde durchgeführt.
- 17.8 Stichrunden
Stichrunden werden nur bei Deutschen Meisterschaften für den 1. und 2. Platz durchgeführt sowie bei Qualifikationsturnieren.
- 17.9 Sind in einem Turnier bis zu sieben Small Groups / Formationen am Start, so wird eine Vor- und Endrunde mit allen teilnehmenden Small Groups / Formationen getanzt. Der DTV Beauftragte JMC oder die beim Turnier eingesetzte Chairperson kann bestimmen, in diesem Fall auf die Vorrunde zu verzichten.
- 18. Start**
- 18.1 Der Start einer Small Group / Formation ist erfolgt, wenn sie die Tanzfläche betritt.
- 18.2 Während des Starts dürfen sich von einer Small Group/Formation auf der Tanzfläche nur die startenden Tänzer befinden. An der Tanzfläche nur eine sitzende Person, Trainer oder Betreuer.
- 18.3 Über die gesamte Zeit des Starts einer Small Group / Formation muss deren Startnummer an der Tanzfläche und für die Wertungsrichter gut sichtbar angezeigt werden.
- 19. Wertungssystem**
- 19.1 Vor- und Zwischenrunde
Geschlossene Auswahlwertung durch Plus- oder Kreuzzeichen.
- 19.2 End-, Platzierungs- und Stichrunde
Offene Platzwertung. Der DTV Beauftragte JMC oder die beim Turnier eingesetzte Chairperson können hiervon Ausnahmen zulassen.
- 19.3 Auswahl in der Vorrunde
Der Wertungsrichter muss
– die Hälfte aller Small Groups bzw.
– zwei Drittel aller Formationen
für die nächste Runde ermitteln.

I Teil I

- 19.4 Auswahl für die Endrunde in einer Zwischenrunde
- 19.4.1 Small Groups: Der Wertungsrichter muss genau die Hälfte, maximal sechs Starter für die nächste Runde ermitteln.
- 19.4.2 Formationen: Der Wertungsrichter muss zwei Drittel, maximal sechs Formationen ermitteln.
- 20. Wertungsdurchführung**
- 20.1 Die Wertungsrichter können bei Formationsturnieren ihren Standort selbst bestimmen. Dieser muss jedoch gegenüber der Tanzfläche erhöht und vor der Frontseite der Small Groups / Formationen gelegen sein.
- 21. Ergebnisermittlung**
- 21.1 Auswahlwertung
Die für eine Small Group / Formation abgegebenen Plus- oder Kreuzzeichen werden addiert.
- 21.2 Platzwertung – Majoritätssystem
Der Platz wird durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Wertungen entschieden.
- 21.3 Relegation und Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft
Das Ergebnis der Relegation zwischen 1. und 2. Bundesliga oder der Qualifikation zu einer Deutschen Meisterschaft ergibt sich aus den Qualifizierungen für die jeweilige Runde. Kann hieraus kein eindeutiges Relegations- oder Qualifikationsergebnis ermittelt werden, tanzen die in der jeweiligen Runde ausgeschiedenen Formationen die Relegation oder Qualifikation in einer Platzierungsrunde aus. Als eindeutiges Ergebnis gilt nicht die Platzermittlung nach Kreuzen.
Das Platzergebnis der Deutschen Meisterschaft bleibt von der Platzierungsrunde unberührt, das Ergebnis einer Regionalmeisterschaft wird durch das Ergebnis der Platzierungsrunde geändert. Diese Platzierungsrunde wird gemäß TSO I 19.2 durchgeführt.
- 22. Platzziffern**
- 22.1 Bei Ligaturnieren werden Platzziffern vergeben.
- 22.2 Jede Formation erhält den ertanzten Platz als Platzziffer. Bei geteilten Plätzen erhalten die platzgleichen Formationen die gleiche Platzziffer, die aus dem Mittelwert der Addition dieser Plätze errechnet wird.
- 22.3 Nicht angetretene Formationen erhalten die schlechteste Platzziffer des Ligaturniers mit dem Zuschlag von 3 Platzziffern.
- 22.4 Wird von einer Formation der Start vorzeitig abgebrochen, so wird an diese der letzte Platz der Runde vergeben, in welcher der Start abgebrochen wurde.
- 22.5 Wird eine Formation wegen Verstoßes gegen die TSO-Bestimmungen oder Wertungsrichtlinien bei einem Turnier disqualifiziert, so erhält sie den letzten Platz.

I Teil I

23. Ranglisten

23.1 Formationen

- 23.1.1 Die Ranglisten der Ligen für den Auf- und Abstieg ergeben sich aus der Summe der bei drei bis sechs Ligaturnieren vergebenen Platzziffern.
- 23.1.2 Bei Platzgleichheit in der Rangliste entscheidet für einen Aufstieg bzw. Ligaerhalt die absolute Mehrheit der in der laufenden Liga erreichten Plätze in den einzelnen Ligaturnieren (Majoritätssystem). Haben zwei oder mehrere Formationen die gleiche absolute Mehrheit, kommt das Skatingsystem zur Anwendung.

24. Aufstieg

- 24.1 Landes- in Verbandsligen laut Bestimmung des Ligabereichs im Einverständnis mit dem SAS. Die aufsteigenden Formationen der Landesligen erhalten, solange nicht in jedem LTV jeder Verbandsliga eine Landesliga zugeordnet ist, die Möglichkeit, am Relegationsturnier zur Oberliga des jeweiligen Bereichs teilzunehmen.
- 24.2 Verbands- in Oberligen laut Bestimmung des Ligabereichs im Einverständnis mit dem SAS.
- 24.3 Ober- in Regionalligen: laut Bestimmung des Ligabereichs im Einverständnis mit dem SAS.
- 24.4 Die jeweils erstplatzierten Formationen der Regionalligen steigen in die jeweilige 2. BL auf. Werden durch Auf- und Abstieg 1. BL – 2. BL und Ausscheiden von Formationen Plätze in der 2. BL frei, so rücken die Zweitplatzierten usw. der RL nach. Entsteht eine gerade Anzahl freier Plätze, so wird die Liga auf zehn Formationen, entsteht eine ungerade Zahl freier Plätze, auf elf Formationen ergänzt.
- 24.5 Platz 1 jeder 2. BL steigt in die 1. BL auf. Die Formationen auf den Plätzen 2 und 3 der beiden 2. Bundesligen tanzen bei der DM eine Relegation um zwei Startplätze in der 1. Bundesliga (zusammen mit Platz 7 und 8 der 1. BL). Es kommt TSO I 21.3 zur Anwendung.

25. Abstieg

- 25.1 Verbands- in Landesligen laut Bestimmung des Ligabereichs im Einverständnis mit dem SAS.
- 25.2 Ober- in Verbandsligen laut Bestimmung des Ligabereichs im Einverständnis mit dem SAS.
- 25.3 Regional- in Oberligen: laut Bestimmung des Ligabereichs im Einverständnis mit dem SAS.
- 25.4 Bundesligen in die Regionalligen: Die beiden letztplatzierten Formationen der 2. Bundesliga steigen in die Regionalliga ab. Hat eine 2. BL zu Beginn der Liga mehr als zehn Formationen (durch eventuellen Abstieg aus der Bundesliga in eine der beiden 2. BL), so steigen die zwei letztplatzierten Formationen zuzüglich der zehn übersteigenden Formationen nach der Saison ab. Steigt die Anzahl der Formationen in der 2. BL durch Auf- und Abstieg 1. BL – 2. BL und aufsteigende Formationen über zehn, so ist ein Abstieg über die beiden letztplatzierten hinaus so lange vorzunehmen, bis nur noch zehn Formationen verbleiben. Dieses Abstiegsverfahren ist bis zum 7. Platz beschränkt, da die Formationen 1 – 6 gesetzt sind.
- 25.5 1. Bundesliga in die 2. Bundesligen; Platz 9 und 10 steigen in die jeweilige 2. Bundesliga ab. Die Formationen auf den Plätzen 7 und 8 der 1. Bundesliga tanzen bei der DM eine Relegation um zwei Startplätze in der 1. Bundesliga (zusammen mit Platz 2 und 3 der 2. Bundesligen). Es kommt TSO I 21.3 zur Anwendung.
- 25.6 Eine Formation, die zu zwei Ligaturnieren des laufenden Wettkampfjahres nicht antritt, steigt in die Landesliga ab.

I Teil I

26. Abstiegsbefreiung

26.1 Eine Abstiegsbefreiung ist nicht möglich.

27. Rückversetzung

27.1 Auf Antrag einer Formation kann der DTV-Sportwart diese nach Befürwortung durch den zuständigen Beauftragten in eine rangniedrigere Startliga zurückversetzen.

28. Turnierkleidung

28.1 Die Kleidung muss die Bewegungsabläufe und Körperlinien deutlich sichtbar lassen.

28.2 Requisiten sind nicht erlaubt. Auch Requisiten, die an der Kleidung angebracht sind und in der allgemeinen Interpretation keine Kleidungsstücke sind, dürfen nicht verwendet werden. Accessoires können getragen, dürfen aber nicht zum Erzielen eines Effektes eingesetzt werden. Accessoires sind u. a. Uhren, Hüte, Mützen, Schleier, Brillen, Schmuck, Haarschmuck. Kleidungsstücke können zur Effekterzielung eingesetzt werden, sofern sie nicht mehr als Arm- bzw. Beinlänge haben.

28.3 Während eines Starts ist das Ablegen von Bekleidungsstücken nicht erlaubt.

28.4 Während des gesamten Vortrags müssen die Intimzonen der Tänzer bedeckt sein. Dazu gehören die Bereiche zwischen Hüft- und Höschenlinie (siehe Anhang 1.2). Die Verwendung von Hautfarben oder transparenten Stoffen in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

28.5 In den Kinder- und Jugendgruppen muss die Turnierkleidung dem Alter der Tänzer angepasst sein. Der Oberkörper muss in diesen Altersgruppen bedeckt sein.

28.6 Verstöße

Bei groben Verstößen gegen die Grundsätze von Sitte und Anstand sowie bei Verstößen gegen die Bestimmungen gemäß Ziffern I 28.1-28.5 hat der Turnierleiter das Recht, Formationen / Small Groups zu disqualifizieren.

29. Bildaufzeichnungen

29.1 Filmkameras und Videogeräte sind nur während der eigenen Proben zugelassen. Alle startenden Small Groups / Formationen dürfen jeweils ihre eigenen Turnierdurchgänge mit einer Kamera aufzeichnen. Den Standort für diese Kamera bestimmt der jeweilige Veranstalter bzw. Ausrichter. Der Ausrichter ist berechtigt, eine Aufzeichnung des gesamten Turniers vorzunehmen, sofern die Rechte dazu nicht durch den Verband anderweitig vergeben wurden.

30. Turnierteilnahme an Qualifikationsturnieren oder Meisterschaften

30.1 Qualifiziert sich eine Formation zu einem Qualifikationsturnier, einer Regionalmeisterschaft oder einer Deutschen Meisterschaft, muss sie antreten,

30.2 Kommt eine Formation dieser Startpflicht nicht nach, steigt sie in der kommenden Saison in die unterste Startliga ihrer Startgruppe ab.

30.3 I 30.2 gilt nicht, sofern sich die Formation innerhalb des darauffolgenden Tages nach erfolgter Qualifikation beim zuständigen Beauftragten abmeldet.

30.4 Im Einzelfall kann der DTV-Sportwart von der Sanktion nach I30.2 absehen, wenn unverzüglich ein qualifiziertes ärztliches Attest des behandelnden Arztes beim DTV-Verbandsarzt eingereicht wird.

30.5 Melden sich qualifizierte Formationen ab, so rücken maximal die zwei nächstplatzierten Formationen aus der Liga/dem Qualifikationsturnier nach.

I Teil I

30.6 Zur Ermittlung dieser ggf. nachrückenden Formationen wird bei Platzgleichheit das Skatingsystem angewandt oder eine Stichrunde getanzt.

31. Sonderregeln für den Wertungsrichtereinsatz

31.1 Wertungsrichter, deren vereinseigene Formation/Formationen in der zu wertenden Liga tanzt/tanzen, können eingesetzt werden. Trainer oder Tänzer der eigenen Formation dürfen diese jedoch nicht werten.

31.2 Im laufenden Wettkampfsjahr darf ein WR nicht ein Turnier der 1. Bundesliga und die Deutsche Meisterschaft Formationen der Hauptgruppe werten.

32. Ergänzende Bestimmungen

32.1 Auslandsstarts

32.1.1 Starter dürfen bei Auslandsstarts nur in den Wettbewerbsarten, Startgruppen und Startklassen teilnehmen, für die sie im DTV zugelassen sind. Dies gilt nur für die Turnierarten in der Sporthoheit des DTV. Ausnahmen bewilligt auf Antrag über den zuständigen Beauftragten der DTV-Sportwart.

32.1.2 Auslandsstarts sind anmelde- und genehmigungspflichtig. Sie bedürfen der Genehmigung des DTV-Sportwarts. Ausgenommen davon sind Turniere der WDSF und Turniere auf Anforderung durch das DTV-Präsidium.

Anmeldungen müssen mit dem Formular Antrag für Auslandsstartgenehmigung durch den Verein über den zuständigen Beauftragten an die DTV-Geschäftsstelle spätestens 21 Tage vor dem Start erfolgen.

32.2 Lizenzen für Aktive und Lizenznutzung

32.2.1 Turnierleiter- und/oder Wertungsrichterlizenzen für Aktive müssen für den Verein ausgestellt sein, für den sie starten. Sofern ein Aktiver in den Wettbewerbsarten Solo und/oder Duo sowie Small Groups und/oder Formationen für unterschiedliche Vereine starten, müssen die Lizenzen auf den Verein ausgestellt werden, der auf der Startkarte Solo angegeben ist.

I Teil II

I. Teil II: Regeln für Jazz- und Modern/Contemporary-Wettbewerbe, Einzelwettbewerbe Solo und Duo

Die folgenden Regelungen gelten für Tänzer, die an den Wettbewerbsarten Solo und Duo des DTV und anderer vom DTV anerkannten Organisationen in der Turnierart Jazz und Modern/Contemporary teilnehmen.

51. Startgruppen

51.1 Kindergruppe

Zu Beginn des Kalenderjahres, in dem das Wettkampfsjahr beginnt, dürfen die Teilnehmer das 12. Lebensjahr nicht vollendet haben.

51.2 Junioren I

Zu Beginn des Kalenderjahres, in dem das Wettkampfsjahr beginnt, dürfen die Teilnehmer das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben.

51.3 Junioren II

Zu Beginn des Kalenderjahres, in dem das Wettkampfsjahr beginnt, dürfen die Teilnehmer das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben.

51.4 Hauptgruppe

Ohne Altersbegrenzung

51.5 Hauptgruppe II

Zu Beginn des Kalenderjahres, in dem das Wettkampfsjahr beginnt, müssen alle Teilnehmer das 30. Lebensjahr vollendet haben.

51.6 Erreicht ein Tänzer (eines Duos) der Kinder- und Juniorengruppen in seiner Startgruppe das Höchstalter, muss zu Beginn des folgenden Wettkampfsjahres ein Wechsel in die nächst ältere Startgruppe erfolgen

51.7 Wird in der Hauptgruppe das Mindestalter der Hauptgruppe II erreicht, kann ein Wechsel in diese bis zum 15. Januar des Wettkampfsjahres beantragt werden und erfolgen.

51.8 Ein Rückwechsel in eine jüngere Startgruppe ist nur von der Hauptgruppe II in die Hauptgruppe möglich und kann jeweils nur bis zum 15. Januar eines Wettkampfsjahres beantragt werden und erfolgen.

52. Startklassen und Startklassenzugehörigkeit

52.1 Startgruppe Startklasse

Kinder A

Junioren I A

Junioren II A

Hauptgruppe A

Hauptgruppe II A

52.2 Jeder Tänzer / jedes Duo beginnt in der A-Klasse.

52.3 Die Startklassenzugehörigkeit bei einem Duo, wenn mindestens einer der Duo-Partner bereits in dieser Wettbewerbsart getanzt hat, richtet sich nach der höchsten Duo-Startklasse eines der Tänzer.

52.4 Bei einem Wechsel der Startgruppe verbleibt das Duo / der Solist in der bisherigen Startklasse.

I Teil II

52.5 In der Wettbewerbsart Solo kann es nach Geschlecht getrennte Turniere geben. Diese sind dann entsprechend auszuschreiben. Eine Kombination (bei getrennter Ergebnisermittlung) ist möglich.

53. Tanzausführungen

53.1 Dauer der Choreografie

Gesamtdauer mindestens 1:45, höchstens 2:15 Minuten.

53.2 Das Einnehmen der Anfangsposition auf der Tanzfläche hat ohne Musik zu erfolgen und darf max. zehn Sekunden dauern. Für das Verlassen der Tanzfläche gelten die gleichen Bestimmungen.

53.3 Hebefiguren

In der Kindergruppe sind Hebungen untersagt. Hebefiguren sind Figuren, bei denen eine Person mit Unterstützung einer anderen Person vom Boden abgehoben wird. Auch die vollständige Gewichtsübertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig. Sprünge einer Person, bei denen nur eine Hand oder beide Hände einer anderen Person als Unterstützung (z.B. Ziehen/Transporte) dient, gelten nicht als Hebefigur im Sinne dieser Regel.

Das Werfen einer Person ist unzulässig.

53.4 Akrobatik

Akrobatik sind Leistungen, die auf körperlicher Kraft und Gewandtheit beruhen. Akrobatik ist zulässig, wenn sie ohne Hilfe einer anderen Person durchgeführt wird.

53.5 Die Ahndung von Verstößen erfolgt nach den Bestimmungen der Sportkommission

54. Turnierformen

54.1 Internationale Meisterschaften

54.1.1 Startklassen laut Bestimmung der Sportkommission

54.1.2 Turnierrang I. Ordnung

54.1.3 Startberechtigung laut Bestimmung Weltverband

54.1.4 Zulassung gemäß Beschluss DTV-Präsidium

54.2 Deutsche Meisterschaften

54.2.1 Startgruppen Kinder, Junioren I, Junioren II, Hauptgruppe

54.2.2 Turnierrang I. Ordnung

54.2.3 Startberechtigung Startgruppe Kinder:

alle Starter mit gültiger Jahreslizenz.

Alle anderen Startgruppen:

Es werden insgesamt maximal 24 Starter für die Deutsche Meisterschaft ermittelt. Startberechtigt sind die Plätze 1 bis 4 jedes regionalen Qualifikationsturniers, 8 Starter aus dem nationalen Qualifikationsturnier zuzüglich die nicht über regionale Turniere vergebenen Plätze.

Tritt ein Solo/Duo an, das sich bereits über ein regionales Qualifikationsturnier qualifiziert hat, so wird es bei der Ermittlung der Qualifikation über das nationale Qualifikationsturnier nicht berücksichtigt. Bei der Ermittlung der qualifizierten Starter kommt I 23.1 zur Anwendung. Verzichtet ein qualifizierter Teilnehmer auf die Teilnahme an der Deutschen Meisterschaft, so wird der dadurch frei werdende Platz in der Deutschen Meisterschaft nicht besetzt.

54.2.4 Zulassung

laut Bestimmung der Sportkommission

I Teil II

- 54.3 Qualifikationsturniere
- 54.3.1 Startgruppen Junioren 1, Junioren 2, Hauptgruppe
- 54.3.2 Turnierrang I. Ordnung
- 54.3.3 Startberechtigung Regionales Qualifikationsturnier:
Alle Starter des jeweiligen Ligagebietes gem. TSO I 7.
Nationales Qualifikationsturnier: Alle Starter mit gültiger
Jahreslizenz.
- 54.3.4 Zulassung laut Bestimmung der Sportkommission
- 54.4 Einladungsturniere
- 54.4.1 Startklassen laut Turnieranmeldung
- 54.4.2 Turnierrang II. Ordnung
- 54.4.3 Startberechtigung laut Turnieranmeldung
- 54.4.4 Zulassung laut Einladung
- 54.5 Offene Turniere
- 54.5.1 Startklassen laut Turnieranmeldung und Veröffentlichung in der Tur-
nierdatenbank auf der DTV-Website
- 54.5.2 Turnierrang I. Ordnung
- 54.5.3 Startberechtigung Für alle Soli/Duos der angemeldeten Startklassen im Be-
reich des DTV.
- 54.5.4 Offene Turniere können nur durchgeführt werden, wenn bei allen Startgruppen min-
destens drei Solisten/Duos am Start sind.
- 55. Solo**
- 55.1 Jahreslizenz
- 55.1.1 Für die Teilnahme an Wettbewerben muss jeder Solist eine für die Wettbewerbsart
gültige Jahreslizenz besitzen.
- 55.2 Zulassungsvoraussetzungen für Solo
- 55.2.1 Der Tänzer darf nur in der Startgruppe und -klasse starten, die im ESV-Portal hin-
terlegt ist. Solisten der Hauptgruppe II dürfen auch in der Hauptgruppe starten.
- 55.2.2 Vor Turnierbeginn muss der Solist seine ID-Karte bei der Turnierleitung abgeben.
- 55.2.3 Tänzer müssen Mitglied in dem Verein sein, für den sie starten. Tänzer dürfen nur
für den Verein und den LTV starten, der im ESV-Portal hinterlegt ist. Sie dürfen
innerhalb der Wettbewerbsarten Solo und Duo nicht für verschiedene Vereine star-
ten.
- 55.2.4 Bei Wechsel der Vereinsmitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss beginnt mit
dem Tag der schriftlichen Erklärung eine Startruhe von vier Monaten. Dieses gilt
auch bei Doppelmitgliedschaft mit dem Tag des Antrags auf Umschreibung der Ver-
einszuordnung im ESV-Portal. Der Stichtag ergibt sich aus dem Poststempel oder
einer Empfangsbescheinigung bei Übergabe.
- 55.2.5 Die Startruhe entfällt:
- Bei Ausscheiden des bisherigen Vereins aus dem DTV.
 - Für Deutsche Meisterschaften und deren Vorentscheidungen bei Beschluss
durch das DTV-Präsidium. In diesem Fall startet das Solo für den LTV, dessen
Einzelmitglied es durch seine Vereinszugehörigkeit vor dem Vereinswechsel war
oder noch ist.
 - Für alle Turniere bei Verzicht des bisherigen Vereins.
 - Bei Wechsel in einen anderen LTV zusätzlich nur mit Zustimmung durch den
DTV-Sportwart.

I Teil II

56. Duo

56.1. Jahreslizenz

56.1.1 Für die Teilnahme an Wettbewerben muss jeder Duo-Partner eine für die Wettbewerbsart gültige Jahreslizenz besitzen.

56.2 Zulassungsvoraussetzungen für Duo

56.2.1 Die Duo-Partnerschaft muss im ESV-Portal eingetragen sein.

56.2.2 Das Duo darf nur in der Startgruppe und -klasse starten, die im ESV-Portal hinterlegt ist. Ein Duo der Hauptgruppe II darf auch in der Hauptgruppe starten.

56.2.3 Vor Turnierbeginn muss das Duo die ID-Karten beider Tänzer bei der Turnierleitung abgeben.

56.2.4 Mehrfache Duobindung zur selben Zeit ist unzulässig.

56.2.5. Duos müssen Mitglied in dem Verein sein, für den sie starten. Sie dürfen nur für den Verein und den LTV starten, der im ESV-Portal hinterlegt ist. Sie dürfen bei Starts innerhalb der Wettbewerbsarten Solo und Duo nicht für verschiedene Vereine starten.

56.2.6 Bei Wechsel der Vereinsmitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss beginnt mit dem Tag der schriftlichen Erklärung eine Startruhe von vier Monaten. Dieses gilt auch bei Doppelmitgliedschaft mit dem Tag des Antrags auf Umschreibung der Vereinszuordnung im ESV-Portal. Der Stichtag ergibt sich aus dem Poststempel oder einer Empfangsbescheinigung bei Übergabe.

56.2.7 Die Startruhe entfällt:

- Bei Ausscheiden des bisherigen Vereins aus dem DTV.
- Für Deutsche Meisterschaften und deren Vorentscheidungen bei Beschluss durch das DTV-Präsidium. In diesem Fall startet das Duo für den LTV, dessen Einzelmitglied es durch seine Vereinszugehörigkeit vor dem Vereinswechsel war oder noch ist.
- Für alle Turniere bei Verzicht des bisherigen Vereins.
- Bei Wechsel in einen anderen LTV zusätzlich nur mit Zustimmung durch den DTV-Sportwart.

57. Turnierabwicklung

57.1 Kombinierte Startgruppen

57.1.1 In begründeten Fällen können auf Antrag Turniere verschiedener Startgruppen in derselben Startklasse zu kombinierten Turnieren zusammengefasst werden. Die Ermittlung der Plätze und Aufstiegspunkte erfolgt jedoch getrennt nach Startgruppen. Die Zustimmung erteilt der DTV-Sportwart.

57.2 Kombinierte Startklassen

57.2.1 In begründeten Fällen können auf Antrag Turniere mit kombinierten Startklassen durchgeführt werden. Die Ermittlung der Plätze und Aufstiegspunkte erfolgt jedoch getrennt nach Startklassen. Die Zustimmung erteilt der DTV-Sportwart.

58. Turnierflächen

58.1 Für alle Turnierformen mindestens 80 m², wobei keine Seitenlänge kürzer als 8 m sein darf.

58.2 Die längere der Flächenseiten muss die Tanzrichtung sein.

59. Start

59.1 Der Start ist erfolgt, wenn der/die Tänzer die Tanzfläche betritt/betreten.

59.2 Während des Starts dürfen sich auf der Tanzfläche nur der/die startende(n) Tänzer befinden. Coaching am Flächenrand ist nicht zulässig.

I Teil II

59.3 Über die gesamte Zeit des Starts eines Solo/Duos muss dessen Startnummer an der Tanzfläche und für die Wertungsrichter gut sichtbar angezeigt werden.

60. Rundenabwicklung

60.1 Turniere sind in der Regel mit einer Endrunde und gegebenenfalls mit einer Vorrunde und nicht mehr als zwei Zwischenrunden durchzuführen.

60.2 In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere aus Jugendschutzgründen, kann der DTV Beauftragte JMC in Abstimmung mit dem DTV-Sportwart Abweichungen vom Turnierablauf gem. I 60 zulassen.

60.3 Jede Vor-, Zwischen-, End- und Stichrunde muss jeweils ohne Unterbrechung durchgeführt werden.

60.4 Startreihenfolge

60.4.1 Vor dem Turnier ist die Reihenfolge der Startliste auszulosen. Diese Startliste gibt mit der niedrigsten Nummer und dann weiter aufsteigend die Startreihenfolge für die erste Runde an. Für eine gegebenenfalls weitere Runde wird beginnend mit der höchsten Startnummer und dann abnehmend die Startreihenfolge der verbliebenen Starter vorgegeben. Bei weiteren Runden wird fortfolgend verfahren.

60.5 Auswahl für Zwischen- und Endrunden

60.5.1 An jeder Zwischenrunde und der Endrunde muss mindestens die Hälfte aller Starter der vorherigen Runde teilnehmen, an der Endrunde nur dann nicht, wenn eine zweite Zwischenrunde durchgeführt worden ist. Ausnahmen regelt I 60.5.2 Ausnahmen für die Teilnahme an der Endrunde bei Platzgleichheit bis zum 7. Platz sowie bis zum 8. Platz und weiteren Plätzen regelt I 60.5.3 Alle Turniere sind je nach Anzahl der Starter, wenn möglich, mit der Rundeneinteilung 48–24–12–6 oder 36–24–12–6 durchzuführen. Bei kleineren Startfeldern sind zusätzlich die Teiler 18–12–6, 15–10–6 und 13/14–9–6 erlaubt.

60.5.2 Ergibt sich nach der Ermittlung der qualifizierten Starter für die nächste Runde eine Platzgleichheit auf dem nächsten Teiler, sind alle platzgleichen Starter für die nächste Runde qualifiziert. In der nächsten Runde ist mit dem ursprünglichen Teiler fortzufahren, auch wenn weniger als die Hälfte der Starter die nächste Runde erreicht. Die Kreuzvorgabe erfolgt analog.

60.5.3 Eine Endrunde ist mit sechs Startern durchzuführen, sofern mindestens sechs Starter am Start sind.

- Sind weniger als sechs Starter am Start, ist die Endrunde mit allen Startern durchzuführen.
- Sofern nach mindestens einer Zwischenrunde Platzgleichheit bis zum siebten Platz vorliegt, muss die Endrunde mit sieben Startern durchgeführt werden.
- Nach einer Vorrunde mit maximal zwölf Startern und Platzgleichheit bis zum siebten Platz kann ohne Zwischenrunde sofort eine Endrunde mit sieben Startern durchgeführt werden.
- Bei Platzgleichheit bis zum achten Platz oder weiteren Plätzen muss die Endrunde mit der maximal möglichen Zahl, jedoch nicht mehr als sechs Startern durchgeführt werden.
- Die Regelungen von I 60.5.1. über die Teilnahme mindestens der Hälfte aller Starter der vorherigen Runde sind einzuhalten außer bei Platzgleichheit in der Runde vorher nach I 60.5.2.

60.6 Stichrunden

60.6.1 Stichrunden werden nur bei Deutschen Meisterschaften für den 1. und 2. Platz durchgeführt sowie bei Qualifikationsturnieren.

I Teil II

61. Wertungssystem

- 61.1 Auswahl in der Vor- oder einer Zwischenrunde
Der Wertungsrichter muss die Anzahl der Solisten/Duos ermitteln, die die nächste Runde erreichen sollen.
- 61.1.1 Vor- und Zwischenrunden
Geschlossene Auswahlwertung durch Plus- oder Kreuzzeichen. Tritt ein Solist/Duo nicht an oder bricht den Start vorzeitig ab, erhält der Solist / das Duo kein Kreuz oder Plus.
- 61.1.2 End- und Stichrunden
Der Wertungsrichter platziert die Solisten/Duos nach deren Leistung im Verhältnis zur Gesamtleistung aller Endrundenstarter. Jeder Solist /jedes Duo, der / das nicht antritt oder den Vortrag vorzeitig abbricht, erhält die schlechteste Wertung.
- 61.2 Auf Antrag kann der DTV-Sportwart Ausnahmen zulassen.
- 61.3 Ergebnisermittlung
- 61.3.1 Vor- und Zwischenrunden – Auswahlwertung
Die für einen Solisten/ein Duo abgegebenen Plus- oder Kreuzzeichen werden addiert.
- 61.3.2 Endrunde – Platzwertung – Majoritätssystem
Die Plätze werden durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Wertungen entschieden.

62. Auf- und Abstiegsregelungen

Zurzeit gibt es keine Auf- oder Abstiegsregelung.

63. Turnierkleidung

- 63.1 Die Kleidung muss die Bewegungsabläufe und Körperlinien deutlich sichtbar lassen.
- 63.2 Requisiten sind nicht erlaubt. Auch Requisiten, die an der Kleidung angebracht sind und in der allgemeinen Interpretation keine Kleidungsstücke sind, dürfen nicht verwendet werden. Acces-soires können getragen, dürfen aber nicht zum Erzielen eines Effektes eingesetzt werden. Accessoires sind u. a. Uhren, Hüte, Mützen, Schleier, Brillen, Schmuck, Haarschmuck. Kleidungsstücke können zur Effekterzielung eingesetzt werden, sofern sie nicht mehr als Arm- bzw. Beinlänge haben.
- 63.3 Während eines Starts ist das Ablegen von Bekleidungsstücken nicht erlaubt.
- 63.4 Während des gesamten Vortrages müssen die Intimzonen der Tänzerinnen und Tänzer bedeckt sein. Dazu gehören die Bereiche zwischen Hüft- und Höschenlinie (siehe Anhang 1.2). Die Verwendung von Hautfarben oder transparenten Stoffen in diesen Bereichen ist nicht gestattet.
- 63.5 In den Kinder- und Juniorengruppen muss die Turnierkleidung dem Alter der Tänzerinnen und Tänzer angepasst sein. Der Oberkörper muss in diesen Altersgruppen bedeckt sein.
- 63.6 Verstöße
Bei groben Verstößen gegen die Grundsätze von Sitte und Anstand sowie bei Verstößen gegen die Bestimmungen gemäß Ziffern I 63.1 - 63.5 hat der Turnierleiter das Recht, Solisten und Duos zu disqualifizieren.

64. Bildaufzeichnungen

- 64.1 Alle startenden Soli/Duos dürfen jeweils ihre eigenen Turnierendurchgänge mit einer Kamera aufzeichnen. Den Standort für diese Kamera bestimmt der jeweilige Veranstalter bzw. Ausrichter. Der Ausrichter ist berechtigt, eine Aufzeichnung des

I Teil II

gesamten Turniers vorzunehmen, sofern die Rechte dazu nicht durch den Verband anderweitig vergeben wurden.

65. Ergänzende Bestimmungen

65.1 Auslandsstarts

65.1.1 Starter dürfen bei Auslandsstarts nur in den Wettbewerbsarten, Startgruppen und Startklassen teilnehmen, für die sie im DTV zugelassen sind. Dies gilt nur für die Turnierarten in der Sporthoheit des DTV. Ausnahmen bewilligt auf Antrag über den zuständigen Beauftragten der DTV-Sportwart.

65.1.2 Auslandsstarts sind anmelde- und genehmigungspflichtig. Sie bedürfen der Genehmigung des DTV-Sportwarts. Ausgenommen davon sind Turniere der WDSF und Turniere auf Anforderung durch das DTV-Präsidium.

Anmeldungen müssen mit dem Formular *Antrag auf Auslandsstartgenehmigung* durch den Verein über den zuständigen Beauftragten an die DTV-Geschäftsstelle spätestens 21 Tage vor dem Start erfolgen.

65.2 Lizenzen für Aktive und Lizenznutzung

65.2.1 Turnierleiter- und/oder Wertungsrichterlizenzen für Aktive müssen für den Verein ausgestellt sein, für den sie starten. Sofern ein Aktiver in den Wettbewerbsarten Solo und/oder Duo sowie Small Groups und/oder Formationen für unterschiedliche Vereine startet, müssen die Lizenzen auf den Verein ausgestellt werden, der auf der Startkarte Solo angegeben ist.

J

J. Regeln für Turnierleiter-, Beisitzer-, Chairperson-Lizenzen

1. Lizenzarten

- 1.1 Turnierleiter-Lizenz für Turnierleiter und Beisitzer, Chairperson-Lizenz für Chairpersons
- 1.2 Turnierleiter-Lizenz für Turnierleiter und Beisitzer Jazz und Modern/Contemporary, Chairperson-Lizenz für Chairpersons Jazz und Modern/Contemporary

2. Lizenzerwerb

- 2.1 Der Erwerber / die Erwerberin muss Mitglied in einem DTV-Verein oder LTV sein .
- 2.2 Die Teilnehmer müssen ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis in den Abschnitten des Strafgesetzbuchs 13, 15, 17 und 18 vorweisen. Die Vorlage erfolgt vor der Prüfung und das Führungszeugnis darf max. 6 Monate alt sein.
- 2.3 Die Teilnehmer müssen einen unterschriebenen Ehrenkodex mit Lizenzerwerb vorlegen.
- 2.4 Schulungsnachweis eines LTV über die vom SAS festgesetzte Anzahl von LE und Nachweis der bestandenen Prüfung für die Turnierleiter-Lizenz
- 2.5 Lizenzanträge sind vom Verein über den LTV an die DTV-Geschäftsstelle zu richten.
- 2.6 Chairperson-Lizenz
Turnierleiter-Lizenzen können auf Chairperson-Lizenzen erweitert werden, wenn der Antrag vom LTV befürwortet wird und der SAS diesem Antrag zustimmt.
Chairperson-Lizenzen werden für den Zeitraum von zwei Jahren vergeben. Sie verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn der SAS die Verlängerung vor Ablauf nicht schriftlich widerruft. Der Widerruf kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- 2.7 Über Ausnahmen beiden Eingangsvoraussetzungen für die Chairpersonlizenz entscheidet auf Antrag des LTV der SAS.

3. Lizenznutzung

- 3.1 Der Lizenzinhaber darf seine Lizenz nutzen, wenn er
 - 3.1.1 Mitglied in einem DTV-Verein oder LTV ist,
 - 3.1.2 mindestens 18 Jahre alt ist,
 - 3.1.3 im Besitz der für die Lizenz gültigen Jahreslizenz ist,
 - 3.1.4 den Nachweis über die Teilnahme an der jeweils nach Bedarf vom SAS beschlossenen und von einem LTV durchgeführten Turnierleiter-Lizenzerhaltsschulung führen kann.
 - 3.1.5 zu Beginn eines jeden Lizenzerhaltszeitraum einen Ehrenkodex unterzeichnet/bestätigt
- 3.2 Lizenzinhaber nutzen ihre Lizenz für den Verein, auf den sie ausgestellt ist. In diesem Verein müssen sie Mitglied sein.
 - 3.2.1 Turnierleiterlizenzen für Aktive müssen für den Verein ausgestellt sein, für den sie starten. Sofern ein Aktiver in den Wettbewerbsarten Einzel und Formationen für unterschiedliche Vereine startet, müssen die Lizenzen auf den Verein ausgestellt werden, für den das Paar für Einzelwettbewerbs registriert ist.
- 3.3 Ausländer dürfen eine DTV-Lizenz nur nutzen, wenn sie
 - 3.3.1 die DTV-Lizenzbestimmungen erfüllen
 - 3.3.2 ausschließlich für den DTV als Turnierleiter oder Beisitzer amtieren.

J

3.4 Das Ausscheiden eines Lizenzinhabers, auch im Falle eines Vereinswechsels, muss von seinem bisherigen Verein über den LTV der DTV-Geschäftsstelle sofort gemeldet werden; bei unmittelbarer Zugehörigkeit zu einem LTV von diesem.

4. **Lizenerhalt/Lizenzruhe/Lizenzentzug**

4.1 Bei Verstößen gegen die TSO wird gemäß Abschnitt M Absatz 1 verfahren.

4.2 Regeln für den Lizenerhalt

Der Lizenzzeitraum für Turnierleiterlizenzen beginnt mit einem geraden Jahr und dauert zwei Jahre (gerade/ungerade).

Innerhalb eines Lizenzzeitraums sind folgende Lerneinheiten (LE) zum Erhalt der Lizenz nachzuweisen:

Lizenz	überfachlich
Turnierleiter / Beisitzer	6 LE+2*

* In jedem Lizenzzeitraum sind zwei Lerneinheiten zur Prävention interpersonaler Gewalt (PiG) nachzuweisen. Die Schulung kann auch online erfolgen (inkl. abschließendem Wissenstest). Eine Schulung im Lizenzzeitraum wird für alle Lizenzen anerkannt.

4.3 Folgen eines nicht vorhandenen Lizenerhalts

Wenn nicht die für den Erhalt der Lizenz erforderlichen LE nachgewiesen wurden, verliert die Lizenz zu Beginn des nächsten Lizenzzeitraums ihre Gültigkeit.

Soll die Lizenz auch im folgenden Lizenzzeitraum genutzt werden können, müssen neben den nachgeholtten LE die normalen Pflicht LE absolviert werden.

4.3.1 Ist eine Lizenz weniger als zwei Jahre ungültig, müssen die fehlenden LE nachgeholt werden. Danach kann die Lizenzverlängerung veranlasst und dadurch die Lizenz wieder aktiv genutzt werden.

Diese LE sind aber eine Nachholschulung, sie gelten nicht für den darauffolgenden Lizenzzeitraum. Soll die Lizenz auch im folgenden Lizenzzeitraum genutzt werden können, müssen neben den nachgeholtten LE die normalen Pflicht LE absolviert werden.

4.3.2 Ist eine Lizenz länger als zwei Jahre ungültig, müssen zusätzlich zu den vorgeschriebenen LE für die Anerkennung mindestens 12 LE nachgewiesen werden, um die Lizenz direkt wieder nutzen zu können.

Diese LE sind aber eine Nachholschulung, sie gelten nicht für den darauffolgenden Lizenzzeitraum. Soll die Lizenz auch im folgenden Lizenzzeitraum genutzt werden können, müssen neben den nachgeholtten LE die normalen LE absolviert werden.

4.3.3 Ist eine Lizenz länger als vier Jahre ungültig, muss die gesamte Ausbildung wiederholt werden.

5. **Aus- und Fortbildung**

5.1 Die Rahmenrichtlinien für die Ausbildung Turnierleitern im DTV sind auch für die Ausübung und Nutzung der Lizenzen verbindlich.

J

6. Anmeldung zu Lehrgängen

- 6.1 Meldungen zu Erhaltslehrgängen auch über Ländergrenzen hinweg - erfolgen direkt vom Teilnehmenden auf einem in der Lehrgangsausschreibung genannten Meldeweg.
- 6.1.1 Meldungen von Teilnehmenden zu Erwerbslehrgängen des eigenen Landesverbandes erfolgen direkt vom Teilnehmenden auf einem in der Lehrgangsausschreibung genannten Meldeweg.
- 6.1.2 Meldungen von Teilnehmenden zu Erwerbslehrgängen außerhalb des eigenen Landesverbandes (z.B. Lehrgänge anderer Landesverbände oder des DTV) bedürfen der Zustimmung des eigenen Landesverbandes und erfolgen über den Lehrwart oder Sportwart des Landesverbandes des Teilnehmers. Direktmeldungen von Lehrgangsteilnehmenden, z.B. über Online-Portale, sind jedoch zulässig. Die Zustimmung zur Teilnahme muss in diesen Fällen vor Lehrgangsbeginn durch den ausrichtenden Verband eingeholt werden.

K

K. Regeln für Wertungsrichter-Lizenzen

1. Lizenzarten

Die Gültigkeit von Lizenzen für verschiedene Wettbewerbs- / Turnierarten und Startklassen / -ligen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

		Lizenzen:	C	A	S/II	S/I	F/II	F/I	JMC/II	JMC/I
Einzelwettbewerbe										
Std / Lat	Paare bis C-Klasse	X	X	X	X					
	Paare bis A-Klasse		X	X	X					
	Paare (alle Klassen)			X	X					
	Solo, Synchro Duo bis C-Klasse	X	X	X	X					
	Solo, Synchro Duo bis A-Klasse		X	X	X					
	Solo, Synchro Duo bis S-Klasse		X	X	X					
	ausgeschriebene DTV-Turniere nach Nominierung durch den SAS					X				
JMC	Solo, Duo							X	X	
Gruppenwettbewerbe										
Std / Lat	Small Group, Formation bis Regionalliga					X	X			
	Small Group, Formation, Solo Formation (alle Ligen)						X			
JMC	Small Group, Formation (alle Ligen)									X

- 1.1 Std/Lat umfasst die Turnierarten Standard, Latein, Kombination und Einzeltänze
- 1.2 Für Turniere im Ausland und internationale Meisterschaften sind nur Lizenzen S/I, F/I und JMC/I gültig. Jeder Einsatz – auch nach Nominierung durch WDSF – bedarf der Genehmigung des DTV-Sportwarts.
- 1.3 Die Gültigkeit von Lizenzen für Mannschaftswettbewerbe Std/Lat richtet sich nach der Startklassenzugehörigkeit der teilnehmenden Paare, Solisten, Synchro Duos.
- 1.4 F-Lizenz
 - 1.4.1 F/I-Lizenz – gültig für alle Ligen – im In- und Ausland
 - 1.4.2 F/II-Lizenz – gültig für Landes-, Ober- und Regionalligen – im Inland
- 1.5 JMC-Lizenz

K

- 1.5.1 JMC I-Lizenz – gültig für Wettbewerbe Small Groups und Formationen in der Turnierart Jazz und Modern/Contemporary
- 1.5.2 JMC II-Lizenz – gültig für Wettbewerbe Solo und Duo in der Turnierart Jazz und Modern/Contemporary

2. Lizenzerwerb

- 2.1 Schulungsnachweis eines LTV über die vom SAS festgesetzte Anzahl von LE
Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Lizenz WR C / WR A / WR F II / WR JMC in der entsprechenden Ausbildungsordnung
- 2.2 Die Teilnehmer müssen ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis in den Abschnitten des Strafgesetzbuchs 13, 15, 17 und 18 vorweisen. Die Vorlage erfolgt vor der Prüfung und das Führungszeugnis darf max. 6 Monate alt sein.
- 2.3 Die Teilnehmer müssen einen unterschriebenen Ehrenkodex mit Lizenzerwerb vorlegen.
- 2.4 C-Lizenz
 - 2.4.1 C Lizenzen werden auf Dauer vergeben.
- 2.5 A-Lizenz
 - 2.5.1 Wertungsrichter A-Lizenzen können wie folgt erworben werden:
für die Turnierart Standard
für die Turnierart Latein
für die Turnierarten Standard und Latein
 - 2.5.2 Die Anzahl der erforderlichen zu wertenden Turnierveranstaltungen setzt der SAS fest.
 - 2.5.3 A Lizenzen werden auf Dauer vergeben.
- 2.6 S-Lizenz (S I Lizenz / S II Lizenz)
A-Lizenzen können auf S-Lizenzen erweitert werden, wenn der Antrag vom LTV befürwortet wird und der SAS diesem Antrag zustimmt.

Voraussetzungen

S-Lizenzen werden für den Zeitraum von zwei Jahren vergeben. Sie verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn der SAS die Verlängerung vor Ablauf nicht schriftlich widerruft. Der Widerruf kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Bezüglich der Lizenznutzung wird auf die Bestimmungen der TSO K 4 verwiesen.

1. Wertungsrichter, die ihre WR S-Lizenz durch Prüfung erworben haben, wird die S-Lizenz auf Dauer vergeben.
2. Wertungsrichter, deren Lizenz nach TSO K 2.5 auf S-Lizenz erweitert wurde, wird ihre S-Lizenz auf eine A-Lizenz zurückgestuft, wenn sie wieder als Aktive in Wettbewerbsarten nach der TSO starten.
3. Wertungsrichter, deren Lizenz nach TSO K 2.5 auf S-Lizenz erweitert wurde und die nicht den Nachweis über die Teilnahme an den vom SAS beschlossenen Wertungsrichter S-Lizenerhaltsschulungen erbringen, wird ihre S-Lizenz auf eine A-Lizenz zurückgestuft.
4. Diese Zurückstufung gilt nicht für Wertungsrichter, die im Besitz einer Trainer-A Lizenz sind. Diese können die Unterrichtseinheiten für ihren Lizenzerhalt auch bei den vom SAS beschlossenen Trainer-A Fortbildungen erbringen.

K

2.7 Über Ausnahmen bei den Eingangsvoraussetzungen entscheidet auf Antrag des LTV der SAS.

2.8 F-Lizenzen

F II-Lizenz:

- Besitz der C-Lizenz
- Schulungsnachweis des DTV nach vorheriger Nominierung durch den eigenen LTV oder Fachausschuss für Formationen.

Die F II-Lizenz wird auf Dauer vergeben.

F I Lizenz:

- Besitzer der A-Lizenz erhalten nach einem Praxisnachweis laut Bestimmung SAS die F I-Lizenz.

Die F I-Lizenz wird für den Zeitraum von zwei Jahren vergeben. Sie verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn der SAS die Verlängerung vor Ablauf nicht schriftlich widerruft. Der Widerruf kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

2.9 JMC-Lizenz

Der Bewerber/die Bewerberin muss den Nachweis einer dreijährigen aktiven Tanzpraxis (in einer JMC-Formation) im DTV-Turnierbetrieb oder alternativ den Nachweis einer Tanzausbildung JMC oder den Nachweis guter praktischer Grundkenntnisse im JMC (Bestätigung des Vereins, Workshop-Nachweise etc.) erbringen.

Zudem den Schulungsnachweis des DTV nebst Nachweis der bestandenen Prüfung.

JMC-Lizenzen werden auf Dauer vergeben.

2.10 Lizenzanträge sind vom Verein über den LTV an die DTV-Geschäftsstelle zu richten. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen.

3. Lizenzerteilung

3.1 Nach bestandener Prüfung wird dem Teilnehmer/der Teilnehmerin auf Antrag eines DTV-Vereins eine Wertungsrichter-Lizenz im ESV-Portal ausgestellt.

3.2 Über den Praxisnachweis für die Erteilung der Lizenz entscheidet der LTV.

3.3 Wertungsrichterlizenzen anderer Verbände, die für Amateure ausgestellt sind, werden im Rahmen der Bestimmungen der TSO behandelt. Eine Anerkennung vom DTV erfolgt, wenn die Prüfungsunterlagen für diese Lizenzen beim DTV geprüft und anerkannt wurden.

3.4 Wertungsrichterlizenzen anderer Verbände, die für Tanzsporttrainer ausgestellt sind, werden vom DTV anerkannt, wenn die Prüfungsunterlagen für diese Lizenzen dem DTV vorgelegen haben und von der TSTV bestätigt wurden.

3.5 Alle durch Prüfung erworbenen Lizenzen müssen bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres beantragt und ausgestellt werden, ansonsten verfallen sie.

4. Lizenznutzung

4.1 Der Lizenzinhaber darf seine Lizenz nutzen, wenn er

- Mitglied in einem LTV oder DTV-Verein ist,
- mindestens 18 Jahre alt ist,
- im Besitz einer gültigen ID-Karte und der für die Lizenz gültigen Jahreslizenz ist,
- den Praxisnachweis laut Bestimmung des LTV führen kann,

K

- den Nachweis über die Teilnahme an der jeweils nach Bedarf vom SAS beschlossenen Wertungsrichter-Lizenzershaltsschulung erbringt
- zu Beginn eines jeden Lizenzershaltszeitraums einen Ehrenkodex unterzeichnet/bestätigt

4.2 Lizenzinhaber nutzen ihre Lizenz für den Verein oder LTV, auf den sie ausgestellt ist. In diesem Verein müssen sie Mitglied sein.

4.2.1 Wertungsrichterlizenzen für Aktive müssen für den Verein ausgestellt sein, für den sie starten. Sofern ein Aktiver in den Wettbewerbsarten Einzel und Formationen für unterschiedliche Vereine startet, müssen die Lizenzen auf den Verein ausgestellt werden, für den das Paar für Einzelwettbewerbs registriert ist.

4.2.2 Aktive dürfen ihre Wertungsrichterlizenz nur für Startklassen oder Ligen nutzen, die niedriger als die eigene niedrigste Startklasse bzw. Liga in beiden Sektionen (Standard und Latein) ist.

- 1. Bundesliga = S-Klasse
- 2. Bundesliga = A-Klasse
- Regionalliga = B-Klasse
- Oberliga = C-Klasse

Die Lizenz kann sechs Monate nach dem letzten Start als Aktiver uneingeschränkt genutzt werden, sofern die DTV-Geschäftsstelle der Person die Startberechtigung für die entsprechende Turnierart und Wettbewerbsart im ESV-Portal entzogen hat.

4.3 Ausländer dürfen eine DTV-Lizenz nutzen, wenn sie

- die DTV-Lizenzbestimmungen erfüllen.
- ausschließlich für den DTV als Wertungsrichter amtieren.

4.4 Das Ausscheiden eines Lizenzinhabers, auch im Falle eines Vereinswechsels, muss von seinem bisherigen Verein über den LTV der DTV-Geschäftsstelle sofort gemeldet werden; bei unmittelbarer Zugehörigkeit zu einem LTV von diesem.

4.5 Länderwechsel von Topf-Wertungsrichter

- Ein Wertungsrichter, der den LTV wechselt, darf im darauffolgenden Kalenderjahr vom neuen LTV nicht als Topf-WR eingesetzt werden.
- Sollte er im Jahr seines Wechsels für ein Ranglistenturnier oder Bundesligaturnier nominiert oder für eine Deutsche Meisterschaft ausgelost sein, darf er diese Turniere nur dann noch werten, wenn der Länderwechsel danach vollzogen wird.
- Wechselt der Topf-WR vor diesen Turnieren, darf er diese nicht mehr werten. Der abgehende LTV kann dann diese freiwerdenden Turniere neu besetzen.

5. Lizenzershalt/Lizenzruhe/Lizenzentzug

5.1 Bei Verstößen gegen die TSO wird gemäß Abschnitt M Absatz 1 verfahren. Maßnahmen können von Verwarnung bis Lizenzentzug reichen.

5.2 Regeln für den Lizenzershalt

Der Lizenzzeitraum für Wertungsrichterlizenzen beginnt mit einem geraden Jahr und dauert zwei Jahre (gerade/ungerade).

Innerhalb eines Lizenzzeitraums sind folgende Lerneinheiten (LE) zum Erhalt der Lizenz nachzuweisen.

K

Lizenz	LE Standard	LE Latein	Lernbereiche 1-3 (überfachlich)
Wertungsrichter C/A/S	10*		2+2**
Wertungsrichter F und JMC	10*		2+2**

* Aufteilung empfohlen

** In jedem Lizenzzeitraum sind zwei Lerneinheiten zur Prävention interpersonaler Gewalt (PiG) nachzuweisen. Die Schulung kann auch online erfolgen (inkl. abschließendem Wissenstest). Eine Schulung im Lizenzzeitraum wird für alle Lizenzen anerkannt.

Lizenerhaltsmaßnahmen für Trainer-Lizenzen werden für den Erhalt von Wertungsrichter-Lizenz anerkannt:

- Trainer C Standard/Latein für Wertungsrichter C
- Trainer B Standard/Latein für Wertungsrichter A
- Trainer A/Diplom-Trainer für Wertungsrichter S

5.3 Topfwertungsrichter

Wertungsrichter mit WR-S-Lizenz, die Ranglistenturniere und Deutsche Meisterschaften werten dürfen (sogenannte Topfwertungsrichter), müssen im Lizenzzeitraum einmal die Bundeswertungsrichterschulungen besuchen. Der jährliche Besuch einer Bundeswertungsrichterschulung wird empfohlen.

5.4 Folgen eines nicht vorhandenen Lizenerhalts für WR-Lizenz

Wenn nicht die für den Erhalt der Lizenz erforderlichen LE nachgewiesen wurden, verliert die Lizenz zu Beginn des nächsten Lizenzzeitraums ihre Gültigkeit.

5.4.1 Ist eine Lizenz weniger als zwei Jahre ungültig, müssen die fehlenden LE nachgeholt werden. Danach kann die Lizenzverlängerung veranlasst werden und dadurch die Lizenz wieder aktiv genutzt werden.

Diese LE sind aber eine Nachholschulung, sie gelten nicht für den darauffolgenden Lizenzzeitraum. Soll die Lizenz auch im folgenden Lizenzzeitraum genutzt werden können, müssen neben den nachgeholt LE die normalen Pflicht LE absolviert werden.

5.4.2 Ist eine Lizenz länger als zwei Jahre ungültig, müssen zusätzlich zu den vorgeschriebenen LE für die Anerkennung mindestens 15 LE nachgewiesen werden, um die Lizenz direkt wieder nutzen zu können.

Diese LE sind aber eine Nachholschulung, sie gelten nicht für den darauffolgenden Lizenzzeitraum. Soll die Lizenz auch im folgenden Lizenzzeitraum genutzt werden können, müssen neben den nachgeholt LE die normalen Pflicht LE absolviert werden.

5.4.3 Ist eine Lizenz länger als vier Jahre ungültig, müssen zusätzlich zu den vorgeschriebenen LE für die Anerkennung mindestens 30 LE nachgewiesen werden, um die Lizenz direkt wieder nutzen zu können.

K

Diese Lehreinheiten sind aber eine Nachholschulung, sie gelten nicht für den darauffolgenden Lizenzzeitraum. Soll die Lizenz auch im folgenden Lizenzzeitraum genutzt werden können, müssen neben den nachgeholt LE die normalen Pflicht LE absolviert werden.

- 5.4.4 Wird die Gültigkeitsdauer um mehr als sechs Jahre überschritten, muss die gesamte Ausbildung wiederholt werden.
- 5.5 Diese Bestimmungen gelten für Lizenzen aller Lizenzstufen.

6. Aus- und Fortbildung

- 6.1 Die Rahmenrichtlinien für die Ausbildung von Wertungsrichtern im DTV sind auch für die Ausübung und Nutzung der Lizenzen verbindlich.
- 6.2 Referenten für den fachlichen Bereich der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im WR-Bereich Paartanz, Solo und Synchro Duo Standard und Latein müssen im Besitz einer gültigen WR-S-Lizenz sein.
- 6.3 Referenten im fachlichen Bereich der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im WR-Bereich Formation müssen im Besitz einer gültigen WR-S-Lizenz und WR-F I-Lizenz sein. Dies gilt nicht für JMC.

7. Anmeldung zu Lehrgängen

- 7.1 Meldungen zu Erhaltslehrgängen auch über Ländergrenzen hinweg - erfolgen direkt vom Teilnehmenden auf einem in der Lehrgangsausschreibung genannten Meldeweg.
 - 7.1.1 Meldungen von Teilnehmenden zu Erwerbslehrgängen des eigenen Landesverbandes erfolgen direkt vom Teilnehmenden auf einem in der Lehrgangsausschreibung genannten Meldeweg.
 - 7.1.2 Meldungen von Teilnehmenden zu Erwerbslehrgängen außerhalb des eigenen Landesverbandes (z.B. Lehrgänge anderer Landesverbände oder des DTV) bedürfen der Zustimmung des eigenen Landesverbandes und erfolgen über den Lehrwart oder Sportwart des Landesverbandes des Teilnehmers. Direktmeldungen von Lehrgangsteilnehmenden, z.B. über Online-Portale, sind jedoch zulässig. Die Zustimmung zur Teilnahme muss in diesen Fällen vor Lehrgangsbeginn durch den ausrichtenden Verband eingeholt werden.

L

L. Regeln für Anträge, Beschwerden, Proteste, Einsprüche

1. Anträge/Beschwerden

1.1 Anträge und Beschwerden im Bereich und Rahmen der TSO sind, wenn nicht anders vorgeschrieben, über den LTV-Sportwart an die DTV-Geschäftsstelle zu richten.

2. Proteste/Einsprüche

2.1 Proteste und Einsprüche wegen Regelwidrigkeiten bei Turnieren sind nur wie folgt vorzunehmen:

2.1.1 Bei Einzelwettbewerben kann der Solist, ein Partner, bei Small Group-/Formationswettbewerben nur der Mannschaftskapitän vor Beginn oder nach Beendigung jeder Runde wegen Verstößen und/oder fehlerhaften Entscheidungen schriftlich bei der Turnierleitung Protest einlegen.

2.1.2 Der Turnierleiter hat den Protest entgegenzunehmen und zu entscheiden. Einsprüche gegen diese Entscheidung sind bei der Turnierleitung nicht zulässig.

2.1.3 Jeder Protest und die darauf getroffene Entscheidung ist im Turnierbericht zu vermerken.

2.1.4 Wird ein Protest abgewiesen oder eine fehlerhafte Entscheidung getroffen, hat nur der Verein, dem der Solist, das Duo, das Paar oder die Small Group oder die Formation angehört, das Recht, innerhalb von sieben Tagen nach dem Turnier den Protest mit genauer Begründung schriftlich der DTV-Geschäftsstelle einzureichen.

2.1.5 Über den Protest entscheidet das Sportgericht.

M

M. Schlussbestimmungen

1. Verstöße

- 1.1 Verstöße gegen die TSO werden nach den Bestimmungen der DTV-Verbandsgerichtsordnung geahndet.
- 1.2 Als Verstoß gegen die TSO gelten auch Handlungen gegen die allgemeinen Grundsätze sportlicher Fairness sowie Anstiftung oder Beihilfe zu Verstößen gegen die TSO.

2. Änderungen der TSO

- 2.1 Änderungen der TSO – mit Ausnahme der Abschnitte A, J, K, M und N – werden von der Sportkommission beschlossen.
 - 2.1.1 Das Protokoll der Beschlüsse ist innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Beschlussfassung an den Länderrat, den SAS und den JAS zu senden.
 - 2.1.2 Der Länderrat hat die Möglichkeit, ein Veto gegen einzelne Beschlüsse einzulegen. Dazu bedarf es des Antrags von vier (4) Mitgliedern des Länderrates innerhalb von zehn (10) Tagen nach Protokollversand an die Versandadresse des Protokolls.

Der Länderrat hat dann im Umlaufverfahren oder auf seiner nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden, ob ein Veto eingelegt wird.
 - 2.1.3 Ergeht kein Veto des Länderrates, sind die Beschlüsse unverzüglich auf der DTV-Website zu veröffentlichen und treten damit in Kraft – sofern kein anderer Termin beschlossen wurde.
- 2.2 Änderungen der TSO-Abschnitte A Teil I sowie J, K und N werden von SAS und Länderrat beschlossen.
 - 2.2.1 Sobald das zweite Gremium zugestimmt hat, sind die Beschlüsse unverzüglich auf der DTV-Website zu veröffentlichen und treten damit in Kraft – sofern kein anderer Termin beschlossen wurde.
- 2.3 Änderungen der TSO-Abschnitte A Teil II und M werden von SAS, JAS und Länderrat beschlossen.
 - 2.3.1 Sobald alle Gremien zugestimmt haben, sind die Beschlüsse unverzüglich auf der DTV-Website zu veröffentlichen und treten damit in Kraft – sofern kein anderer Termin beschlossen wurde.

3. DTV-Fachorgan

- 3.1 Allen Lizenznehmern mit gültiger Jahreslizenz wird das DTV-Fachorgan unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei Paaren erhält ein Partner ein Exemplar (nach Wahl des Paares), Small Groups und Formationen erhalten ein Exemplar.

4. Gültigkeit

Diese TSO trat am 1. September 1984 in Kraft. Alle Änderungen bis einschließlich Dezember 2025 sind eingearbeitet.

N

N. DTV-Verhaltenskodex SPORT

Verhaltenskodex für DTV Wertungsrichter und mit der Turnierabwicklung beauftragten Personen

Im Namen aller Wertungsrichter und der Turnierleitung verspreche ich, dass wir, die wir bei diesem Turnier von Tanzsport Deutschland amtieren, vollkommen unabhängig und unparteiisch sind und die gegebenen Wettkampffregeln respektieren und einhalten werden. Ganz im wahren Geiste der Sportlichkeit und Fairness.

Adaption des „Adjudicators’Oath“ lt. WDSF DanceSport Championship Protocol (Version 1.3) vom 13. Juni 2010

1. Präambel

Als Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) ist es für den Deutschen Tanzsportverband (DTV) auf Grund seiner Vorbildfunktion für die ihm angeschlossenen und auch die „benachbarten“ Vereine und Verbände wichtig, seinen guten Ruf zu bewahren und weiter zu verbessern. Dies verlangt, dass der Tanzsport ethisch und auf Basis des Rechts geführt wird und das Verhalten aller Beteiligten stets die Werte und Prinzipien widerspiegelt, die in der Olympischen Charta verankert sind.

Dieser Kodex bietet den Rahmen für Verhalten und ethische Standards für alle an den Wettbewerben neben den Athleten beteiligten Personen. Es wurde als ein Basisdokument des DTV in Anerkennung der grundlegenden und vorrangigen Verantwortung aller Wertungsrichter und mit der Turnierabwicklung beauftragten Personen entwickelt, um ihre Integrität, Kompetenz und Effektivität als Ganzes zu erhalten.

Die im Kodex enthaltenen Regeln und Standards sollen helfen, sich angemessenes Verhalten zu eigen zu machen, zweifelsfrei umzusetzen und damit auch den Anschein zu vermeiden, dass sachfremde Überlegungen das Handeln beeinflussen. Hierdurch soll das gegebene Vertrauen der an dem Turnier teilnehmenden Aktiven, der Öffentlichkeit sowie ihrer Funktionärskollegen gewürdigt und bestärkt werden. Sie ergänzen und konkretisieren die im „DTV-Ethik-Code“ und den „Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit“ verbindlich eingeführten Regeln.

Alle Wertungsrichter, Turnierfunktionäre müssen sich mit den Inhalten dieses Kodex vertraut und zur Grundlage ihres Verhaltens machen. Sie verpflichten sich, die Regeln und Regularien des DTV einzuhalten und stets in Übereinstimmung mit den Werten und Grundsätzen des DTV und des DOSB zu handeln – unabhängig davon, ob sie bei einer Turnierveranstaltung amtieren oder nur als Gast/Zuschauer an derselben teilnehmen.

Es ist zu berücksichtigen, dass der Kodex nicht alle möglichen Situationen voraussehen kann. In jedem Falle bleibt es die Verantwortung jedes einzelnen Beteiligten, die Absicht des Kodex und auch den Buchstaben der beschriebenen Standards zu berücksichtigen, sich integer und professionell zu verhalten und sicherzustellen, dass alle Aktiven ihren Leistungen entsprechend beurteilt und unparteiisch betrachtet werden, frei von Voreingenommenheit oder Zwang.

N

1.1 Definitionen – Beteiligtengruppen

Turnierfunktionäre (TF) im Sinne dieses Kodex sind alle bei einer Turnierveranstaltung als Chairperson, Turnierleiter, Beisitzer oder auch Protokollführer, Musiker eingesetzten Personen.

Wertungsrichter (WR) im Sinne dieses Kodex sind alle bei einer Turnierveranstaltung als Wertungsrichter eingesetzten Personen.

Aktive im Sinne dieses Kodex bezeichnet alle Tänzer*, die an einer Turnierveranstaltung lt. Turnier- und Sportordnung des DTV (TSO) und Breaking teilnehmen.

1.2 Definitionen – Betroffene Gruppen

WR DM: WR bei Deutschen Meisterschaften und Deutschland-Cups

WR OT: WR bei übrigen Turnieren

TF DM: TF bei Deutschen Meisterschaften und Deutschland-Cups

TF OT: TF bei übrigen Turnieren

1.3 Definitionen – Events

Turnier: einzelner Wettbewerb, der ggf. gemeinsamen mit anderen Turnieren eine Veranstaltung bildet

Turniertag: mehrere Turniere, die an einem Tag im Zusammenhang ausgerichtet werden – dabei zählt der Anschein der Zusammengehörigkeit.

Turnierveranstaltung: Tanzsportevent, unabhängig davon, ob es sich um ein einzelnes Turnier, einen Turniertag mit mehreren Turnieren oder eine mehrtägige Veranstaltung mit mehreren Turnieren handelt, bei denen mindestens der Anschein der Zusammengehörigkeit besteht.

2. Vermeiden von Interessenkonflikten

WR und TF des DTV erfüllen ihre Aufgabe und treffen ihre Entscheidungen unabhängig von persönlichen Interessen oder Vorteilen.

Ein Interessenkonflikt entsteht durch das Zusammentreffen gegensätzlicher Interessen in einer Person. Dieser kann durch persönliche oder familiäre Beziehungen, Vereins- oder Verbandsinteressen, wirtschaftliche Überlegungen oder andere Interessen, die nicht mit der Verpflichtung zur Neutralität vereinbar sind, hervorgerufen werden.

Interessenkonflikte entstehen z. B. dann, wenn die persönlichen Interessen von WR Einfluss auf die Neutralität im Urteilsvermögen oder die Fähigkeit haben, die Leistungen der Aktiven regelkonform zu werten/bewerten. WR müssen sich an die in diesem Kodex festgelegten Regeln halten und dürfen einen Einsatz nicht wahrnehmen, wenn ein potenzieller Interessenkonflikt vorliegen könnte. Besteht eine Unsicherheit, ob eine Situation einen Interessenkonflikt darstellt, besteht die Verpflichtung, den zuständigen Sportwart seines Landes oder des DTV vorab um Klärung bitten. Das gilt analog für alle TF.

N

Dies bedeutet für WR und TF:

	WR DM	WR OT	TF DM	TF OT	
a)	X	X	X	X	Während der Wahrnehmung der Aufgabe, z. B. des Wertens, richten sie ihre Konzentration ausschließlich auf die korrekte Wahrnehmung dieser Aufgabe, z. B. das Wertens/Bewerten der Aktiven gemäß der geltenden Wertungsrichtlinien.
b)	X	X			Sie wirken nicht an Turnieren mit, an denen Verwandte, Ehe-/Lebenspartner oder sonstige Personen, mit denen eine enge persönliche Beziehung besteht, als Aktive teilnehmen.
c)	X	X	X	X	Es werden weder Geld, Sachpreise noch sonstige Gegenstände von erheblichem materiellem Wert (Obergrenze max. € 44,- für z. B. ein allgemeines Gastgeschenk), oder Vergünstigungen oder Versprechungen jeglicher zukünftigen Gegenleistung angenommen – dabei ist egal, ob es als Geschenk oder als Bezahlung für Dienstleistungen erfolgt, von einem Aktiven und/oder Veranstalter oder von einem sonstigen Dritten, der direkt oder indirekt von einer ihrer Entscheidungen betroffen sein könnte. (Die festgelegten Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen sind hiervon ausgenommen.)
d)	X	X			Sobald die Einladung zu einem Einsatz akzeptiert wurde, gilt das Amt für die gesamte Veranstaltung – auch für den Fall, dass der Einsatz erst nach dem Beginn der Turnierveranstaltung beginnt, bei einzelnen Klassen nicht amtiert wird oder der Einsatz vor Ende der Turnierveranstaltung beendet ist. Unentschuldigtes Fehlen nach einer schriftlich gegebenen Zusage gilt als Verstoß.
e)	X	X	X		Während einer Turnierveranstaltung, bei der sie eingesetzt sind, werden sie keinen Aktiven coachen oder trainieren. Für WR bei Deutschen Meisterschaften etc. gilt diese Einschränkung bereits zwei Wochen vor dem Turnier - aber grundsätzlich gilt in diesem Zusammenhang Punkt 3.c!
f)	X	X	X	X	Vor und während einer Turnierveranstaltung werden keine Aussagen über teilnehmende Aktive getätigt – insbesondere solche Aussagen, die als Drohung, Einschüchterung oder Ankündigung, in einer bestimmten Weise werten zu wollen, zu verstehen sind.
g)	X	X	X	X	Sie werden keinesfalls versuchen, einen anderen WR oder TF zu beeinflussen, einzuschüchtern oder das Ergebnis zu beeinflussen. Dazu gehört, dass sie zu keinem Zeitpunkt fälschlicherweise behaupten, den DTV oder einen LTV in irgendeiner Eigenschaft offiziell zu vertreten.
h)	X	X			Sie werden an demselben Turniertag nicht als Aktive antreten, um eine Vermischung der Rollen von Aktiven und WR/TF zu vermeiden.

3. Vermeiden von Beeinflussung

WR und TF des DTV konzentrieren sich während ihres Einsatzes ausschließlich auf das Turnier und ihre jeweilige Aufgabe – z. B. die Aktiven gemäß den geltenden Wertungsrichtlinien zu werten/bewerten. Sie erfüllen ihre Aufgabe und treffen ihre Entscheidungen unabhängig von äußeren Einflüssen.

N

Dies bedeutet für WR und TF:

	WR DM	WR OT	TF DM	TF OT	
a)	X	X	X	X	Ihr Verhalten auf und neben der Tanzfläche wird jederzeit mit den Grundsätzen der Sportlichkeit übereinstimmen.
b)	X	X	X	X	Alle Entscheidungen werden objektiv, neutral und unbeeinflusst von früheren Turnierergebnissen, der Vereinszugehörigkeit, der Wertung anderer WR und der Meinung Dritter getroffen.
c)	X	X	X	X	Ihr Handeln und ihr Urteil werden nicht durch Beziehungen zu Aktiven/Teams beeinflusst – z. B. wenn sie diese coachen/trainieren bzw. gecoacht/trainiert haben. (Für Formationswettbewerbe gelten die entsprechenden weitergehenden Regularien der TSO.)
d)	X	X	X	X	Das Urteil, die Ehrlichkeit und/oder den guten Willen ihrer Kollegen werden sie nicht öffentlich in Frage stellen.
e)	X	X	X	X	Um ihr Amt optimal im Sinn der Aktiven ausüben zu können, werden sie ihre Urteilsfähigkeit, ihr Fachwissen und sonstige notwendige Kenntnisse beibehalten und weiterentwickeln, indem sie sich regelmäßig über den aktuellen Stand der Regularien informieren und die angesetzten Fortbildungsmaßnahmen besuchen.
f)	X	X	X	X	Sie werden ihr Amt in angemessener körperlicher und geistiger Verfassung am Veranstaltungsort antreten. Sie üben ihr Amt frei von jeder Beeinflussung durch bewusstseinsverändernde Substanzen aus – dazu zählt auch der Konsum von Alkohol oder die Einnahme von Medikamenten mit entsprechenden Nebenwirkungen. Sie nehmen einen Einsatz nicht wahr, wenn sie Zweifel haben, dass die Aufgabe auf Grund des körperlichen oder geistigen Zustandes ordnungsgemäß ausgeführt werden kann.

Für eingesetzte WR gilt während ihrer Tätigkeit zusätzlich:

	WR DM	WR OT	TF DM	TF OT	
g)	X	X			Sie werden voneinander Abstand halten, um nicht durch unangemessene Nähe den Anschein der fehlenden Unabhängigkeit zu erwecken, und sich eine geeignete Position suchen, um alle zu wertenden/bewertenden Tanzsportler gut sehen zu können, ohne die Aktiven im Turnier zu behindern. (Für Formationswettbewerbe gelten die entsprechenden weitergehenden Regularien der TSO.)
h)	X	X			Sie werden die gezeigten Leistungen selbstständig beurteilen und ihre Wertungen nicht mit denen anderer WR vergleichen.
i)	X	X			Während des Einsatzes ist jede Kommunikation mit dem Publikum (inklusive Trainer) oder Aktiven zu unterlassen. Gleichzeitig ist auch die Kommunikation mit Wertungsrichtern über das laufende Turnier und die beteiligten Paare zu unterlassen.
j)	X	X			Die Aufgabe des Wertens/Bewertens wird unbeeinflusst von bisherigen Leistungen und Erfolgen der Aktiven durchgeführt. Nach außen wird dies dadurch unterstützt, dass vor und während einer Turnierveranstaltung auf die Nutzung von Turnierprogrammen sowie Start- und Ergebnislisten dieser oder früherer Veranstaltungen verzichtet wird – dies gilt sowohl in gedruckter wie in digitaler Form. Während des Wertungsrichtereinsatzes werden keine privaten Mobiltelefone, Smartphones, Kameras und/oder andere tragbare digitale Informationsgeräte jeglicher Art in der Nähe der Tanzfläche benutzt.

4. Allgemeines Verhalten und Auftreten in der Öffentlichkeit

N

WR und TF stehen unter besonderer Beobachtung von Aktiven, der Öffentlichkeit und anderen Funktionären. Dies geschieht ungewollt und teilweise auch unbemerkt. Sie müssen sich daher insbesondere vor, während und nach einem Einsatz der besonderen Wahrnehmung ihres Verhaltens bewusst sein und entsprechend verhalten.

Dies bedeutet für WR und TF:

	WR DM	WR OT	TF DM	TF OT	
a)	X	X	X	X	Sie werden sich nicht in einer Weise in der Öffentlichkeit präsentieren, die fragwürdig oder unangemessen wirken und so das Image des DTV oder des Tanzsports allgemein in Misskredit bringen könnte.
b)	X	X	X	X	Sie werden rechtzeitig am Veranstaltungsort eintreffen und ihre Anwesenheit unmittelbar nach dem Eintreffen dem Ausrichter mitteilen. Im Falle einer sich abzeichnenden Verspätung auf dem Weg zur Veranstaltung werden sie umgehend Kontakt mit dem Ausrichter aufnehmen.
c)	X	X	X	X	Während der Veranstaltung werden sie jederzeit mit dem Zeitplan der Veranstaltung vertraut sein und jeweils rechtzeitig zur Verfügung stehen, um ihr Amt planmäßig auszuführen.
d)	X	X	X	X	Sie werden mit ihrem Einsatz nicht werben, ihn zelebrieren oder sich anderweitig im Vorfeld zu dem Einsatz darstellen. Sie sind sich jederzeit ihrer Pflichten und Aufgaben im Klaren und richten ihren Fokus ausschließlich hierauf. Sie sind Teil eines Teams, dessen Aufgabe es ist, allein funktionsbezogen zu arbeiten und sich nicht selber in den Mittelpunkt einer Turnierveranstaltung zu rücken.
e)	X	X	X	X	Sie werden keine abfälligen, persönlichen Bemerkungen über Aktive, Trainer, TF und andere Mitglieder des DTV äußern. Unabhängig davon ob sie am Wettbewerb teilnehmen oder nicht.

Zusätzlich gilt vor, während und am Tag nach der Turnierveranstaltung:

f)	X	X	X	X	In sozialen Medien wird auf Meinungsäußerungen in Zusammenhang mit ihrem Einsatz verzichtet. Dies betrifft insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - ihre Teilnahme und Funktion bei einer Veranstaltung - die gezeigten Leistungen der am Turnier teilnehmenden Aktiven - das eigene Verhalten und das Verhalten anderer Amtierender (dies schließt die eigenen Wertungen sowie die Wertungen anderer WR ein) - die Organisation, den Verlauf, die Leistung des Veranstalters und Ausrichters
g)	X	X	X	X	Sie werden in diesem Zeitraum nicht an Meinungsäußerungen anderer Personen mitwirken, die in einem Bezug zur Veranstaltung stehen. Auch stehen sie nicht für Fotos mit beteiligten Aktiven, anderen WR, TF oder anderen Personen zur Verfügung (sofern es sich nicht um offizielle Veranstaltungsfotos handelt), und werden ihrerseits keine Fotos von der Veranstaltung veröffentlichen. Im Zweifelsfall sollen sie die Teilnahme an allen Aktivitäten ablehnen, die auf eine Beziehung oder Verbindung mit anderen WR, TF, Aktiven, Organisatoren oder Teilnehmenden hindeuten. (Dies gilt nicht für eventuelle offizielle Empfänge nach dem Turnier.)

N

5. Schlussbestimmungen

Vorstehende Verhaltensregelungen stellen einige elementare ethisch-moralische Grundsätze des DTV dar. Wer gegen diese Verhaltensregelungen verstößt, setzt sich nicht für die Bestrebungen des DTV ein, verhält sich unsportlich und schädigt damit das Ansehen des DTV. Die Meldung eines Verstoßes kann direkt an die Sportgerichtsbarkeit, die Ethik-Kommission oder an das Präsidium erfolgen. Die Bearbeitung erfolgt grundsätzlich vertraulich und auf Wunsch der meldenden Person auch anonymisiert.

Änderungen des Kodex können nur durch Sportausschuss (SAS) und Länderrat des DTV gemäß TSO M.2.2 gemeinsam vorgenommen werden.

Beschlossen am 20. September 2020 durch den SAS und am 10. Oktober 2020 durch den Länderrat des DTV.

O

O. Turnier- und Sportordnung für Profi-Turniere des DTV

Präambel

Alle mittelbar und unmittelbar Mitwirkende an DTV-Profi-Turnieren, ob als Aktive, Trainer oder Funktionäre, unterliegen den Bestimmungen dieser Ordnung und den allgemeinen Grundsätzen sportlicher Fairness. Alle Beteiligten müssen sich bewusst sein, dass sie in sportlicher und charakterlicher Hinsicht als Vorbilder angesehen werden.

Alle Bestimmungen der TSO sind geschlechtsneutral gemeint, soweit sie sich nicht ersichtlich ausschließlich auf Damen oder Herren beziehen.

Der DTV tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Substanzen und Methoden unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA Code) in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung und wird in seiner Umsetzung durch das DTV-Präsidium gewährleistet. Die DTV-Profitanzsportler nehmen am Dopingkontrollsystem der NADA und der WADA teil.

1. DTV-Aufgaben

- 1.1 Diese TSO regelt alle Belange des professionellen Tanzsports im DTV.
- 1.2 Der internationale Spitzenverband für Professional-Tanzsportler des DTV ist die WDSF-Professional-Division (PD).
- 1.3 Alle Profi-Tänzer und Offizielle bei DTV-Profi-Turnieren unterliegen den Bestimmungen dieser TSO und den allgemeinen Grundsätzen sportlicher Fairness.
- 1.4 Die TSO wird von der Sportkommission des DTV beschlossen, überwacht und bei Bedarf geändert. Änderungen werden auf der DTV-Homepage www.tanzsport.de veröffentlicht.

2. Teilnahme an Professional-Turnieren des DTV

- 2.1 Ein DTV-Profiteurpaar besteht aus einem Mann und einer Frau. Wettbewerbe für gleichgeschlechtliche Paare werden vom Deutschen Verband für Equality Tanzsport durchgeführt.
- 2.2 DTV-Profi wird man durch eigene schriftliche Erklärung/E-Mail-PDF gegenüber der DTV-Geschäftsstelle. Ab dem Zeitpunkt der Erklärung fällt der Profitanzsportler unter den Gültigkeitsbereich der TSO für Profi-Turniere des DTV.
- 2.3 Deutsche Paare, die aktiv an DTV-Professional-Turnieren teilnehmen wollen, müssen Mitglied des DTV sein. Über Ausnahmen entscheidet das DTV-Präsidium.
- 2.4 DTV-Mitglieder, die ihre aktive Laufbahn beenden, müssen dies der DTV-Geschäftsstelle schriftlich mitteilen.
- 2.5 Für Schäden, welche aus der Leistungserbringung der am Turnier teilnehmenden Paare und Personen hervorgehen, sind diese eigenverantwortlich.

3. Wettbewerbsarten

- 3.1 Einzelwettbewerbe
 - 3.1.1 Standardtänze
 - 3.1.2 Lateinamerikanische Tänze
 - 3.1.3 Zehn Tänze

O

3.1.4 Show Dance Standard

3.1.5 Show Dance Latein

4. Altersgruppe / Turniertänze und Tempi

4.1 Altersgruppen

Die Alterszuordnung ist identisch mit den Vorgaben von WDSF und DTV.

- Adult: (im Wettkampfsjahr: ein Partner mind. 19 Jahre, der andere kann jünger sein)
- Master Class I (im Wettkampfsjahr: ein Partner mind. 35 Jahre, der andere mind. 30 Jahre)
- Master Class II (im Wettkampfsjahr: ein Partner mind. 45 Jahre, der andere mind. 40 Jahre)

4.2 Ein Wechsel in die nächsthöhere Altersgruppe ist der DTV-Geschäftsstelle vor dem ersten Start im betreffenden Wettkampfsjahr anzuzeigen. Geschieht dies nicht, verbleibt das Paar in der Altersgruppe, in der es im letzten Wettkampfsjahr getanzt hat. Dies gilt auch für die Teilnahme an WDSF-Turnieren und Meisterschaften. Die entsprechende Einstufung der WDSF bleibt von dieser Regelung unberührt.

4.3 Startberechtigung bei nationalen Turnieren in Bezug auf die Altersgruppen:

- Adult: (Startberechtigt sind Paare der Altersgruppen: Adult, Master Class I und II)
- Master Class I: (Startberechtigt sind Paare der Altersgruppen: Master Class I und II)
- Master Class II: (Startberechtigt sind nur Paare der Master Class II)

4.4 Turniertänze und Tempi:

Disziplin	Tanz	Takte/Min.	Metronomzahl	Länge pro Tanz
Standard	Langsamer Walzer	28-30	84-90	1,5-2,0 Min.
	Tango	31-33	124-32	1,5-2,0 Min.
	Wiener Walzer	58-60	174-180	1,5-2,0 Min.
	Slow Foxtrott	28-30	112-120	1,5-2,0 Min.
	Quickstep	50-52	200-208	1,5-2,0 Min.
Latein	Samba	50-52	100-104	1,5-2,0 Min.
	Cha-Cha-Cha	30-32	120-128	1,5-2,0 Min.
	Rumba	25-27	100-108	1,5-2,0 Min.
	Paso Doble	60-62	120-124	2. HP – im Finale komplett
	Jive	42-44	168-176	1,5-2,0 Min.

5. Turnierformation/Turnierarten/Turnierzulassung

5.1 Internationale Meisterschaften (WDSF-PD): Startberechtigung gemäß Regeln der WDSF-PD.

O

Die Nominierung der Paare zu Europa- und Weltmeisterschaften erfolgt über das Ergebnis der Deutschen Meisterschaft und über die Rangliste Stand 30.11. eines jeden Jahres für das Folgejahr.

Findet keine Deutsche Meisterschaft statt, entscheidet die bessere Platzierung in der Rangliste. Ausnahmen entscheidet der DTV-Sportwart in Abstimmung mit dem DTV-PD-Manager.

- 5.2 Internationale offene Turniere (WDSF-PD):
Startberechtigung gemäß Regeln der WDSF-PD
- 5.3 DTV-Profi-Ranglistenturnier
DTV-Profi-Ranglistenturniere sind von Altersgruppen unabhängig. Es werden folgende Ranglisten durchgeführt:
- DTV Profi ST / DTV Profi LAT / DTV Profi SD ST / DTV Profi SD LAT
 - Ranglistenturniere über fünf Tänze und Ranglistenturniere Show Dance werden nur in der Kombination vergeben aber getrennt durchgeführt.
 - Punktvergabe 1. Platz: 12 Punkte, dann abgestuft bis Platz 12 mit 1 Punkt. Ab Platz 13 0 Punkte.
- 5.4 Deutsche Meisterschaften (DTV-Profi)
Deutsche Meisterschaften der DTV-Profis tragen generell den Titel: Deutsche Meisterschaft/en Standardtänze und/oder Lateinamerikanische Tänze / Show Dance Standard oder Latein der DTV-Profis
Ausrichter einer Deutschen Meisterschaft dürfen zur regionalen Vermarktung auch alternativ den Titel „Tanzturnier um die Deutsche Meisterschaft der Profis“ verwenden.
- 5.4.1 Turnierarten:
Standard, Latein, Zehn Tänze, Showdance Standard und Latein
- 5.4.2 Zulassung:
Es sind alle DTV-Profi-Paare der angemeldeten Turnierart, deren Startmeldung fristgerecht erfolgt ist, zugelassen.
Weiterhin sind internationale Profipaare mit gültiger WDSF-PD Lizenz in der jeweiligen Turnierart zugelassen, indem sie sich selbst fristgerecht anmelden oder durch den DTV-Sportwart*in Abstimmung mit dem DTV-PD-Manager fristgerecht eingeladen wurden.
- 5.4.3 Austragungsmodalitäten:
Deutsche Meisterschaften werden generell innerhalb eines DTV-Profi-Open-Turnieres ausgetragen. Deutsche Meisterschaften werden generell als Meisterschaft der Hauptgruppe (WDSF: Adult) ausgetragen, in welcher auch die entsprechenden Titel für die Master Class I und II vergeben werden.
Eigene nationale Meisterschaften für die Master Class I/II können ausgetragen werden, wenn mindestens drei Paare dieser Altersgruppe an der Meisterschaft teilnehmen. Über die Durchführung einer solchen Meisterschaft entscheidet das DTV-Präsidium in Abstimmung mit dem DTV-PD-Manager nach Antrag.
- 5.4.4 Meistertitel:
Welche Meistertitel vergeben werden können, entscheidet das DTV-Präsidium in Abstimmung mit dem DTV-PD-Manager anhand der gemeldeten Paare eines Wettkampfjahres pro Altersgruppe und Disziplin.
- 5.5 Nationale offene Turniere (DTV-Profis)
Nationale offene Turniere der DTV PD tragen generell den Titel:

O

- DTV-Profi-Open – Altersklasse – Disziplin
- Turnierausrichter dürfen zur regionalen Vermarktung auch alternativ den Titel: Tanzturnier der Professionals plus Anhang Disziplin verwenden.

5.5.1 Turnierarten:

Standard, Latein, Zehn Tänze, Showdance Standard und Latein

5.5.2 Zulassung:

Es sind alle DTV-Profi-Paare der angemeldeten Turnierart zum Start zugelassen, deren Startmeldung fristgerecht erfolgt ist. Weiterhin sind internationale Profipaare mit gültiger WDSF-PD-Lizenz in der jeweiligen Turnierart zugelassen, sofern sie sich selbst fristgerecht anmelden oder durch den DTV-Sportwart in Abstimmung mit dem DTV-PD-Manager fristgerecht eingeladen wurden.

5.6 Nationale und internationale Einladungsturniere (DTV-Profis)

Nationale oder internationale Einladungsturniere der DTV-Profis werden grundsätzlich nach dem gleichen Austragungsmodus wie ein DTV-Profi-Open-Turnier ausgetragen. Die TSO der DTV-Profis kommt in vollem Umfang zur Geltung. Jedoch darf der Ausrichter Paare, Wertungsgericht und Turnierleitung selbst einladen. Weitere Ausnahmegenehmigungen sind mit dem DTV-Sportwart abzustimmen.

5.7 Nationale und internationale Mannschaftsturniere (DTV-Profis)

Momentan ist keine TSO relevante Angabe möglich!

5.8 Show Dance-Turniere (DTV-Profis)

Für Show-Dance-Turniere gelten die Regeln der WDSF. Der DTV-Sportwart kann in Abstimmung mit dem DTV-PD-Manager Ausnahmen genehmigen.

6. Turnierendurchführung – Allgemeine Regeln

6.1 Vorstellung der Paare

Während der Vorstellung werden die Namen und die Herkunft der Paare genannt. Bei nationalen Turnieren wird bei deutschen Paaren der Club, unter dem das Paar gemeldet ist, bei internationalen Paaren die Nation des Paares genannt. Darüberhinausgehende Informationen zu den Paaren wie z. B. Titel sind während der Vorstellung nicht zulässig.

6.2 Musik

In Gruppentänzen muss die Musik nach jedem Tanz unterbrochen werden. Ein „fliegender Wechsel“ ist nur in Solotänzen zwischen den startenden Paaren zulässig. Turniere können mit Tonträgern, Computer etc. oder Live-Musik durchgeführt werden. Vor Vertragsabschluss mit einer Live-Kapelle ist Rücksprache mit dem DTV-Sportwart und dem DTV-PD-Manager zu halten.

6.3 Teilung der Veranstaltung / des Turniers

Grundsätzlich kann eine Veranstaltung aus einer Tages-/Nebenveranstaltung und einer Abend-/Hauptveranstaltung bestehen. Jedoch müssen mindestens die Endrunden aller durchgeführten Turniere in der Abend-/Hauptveranstaltung durchgeführt werden.

6.4 Reihenfolge der Tänze

Es gilt die Abfolge der entsprechenden Tänze der jeweiligen Disziplin wie unter 4.4. Turniertänze und Tempi beschrieben, gefolgt von der Show als sechstem Tanz.

O

Diese Reihenfolge ist grundsätzlich einzuhalten. Solotänze werden analog der Reihenfolge der Turniertänze getanzt.

7. Turnierdurchführung

7.1 Reihenfolge der Tänze

Die gesamte Turnierleitung wird für alle in Deutschland stattfindenden DTV-Profi- und WDSF-PD-Turniere und Meisterschaften, außer bei Einladungsturnieren, vom DTV-Präsidium in Abstimmung mit dem DTV-PD-Manager eingesetzt. Der Ausrichter hat das Vorschlagsrecht für den Moderator und die Protokollführer.

7.2 Die Turnierleitung besteht aus:

- Turnierleiter (Moderator)
- Beisitzer
- mindestens einem Protokollführer
- Chairperson (laut Nominierung durch den DTV-Sportwart in Abstimmung mit dem DTV-PD-Manager zu nationalen Meisterschaften)
- Invigilator (laut Nominierung durch den DTV-Sportwart in Abstimmung mit dem DTV-PD-Manager zu Show-Dance-Turnieren und Meisterschaften)

Turnierleiter, Beisitzer und Chairperson müssen eine gültige DTV-Turnierleiterlizenz besitzen. Die Person des Invigilator muss mindestens eine DTV-Wertungsrichter S-Lizenz besitzen.

7.3 Funktionsträger in der Turnierleitung und Wertungsrichter aller DTV-Profi-Turniere, auch bei Einladungsturnieren, müssen DTV-Mitglieder sein. Ausgenommen davon sind das Protokoll und internationale Wertungsrichter mit gültiger WDSF-PD-Lizenz. Über Ausnahmen entscheidet der DTV-Sportwart in Abstimmung mit dem DTV-PD-Manager.

7.4 Die Wertungsrichter für alle nationalen Turniere und Deutschen Meisterschaften der DTV-Profis werden vom DTV-Sportwart in Abstimmung mit dem DTV-PD-Manager nominiert und eingeladen. Ausnahmen sind nationale und internationale Einladungsturniere.

7.5 Die Anzahl der Wertungsrichter muss eine ungerade Zahl betragen. Alle nationalen Turniere der DTV-Profis sind mit mindestens fünf Wertungsrichtern, Deutsche Meisterschaften mit mindestens sieben Wertungsrichtern zu besetzen. Einladungsturniere dürfen mit drei Wertungsrichtern durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann der DTV-Sportwart in Abstimmung mit dem DTV-PD-Manager einer von der Vorgabe abweichenden Anzahl von Wertungsrichtern/innen für ein Turnier oder eine Meisterschaft zustimmen.

7.6 Die Funktionsträger der Turnierleitung für alle nationalen Turniere und Deutschen Meisterschaften der DTV-Profis werden vom DTV-Präsidium in Abstimmung mit dem DTV-PD-Manager nominiert und eingeladen. Ausnahmen sind nationale und internationale Einladungsturniere. Bei in Deutschland stattfindenden WDSF-PD-Turnieren werden der/die Turnierleiter sowie der Beisitzer vom DTV-Präsidium in Abstimmung mit dem DTV-PD-Manager eingesetzt.

7.7 Bei allen Turnieren der DTV-Profis soll der DTV-PD-Manager oder ein Vertreter als DTV-Repräsentant anwesend sein. Dies gilt auch für Einladungsturniere und in Deutschland stattfindende WDSF-PD-Turniere.

O

Bei allen DTV-Profi-Turnieren mit Show Dance übernimmt der Turnierleiter gemeinsam mit dem Beisitzer die Kontrolle der Einhaltung der vereinfachten Show-Dance-Regeln der DTV-Profis. Bei Bedarf wird bei nationalen Show-Dance-Meisterschaften der DTV-Profis ein Invigilator (Kontrolleur der Showtänze) vom DTV-Sportwart in Abstimmung mit dem DTV-PD-Manager eingesetzt.

7.8 Musik

Bei allen DTV-Profi-Turnieren und Meisterschaften ist ein fachkundiger DJ vom Ausrichter einzusetzen.

8. Turnierdurchführung – Rundenabwicklung

8.1 Die Startreihenfolge bei allen nationalen und internationalen Turnieren sowie Deutschen Meisterschaften der DTV-Profis wird durch den DTV-Sportwart in Abstimmung mit dem DTV-PD-Manager oder nach Meldeeingang vergeben.

8.2 Die Pausen während eines Turniers dürfen folgende Zeiträume nicht unterschreiten:

- Wertungsrundenwechsel 20 Minuten
- Sektionswechsel / Show Dance 20 Minuten
- Endrunden sind bis 24:00 Uhr zu beenden

8.3 Unterbrechung:

Jede Runde muss grundsätzlich ohne Unterbrechung getanzt werden. Eine Ausnahmegenehmigung für das Schachteln der Tänze beider Disziplinen Standard und Latein kann beim DTV-Sportwart beantragt werden.

8.4 Vor- und Zwischenrunden:

Es wird immer in den gleichen Gruppeneinteilungen getanzt, sofern nicht eine Gruppeneinteilung ausgelost wird. Die Gruppen müssen von der Anzahl der Paare möglichst gleichmäßig besetzt sein.

8.5 Bei mehr als 24 startenden Paaren:

Vor einem Finale muss mindestens eine Vorrunde und ein Semifinale getanzt werden. Aus jeder Runde muss jeweils mindestens die Hälfte der Paare die nächste Runde erreichen. Über Ausnahmen entscheidet der DTV-Sportwart in Abstimmung mit dem DTV-PD-Manager.

8.6 Semifinale:

Ein Semifinale sollte, wenn möglich, mit mindestens zwölf Paaren getanzt werden. Bei Punktgleichheit wird die Anzahl der Paare für das Semifinale erhöht. Die Kreuzvorgabe muss mindestens 12 Kreuze betragen.

8.6.1 Gesamtstarter: weniger/gleich 12 Paare:

Es wird eine reguläre Vorrunde getanzt, aus der sich mindestens sechs Paare zum Finale qualifizieren. Die Kreuzvorgabe muss sechs Kreuze betragen.

8.6.2 Gesamtstarter: weniger/gleich sechs Paare:

Es wird eine Präsentationsrunde mit folgenden Ablaufmöglichkeiten getanzt.

- Variante 1:

Alle Paare tanzen einen Solotanz, dieser wird dem einzelnen Paar zugelost. Wenn mindestens fünf Paare am Start sind, müssen alle fünf Tänze der jeweiligen Disziplin zur Anwendung kommen.

O

Wenn weniger als fünf Paare am Start sind, ist die maximal mögliche Anzahl der Tänze beginnend mit dem ersten Tanz der jeweiligen Disziplin vorzusehen.

Bei mehr als fünf Paaren wiederholen sich die Tänze beginnend mit dem ersten Tanz der jeweiligen Disziplin.

- Variante 2:
Alle Paare tanzen zwei Solotänze und drei Gruppentänze. Dabei müssen alle fünf Tänze der jeweiligen Disziplin zur Anwendung kommen. Die Solotänze werden vom Turnierleiter festgelegt und sind für alle Paare gleich. Bei Bedarf kann die Gruppe für die drei Gruppentänze geteilt werden.
- Variante 3:
Alle Paare tanzen alle fünf Tänze der jeweiligen Disziplin als Gruppe. Bei Bedarf kann die Gruppe geteilt werden.

Länge der Tänze:

Alle Tänze werden max. 1,10 Min. gespielt. Paso Doble nur bis zum 1. Höhepunkt.

8.7 Finale:

Das Finale besteht grundsätzlich aus sechs Paaren.

Nach einer Vorrunde mit maximal 12 Paaren und Platzgleichheit bis zum siebten Platz kann ohne Zwischenrunde sofort eine Endrunde mit sieben Paaren durchgeführt werden.

9. Turnierdurchführung – Finale und Siegerehrung

9.1 Finale

Das Finale wird grundsätzlich immer mit den fünf regulären Tänzen der jeweiligen Disziplin und dem Show Dance in der jeweiligen Disziplin ohne Unterbrechung durchgeführt werden.

Ausgenommen davon ist die Pause zwischen den fünf regulären Tänzen und dem Show Dance.

9.2 Durchführungsvarianten Finale

- Variante 1:
Alle Paare tanzen alle fünf regulären Tänze als Gruppe und die Show (jedes Paare einzeln) als sechsten Tanz. Bei Bedarf kann die Gruppe für die fünf regulären Tänze geteilt werden. Die Gruppenzuteilung muss dann ca. hälftig, in Reihenfolge der Auslosung für die Show erfolgen.
- Variante 2:
Alle Paare tanzen zwei Solotänze, drei Gruppentänze und die Show (jedes Paare einzeln) als sechsten Tanz. Die Solotänze werden vom Turnierleiter festgelegt. Die Reihenfolge der Solotänze und der Show ist für jedes Paar gleich und wird vor dem Finale ausgelost. Bei Bedarf kann die Gruppe für die drei Gruppentänze geteilt werden. Die Gruppenzuteilung muss dann ca. hälftig, in Reihenfolge der Auslosung für die Show erfolgen.

9.3 Auswertung Finale

Bei Platzgleichheit nach dem sechsten Wertungssatz in einem Finale, auch nach Anwendung der Skating Regel 10, erhält das Paar den besseren Platz, welches nach dem fünf Tanz den besseren Platz erreicht hat.

O

- 9.4 Siegerehrung
Die Siegerehrung soll grundsätzlich zeitnah nach dem letzten Finaltanz mit allen am Finale teilgenommenen Paaren durchgeführt. Hieran ist der anwesende DTV-Repräsentant zu beteiligen.
- 9.5 Ehrentanz
Sofern vom Ausrichter gewünscht, ist das Siegerpaar verpflichtet, einen Ehrentanz nach Beendigung der Siegerehrung zu tanzen.
- 10. Turnierendurchführung – Schautänze**
- 10.1 Ist ein Schautanzpaar gleichzeitig Turnierteilnehmer, egal ob auf einem nationalen DTV-Profi- oder einem in Deutschland stattfindendem WDSF-PD-Turnier, so darf es seine Schau erst nach dem gesamten Turnierablauf (einschließlich Siegerehrung und Siegertanz) vortragen. Über Ausnahmen entscheidet der DTV-Sportwart in Abstimmung mit dem DTV-PD-Manager.
- 10.2 Amateurpaare in den Disziplinen Standard, Latein und Show Dance Standard/Latein dürfen keine Show während des gesamten Turnierablaufs (einschließlich Siegerehrung und Siegertanz) vortragen. Über Ausnahmen entscheidet der DTV-Sportwart in Abstimmung mit dem DTV-PD-Manager.
- 10.3 Weitere Schautänze wie z. B. von Formationen dürfen innerhalb des Turnierablaufes gezeigt werden. Die Details sind mit der Turnieranmeldung dem DTV-Sportwart mitzuteilen und bedürfen seiner Genehmigung in Abstimmung mit dem DTV-PD-Manager.
- 11. Turnier – Bewerbungen und Genehmigungen**
- 11.1 Alle Mitglieder des DTV und Nichtmitglieder können sich um die Ausrichtung eines Turniers bewerben.
- 11.2 Bewerbungen sind schriftlich oder per E-Mail an die DTV-Geschäftsstelle zu richten. Dies gilt auch für WDSF-PD-Turniere. Über die Vergabe entscheidet das DTV-Präsidium.
- 11.3 Alle Turniere, auch WDSF-PD-Turniere, sind genehmigungspflichtig. Voraussetzung für die Genehmigung von WDSF- und DTV-Profi-Turnieren ist die Vorlage des ausgefüllten Vordrucks der Turnieranmeldung und der unterzeichnete Ausrichtervertrag. Mit der Turnieranmeldung werden alle Veranstaltungsmodalitäten vereinbart, die in der Finanzordnung des DTV und der TSO der DTV-Profis für die Durchführung des beantragten Turniers festgeschrieben sind.
- 12. Turnier – Anmeldung, Absage Meldeschluss**
- 12.1 Turnieranmeldung
Jedes Turnierpaar hat sich zur Teilnahme an einem nationalen Turnier oder einer nationalen Meisterschaft gemäß Ausschreibung schriftlich oder per E-Mail über die DTV-Geschäftsstelle anzumelden. Die Turnieranmeldung muss von der Partnerin und dem Partner unterschrieben werden und ist ein verbindlicher Vertrag. Über die Akzeptanz von Nachmeldungen entscheiden DTV-Sportwart, DTV-PD-Manager und Ausrichter gemeinsam. Für alle Turniere im In- und Ausland, zu denen sich das Turnierpaar eigenständig melden darf, benötigt das Turnierpaar eine Startgenehmigung durch den DTV-Sportwart. Diese ist unter Angabe der relevanten Turnierdaten

O

vor der Startmeldung für das jeweilige Turnier in einfacher Vorgehensweise über die DTV Geschäftsstelle zu beantragen.

12.2 Meldeschluss

Für alle Turniere ist ein Meldeschluss sechs Wochen vor Turniertermin festgesetzt, um dem Turnierausrichter ausreichend Planungssicherheit garantieren zu können.

12.3 Turnierabsage

Paare, die ihre Teilnahme an einem internationalen Turnier oder einer nationalen Meisterschaft nicht mindestens zwei Wochen vor dem Turnier schriftlich absagen, müssen eine Ausfallentschädigung von € 300,00 an den Ausrichter entrichten. Bei Nichtzahlung der Ausfallentschädigung kann das Paar gesperrt werden. Bei Ausfall durch Erkrankung muss umgehend ein ärztliches Attest beim DTV-Sportwart vorgelegt werden; nur dann entfällt die Zahlung der Ausfallentschädigung.

12.4 DTV-Profi-Paare, die in einen anderen Verband wechseln, müssen alle erhaltenen Zahlungen, die sie vom DTV in den vorausgegangenen zwölf Monaten erhalten haben, an den DTV zurückerstatten. Mit der Annahme der Zahlungen akzeptiert das Paar diese Regelung.

Davon ausgenommen ist das sportliche Beenden der Tanzpartnerschaft bzw. der Rückzug vom aktiven Turniertanz für mindestens ein halbes Jahr.

13. Turnier-Ausrichter

13.1 Ausrichter können DTV-Mitglieder und auch Nichtmitglieder sein.

13.2 Zur öffentlichen Ankündigung und Durchführung einer DTV- Profi-Veranstaltung berechtigt erst der schriftliche Vertrag mit dem DTV, der mit der fristgemäßen Zahlung der Turniergebühr Gültigkeit bekommt.

13.3 Die DTV-Geschäftsstelle erstellt dem Ausrichter über die Gebühren eine Rechnung. Die Gebühr ist sofort fällig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Finanzordnung des DTV.

13.4 Der Ausrichter übernimmt die volle Zahlungsverpflichtung für die Veranstaltung, die sich aus der DTV-Profi-TSO, der Finanzordnung des DTV ergeben. Dies gilt auch für alle Forderungen Dritter zu dieser Veranstaltung. Der DTV trägt keine Haftung.

13.5 Der Ausrichter ist für die Bereitstellung der zur Durchführung des Turniers erforderlichen technischen Ausstattung, eines durch den DTV anerkannten Turnierprogrammes, Materialien und Unterlagen für das Turnierbüro sowie Rückennummern usw. zuständig. Urkunden werden durch den DTV gestellt.

13.6 Der Ausrichter stellt einen funktionsfähigen Computer/Laptop zum Abspielen von Musik, ein CD Abspielgerät mit zwei Playern und ein entsprechendes Mischpult, welches mit der Musikanlage für den Veranstaltungssaal gekoppelt ist, im Sitzbereich der Turnierleitung und des Protokolls zu Verfügung. Daraus resultierend muss vor Turnierbeginn ein Sound Check mit dem Turnierleiter, dem DJ sowie einem technischen Verantwortlichen seitens des Ausrichters erfolgen.

13.7 Der Ausrichter stellt für die Siegerehrung mindestens für die Plätze 1 bis 3 des jeweiligen Turniers je einen Pokal zur Verfügung.

O

- 13.8 Der Ausrichter stellt einen Pressearbeitsplatz mit mindestens einem Tisch, zwei Stühlen und einem Internetanschluss per WLAN oder LAN im Bereich der Turnierleitung zur Verfügung.
- 13.9 Der Ausrichter ist für die medizinische Grundabsicherung seiner Veranstaltung und damit auch aller Teilnehmer und Funktionäre verantwortlich.
- 13.10 Am Turnier- oder Meisterschaftstag dürfen einzelne teilnehmende Paare nicht durch Abbildungen hervorgehoben werden. Dies bezieht sich auf alle Printsachen am Turniertag.

14. Turnierveröffentlichung

Der DTV veröffentlicht alle in Deutschland stattfindenden DTV-Profi-Turniere auf der DTV-Homepage.

15. Aufgaben – Chairperson / Turnierleiter / Beisitzer / Invigilator

15.1 Aufgabenbereich Chairperson

15.1.1 Die Chairperson wird durch den DTV-Sportwart in Abstimmung mit dem DTV-PD-Manager eingesetzt. Sie ist in allen Dingen der Turnierabwicklung weisungs- und entscheidungsbefugt.

15.1.2 Überwachung der Einhaltung der Regeln der DTV-Profis.

15.1.3 Benennung eines Ersatz-Wertungsrichters bei Nichtanwesenheit eines eingesetzten Wertungsrichters.

15.1.4 Überprüfung der vorgesehenen Musik und der technischen Übertragungsanlage.

15.1.5 Festlegung der Zahl der Vor- und Zwischenrunden sowie Anzahl der Paare für jede Runde und Gruppe.

15.1.6 Kreuzvorgabe zur jeweils nächsten Runde.

15.1.7 Entscheidung über die Teilnehmer der nächsten Runde anhand der vorliegenden Ergebnisse.

15.1.8 Überprüfung der Einhaltung der Kleiderordnung.

15.2 Aufgabenbereich Turnierleiter

15.2.1 Dem Turnierleiter obliegt die Moderation und die technische Durchführung des Turniers. Er ist verantwortlich für den sportlichen Ablauf und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung.

15.2.2 Eine Trennung zwischen Turnierleiter und Moderator ist zulässig, wenn sie der Ausrichter in der Bewerbung beantragt hat und diese vom DTV-Sportwart in Abstimmung mit dem DTV-PD-Manager genehmigt wurde.

15.2.3 Der Turnierleiter muss vor Beginn eines Turnieres überprüfen:

1. Die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Wertungsgerichtes,
2. Größe und Beschaffenheit der Tanzfläche und die Art des Belages laut Angaben in der Turnieranmeldung,
3. die Voraussetzungen zum Darbieten einer sportgerechten Musik.

15.2.4 Vorstellung der Paare gemäß TSO Punkt 6.1.

O

- 15.2.5 Umgehende Rücksendung der Turnierunterlagen an die DTV-Geschäftsstelle innerhalb einer Woche nach dem Turnier per E-Mail.
1. Die Datei des Turniers.
 2. Die HTML-Datei zur Veröffentlichung im Internet.
 3. Alle per Hand ausgefertigten Unterlagen (Wertungstabellen und Wertungszettel etc. als PDF).
 4. Ein Programmheft als PDF.
- 15.2.6 Einhaltung der Ordnung für elektronische Bildmedien des DTV und Nennung der Sponsoren.
- 15.2.7 Sollte keine Chairperson eingesetzt sein oder diese ausfallen, sind die Aufgaben der Chairperson vom Turnierleiter zu übernehmen.
- 15.3 Aufgabenbereich Beisitzer
- 15.3.1 Kontrolle der Runde- und Gruppenzuweisung
- 15.3.2 Bekanntgabe des Zeitplans an die Turnierteilnehmer
- 15.3.3 Kontrolle hinsichtlich Tempi und Länge der Musikstücke
- 15.3.4 Kontrolle der Auswertung des Protokolls
- 15.3.5 Kontrolle und Vorbereitung der Turnierunterlagen
- 15.3.6 Ausgabe der Wertungszettel/Digis an die Wertungsrichter und Einweisung in das Wertungssystem
- 15.3.7 Kontrolle der Wertungszettel, rechnerische Kontrolle, Unterschrift des Wertungsrichters, Wertung "Kreuz" für Vor- und Zwischenrunden, Platzziffer Endrunde
- 15.3.8 Auswertung der Wertungszettel, Ermittlung der Rundenteilnehmer; Feststellung der Endrundenplatzierungen, Überwachung der Endrundenwertung
- 15.4 Aufgabenbereich Invigilator
Der Invigilator muss bei der Stellprobe und im Turnier die Einhaltung der Show-Dance-Regeln überprüfen und bei Nichteinhaltung das betreffende Paar disqualifizieren.
- 16. Wertungsgericht**
- 16.1 Mindestanforderungen für die Lizenzerteilung
DTV-Mitglieder mit DTV-S-Wertungsrichterlizenz Standard und Latein oder Finalteilnahme Deutsche Meisterschaften der Hauptgruppe S-Standard oder S-Latein oder bei nachweislicher Teilnahme an Turnieren der Professionals.
- 16.2 Die Vergabe von nationalen DTV-Profi-WR-Lizenzen obliegt dem DTV-Präsidium nach Abstimmung mit dem PD-Manager. In besonderen Fällen kann das DTV-Präsidium nach Abstimmung mit dem DTV-PD-Manager einer Lizenzerteilung zustimmen, ohne die oben benannten Punkte in Betracht zu ziehen.
- 16.3 Bei DTV-Profi-Turnieren dürfen auch ausländische Wertungsrichter/innen mit gültiger WDSF-PD- oder WDSF-A-Lizenz zum Einsatz kommen.
- 16.4 Wertungsrichter sind verpflichtet, sich über das Wertungssystem kundig zu machen.
- 16.5 Aktive Turniertänzer dürfen keine Profiturniere werten.

O

- 16.6 Wertungszettel und Korrekturen müssen vom Wertungsrichter unterschrieben sein.
- 16.7 Wertungsrichter dürfen Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister sowie Ehepartner und Lebenspartner nicht werten.
- 16.8 Bei einem geplanten Wertungsrichtereinsatz, der gegen die TSO 16.7 verstößt, ist der Wertungsrichter verpflichtet, den DTV-Sportwart zu informieren. Ein Verstoß gegen TSO 16.7 zieht eine Sperre des Wertungsrichters und des betreffenden Paares nach sich.
- 16.9 Wertungsrichter dürfen vor und während des Ablaufs eines Turniers nicht über die Leistungen der beteiligten Paare sprechen. Grundsätzlich gelten die Regeln des DTV-Ethik-Codes.
- 17. Wertungssystem**
- 17.1 Das Ausrechnungssystem für DTV-Profiturniere ist das Majoritäts- und Skatingsystem. Ausgenommen davon sind die Show-Dance-Wertungen. Hier wird nach dem aktuellen Stand des Punkt-Wertungssystems der WDSF gewertet. Das Paar mit der höheren Punktzahl erhält die bessere Platzierung. Bei gleicher Punktzahl erhalten die betreffenden Paare dieselbe Platzierung. Tritt ein Finalpaar nicht zum Show Dance an, bekommt es in allen Komponenten die Punktzahl 0.
- 17.2 Bei Platzgleichheit im Finale nach fünf Tänzen plus Show Dance bekommt das Paar die bessere Platzierung, welches über die fünf regulären Tänze das bessere Ergebnis erzielt hat.
- 17.3 Bei nationalen Meisterschaften zählen nur die Wertungen, welche zur Ermittlung der jeweiligen Disziplin benötigt werden. Dies sind:
- 5 Tänze Standard
 - 5 Tänze Latein
 - 10 Tänze Kombination
 - Show Dance Standard
 - Show Dance Latein
- 17.4 Alle Runden inklusive Finale werden geschlossen gewertet. Der DTV-Sportwart kann in Abstimmung mit dem DTV-PD-Manager im Einzelfall Ausnahmen für die Finalwertung zulassen.
- 17.5 Die Finalwertung für die fünf regulären Tänze erfolgt mit Platzziffern. Eine Mehrfachvergabe derselben Wertung ist nicht möglich. Die Finalwertung für den Show Dance erfolgt nach dem aktuellen Wertungssystem AJS 3.0 der WDSF.
- 17.6 Den Paaren ist nach dem Turnier Einsicht in die Ergebnislisten zu gewähren.
- 17.7 Bei DTV-Profiturnieren und bei in Deutschland stattfindenden WDSF-PD-Turnieren ist der Ausrichter verpflichtet, ein den aktuellen DTV-Regeln und den WDSF-Regeln entsprechendes Turnierprogramm einzusetzen.

O

18. Turnierfläche

- 18.1 DTV-Profiturniere müssen auf Parkett durchgeführt werden. Andere Bodenbeläge bedürfen der Genehmigung durch den DTV-Sportwart in Abstimmung mit dem PD-Manager.
- 18.2 Die Mindestgröße der Turnierfläche für DTV-Profiturniere und -Meisterschaften beträgt 18x10 Meter. Über Ausnahmen in Bezug auf eine kleinere Tanzfläche entscheidet der DTV-Sportwart in Abstimmung mit dem DTV-PD-Manager.

19. Turniervergütungen

- 19.1 Für Turniergebühren gilt die jeweils aktuelle Fassung der DTV-Finanzordnung. Mindestvergütungen und Mindestpreisgelder werden in den Ausschreibungen genannt.
- 19.2 Sollen seitens eines Ausrichters für Funktionäre oder Turnierteilnehmer Zusatzleistungen abweichend von den in der Ausschreibung genannten Beträgen bereitgestellt werden (z. B. zusätzliche Übernachtungen, zusätzliches Preisgeld, zusätzliche Fahrkosten etc.), ist dies der DTV-Geschäftsstelle mit der Bewerbung um das Turnier anzuzeigen.
- 19.3 Die Auszahlung von Vergütungen und Preisgeldern hat ohne Aufforderung vor Turnierende in bar zu erfolgen. Bei Zustimmung durch den Zahlungsempfänger kann die Zahlung auch unbar (durch Banküberweisung etc.) erfolgen.
- 19.4 Inländische Turnierteilnehmer/Funktionäre (Steuerinländer) sind für die steuerliche Behandlung ihrer Einnahmen aus der Teilnahme an DTV-Profiturnieren eigenverantwortlich. Bei ausländischen Turnierteilnehmern/Funktionären (Steuerausländern) trägt der Ausrichter die Verantwortung hinsichtlich USt §13b und Est §50a.

20. Kleiderordnung

- 20.1 Bei allen Turnieren und Meisterschaften der DTV-Profis gilt für alle am Turniergeschehen teilnehmenden Paare die Kleiderordnung der WDSF. Für alle Offiziellen (Wertungsgericht, Turnierleitung, Protokoll und Co-Moderator) gilt folgende Kleiderordnung: Herren: schwarzer/mitternachtsblauer Anzug oder Smoking, Hemd, Fliege oder Krawatte. Damen: schwarzer/mitternachtsblauer Hosenanzug, Abendkleid oder Kostüm.
- 20.2 Für alle WDSF-PD-Turniere, Cups und Meisterschaften gilt für alle Beteiligten (Paare und Offizielle) die Kleiderordnung der WDSF.

21. Werbung / TV Übertragungen / Bild- und Filmrechte

- 21.1 Es gilt die Ordnung für elektronische Bildmedien und die Werbeordnung des DTV. Verhandlungen führt das zuständige Mitglied des DTV-Präsidiums.
- 21.2 Nutzungsrechte
Durch die Meldung/Turnierteilnahme treten alle am Turnier beteiligten Personen ihre Rechte am eigenen Bild sowie weitergehende Urheberrechte und Leistungsrechte zur medialen Verbreitung zeitlich und räumlich uneingeschränkt an den DTV ab.

22. Versicherungsschutz der DTV-Profis

Auf allen Veranstaltungen sowie Turnieren und Meisterschaften der DTV-Profis besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz durch den DTV.

O

23. Anlagen zur TSO

Die Mindestanforderungen für Show Dance Standard und Latein auf Turnieren und Meisterschaften für Profis innerhalb des DTV.

23.1 Die WDSF-PD Show-Dance-Regeln Standard und Latein werden nicht als Anlage zu dieser TSO angefügt. Diese Regeln sind in der aktuellen Version auf der Website der WDSF ersichtlich. Alle am Turniergeschehen beteiligten Personen (Paare und Offizielle) müssen sich eigenständig über die Regeln auf der Website der WDSF sachkundig machen.

23.2 Die WDSF-PD-Kleiderordnung wird nicht als Anlage zu dieser TSO geführt. Die Kleiderordnung ist in der aktuellen Version auf der Website der WDSF ersichtlich. Alle am Turniergeschehen beteiligten Personen (Paare und Offizielle) müssen sich eigenständig über die Regeln auf der Website der WDSF sachkundig machen.

24. Gültigkeit anderer Abschnitte der TSO für den DTV-Profibetrieb

24.1 Die Abschnitte J-N der TSO gelten auch für DTV-Profis und DTV-Profi-Turniere, insofern die Punkte nicht in Abschnitt O geregelt sind.

Anhänge

Anhang 1

1. Turnierkleidung

Tanzsport Deutschland engagiert sich im Kinder- und Jugendschutz sowie im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt im Sport. Tanzsport Deutschland hat seine Position unter anderem in seinen Veröffentlichungen zum Thema Jugendschutz und Selbstbestimmung dargelegt. In diesem Kontext sind auch die nachstehenden Regeln zur Turnierkleidung zu sehen und sind bei jedem Wettbewerb neu zu bewerten.

- 1.0.1 In allen Startklassen ist die Kleidung der niedrigeren Klassen erlaubt. Bei kombinierten Turnieren besteht Wahlfreiheit der Aktiven, welche der jeweiligen Kleiderordnungen der kombinierten Startklassen/-gruppen gültig ist.
- 1.0.2 **Kleidungswechsel**
Für einen Kleidungswechsel während eines laufenden Turnieres benötigt ein Paar die Abnahme durch den/die Beisitzer/in / die Chairperson.
- 1.0.3 **Werbung**
Die Werbung auf der Turnierkleidung ist in Anhang 7 Nr. 2 geregelt.
- 1.0.4 **Verstöße**
Bei groben Verstößen gegen die Grundsätze von Sitte und Anstand sowie bei Verstößen gegen die Bestimmungen gemäß den Anhang 1 – ausgenommen Verstöße im Bereich der Werbung – hat der/die Turnierleiter/in das Recht, Paare zu disqualifizieren. Verstöße im Bereich der Werbung werden laut Anhang 7 Nr. 4.1.3 geahndet.

Anhang 1

1.1 DTV-Kleiderordnung für E-, D- und C-Klassen (ausgenommen „Unter 8“ und Kinder C-Klasse)

Allgemeines

- 1) Jegliche Kleidung ist erlaubt, soweit sie den nachfolgenden Regeln der jeweiligen Alters- und Leistungsklasse entspricht, egal ob sie selbst geschneidert oder gekauft wurde.
- 2) Die Kleidung muss die Intimzonen (IA) der Tänzer/innen bedecken.
- 3) Kleidung und Make-up müssen dem Alter und dem Niveau der Tänzer/innen angepasst sein.
- 4) Die Verwendung religiöser Symbole als Dekoration oder Schmuck/Applikation ist nicht erlaubt (das betrifft nicht persönlichen Schmuck).
- 5) Falls ein Schmuckstück oder ein Kleidungsstück eine Gefahr für die Träger/innen oder andere Tanzsportler/innen darstellen, kann die Turnierleitung den Träger/die Trägerin auffordern, das Schmuckstück abzulegen oder sich umzuziehen.
- 6) Es ist immer erlaubt, die Kleidung niedrigerer Kategorien zu tragen.

Begriffsdefinitionen

- **Keine Einschränkung (NR)** / No restriction – keine gegenständlichen Einschränkungen
- **Nicht erlaubt (NA)** / Not allowed
- **Ausschließlich erlaubt (OA)** / Only allowed
- **Intimzonen / Intimacy area (IA)** – kennzeichnet jene Körperteile, die bedeckt sein müssen.

Für Damen:

- Die Brust **muss** bedeckt sein
- Der Abstand zwischen den BH-Körbchen **darf 5 cm nicht überschreiten**

Körperbereich (SA) / Shape area – Minimalbereich, der bedeckt sein muss.

Schmuck/Applikationen/Zierrat – alles, was auf dem Grundstoff, auf Schuhen, im Haar oder auf der Haut angebracht ist:

- mit Leuchteffekten (Strass, Pailletten, Tropfen, Perlen, Steine, Broschen, Nieten, aus Metall etc.)
- ohne Leuchteffekte (Federn, Blumen, Maschen, Fransen, Spitzen, Bänder, Bordüren, Schärpen, Rüschen etc.)

Hüftlinie (HL) / Hip Line – oberer Abschluss des Höschens (wie tief)

= gerade horizontale Linie, bei der die Gesäßmuskulatur (intergluteal line) nicht sichtbar sein darf.

Höschchenlinie (PL) / Panty Line – unterer Abschluss des Höschens (wie hoch)

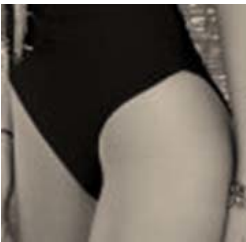
- Rückseite – das ganze Gesäß muss bedeckt sein.
- Vorderseite – folgt der Linie zwischen gebeugtem Bein und Körper.

Anhang 1

Das folgende Bild zeigt den Mindestgrad, wie viel der Intimzone bedeckt sein muss:



Das folgende Bild ist ein Beispiel für den Schnitt eines Höschens, der nicht erlaubt ist:



Der Abstand zwischen Hüftlinie und Höschchenlinie an der Seite **muss mindestens 5cm** betragen.

Herrenausschnitt (TOP) / Man's Top Opening Point – Kennzeichnung jenes Punkts, bis zu welchem das Oberteil offen sein darf
= „bis zum Schlüsselbein“ oder „bis zum unteren Ende des Brustbeins“.

Farben:

- **Nur schwarz (Bo)** / black only
- **Weiß (W)** / white
- **Hautfarben (S)** / skin colour – entspricht der Hautfarbe, wie sie im Wettbewerb gegeben ist (unter Berücksichtigung des Selbstbräuners)
- **Jede Farbe (C)** / any color incl. mixed colour – jede Farbe einschließlich gemischter Farben
- **Jede Farbe außer Hautfarbe (CnS)** / any colour except skin colour
- **Eine Farbe außer Hautfarbe (C1nS)** / one colour except skin colour

Lange Ärmel (LS) / Long Sleeves/ed – Länge bis zu den Handgelenken, aufgerollte Ärmel sind nicht erlaubt (NA).

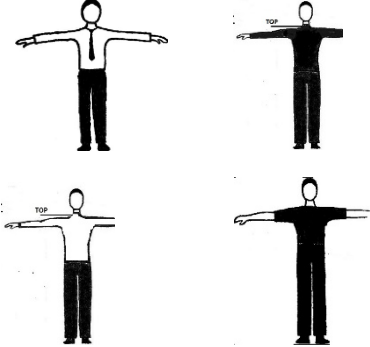

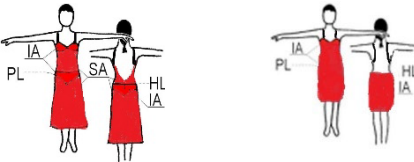
Make-up – beinhaltet Gesichts Make-up, Selbstbräuner, Nagellack, künstliche Fingernägel, künstliche Wimpern

Stoffe mit Leuchteffekt – Als Stoffe mit Leuchteffekt gelten beispielsweise Leder, Seide, Satin, Lack, glitzernde Stoffe, Pailletten, metallisch schimmernde Stoffe, glänzende Stoffe. Ausnahme: neonfarbene Stoffe zählen nicht zu „Stoffen mit Leuchteffekt“.

Persönlicher Schmuck – Schmuck, der für den täglichen persönlichen Gebrauch bestimmt ist. Wenn solcher Schmuck bei Wettbewerben getragen wird, passiert dies auf eigenes Risiko.

Anhang 1

Bekleidungsbeschreibung E- und D-Klasse:

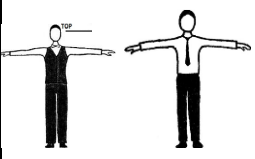
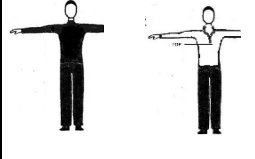
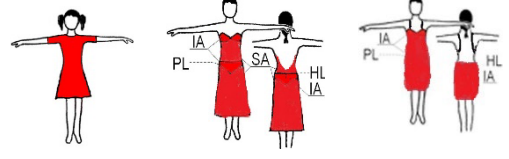
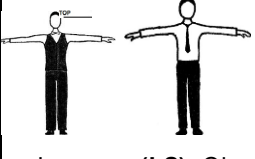

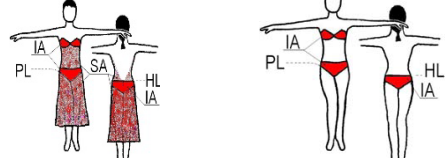
1. TURNIERKLEIDUNG – ausschließlich erlaubt (OA)				
Partner Disziplin	Herr		Dame	
	ST	LA	ST	LA
E-/D-Klasse U 8 Kin I bis Sen V	z.B. alle Altersklassen: 		z.B. Kinder und Junioren I  z.B. Junioren II bis Senioren V: 	
	<ul style="list-style-type: none"> Geschlossenes Oberteil mit langen oder kurzen Ärmeln z.B. Hemd, Rolli, T-Shirt oder ähnliches in jeder Farbe außer Hautfarbe (CnS) erlaubt. TOP = Schlüsselbein T-Shirt ohne Arme nicht erlaubt (NA) Farbige (C) Krawatte/Fliege erlaubt (Leuchteffekte nicht erlaubt) Lange Hose in einer Farbe außer Hautfarbe (C1nS) erlaubt (Jeans erlaubt) Stoffe für Oberteile und Hosen müssen blickdicht sein. Stoffe, die teilweise oder komplett transparent und durchscheinend sind, sind nicht erlaubt (NA). Erlaubte Stoffe für Oberteile und Hosen= Baumwolle, Polyester, Lycra, Crepe, Jeansstoff, Samt usw. Stoffe mit Leuchteffekt sind nicht erlaubt. Ausnahme: Seitenstreifen (z. B. Satin) in Hosensfarbe an der Hosennaht erlaubt 		<ul style="list-style-type: none"> Kleid in jeder Farbe außer Hautfarbe (CnS) erlaubt. Geschlossene Rocklänge nicht kürzer als 10 cm oberhalb des Knies endend. Rock oder Hose in jeder Farbe außer Hautfarbe (CnS) erlaubt. Geschlossene Länge nicht kürzer als 10 cm oberhalb des Knies endend (Jeans erlaubt). Saumabschlüsse (z. B. Krinolinenband und Angelschnur) in Farbe des Kleides/Rockes sind erlaubt. Ausnahme: Angelschnur in der Kinder nicht erlaubt. Oberteil mit langen oder kurzen Ärmeln und/oder Träger in jeder Farbe außer Hautfarbe (CnS) erlaubt. Bauch und Intimbereich (IA) müssen komplett bedeckt und aus blickdichtem Stoff (CnS) sein. Ärmel, Schultern, Dekolleté oberhalb IA-Bereich und Rücken dürfen auch transparent oder teilweise durchscheinend sein (C). Erlaubte Stoffe für Oberteile, Röcke, Kleider und Hosen= Baumwolle, Polyester, Lycra, Crepe, Jeansstoff, Samt usw. Höschen und Unterwäsche in Hautfarbe (S) nicht erlaubt (NA) Stoffe mit Leuchteffekt sind nicht erlaubt. Tangas nicht erlaubt (NA) 	
2. SCHMUCK/APPLIKATIONEN/ZIERRAT, LEUCHEFFEKTE				
Partner Disziplin	Herr		Dame	
	ST	LA	ST	LA
E-/D-Klasse U 8 Kin I bis Sen V	Applikationen nicht erlaubt – NA Stoff mit Leuchteffekt nicht erlaubt – NA Transparente Stoffe nicht erlaubt – NA Hautfarbene (S) Stoffe nicht erlaubt – NA Persönlicher Schmuck erlaubt		Applikationen nicht erlaubt – NA Stoff mit Leuchteffekt nicht erlaubt – NA Transparente Stoffe nicht erlaubt – NA Ausnahme: Transparente Stoffe an Ärmel, Schulter, Dekolleté oberhalb IA-Bereich und Rücken erlaubt. Hautfarbene (S) Stoffe nicht erlaubt – NA Persönlicher Schmuck erlaubt	

Anhang 1

3.1 SCHUHE					
E-/D-Klasse U 8 Kin I und II	Leder-, Lack- und Satinschuhe erlaubt (OA). Schuhe aus glänzenden, glitzernden Stoffen nicht erlaubt (NA).				
E-/D-Klasse Jun I/II bis Sen V	Leder-, Lack- und Satinschuhe erlaubt (OA). Schuhe aus glänzenden, glitzernden Stoffen nicht erlaubt (NA). Strass auf Ösen, Schnallen, Steg erlaubt				
3.2 SCHUHABSÄTZE					
Partner Disziplin	Herr		Dame		
	ST	LA	ST	LA	
E-/D-Klasse U 8 Kin I und II	Absätze: maximale Höhe: 2,5cm		Absätze: maximale Höhe: 3,5cm, Blockabsatz Pflicht		
E-/D-Klasse Jun I	Absätze maximal 2,5 cm	Absätze maximal 3,5 cm	Absätze: maximale Höhe: 5cm		
E-/D-Klasse Jun II bis Sen V	Absätze: keine Einschränkung - NR				
3.3 SOCKEN, STRÜMPFE					
E-/D-Klasse U 8 Kin I bis Jug	Socken keine Einschränkung – NR		farbige (C) kurze Socken erlaubt; einfarbige (C1) Strumpfhose erlaubt Netzstrümpfe nicht erlaubt - NA		
E-/D-Klasse HGR bis Sen V	Socken keine Einschränkung – NR		einfarbige (C1) Strumpfhose erlaubt Netzstrümpfe erlaubt		
4. FRISUR					
Partner Disziplin	Herr		Dame		
	ST	LA	ST	LA	
E-/D-Klasse U 8 Kin I bis Sen V	nicht erlaubt (NA) sind: Haarschmuck, farbiges Haarspray, glitzerndes Haarspray				
5. MAKE-UP					
Partner Disziplin	Herr		Dame		
	ST	LA	ST	LA	
E-/D-Klasse U 8 Kin I bis Jun I	Make-Up nicht erlaubt – NA				
E-/D-Klasse Jun II bis Sen V	Altersgerechtes, nicht übertriebenes Make-Up erlaubt				
6. SCHMUCK ALS TEIL DER KLEIDUNG (NICHT PERSÖNLICHER SCHMUCK)					
Partner Disziplin	Herr		Dame		
	ST	LA	ST	LA	
E-/D-Klasse U 8 Kin I bis Sen V	Hosenträger erlaubt (Krawattennadeln, Kragenknöpfe, Manschettenknöpfe und Gürtelschnallen sind erlaubt – sie gelten nicht als Schmuck)		Schmuck als Teil der Kleidung (z. B. Schals, Handschuhe) nicht erlaubt – NA Gürtelschnallen sind erlaubt – sie gelten nicht als Schmuck		

Anhang 1

Bekleidungsbeschreibung C-Klasse:

1. TURNIERKLEIDUNG – ausschließlich erlaubt (OA)					
Partner Disziplin	Herr		Dame		
	ST	LA	ST	LA	
C-Klasse U 8 Kin I und II	Gemäß WDSF-Kleiderordnung				
C-Klasse Jun I/II und Jug					
	<ul style="list-style-type: none"> Langarm (LS) - Oberteil z. B. Hemd, Rolli, T-Shirt, Body oder ähnliches in jeder Farbe außer Hautfarbe (CnS) erlaubt TOP = Schlüsselbein Schwarze (Bo) Weste, Pullover, Pullunder erlaubt Farbige (C) Krawatte/Fliege erlaubt lange Hose in einer Farbe außer Hautfarbe (C1nS) erlaubt 	<ul style="list-style-type: none"> Oberteil mit langen oder kurzen Ärmeln z.B. Hemd, Rolli, Shirt, Body oder ähnliches in jeder Farbe außer Hautfarbe (CnS) erlaubt TOP = unteres Ende Brustbein Schwarze (Bo) Weste, Pullover, Pullunder erlaubt Farbige (C) Krawatte freigestellt lange Hose in einer Farbe außer Hautfarbe (C1nS) erlaubt 	<ul style="list-style-type: none"> Turnierkleid in jeder Farbe außer Hautfarbe (CnS) erlaubt. Geschlossene Rocklänge nicht kürzer als 10 cm oberhalb des Knies endend Rock in jeder Farbe außer Hautfarbe (CnS) erlaubt. Geschlossene Rocklänge nicht kürzer als 10 cm oberhalb des Knies endend. Oberteil in jeder Farbe außer Hautfarbe (CnS) erlaubt. Bauch und Intimbereich (IA) müssen komplett bedeckt und aus blickdichtem Stoff (CnS) sein. Ärmel, Schultern, Dekolleté oberhalb IA-Bereich und Rücken dürfen auch transparent oder teilweise durchscheinend sein (C). Höschen und Unterwäsche in Hautfarbe (S) nicht erlaubt (NA) Tangas nicht erlaubt (NA) 		
	Stoffe für Oberteile und Hosen müssen blickdicht sein. Stoffe, die teilweise oder komplett transparent sind, sind nicht erlaubt (NA)		<ul style="list-style-type: none"> Erlaubte Stoffe für Oberteile, Röcke, Kleider = Baumwolle, Polyester, Lycra, Crepe, Jeansstoff, Samt usw. Nicht erlaubt sind Stoffe mit Leuchteffekt 		
	Nicht erlaubt sind Stoffe mit Leuchteffekt Ausnahme: Seitenstreifen (z. B. Satin) in Hosenfarbe an der Hosennaht erlaubt		Applikation /Zierrat auf dem Kleid, Rock, Oberteil nur ohne Leuchteffekte erlaubt		
C-Klasse HGR bis Sen V					
	<ul style="list-style-type: none"> Langarm (LS)- Oberteil z. B. Hemd, Rolli, Shirt, Body oder ähnliches in jeder Farbe außer Hautfarbe (CnS) erlaubt TOP = Schlüsselbein Schwarze (Bo) Weste, Pullover, Pullunder erlaubt Farbige (C) Krawatte/Fliege erlaubt lange Hose in einer Farbe außer Hautfarbe (C1nS) erlaubt 	<ul style="list-style-type: none"> Oberteil mit langen oder kurzen Ärmeln z. B. Hemd, Rolli, Shirt, Body oder ähnliches in jeder Farbe außer Hautfarbe (CnS) erlaubt TOP = unteres Ende Brustbein Schwarze (Bo) Weste, Pullover, Pullunder erlaubt Farbige (C) Krawatte freigestellt lange Hose in einer Farbe außer Hautfarbe (C1nS) erlaubt 	<ul style="list-style-type: none"> Turnierkleid in jeder Farbe (C) erlaubt Rock mit Oberteil in jeder Farbe (C) erlaubt Intimbereich (IA) muss komplett bedeckt sein Höschen und Unterwäsche in Hautfarbe (S) nicht erlaubt (NA) Tangas nicht erlaubt (NA) 		
	Nicht erlaubt sind Stoffe mit Leuchteffekt, Ausnahme: Seitenstreifen (z. B. Satin) in Hosenfarbe an der Hosennaht erlaubt				

Anhang 1

2. SCHMUCK/APPLIKATIONEN/ZIERRAT, LEUCHTEFFEKTE					
Partner Disziplin	Herr		Dame		
	ST	LA	ST	LA	LA
C-Klasse U 8, Kin I und II	Gemäß WDSF-Kleiderordnung				
C-Klasse Jun I/II und Jug	Applikationen nicht erlaubt – NA Stoff mit Leuchteffekt nicht erlaubt – NA Hautfarbene (S) Stoffe nicht erlaubt – NA Transparente Stoffe nicht erlaubt – NA Persönlicher Schmuck erlaubt		Applikationen ohne Leuchteffekt erlaubt – OA Stoff ohne Leuchteffekt erlaubt – OA Hautfarbene (S) Stoffe nicht erlaubt – NA Transparente Stoffe nicht erlaubt – NA Ausnahme: Transparente Stoffe an Ärmel, Schultern, Dekolleté oberhalb IA-Bereich und Rücken erlaubt Persönlicher Schmuck erlaubt		
C-Klasse HGR bis Sen V	Keine Einschränkung – NR				
3.1 SCHUHE					
C-Klasse U 8, Kin I und II	Gemäß WDSF-Kleiderordnung				
C-Klasse Jun I/II bis Sen V	Leder-, Lack- und Satinschuhe erlaubt (OA). Schuhe aus Stoff mit Leuchteffekten nicht erlaubt (NA). Strass auf Ösen, Schnallen, Steg erlaubt				
3.2 SCHUHABSÄTZE					
Partner Disziplin	Herr		Dame		
	ST	LA	ST	LA	LA
C-Klasse U 8, Kin I und II	Gemäß WDSF-Kleiderordnung				
C-Klasse Jun I	Absätze: maximale Höhe 2,5 cm	Absätze: maximale Höhe 3,5 cm	Absätze: maximale Höhe: 5 cm		
C-Klasse Jun II bis Sen V	Absätze: keine Einschränkung - NR				
3.3 SOCKEN, STRÜMPFE					
C-Klasse U 8, Kin I und II	Gemäß WDSF-Kleiderordnung				
C-Klasse Jun I/II und Jug	Schwarze (Bo) Socken erlaubt – (OA)		Einfarbige (C1) Strumpfhose o. kurze Socken erlaubt Netzstrümpfe nicht erlaubt - NA		
C-Klasse HGR bis Sen V	Keine Einschränkung – NR				
4. FRISUR					
Partner Disziplin	Herr		Dame		
	ST	LA	ST	LA	LA
C-Klasse U 8, Kin I und II	Gemäß WDSF-Kleiderordnung				
C-Klasse Jun I/II und Jug	Haarschmuck ohne Leuchteffekt erlaubt Nicht erlaubt sind: farbiges Haarspray, glitzerndes Haarspray				
C-Klasse HGR bis Sen V	Nicht erlaubt sind: farbiges Haarspray, glitzerndes Haarspray		Keine Einschränkung – NR		

Anhang 1

5. MAKE-UP				
Partner Disziplin	Herr		Dame	
	ST	LA	ST	LA
C-Klasse U 8, Kin I und II	Gemäß WDSF-Kleiderordnung			
C-Klasse Jun I	Make-Up nicht erlaubt – NA			
C-Klasse Jun II bis Sen V	Altersgerechtes, nicht übertriebenes Make-Up erlaubt.			
6. SCHMUCK ALS TEIL DER KLEIDUNG (NICHT PERSÖNLICHER SCHMUCK)				
Partner Disziplin	Herr		Dame	
	ST	LA	ST	LA
C-Klasse U 8, Kin I und II	Gemäß WDSF-Kleiderordnung			
C-Klasse Jun I/II und Jug	Schmuck ohne Leuchteffekt als Teil der Kleidung erlaubt		Schmuck ohne Leuchteffekt als Teil der Kleidung (z. B. Schals, Handschuhe, Bänder, Bordüren, Saumabschlüsse, Gürtelschnallen) erlaubt	
C-Klasse HGR bis Sen V	(Krawattennadeln, Kragenknöpfe, Manschettenknöpfe, Hosenträger, Gürtelschnalle sind erlaubt – sie gelten nicht als Schmuck)		Keine Einschränkung – NR	

Anhang 1

1.2 WDSF-Kleiderordnung für „Unter 8“ C-Klasse und Kinder C-Klasse und B/A/S-Klassen aller Altersgruppen (inklusive der Ausnahmen von Anhang 1.2.1. für DTV-Turniere)

1.2.1. Ausnahmen von der WDSF-Kleiderordnung für DTV-Turniere

1.2.1.1 Für die Startgruppen Unter 8, Kinder I und II, Junioren I und II sowie Jugend gilt:

Während des gesamten Turnieres müssen die Intimzonen der Tänzerinnen und Tänzer vollständig bedeckt sein. Dazu gehören die Bereiche zwischen Hüftlinie (HL) und Höschlinie (PL). Die Verwendung von hautfarbenen oder transparenten Stoffen in diesen Bereichen ist nicht gestattet (CnS).

1.2.1.2. Kinder C-Klasse Herr: Fliege oder Krawatte freigestellt.

1.2.1.3 Für die „Unter 8“ C-Klasse gilt die Kleiderordnung der Kinder C-Klasse

Übersetzung des Originaltextes mit Stand vom Juni 2025 (AGM Bukarest) einschließlich der ab 1. Januar 2026 geltenden Änderungen durch Ludwig Wieshofer (AUT), Peter Steinerberger (Sportdirektor des ÖTSV / AUT), unter Mithilfe von Ivo Münster (DTV-Sportwart / GER).

Im Zweifel gilt immer die englische Originalfassung der WDSF-Kleiderordnung!

Befugnis und Anwendung

Diese Bekleidungs Vorschriften kommen bei allen WDSF-Wettbewerben zur Anwendung und gelten gemäß den Beschlüssen der WDSF Generalversammlung auch für die Turnierordnungen der WDSF-Mitgliedsstaaten immer unter der Voraussetzung, dass diese zusätzliche Bekleidungs Vorschriften für ihre nationalen Wettbewerbe festlegen können.

Das WDSF-Präsidium behält sich das Recht vor, bestimmte zusätzliche oder allgemeine Bekleidungs Vorschriften einzuführen oder widrigenfalls abzuändern oder Ausnahmen zu gewähren für bestimmte Anlässe.

ALLGEMEINES

1. Athletinnen (FA) dürfen keine kurzen Hosen, Hosenröcke oder Trikots alleine tragen, sondern nur in Kombination mit einem Rock. Sie müssen einen Rock, ein Kleid oder lange Hosen tragen. Röcke und Kleider **müssen** die charakteristische Form jeder Disziplin (STD und LAT) aufweisen – siehe auch „shaping area“ (SA).

Das Kleid (STD und LAT) muss einen Rock aufweisen oder zumindest in der Form eines Rockes geschnitten sein, der das Höschchen vorne und hinten vollständig bedeckt, wenn die Athletin sich nicht bewegt.

Zusätzlich in Standard: Das Kleid der Dame muss einen langen Rock oder eine lange Hose aufweisen, die zumindest beide Knie bedecken; falls der Rock einen Schlitz

Anhang 1

aufweist, darf dieser maximal bis 10 cm oberhalb des Knies gehen. Die Hose muss das Aussehen eines Rockes zeigen, wenn die Athletin stillsteht.

Zusätzlich in Latein: Das Kleid der Dame muss einen Rock aufweisen oder eine lange Hose bestehend aus einem geeigneten Material. Der Rock darf geschlitzt sein oder offen an beiden Seiten

Für die spezielle Regelung der Kleider für Mädchen der Altersgruppe „Kinder“ siehe Anhang 2 „Kleidung weiblicher Partner – Kinder“.

2. Die Kleidung **muss** die Intimzonen (IA) der Tänzerinnen und Tänzer bedecken.
3. Kleidung und Make-up **müssen** dem Alter und dem Niveau der Tänzerinnen angepasst sein.

Jede Altersgruppe hat ihr eigenes charakteristisches Merkmal:

- Juvenile unterscheiden noch nicht komplett zwischen STD und LAT und die Kleider sind so einfach wie möglich mit etlichen Einschränkungen.
 - Bei Junior I betonen die Kleider bereits den Unterschied zwischen STD und LAT und weisen die typischen Merkmale von STD und LAT auf. Die Einschränkungen beziehen sich im Allgemeinen auf dekorative Elemente.
 - Bei Junior II und älteren Altersgruppen bleibt das Design der Kleider der künstlerischen Freiheit überlassen mit nur funktionellen und ethischen Einschränkungen.
4. Die Verwendung religiöser Symbole als Dekoration oder Schmuck/Applikation ist **nicht erlaubt** (das betrifft nicht persönlichen Schmuck).
 5. Falls ein Schmuckstück oder ein Kleidungsstück eine Gefahr für die Trägerinnen und Träger oder andere Tanzsportler darstellen, kann die Chairperson den Träger bzw. die Trägerin auffordern, das Schmuckstück abzulegen oder sich umzuziehen.
 6. Es ist immer erlaubt, die Kleidung niedrigerer Kategorien zu tragen.
 7. Die Chairperson hat das Recht, jeden Athleten (MA/FA) vom Turnier auszuschließen, der diese Richtlinien nicht befolgt oder den Anweisungen der Chairperson beim Turnier nicht Folge leistet und das Rechenteam anzuweisen, die Wertungen eines solchen Paares nicht in die Wertung aufzunehmen.

Regel des guten Geschmacks

Jegliche Verwendung von Stoffen, Farben, Schnitten oder anderer Hilfsmittel, welche die Kleidung so aussehen lassen, als würden sie gegen diese Bekleidungs Vorschriften verstoßen, wird als Verstoß geahndet, wenn dies die Chairperson so entscheidet. Diese Entscheidung hat auch dann Gültigkeit, wenn es sich um keinen Verstoß im buchstäblichen Wortlaut handelt.

Anhang 1

SANKTIONEN

Ist ein Athlet (MA/FA) nicht gemäß dieser Bekleidungs Vorschriften gekleidet und wurde er von der Chairperson verwarnt, so hat es sofort Maßnahmen zu ergreifen, um die Kleiderordnung einzuhalten. Bei Nichtbeachtung riskiert der Athlet (MA/FA), dass die Chairperson oder der WDSF Vizepräsident für Sport, falls anwesend, **mit sofortiger Wirkung** eine Disqualifikation vornimmt. Das Präsidium behält sich das Recht vor, zusätzliche Sanktionen zu verhängen. Dies kann auch für Athleten (MA/FA), die wiederholt nicht der Kleiderordnung entsprechend gekleidet waren, eine Sperre für Wettkämpfe umfassen.

BEGRIFFSDEFINITIONEN

[Übersetzungsanmerkung]: Der Übersichtlichkeit wegen wurden die englischen Abkürzungen an allen vorkommenden Stellen belassen und nicht übersetzt.

Athlet (MA)

Athletin (FA)

Keine Einschränkung (NR) / No restriction – keine gegenständlichen Einschränkungen

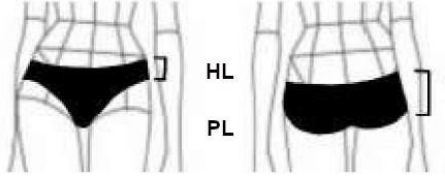
Nicht erlaubt (NA) / Not allowed

Ausschließlich erlaubt (OA) / Only allowed

Intimzonen / Intimacy area (IA) – kennzeichnet jene Körperteile, die bedeckt sein müssen. Diese Bedeckung erfolgt entweder mit nicht-transparenten Stoffen oder mit transparenten Stoffen, welche ihrerseits mit nicht-transparenten Stoffen unterlegt wurden. Falls Hautstoff verwendet wird, **muss es Hautstoff mit Applikationen** sein (SwD – Skin colour with Decoration).


In den Altersklassen Juvenile I (Kinder I), Juvenile II (Kinder II), Junior I, Junior II und Youth (Jugend) gilt die folgende Regelung: Während des gesamten Turnierverlaufes müssen alle Intimzonen von MA und FA vollständig und zu jeder Zeit bedeckt sein. Dies betrifft den Bereich zwischen Hüftlinie (HL) und Höschenlinie (PL). Die Verwendung von hautfarbenen oder transparenten Stoffen ist in diesem Bereich nicht erlaubt (CnS – jede Farbe außer Hautfarbe).

Anhang 1

	<p>Hüftlinie (HL) / Hip Line – oberer Abschluss des Höschens (wie tief)</p> <p>= gerade horizontale Linie, wobei weder der Beginn der Gesäßspalte noch die Spalte zwischen den Gesäßbacken (intergluteal line) sichtbar sein darf.</p> <p>Höschenlinie (PL) / Panty Line – unterer Abschluss des Höschens (wie hoch)</p> <ul style="list-style-type: none">• Rückseite – das ganze Gesäß muss bedeckt sein.• Vorderseite – folgt der Linie zwischen gebeugtem Bein und Körper.
---	--

Gültig ab der Altersklasse HGR bis SEN (Adults):

Genauere Beschreibung der Regelung für den Intimbereich (IA) für Athletinnen (FA) zwischen Hüftlinie (HL) und Höschenlinie (PL), welcher mit folgenden Einschränkungen bedeckt sein muss:

	<ul style="list-style-type: none">• Beinansatz – erlaubt offen an der Seite (rot strichlierter Bereich) mindestens ein Bereich im Ausmaß von 5 cm muss mit einem der folgenden Materialien bedeckt sein:• Transparenter Stoff hinterlegt mit nicht transparentem Stoff• SwD Stoff – hautfarben mit Applikation <p>Der 5 cm Bereich kann in jeglicher Form sein (z.B. rechteckig, diagonal, gebogen) und überall im Bereich zwischen HL und PL</p>
---	--

Anhang 1

Regelungen für Athletinnen (FA)

- Tangas sind **nicht erlaubt (NA)**
- Höschen in Hautfarbe sind **nicht erlaubt (NA)**
- Die Brust **muss** bedeckt sein
- Der Abstand zwischen den BH-Körbchen **darf 5 cm nicht überschreiten**

Körperbereich (SA) / Shape area – Minimalbereich, der bedeckt **sein muss**. Transparente Stoffe sind in diesen Bereichen in beliebiger Farbe erlaubt.

Grundstoff – gibt dem Kleid/Gewand/Outfit die grundlegende Form

- mit Leuchteffekten (metallisch, glitzernd, mit Pailletten, ...)
- ohne Leuchteffekte

Schmuck/Applikationen/Zierrat – alles, was auf dem Grundstoff, im Haar oder auf der Haut angebracht ist:

- mit Leuchteffekten (Strass, Pailletten, Tropfen, Perlen, ...)
- ohne Leuchteffekte (Federn, Blumen, Maschen, Fransen, Spitzenapplikationen, Bänder, etc.)

Krawattennadeln, Kragenknöpfe, Manschettenknöpfe, Gürtelschnallen und persönlicher Schmuck gelten nicht als Schmuck.

Herrenausschnitt (TOP) / Man's Top Opening Point – Kennzeichnung jenes Punkts, bis zu welchem das Oberteil offen sein darf

= bis zur Gürtelschnalle oder bis zum oberen Abschluss der Hose.

Lange Ärmel (LS) / Long Sleeves/ed – Länge bis zu den Handgelenken, aufgerollte Ärmel sind **nicht erlaubt (NA)**.

Farben:

- **Nur schwarz (Bo)** / black only
- **Schwarz (B)** / black – bedeutet schwarz oder mitternachtsblau
- **Weiß (W)** / white
- **Hautfarben (S)** / skin colour – entspricht der Hautfarbe, wie sie im Wettbewerb gegeben ist (unter Berücksichtigung des Selbstbräuners)
- **Hautfarben mit Applikation (SwD)** / skin colour with decoration
- **Jede Farbe (C)** / any color incl. mixed colour – jede Farbe einschließlich gemischter Farben
- **Jede Farbe außer Hautfarbe (CnS)** / any colour except skin colour
- **Jede Farbe außer schwarz (CnB)** / any colour except black colour
- **Eine Farbe außer Hautfarbe (C1nS)** / one colour except skin colour

Anhang 1

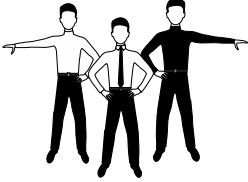
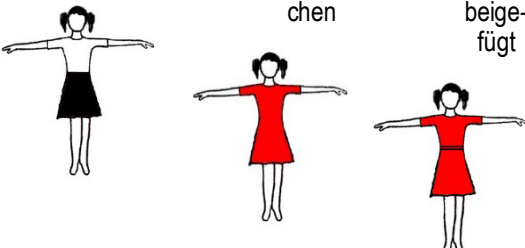
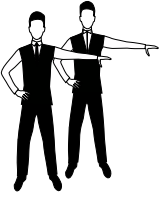
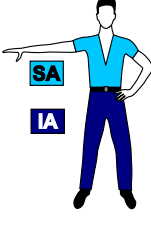
Make-up – beinhaltet Gesichts Make-up, Selbstbräuner, Nagellack, künstliche Fingernägel, künstliche Wimpern.

Schmuck als Dekoration (Decoration jewellery) – Schmuck, der als Teil der Tanzbekleidung anzusehen ist.


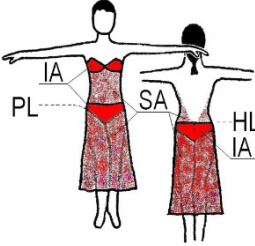
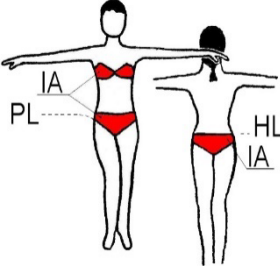
Persönlicher Schmuck – Schmuck, der für den täglichen Gebrauch vorgesehen ist. Falls dieser beim Turnier getragen wird, geschieht dies auf eigene Verantwortung.

Anhang 1

BEKLEIDUNGSBESCHREIBUNG (siehe nächste Seiten)

1. TURNIERKLEIDUNG – ausschließlich erlaubt (OA)						
Partner	Herr		Dame			
Disziplin	STD	LAT	STD	LAT		
Kinder	<p>Weißes/Bo langärmeliges (LS) Hemd mit klassisch geschnittenem Kragen (mit Bo Krawatte/Fliege)* oder langärmeliges (LS)</p> <p>Oberteil (W/Bo) mit „Rollkragen“</p> <p>schwarze (Bo) Hose – mit Satin-Streifen erlaubt</p> <p>schwarze (Bo) Krawatte oder Fliege</p> 		<p>weiße (W) Bluse, einfaches, einfarbiges (C1nS) Body (Trikot) oder T-Shirt und schwarzer (Bo) Rock</p> <p>einfarbiges (C1nS) Kleid ein-schließ-lich Hös-chen</p> <p>einfarbiger (C1nS) Body (Trikot) mit Rock in dersel-ben Farbe beige-fügt</p> 			
	*Schwarze Hemden mit Vaternörderkragen, aber weißer Vorderseite, weißem Kragen und weißen Manschetten sind erlaubt.					
	Schnitte und Details – siehe Anhang I		Schnitte und Details – siehe Anhang II			
Junioren I	<p>Weißes/Bo langärmeliges (LS) Hemd mit klassisch geschnittenem Kragen (mit Bo Krawatte) oder W LS-Hemd mit Vaternörderkragen (mit W Fliege)</p> <p>schwarze (Bo) Weste</p> <p>schwarze (Bo) Hose</p> 		<p>Farbiges (C) Top oder Hemd (in der Hose getragen oder außerhalb) offen bis zum Brustbein (TOP)</p> <p>Farbige (CnS) Hose</p> 	<p>Turnierkleid</p> <p>Junior I – jede Farbe außer Hautfarbe (CnS)</p> <p>andere Altersklassen – jede Farbe (C)</p>		<p>Turnierkleid</p> <p>Junior I – jede Farbe außer Hautfarbe (CnS)</p> <p>andere Altersklassen – jede Farbe (C)</p>

Anhang 1

<p>ioren II bis nioren</p>	<p>schwarzer (B) Anzug bestehend aus: schwarze (B) Hose; schwarzes (B) Sakko; weißes (W) Hemd, schwarze (B) Krawatte <u>oder</u> weißes (W) Frackhemd, weiße (W) Fliege</p>	<p>Schwarzer (B) Frack bestehend aus: schwarze B Hose; schwarzer Frackoberteil (B); weiße (W) Frackweste; weißes (W) Frackhemd; weiße (W) Fliege</p>	<p>Hemd oder Top in jeder Farbe (C)</p> <p>Hose in jeder Farbe außer Hautfarbe (CnS)</p> 	 <p>Zweiteiler sind nicht erlaubt (NA)</p>	 <p>Zweiteiler sind erlaubt, aber das Oberteil darf nicht nur ein Bikinioberteil sein</p>
------------------------------------	---	--	--	---	--

Anhang 1

2. SCHMUCK / APPLIKATIONEN / ZIERRAT, LICHTEFFEKTE				
Partner Disziplin	Herr		Dame	
	STD	LAT	STD	LAT
Kinder	keine Applikationen erlaubt – NA Grundstoff mit Leuchteffekt nicht erlaubt – NA		keine Applikationen erlaubt – NA Grundstoff m. Leuchteffekt nicht erlaubt – NA	
Junioren I			Applikationen mit Leuchteffekt nicht erlaubt – NA (Applikationen ohne Leuchteffekt erlaubt) Grundstoff mit Leuchteffekt nicht erlaubt – NA	
Junioren II bis Senioren	keine Einschränkung – NR			

3. SCHUHE, SOCKEN, STRÜMPFE				
Partner Disziplin	Herr		Dame	
	STD	LAT	STD	LAT
Kinder	Absatz: maximale Höhe 2,5 cm schwarze (Bo) Socken sind zu tragen ausschließlich schwarze Schuhe (Bo) sind erlaubt		Blockabsatz: maximale Höhe 3,5 cm farbige (C) kurze Socken erlaubt; ausschließlich hautfarbene Strumpfhosen erlaubt - OA, Netzstrumpfhosen nicht erlaubt - NA Schuhe: jede Farbe (C) inklusive Materialien mit Leuchteffekten (metallisch, Glitzer, ...), Dornschnürsenkel, Schnürsenkel mit Strass sind dann erlaubt, wenn sie zum Schließen der Schuhe dienen und nicht als Dekoration.	
Junioren I	Absatz: maximale Höhe 2,5 cm schwarze (Bo) Socken sind zu tragen	Absatz: maximale Höhe 3,5 cm Socken (C) sind zu tragen in Hosensfarbe oder Schuhfarbe	Absatz: maximale Höhe 5 cm kurze Socken erlaubt Netzstrumpfhosen nicht erlaubt - NA	
Junioren II bis Senioren	schwarze (Bo) Socken sind zu tragen	keine Einschränkungen – NR		

Anhang 1

4. FRISUR				
Partner Disziplin	Herr		Dame	
	STD	LAT	STD	LAT
Kinder	lange Haare müssen zu einem Pferdeschwanz gebunden sein		Haarschmuck, künstliche Haarteile und farbiger Haarspray nicht erlaubt - NA	
Junioren I			Haarschmuck mit Leuchteffekt und farbiger Haarspray nicht erlaubt - NA (Haarschmuck ohne Leuchteffekt erlaubt)	
Junioren II bis Senioren			keine Einschränkungen – NR	

5. MAKE-UP				
Partner Disziplin	Herr		Dame	
	STD	LAT	STD	LAT
Kinder Junioren I	Make-up nicht erlaubt – NA			
Junioren II bis Senioren	keine Einschränkungen – NR			

6. DEKORATIVER SCHMUCK (NICHT PERSÖNLICHER SCHMUCK)				
Partner Disziplin	Herr		Dame	
	STD	LAT	STD	LAT
Kinder	jeglicher dekorativer Schmuck (am Körper oder als Teil der Kleidung) nicht erlaubt - NA			
Junioren I	jeglicher dekorativer Schmuck mit Leuchteffekt nicht erlaubt– NA (dekorativer Schmuck ohne Leuchteffekt erlaubt)			
Junioren II – Senioren	keine Einschränkungen – NR			

Anhang 1

Anhang 1: Kleidung männlicher Partner - Kinder

Hemd:

- langärmeliges Hemd (**W**) oder langärmeliges Oberteil (**W/Bo**) mit „Rollkragen“. Schwarze Hemden mit Vaternörderkragen, aber weißer Vorderseite, weißem Kragen und weißen Manschetten sind erlaubt.
- glänzende oder gemusterte Stoffe **nicht erlaubt - NA**
- Frackhemdkragen **nicht erlaubt - NA**
- aufgerollte Ärmel **nicht erlaubt - NA**
- **muss** in der Hose getragen werden.



Hose:

- glänzende oder gemusterte Stoffe **nicht erlaubt - NA**
- seitliche Satinstreifen erlaubt
- Satinkummerbund erlaubt

Anhang 2: Kleidung weiblicher Partner – Kinder

Kombinationen verschiedener Stoffe in derselben Farbe sind erlaubt. Falls transparente (durchscheinende) Stoffe verwendet werden, müssen sie mit einem nichttransparenten Stoff derselben Farbe hinterlegt werden.

Drapierte und plissierte Stoffe sind erlaubt.

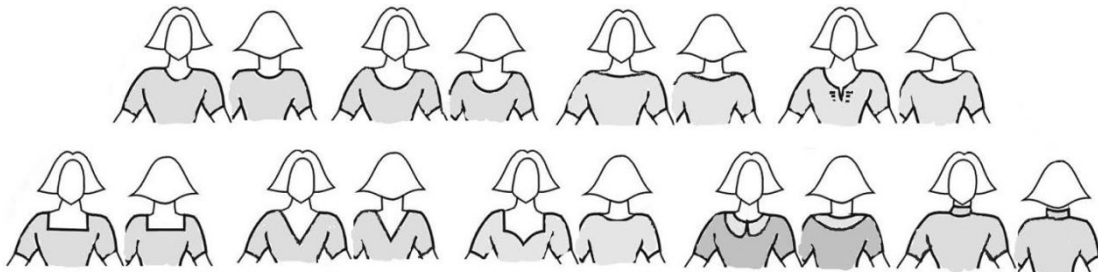
Knöpfe in der Farbe des Kleides und mit Stoff überzogene Knöpfe sind erlaubt, sofern sie dazu verwendet werden, um das Kleid zuzuknöpfen und nicht als Dekoration.

Anhang 1

A. Ausschnitte

- Das Oberteil kann auf der Rückseite eine kleine tropfenförmige Öffnung haben, die im Nacken mit einem Knopf oder Haken geschlossen wird. Diese Öffnung darf nicht länger als 15 cm und nicht breiter als 5 cm sein.

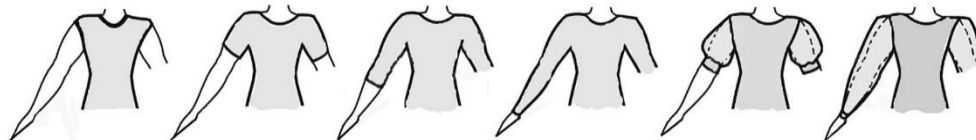
– erlaubte Schnitte, alle anderen sind **nicht sind erlaubt - NA:**



B. Ärmel

- Ärmel können aus transparentem Stoff sein

– erlaubte Schnitte, alle anderen sind **nicht sind erlaubt - NA:**

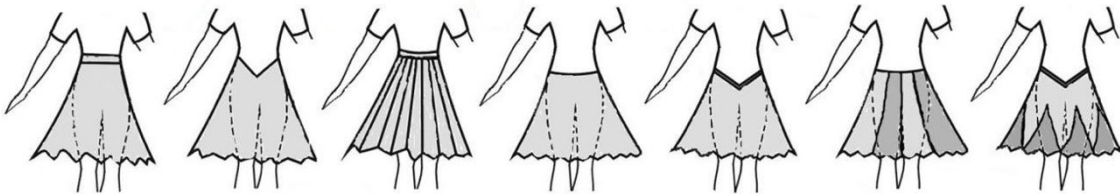


C. Röcke:

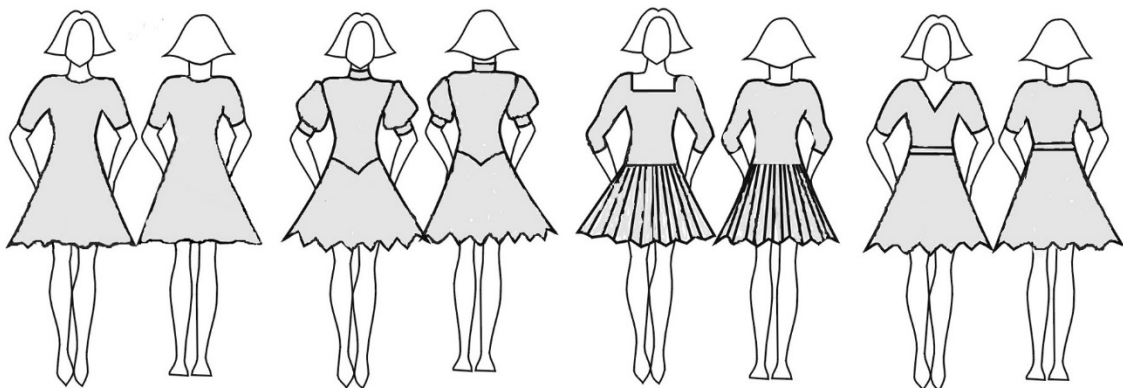
- glatt oder plissiert
- einfacher, glatter oder Faltenrock, aus mindestens 1 bis maximal 4 Halbkreisen (2 volle Kreise)
- **OA:** eine Lage eines einfachen, kreisförmigen Unterrocks im Ausmaß von bis zu 2 Kreisen ist erlaubt, ein größerer Unterrock ist **nicht erlaubt - NA.**
- Rüschen am Rock oder Unterrock **nicht erlaubt – NA,**

Anhang 1

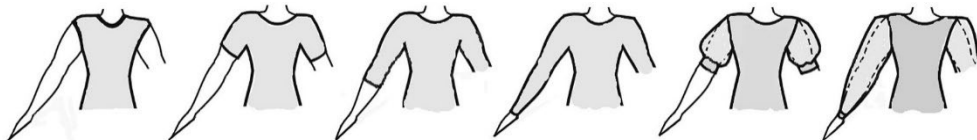
- **OA:** Fischgräten, Korsagen sowie Angelschnur sind ausschließlich im Rocksaum erlaubt
- Rocklänge: nicht kürzer als 10 cm über dem Knie und nicht länger als gleich unterhalb der Kniescheibe endend.
- Erlaubte Schnitte, alle anderen Schnitte sind **nicht erlaubt - NA:**



Beispiele:



Ärmel – erlaubte Schnitte, alle anderen sind **nicht sind erlaubt - NA:**



Anhang 2

2. Majoritäts- und Skatingsystem

1. Vorwort

Im Folgenden finden Sie die Übersetzung der englischen Originalfassung von Arthur Dawson (1963).

Die in der Originalfassung enthaltenen Beispiele entsprachen jedoch der ehemaligen Praxis, wonach in England je Sektion jeweils nur 4 Tänze getanzt wurden. Ich habe die hier abgedruckte Fassung an die heute allgemein üblichen Regeln mit 5 Tänzen je Sektion angepasst.

Um nicht die originale Nummerierung der Regeln des Skatingsystems zu verlieren, wurden im Folgenden alle Regeln abgedruckt.

In den Regeln 1 bis 4 werden die Aufgaben der Wertungsrichter geregelt. Diese werden im Bereich des DTV in der TSO bzw. in den Wertungsrichtlinien geregelt und sind daher hier ohne Bedeutung.

Die Regeln 5 bis 9a entsprechen den Regeln des bisherigen Majoritätssystems.

Die Regeln 9b bis 11 behandeln die Ausrechnung des Gesamtergebnisses bei Platzgleichheit nach der Bildung der Platzsumme. Dies sind die eigentlich neuen Regeln.

Remseck, im Oktober 2002

Ralf Pickelmann

Anhang 2

2. Einleitung

In Übereinstimmung mit den Regeln des "Official Board of Ballroom Dancing" werden die Ergebnisse aller Tanzmeisterschaften nach dem Skatingsystem errechnet.

Auf Grund der Erfahrungen, die im Laufe der Jahre mit diesem System gemacht wurden, sind einige Verbesserungen eingeführt worden. Da diese ohne Zweifel für alle Tänzer interessant sind, sollen sie hier kurz geschildert werden.

Bis zum 1. Januar 1947 wurden bei der Errechnung des Siegers in einem einzelnen Tanz, falls sich die Mehrheit der Wertungsrichter (z. B. drei von fünf) nicht für dasselbe Paar ausgesprochen hatte, die Platzziffern aller fünf Wertungsrichter addiert. Sieger wurde dann das Paar mit der niedrigsten Summe. Auf die gleiche Weise wurde bei den übrigen Plätzen verfahren.

Nach dem 1. Januar 1947 wurde das System dahingehend verbessert, dass nun, falls kein Paar die Mehrheit an ersten Plätzen erringen konnte, dasjenige Paar Sieger wurde, welches "2. und besser" von der Mehrheit der Wertungsrichter platziert wurde. Die übrigen Plätze werden auf gleiche Weise errechnet.

Bei einer Tagung des Official Board am 20. Oktober 1948 wurden einige Punkte geklärt. Die wichtigsten waren:

1. Wenn bei der Errechnung des Siegers in einem einzelnen Tanz kein Paar eine Mehrheit von 1. Plätzen oder 1. und 2. Plätzen errungen hat, dann sollen auch die 3. Plätze berücksichtigt werden, wenn nötig auch noch die niedrigeren.
2. Wenn in der Endausrechnung zwei Paare dieselbe Summe für den 2. Platz erhalten und auch dieselbe Anzahl von 2. und besseren Platzierungen haben, dann sollen diese "2. und besseren" addiert werden, und das Paar mit der niedrigeren Summe soll den 2. Platz erhalten.

Bei der Tagung des Official Board am 25. Juni 1956 wurde Folgendes entschieden: Falls nach der Anwendung der Regeln 9 und 10 immer noch ein Unentschieden in der Endausrechnung vorkommt, dann sollen die Platzierungen der Wertungsrichter für die betroffenen Paare über alle Tänze wie bei einem einzelnen Tanz behandelt werden. Diese Regel 11 trat am 1.9.1956 in Kraft.

Das Official Board führte Prüfungen im Skatingsystem im Juli 1950 ein, und jeder Turnierleiter und Protokollführer muss im Besitz eines entsprechenden Ausweises sein.

Im Folgenden ist eine Beschreibung des Skatingsystems gegeben, zusammen mit Erklärungen und Beispielen. An einigen Stellen wurden Fachausdrücke dieses Systems erläutert, um denen, die noch nicht an den Umgang mit dem Skatingsystem gewöhnt sind, die Bedeutung klarer zu machen.

Anhang 2

3. Das Skatingsystem

3.1 Die Aufgabe der Wertungsrichter

Regel 1

In jeder Runde soll jeder Wertungsrichter für so viele Paare seine Stimme abgeben, wie der Turnierleiter für die nächste Runde verlangt hat.

Regel 2

In der Endrunde soll jeder Wertungsrichter die teilnehmenden Paare in jedem Tanz nach ihrer Leistung platzieren.

Regel 3

In der Endrunde soll jeder Wertungsrichter seinem besten Paar eine 1, seinem zweitbesten eine 2, seinem drittbesten eine 3 usw. in jedem einzelnen Tanz geben.

Regel 4

Kein Wertungsrichter darf in irgendeinem Tanz der Endrunde mehr als ein Paar auf denselben Platz setzen.

3.2 Die Feststellung der Reihenfolge in jedem Tanz

Regel 5

Der Gewinner eines einzelnen Tanzes ist dasjenige Paar, welches von der absoluten Mehrheit der Wertungsrichter auf den ersten Platz gesetzt wurde. Zweiter ist, wer von der absoluten Mehrheit der Wertungsrichter als 2. oder besser eingestuft wurde. Die Reihenfolge der übrigen Paare ergibt sich auf die gleiche Weise.

Sämtliche Platz-Spalten müssen der Reihe nach ausgefüllt werden, begonnen natürlich mit den "ersten Plätzen", dann kommen die "ersten und zweiten Plätze" usw. Wenn eine Platzierung festgestellt worden ist, soll ein Strich durch die noch verbleibenden Platz-Spalten gezogen werden.

Nr	Wertungsrichter					Plätze						Ergebnis
	A	B	C	D	E	1	1 - 2	1 - 3	1 - 4	1 - 5	1 - 6	
11	1	5	1	1	2	3	-----	-----	-----	-----	-----	1
21	2	2	5	4	1	1	3	-----	-----	-----	-----	2
31	3	3	3	2	3	-	1	5	-----	-----	-----	3
41	4	4	2	3	4	-	1	2	5	-----	-----	4
51	5	1	4	5	5	1	1	1	2	5	-----	5
61	6	6	6	6	6	-	-	-	-	-	5	6

Abbildung 1: Beispiel A - Regel 5

3.3 Wenn mehr als ein Paar eine Majorität für denselben Platz hat

Regel 6

Wenn zwei oder mehr Paare eine Majorität für denselben Platz haben, so soll das Paar mit der größten Majorität den entsprechenden Platz erhalten. Das Paar mit der nächstgrößten Majorität soll den nächsten Platz erhalten.

Im Beispiel B haben die Paare 22 und 32 beide eine Majorität für den 2. Platz. Da jedoch das Paar 22 eine Vierstimmen-Majorität hat gegenüber der Dreistimmen-Majorität von Paar 32, wird Paar 22 Zweiter und Paar 32 Dritter. Die Paare 42 und 52 haben beide eine Majorität für den 4. Platz. Die Entscheidung wird in entsprechender Weise getroffen.

Anhang 2

Nr.	Wertungsrichter					Plätze						Ergebnis
	A	B	C	D	E	1	1 - 2	1 - 3	1 - 4	1 - 5	1 - 6	
12	1	1	1	4	4	3	-----	-----	-----	-----	-----	1
22	3	2	2	1	1	2	4	-----	-----	-----	-----	2
32	2	5	5	2	2	-	3	-----	-----	-----	-----	3
42	4	3	4	5	3	-	-	2	4	-----	-----	4
52	5	4	3	3	5	-	-	2	3	-----	-----	5
62	6	6	6	6	6	-	-	-	-	-	5	6

Abbildung 2: Beispiel B - Regel 6

3.4 Wenn zwei oder mehr Paare eine gleich große Majorität für denselben Platz haben

Regel 7a

Wenn solche Majoritäten gleich sind, dann werden die Platzierungen der Wertungsrichter, welche die Majorität bilden, addiert, und die niedrigste Summe ergibt das Paar, welches den gesuchten Platz erhält.

Regel 7b

Wenn auch diese Summen gleich sind, dann wird bei den betroffenen Paaren der nächstniedrigere Platz (oder Plätze, falls notwendig) mit einbezogen (Regel 6 und 7a).

Regel 7c

Sind alle Plätze des Tanzes berücksichtigt und auch diese Summe ist gleich, so wird der Platz geteilt.

Regel 7d

Bei Platzteilung wird der Platz vergeben, der sich aus dem Mittelwert der hierfür zur Verfügung stehenden freien Plätze ergibt.

Nr	Wertungsrichter					Plätze						Ergebnis
	A	B	C	D	E	1	1 - 2	1 - 3	1 - 4	1 - 5	1 - 6	
13	1	1	1	5	5	3	-----	-----	-----	-----	-----	1
23	2	2	5	1	4	1	3 ⁽⁵⁾	-----	-----	-----	-----	2
33	5	5	2	2	2	-	3 ⁽⁶⁾	-----	-----	-----	-----	3
43	3	3	4	6	1	1	1	3 ⁽⁷⁾	-----	-----	-----	4
53	4	4	3	3	3	-	-	3 ⁽⁹⁾	-----	-----	-----	5
63	6	6	6	4	6	-	-	-	1	1	5	6

Abbildung 3: Beispiel C - Regel 7a

Die kleinen Zahlen in Klammern sind die Summen der gleichen Majoritäten. Wie vorher schon erwähnt, müssen alle Platz-Spalten der Reihe nach ausgefüllt werden, und keine darf ausgelassen werden.

Paar 23 hat eine Dreistimmen-Majorität von "2. und besser": $2 + 2 + 1 = 5$

Paar 33 hat eine Dreistimmen-Majorität von "2. und besser": $2 + 2 + 2 = 6$

Daher ist also Paar 23 Zweiter und Paar 33 Dritter.

Anhang 2

Paar 43 hat eine Dreistimmen-Majorität von "3. und besser": $3 + 3 + 1 = 7$

Paar 53 hat eine Dreistimmen-Majorität von "3. und besser": $3 + 3 + 3 = 9$

Daher ist also Paar 43 Vierter und Paar 53 Fünfter.

Beachten Sie bitte, dass Paar 33 den 3. Platz erhielt auf Grund der Eintragungen in der Spalte für "2. und besser". Obwohl jetzt nach dem Paar für den 4. Platz gesucht wird, muss trotzdem erst die Spalte für "3. und besser" ausgefüllt werden. In der Tat werden bei dem hier angeführten Beispiel der 4. und der 5. Platz auf Grund der Eintragungen in der Spalte für "3. und besser" ermittelt. Hätte der Protokollführer diese Spalte aus Versehen ausgelassen, und wäre er stattdessen in der Spalte für "4. und besser" fortgefahren (entsprechend dem Platz, nach dem ja jetzt gesucht wird), dann wäre ein Fehler unterlaufen, da Paar 53 eine größere Majorität von "4. und besser" hat, nämlich alle fünf Wertungsrichter gegen die Vierstimmen-Majorität (Wertungsrichter A, B, C und E) von Paar 43.

Nr.	Wertungsrichter					Plätze						Ergebnis
	A	B	C	D	E	1	1 - 2	1 - 3	1 - 4	1 - 5	1 - 6	
14	2	1	5	1	1	3	-----	-----	-----	-----	-----	1
24	1	2	2	5	5	1	3 ⁽⁵⁾	3 ⁽⁵⁾	3 ⁽⁵⁾	5	-----	2
34	5	6	1	2	2	1	3 ⁽⁵⁾	3 ⁽⁵⁾	3 ⁽⁵⁾	4	-----	3
44	3	3	3	3	6	-	-	4	-----	-----	-----	4
54	4	4	4	6	4	-	-	-	4	-----	-----	5
64	6	5	6	4	3	-	-	1	2	3	-----	6

Abbildung 4: Beispiel D - Regel 7b

Die Paare 24 und 34 waren die ersten Paare, die eine Majorität für den 2. Platz erhielten. Da die Summe der Platzierungen, die diese Majorität bilden, gleich ist, müssen jetzt die folgenden Spalten ausgefüllt werden, und zwar nur für diese beiden Paare. Falls die letzten Plätze für diese beiden Paare auch noch keine Entscheidung ergeben hätten, dann hätte dieser Platz, der 2. also, geteilt werden müssen, und jedes Paar hätte $2 \frac{1}{2}$ bekommen. Der nächste Platz, nach dem gesucht wird, wäre dann der 4. gewesen.

Der Grund dafür, dass die übrigen Platz-Spalten zunächst nur für die Paare 24 und 34 ausgefüllt werden, bevor die entsprechenden Spalten für die anderen Paare ausgefüllt werden, ist, dass im Beispiel D das Paar 44 eine größere Majorität von "3. und besser" und Paar 54 eine größere Majorität von "4. und besser" haben als sowohl Paar 24 als auch Paar 34. Auf diese Weise hätte der Protokollführer den Irrtum begehen können, den 2. Platz an Paar 44 und den 3. Platz an Paar 54 zu vergeben.

Falls die eben erwähnte Platzierung $2 \frac{1}{2}$ in einer Endausrechnung im Zusammenhang mit einer Punktgleichheit erscheint, dann muss die " $2 \frac{1}{2}$ " unter "3. und besser" berücksichtigt werden, nicht unter "2. und besser".

3.5 Wenn kein Paar eine Majorität erzielt für den gesuchten Platz

Regel 8

Wenn kein Paar eine Majorität von "1." erzielt, dann ist das Paar Sieger, welches eine Majorität von "2. und besser" erhält.

Wenn kein Paar eine Majorität von "1. und 2." erzielt, dann müssen die "3.", und wenn nötig, auch die nächstniedrigeren Plätze einbezogen werden (siehe Regeln 6 und 7). Bei der Vergabe anderer Plätze wird entsprechend verfahren.

Anhang 2

Nr.	Wertungsrichter					Plätze						Ergebnis
	A	B	C	D	E	1	1 - 2	1 - 3	1 - 4	1 - 5	1 - 6	
15	1	1	3	2	3	2	3	-----	-----	-----	-----	1
25	6	5	4	1	1	2	2	2	3 ⁽⁶⁾	-----	-----	2
35	2	4	1	5	5	1	2	2	3 ⁽⁷⁾	-----	-----	3
45	4	2	5	6	2	-	2	2	3 ⁽⁸⁾	-----	-----	4
55	5	6	2	3	4	-	1	2	3 ⁽⁹⁾	-----	-----	5
65	3	3	6	4	6	-	-	2	3 ⁽¹⁰⁾	-----	-----	6

Abbildung 5: Beispiel E - Regel 8

3.6 Wie man die Endausrechnung vornimmt

Regel 9a

Wenn alle einzelnen Tänze ausgewertet worden sind, überträgt man das Ergebnis auf eine andere Tabelle, in die man den von jedem Paar in jedem Tanz errungenen Platz einträgt.

Nr.	Tänze					Summe	Ergebnis
	LW	T	WW	SL	Q		
16	1	2	1	2	2	8	1
26	3	1	2	1	4	11	2
36	2	3	3	3	3	14	3
46	4	4	4	4	1	17	4
56	5	5	5	5	6	26	5
66	6	6	6	6	5	29	6

Abbildung 6: Beispiel F - Regel 9a

Der Sieger eines jeden Tanzes soll eine 1 bekommen, der Zweite eine 2 usw. Diese Platz-Punkte eines jeden Paares sollen dann addiert werden, und das Paar mit der niedrigsten Summe soll Sieger sein. Siehe "Beispiel F - Regel 9a" auf Seite 177.

Regel 9b

Wenn zwei oder mehr Paare dieselbe Summe haben, dann entsteht dadurch für den gesuchten Platz zunächst ein Unentschieden, und die Regel 10 muss für die betroffenen Paare angewendet werden. Siehe "Beispiel G - Regel 10a und 10d" auf Seite 179.

3.7 Wenn in der Endausrechnung ein Unentschieden vorkommt

Regel 10a

Wenn nach Anwendung der Regel 9 für den 1. Platz ein Unentschieden besteht, soll dasjenige Paar Sieger sein, welches die größere Anzahl Tänze gewonnen hat.

Regel 10b

Wenn zwei Paare unentschieden auf dem 2. Platz liegen, so soll dasjenige Paar den 2. Platz erhalten, welches in der größeren Anzahl der Tänze "2. und bessere" Plätze hat. Ist die Anzahl der "2. und besseren" bei beiden Paaren jedoch gleich, dann sollen diese addiert werden und das Paar mit der niedrigeren Summe soll den 2. Platz erhalten.

Regel 10c

Wenn mehr als zwei Paare punktgleich für den 2. Platz sind, dann soll dieser an das Paar vergeben werden, welches die meisten "2. und besseren" Tänze hat. Wenn die Paare die gleiche Anzahl von "2. und besseren" Tänzen haben, dann sollen diese addiert werden, und

Anhang 2

das Paar mit der niedrigsten Summe soll den 2. Platz erhalten. Indem man nun weiterhin nur die noch verbleibenden punktgleichen Paare behandelt, wird der 3. Platz an das Paar vergeben, welches in der größeren Anzahl Tänze "3. und bessere" errungen hat. Wenn die Paare die gleiche Anzahl von "3. und besseren" haben, sollen diese addiert werden, und das Paar mit der niedrigsten Summe erhält den 3. Platz. Auf dieselbe Weise wird fortgefahren, bis alle punktgleichen Paare eingestuft worden sind.

Regel 10d

Falls ein Unentschieden für irgendeinen der anderen Plätze vorkommt, soll die Entscheidung auf die entsprechende Weise getroffen werden.

Regel 10e

Wenn einer der folgenden Fälle eintritt, dann gibt es ein Unentschieden unter der Regel 10, und Regel 11 muss angewendet werden, aber nur für die Paare, die tatsächlich an dem Unentschieden beteiligt sind:

Punktgleichheit für den 1. Platz:

1. Wenn die punktgleichen Paare dieselbe Anzahl von Tänzen gewonnen haben.
2. Wenn keines der punktgleichen Paare einen Tanz tatsächlich gewonnen hat.

Punktgleichheit für andere Plätze:

3. Wenn die punktgleichen Paare die gleiche Anzahl von Platz-Punkten (oder bessere) für den gesuchten Platz erhalten haben und deren Summe gleich ist.
4. Wenn keines der punktgleichen Paare einen dem gesuchten Platz entsprechenden Platz-Punkt (oder besser) erhalten hat.

Es muss hier daran erinnert werden, dass zwei oder mehr Paare, welche dieselbe Summe in der Endausrechnung erhielten, zunächst gleichwertig sind in ihrer Turnierleistung. Der Platz, um den es geht, wird dann jedoch dem Paar zuerkannt, welches am besten abschnitt in der größten Anzahl der Tänze, die dem gesuchten Platz (oder besseren) entsprechen.

Anhang 2

Nr.	Tänze				Summe	Ergebnis
	LW	T	SL	Q		
17	1	1	2	5	9	1
27	3	3	1	2	9	2
37	2	5	4	4	15	4
47	4	2	3	6	15	3
57	6	6	5	1	18	6
67	5	4	6	3	18	5

Abbildung 7: Beispiel G - Regel 10a und 10d

(Anmerkung: Dieses Beispiel lässt sich nicht mit 5 Tänzen darstellen.)

Die Paare 17 und 27 haben dieselbe Summe für den 1. Platz. Wir suchen nun, wer die meisten 1. Plätze in der Endausrechnung gewonnen hat. Paar 17 hat zwei (LW und T), Paar 27 hat einen (SL). Darum ist Paar 17 Erster und Paar 27 Zweiter.

Die Paare 37 und 47 haben dieselbe Summe für den 3. Platz. Wir suchen nun, wer die meisten "3. und bessere" in der Endausrechnung erhalten hat. Paar 37 hat einen (LW), Paar 47 hat zwei (T und SL). Darum ist Paar 47 Dritter und Paar 37 Vierter.

Die Paare 57 und 67 haben dieselbe Summe für den 5. Platz in der Endausrechnung. Wir suchen nun, wer die meisten "5. und besseren" in der Endausrechnung erhalten hat. Paar 57 hat zwei (SL und Q), Paar 67 hat drei (LW, T und Q). Darum ist Paar 67 Fünfter und Paar 57 Sechster.

Nr.	Tänze					Summe	Ergebnis
	LW	T	WW	SL	Q		
18	3	1	1	1	1	7	1
28	2	2	3	2	6	15	2
38	1	4	2	5	3	15	3
48	4	5	6	4	2	21	4
58	5	3	5	3	5	21	5
68	6	6	4	6	4	26	6

Abbildung 8: Beispiel H - Regel 10b (erster Satz) und 10d

Die Paare 28 und 38 haben dieselbe Summe für den 2. Platz. Wir suchen nun, wer die meisten "2. und besseren" erhalten hat in der Endausrechnung. Paar 28 hat drei (LW, T und SL), Paar 38 hat zwei (LW und WW). Darum ist Paar 28 Zweiter und Paar 38 Dritter.

Die Paare 48 und 58 haben dieselbe Summe für den 4. Platz. Wir suchen nun, welches Paar die meisten "4. und besseren" erhalten hat in der Endausrechnung. Paar 48 hat drei (LW, SL und Q), Paar 58 hat zwei (T und SL). Darum ist Paar 48 Vierter und Paar 58 Fünfter.

Anhang 2

Nr.	Tänze					Summe	Ergebnis
	LW	T	WW	SL	Q		
19	1	1	2	3	2	9	1
29	3	4	1	2	1	11	2
39	2	2	3	1	3	11	3
49	6	3	4	5	5	23	4
59	5	5	5	4	4	23	5
69	4	6	6	6	6	28	6

Abbildung 9: Beispiel J - Regel 10b (zweiter Satz) und 10d

Die Paare 29 und 39 haben dieselbe Summe für den 2. Platz. Wir suchen nun, wer die meisten "2. und besseren" gewonnen hat in der Endausrechnung. Paar 29 hat drei (WW, SL und Q, $1 + 2 + 1 = 4$), Paar 39 hat auch drei (LW, T und SL, aber $2 + 2 + 1 = 5$). Darum ist Paar 29 Zweiter und Paar 39 Dritter.

Die Paare 49 und 59 haben beide dieselbe Summe für den 4. Platz. Wir suchen nun, wer die meisten "4. und besseren" erhalten hat in der Endausrechnung. Paar 49 hat zwei (T und WW, $3 + 4 = 7$), Paar 59 hat auch zwei (SL und Q, aber $4 + 4 = 8$). Darum ist Paar 49 Vierter und Paar 59 Fünfter.

Nr.	Tänze					Summe	Ergebnis
	LW	T	WW	SL	Q		
20	2	1	5	3	2	13	1
30	1	2	2	6	6	17	2
40	6	6	1	1	3	17	3
50	4	4	4	4	1	17	4
60	5	3	3	2	4	17	5
70	3	5	6	5	5	24	6

Abbildung 10: Beispiel K - Regel 10c

Die Paare 30, 40, 50 und 60 haben dieselbe Summe für den 2. Platz. Wir suchen nun, wer die meisten "2. und bessere" erhalten hat in der Endausrechnung. Paar 30 hat drei (LW, T und WW), Paar 40 hat zwei (WW und SL), Paar 50 hat einen (Q), und Paar 60 hat auch einen (SL). Darum ist Paar 30 Zweiter.

Die verbleibenden punktgleichen Paare müssen nun untersucht werden in Bezug auf den 3. Platz. Wir suchen, wer die meisten "3. und bessere" erhalten hat in der Endausrechnung. Paar 40 hat drei (WW, SL und Q, $1 + 1 + 3 = 5$), Paar 50 hat einen (Q) und Paar 60 hat drei (T, WW und SL, $3 + 3 + 2 = 8$). Darum ist Paar 40 Dritter.

Von den verbleibenden punktgleichen Paaren 50 und 60 erhält das eine den 4. Platz. Wir suchen nun, wer die meisten "4. und bessere" erhalten hat in der Endausrechnung. Paar 50 hat fünf (alle Tänze), Paar 60 hat vier (T, WW, SL und Q). Darum ist Paar 50 Vierter und Paar 60 Fünfter.

Anhang 2

Punktgleichheit unter Regel 10:

Nr.	Tänze					Summe	Ergebnis
	LW	T	WW	SL	Q		
21	1	1	2	4	5	13	①
31	4	4	3	1	1	13	①
41	2	5	4	2	2	15	3
51	3	6	1	3	3	16	4
61	5	2	5	6	4	22	5
71	6	3	6	5	6	26	6

Abbildung 11: Beispiel L1 - Regel 10e1

- ① Die Paare 21 und 31 haben dieselbe Summe für den 1. Platz. Wir suchen nun, wer die meisten 1. Plätze in der Endausrechnung erhalten hat. Beide haben zwei Tänze gewonnen. Da nun nach Anwendung der Regel 10 noch kein klares Ergebnis vorliegt, muss jetzt die Regel 11 angewendet werden, um festzustellen, wer Erster und wer Zweiter wird. Die Anwendung der Regel 11 wird in den Beispielen M, N und P erklärt.

Nr.	Tänze					Summe	Ergebnis
	LW	T	WW	SL	Q		
22	3	3	4	2	2	14	①
32	2	2	3	4	3	14	①
42	1	6	1	3	4	15	3
52	4	4	2	5	1	16	4
62	5	5	5	1	6	22	5
72	6	1	6	6	5	24	6

Abbildung 12: Beispiel L2 - Regel 10e2

- ① Die Paare 22 und 32 haben beide dieselbe Summe für den 1. Platz. Wir suchen nun, wer die meisten 1. Plätze erhalten hat in der Endausrechnung. Keines der beiden Paare hat einen 1. Platz in der Endausrechnung erhalten. Darum sind sie mit Hilfe der Regel 10 nicht zu trennen, und die Regel 11 muss angewendet werden, um festzustellen, wer Erster und wer Zweiter ist.

Nr.	Tänze					Summe	Ergebnis
	LW	T	WW	SL	Q		
23	1	1	3	1	2	8	1
33	2	2	1	3	3	11	①
43	3	3	2	2	1	11	①
53	4	4	5	4	6	22	4
63	6	6	4	5	5	26	②
73	5	5	6	6	4	26	②

Abbildung 13: Beispiel L3 - Regel 10e3

- ① Die Paare 33 und 43 haben dieselbe Summe für den 2. Platz. Wir suchen nun, wer die meisten "2. und bessere" erhalten hat in der Endausrechnung. Paar 33 hat drei (LW, T und WW, $2 + 2 + 1 = 5$), Paar 43 hat auch drei (WW, SL und Q, $2 + 2 + 1 = 5$). Daher

Anhang 2

besteht auch nach Anwendung der Regel 10 ein Unentschieden, und die Regel 11 muss eingesetzt werden, um festzustellen, wer Zweiter und wer Dritter ist.

- ② Die Paare 63 und 73 haben dieselbe Summe für den 5. Platz. Wir suchen nun, wer die meisten "5. und bessere" erhalten hat in der Endausrechnung. Paar 63 hat drei (WW, SL und Q, $4 + 5 + 5 = 14$), Paar 73 hat auch drei (LW, T und Q, $5 + 5 + 4 = 14$). Daher besteht auch nach Anwendung der Regel 10 ein Unentschieden, und die Regel 11 muss eingesetzt werden, um festzustellen, wer Fünfter und wer Sechster ist.

Nr.	Tänze					Summe	Ergebnis
	LW	T	WW	SL	Q		
24	1	1	1	1	1	5	1
34	3	4	3	5	3	18	①
44	4	3	4	3	4	18	①
54	6	2	5	6	2	21	5
64	2	5	6	2	5 ½	20 ½	4
74	5	6	2	4	5 ½	22 ½	6

Abbildung 14: Beispiel L4 - Regel 10e4

- ① Die Paare 34 und 44 haben dieselbe Summe für den 2. Platz. Wir suchen nun, wer die meisten "2. und bessere" erhalten hat in der Endausrechnung. Keines der Paare hat einen "2. oder besseren" erhalten. Daher sind sie auch nach Anwendung der Regel 10 noch punktgleich, und die Regel 11 muss eingesetzt werden, um festzustellen, wer Zweiter und wer Dritter ist.

3.8 Wenn auch nach Anwendung der Regeln 9 und 10 noch ein Unentschieden besteht

Regel 11

Wenn auch nach der Anwendung der Regeln 9 und 10 noch ein Unentschieden besteht, sollen alle Platzierungen von sämtlichen Tänzen der betroffenen Paare so behandelt werden, wie die Platzierungen eines einzelnen Tanzes (siehe Regeln 5 bis 8). Wenn selbst jetzt noch keine Entscheidung herbeizuführen ist, dann liegt es in der Hand des Veranstalters, ob eine Stichrunde getanzt werden soll oder ob der für den 1. Platz vorgesehene Preis geteilt wird.

Regel 11a

Wenn es bei der Punktgleichheit um den 1. Platz geht, dann soll das Paar gewinnen, welches über alle Tänze die Majorität an 1. Plätzen hat (fünf Wertungsrichter mal fünf Tänze ergibt 25, die Majorität ist 13). Wenn keines der beiden Paare eine solche Majorität hat, siehe Regel 8.

Regel 11b

Wenn es bei der Punktgleichheit um den 2. Platz geht, dann soll das Paar diesen Platz erhalten, welches über alle Tänze eine Majorität an "2. und besseren" hat. Wenn keines der Paare eine solche Majorität hat, siehe Regel 8.

Regel 11c

Wenn es um den 3. oder irgendeinen anderen Platz geht, soll auf entsprechende Weise entschieden werden.

Regel 11d

Wenn drei oder mehr Paare punktgleich sind nach Anwendung der Regel 10 (z.B. auf dem 2. Platz), dann wird die Regel 11 auf alle drei Paare angewendet, und das beste Paar erhält

Anhang 2

dann den 2. Platz. Jetzt wird für die verbleibenden punktgleichen Paare erneut die Regel 10 angewendet, diesmal auf der Suche nach dem 3. Platz. Falls sich auch unter diesem Gesichtspunkt der Regel 10 wieder eine Punktgleichheit ergeben sollte, wird wiederum die Regel 11 für diese Paare angewendet, wobei nun nach der Majorität von "3. und besseren" über alle Tänze gesucht wird.

Die Platzierungen der Wertungsrichter über alle fünf Tänze werden also nach den Regeln behandelt, die maßgebend sind für die Errechnung der Reihenfolge in einem Tanz. (Fünf Wertungsrichter mal fünf Tänze ergibt 25, die Majorität ist also 13.)

Nach Anwendung der Regel 10 sind

die Paare 25 und 35 punktgleich für den 1. Platz,

die Paare 65 und 75 punktgleich für den 5. Platz.

(Siehe Endausrechnung in Beispiel M)

Nr.	Wertungen der Wertungsrichter																								
	L.Walzer					Tango					W.Walzer					Slowfox					Quickstep				
	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E
25	1	1	2	5	3	1	2	2	3	4	1	1	2	2	3	2	2	5	1	5	2	6	2	6	1
35	2	2	5	2	5	5	3	1	2	2	3	2	1	1	2	1	1	2	5	2	1	5	1	5	2
45	4	5	3	1	1	3	1	3	1	3	5	3	3	6	1	5	6	3	2	3	3	2	4	2	4
55	3	3	6	3	6	4	4	4	4	1	2	6	6	3	4	3	3	1	3	6	5	1	5	1	3
65	6	6	1	4	4	2	5	5	5	5	4	4	5	5	6	6	4	6	6	4	4	4	6	3	6
75	5	4	4	6	2	6	6	6	6	6	6	5	4	4	5	4	5	4	4	1	6	3	3	4	5

Nr.	Tänze					Summe	Ergebnis
	LW	T	WW	SL	Q		
25	1	1	1 ½	2	2	7 ½	2
35	2	2	1 ½	1	1	7 ½	1
45	3	3	3	4	4	17	3
55	4	4	4	3	3	18	4
65	5	5	5 ½	6	6	27 ½	6
75	6	6	5 ½	5	5	27 ½	5

Nr.	Regel 11 (Platzierungen und Quersumme über alle Tänze)						Platz
	1.	1.-2.	1.-3.	1.-4.	1.-5.	1.-6.	
25	7	16					2
35	7	17					1
65					17 ⁽⁶⁸⁾		6
75					17 ⁽⁶⁶⁾		5

Abbildung 15: Beispiel M - Regel 11a, 11b und 11c

Wir wenden jetzt die Regel 11 an und suchen, wie viele 1. Plätze die Paare 25 und 35 über alle fünf Tänze erhalten haben. Paar 25 hat sieben, Paar 35 hat auch sieben. Weder Paar

Anhang 2

25 noch Paar 35 hat die erforderliche Majorität von 13 erhalten. Darum müssen jetzt auch die 2. Plätze einbezogen werden. Paar 25 hat sechzehn "2. und bessere" Paar 35 hat siebzehn "2. und bessere". Darum ist Paar 35 Erster und Paar 25 Zweiter.

Wir suchen nun, wie viele "5. und bessere" die Paare 65 und 75 über alle fünf Tänze erhalten haben. Beide Paare haben dieselbe Majorität von siebzehn "5. und besseren". Daher werden diese nun addiert. Die Summe der siebzehn "5. und besseren" von Paar 65 ergibt 68, die Summe der siebzehn "5. und besseren" von Paar 75 ergibt 66. Das Paar, welches bei gleich großer Majorität eine niedrigere Summe erreicht, erhält den gesuchten Platz. Darum ist Paar 75 Fünfter und Paar 65 Sechster.

Nr.	Wertungen der Wertungsrichter																								
	L.Walzer					Tango					W.Walzer					Slowfox					Quick-step				
	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E
26	1	1	2	5	3	1	2	2	3	4	1	1	1	1	1	1	1	2	5	2	1	5	1	5	2
36	2	2	5	2	5	5	3	1	2	2	2	3	4	5	6	5	6	3	2	3	3	2	4	2	4
46	3	3	6	3	6	4	4	4	4	1	3	4	5	6	2	2	2	5	1	5	2	6	2	6	1
56	4	5	3	1	1	3	1	3	1	3	4	5	6	2	3	3	3	1	3	6	5	1	5	1	3
66	6	6	1	4	4	2	5	5	5	5	5	2	2	3	4	4	5	4	4	1	6	3	3	4	5
76	5	4	4	6	2	6	6	6	6	6	6	6	3	4	5	6	4	6	6	4	4	4	6	3	6

Nr.	Tänze					Summe	Ergebnis unter Regel		
	LW	T	WW	SL	Q		9	10	11
26	1	1	1	1	1	5	1		
36	2	2	4	4	4	16	Punktgleich für 2.	Punktgl. für 2.	2
46	4	4	4	2	2	16			3
56	3	3	4	3	3	16		4	
66	5	5	2	5	5	22	5		
76	6	6	6	6	6	30	6		

Abbildung 16: Beispiel N - Regel 11b

Die Paare 36, 46 und 56 haben alle dieselbe Summe für den 2. Platz. Unter Regel 10 suchen wir, wer die meisten "2. und besseren" erhalten hat in der Endausrechnung.

Paar 36 hat zwei (LW und T, $2 + 2 = 4$), Paar 46 hat zwei (SL und Q, $2 + 2 = 4$), Paar 56 hat keinen. In diesem Stadium der Auswertung sind die Paare 36 und 46 unentschieden für den 2. Platz, aber beide sind besser als Paar 56. Darum wird das Paar 56 jetzt sofort auf den 4. Platz gesetzt unter der Regel 10. Nun wird die Regel 11 für die Paare 36 und 46 angewendet, um festzustellen, wer Zweiter und wer Dritter wird, begonnen mit den "2. und besseren" über alle fünf Tänze.

Anhang 2

Nr.	Regel 11 (Platzierungen und Quersumme über alle Tänze)						Platz
	1.	1.-2.	1.-3.	1.-4.	1.-5.	1.-6.	
36		10	15				2
46		8	12				3

Abbildung 17: Beispiel N - Ausrechnung Regel 11

Wir suchen nun, wie viele "2. und bessere" die Paare 36 und 46 über alle fünf Tänze erhalten haben. Paar 36 hat zehn "2. und bessere", Paar 46 hat acht "2. und bessere". Keines der Paare hat die erforderliche Majorität (13) von "2. und besseren", darum müssen nun die 3. Plätze einbezogen werden.

Paar 36 hat fünfzehn "3. und bessere", Paar 46 hat zwölf "3. und bessere". Darum ist Paar 36 Zweiter und Paar 46 Dritter.

Nr.	Wertungen der Wertungsrichter																								
	L.Walzer					Tango					W.Walzer					Slowfox					Quick-step				
	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E
27	2	2	5	2	5	1	2	2	3	4	1	1	1	1	1	3	3	1	3	6	2	6	2	6	1
37	3	3	6	3	6	3	1	3	1	3	2	3	4	5	6	1	1	2	5	2	4	4	6	3	6
47	4	5	3	1	1	2	5	5	5	5	3	4	5	6	2	4	5	4	4	1	1	5	1	5	2
57	1	1	2	5	3	4	4	4	4	1	4	5	6	2	3	5	6	3	2	3	6	3	3	4	5
67	6	6	1	4	4	6	6	6	6	6	5	2	2	3	4	2	2	5	1	5	5	1	5	1	4
77	5	4	4	6	2	5	3	1	2	2	6	6	3	4	5	6	4	6	6	4	3	2	4	2	3

Nr.	Tänze					Summe	Ergebnis unter Regel			
	LW	T	WW	SL	Q		9	10 ①	11	10 ②
27	2	1	1	3	2	9	1			
37	4	3	4	1	6	18	Punktgleich für 2.	Punktgleich für 2.	2	
47	3	5	4	5	1	18			3	
57	1	4	4	4	5	18			4	
67	5	6	2	2	4	19	5			
77	6	2	6	6	3	23	6			

Abbildung 18: Beispiel P - Regel 11d

① Erste Anwendung der Regel 10 für den 2. Platz. Wir suchen nun, wer die meisten "2. und besseren" erhalten hat in der Endausrechnung. Die Paare 37, 47 und 57 haben alle drei einen "2. und besseren" erhalten, einen 1. Platz in jeweils SF, Q und LW. Darum sind sie unter Regel 10 unentschieden, und die Regel 11 muss jetzt angewendet werden für alle drei Paare, um festzustellen, wer Zweiter ist. Wir beziehen uns dabei auf die Platzierungen in den fünf einzelnen Tänzen und beginnen mit den "2. und besseren".

Anhang 2

Nr.	Regel 11 (Platzierungen und Quersumme über alle Tänze)						Platz
	1.	1.-2.	1.-3.	1.-4.	1.-5.	1.-6.	
37		7	15				2
47		8	10				
57		6	12				

Abbildung 19: Beispiel P - Ausrechnung Regel 11

Wir suchen nun, wie viele "2. und bessere" die Paare 37, 47 und 57 über alle fünf Tänze erhalten haben. Paar 37 hat sieben, Paar 47 hat acht und Paar 57 hat sechs. Keines der Paare hat die erforderliche Majorität (13) erhalten. Darum müssen nun die 3. Plätze einbezogen werden. Paar 37 hat fünfzehn, Paar 47 hat zehn, und Paar 57 hat zwölf. Auf Grund dieses Ergebnisses unter Regel 11 erhält Paar 37 den 2. Platz. Für die Paare 47 und 57 wird nun wieder die Regel 10 eingesetzt, um festzustellen, wer Dritter und wer Vierter wird.

- ② Zweite Anwendung der Regel 10 für den 3. Platz. Wir suchen nun, wer die meisten "3. und besseren" erhalten hat in der Endausrechnung. Paar 47 hat zwei, Paar 57 hat einen. Darum ist Paar 47 Dritter und Paar 57 Vierter.

Anhang 3

3. Anti-Doping-Code (ADO)

Zielsetzung, Geltungsbereich und Organisation der Anti-Doping-Maßnahmen

(Kursiv gesetzte Wörter sind im Anhang „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die Definitionen sind integraler Bestandteil des NADC.)

Die *Anti-Doping-Maßnahmen* der WADA und der NADA haben die folgende Zielsetzung:

1. Schutz des Rechts der *Athleten*innen* auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport und Förderung der Gesundheit, Fairness und Gleichbehandlung der *Athleten*innen*; und
2. Sicherstellung harmonisierter, koordinierter und wirksamer *Anti-Doping-Maßnahmen* auf internationaler und nationaler Ebene einschließlich:

Dopingprävention – Bewusstsein schaffen, informieren, kommunizieren, Werte vermitteln sowie Lebenskompetenzen und Entscheidungsfähigkeit entwickeln, um absichtliche und unabsichtliche Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zu vermeiden.

Abschreckung – Potenziell dopende *Athleten*innen* in eine andere Richtung lenken, indem sichergestellt wird, dass konsequente Regeln und Sanktionen vorhanden sind und für alle Beteiligten gleichermaßen gelten.

Aufdeckung – Ein wirksames Dopingkontroll- und Ermittlungssystem verstärkt nicht nur die abschreckende Wirkung, sondern schützt auch saubere *Athleten*innen* und stärkt den Sportsgeist, indem diejenigen überführt werden, die gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, und Verhaltensweisen in Verbindung mit Doping unterbunden werden.

Durchsetzung – Diejenigen, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, sanktionieren.

Rechtsstaatlichkeit – Sicherstellen, dass alle Beteiligten die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen anerkennen und, dass alle in Anwendung ihrer Anti-Doping-Programme getroffenen Maßnahmen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Menschenrechte achten.

Das Welt-Anti-Doping-Programm

Das Welt-Anti-Doping-Programm umfasst alle notwendigen Elemente, um eine bestmögliche Abstimmung und Umsetzung („Best Practice“) internationaler und nationaler *Anti-Doping-Maßnahmen* zu gewährleisten.

Die wichtigsten Elemente:

Stufe 1: WADC

Stufe 2: *Standards und Technische Dokumente*

Stufe 3: Musterformulierungen und Leitlinien

NADC

Der NADC ist das grundlegende und allgemeingültige Dokument, auf dem das nationale Anti-Doping-Programm der NADA basiert. Zweck des NADC ist die Förderung der zentralen *Anti-Doping-Maßnahmen* durch ihre umfassende Harmonisierung. Der NADC soll detailliert genug sein, um eine vollständige Harmonisierung in den Bereichen zu erzielen, die

Anhang 3

einheitlich geregelt werden müssen, aber auch allgemein genug, um in anderen Bereichen eine flexible Umsetzung vereinbarter Anti-Doping-Grundsätze zu ermöglichen.

Der *NADC* basiert auf dem *WADC* und setzt diesen gemäß Artikel 23.2.2 *WADC* um.

[Kommentar: Die Olympische Charta und das am 19. Oktober 2005 in Paris verabschiedete Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport („UNESCO-Konvention“) erkennen an, dass die Prävention und die Bekämpfung des Dopings im Sport einen wesentlichen Teil des Auftrags des Internationalen Olympischen Komitees und der UNESCO sind; des Weiteren erkennen sie die grundlegende Rolle des *WADC* an.]

Standards

Für die verschiedenen fachlichen und operativen Bereiche innerhalb des Anti-Doping-Programms wurden und werden *International Standards* entwickelt und von der *WADA* verabschiedet. Zweck der *International Standards* ist die Harmonisierung zwischen den für die speziellen fachlichen und operativen Teile des Anti-Doping-Programms verantwortlichen *Anti-Doping-Organisationen* und *Nationalen Sportfachverbände*.

Die Befolgung der *International Standards* ist zwingende Voraussetzung für die Einhaltung des *WADC*.

Die *NADA* erstellt auf der Grundlage der *International Standards* die nationalen *Standards*.

Technische Dokumente

Technische Dokumente zu verbindlichen technischen Anforderungen für die Umsetzung eines *International Standards* oder eines *Standards* können von der *WADA* von Zeit zu Zeit verabschiedet und veröffentlicht werden.

Die Befolgung der *Technischen Dokumente* ist zwingende Voraussetzung für die Einhaltung des *WADC*.

Musterformulierungen und Leitlinien: Muster Anti-Doping Code der *NADA*

Auf der Grundlage des *WADC* und der *International Standards* werden Musterformulierungen entwickelt, um für die verschiedenen Bereiche der *Anti-Doping-Maßnahmen* Lösungen anzubieten. Die Musterformulierungen und Leitlinien stellen Empfehlungen der *WADA* dar und werden den *Unterzeichnern*innen* zur Verfügung gestellt, sie sind jedoch nicht verbindlich.

Zur *WADC*-konformen Umsetzung des *NADC* in Deutschland stellt die *NADA* einen Muster Anti-Doping Code („Muster-ADC“) zur Verfügung. Der Muster-ADC dient den *Nationalen Sportfachverbänden* als Unterstützung zur Implementierung der Vorgaben des *NADC* in die jeweiligen Verbandsregelwerke.

Artikel 1 Definition des Begriffs Doping

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.11 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Artikel 2 Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

In diesem Artikel sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

*Athleten*innen* oder andere *Personen* sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in die *Verbotsliste* aufgenommen worden sind.

Anhang 3

Als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten:

- 2 Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines*r *Athleten*in*
- 2.1.1 Es ist die persönliche Pflicht der *Athleten*innen*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotenen Substanzen* in ihren Körper gelangen. *Athleten*innen* sind für jede *Verbotene Substanz* oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* verantwortlich, die in ihrer *Probe* gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder bewusster *Gebrauch* aufseiten der *Athleten*innen* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen.
[Kommentar zu Artikel 2.1.1: Gemäß diesem Artikel liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unabhängig vom *Verschulden* eines*r *Athleten*in* vor. In mehreren Entscheidungen des CAS wird diese Regel als „*Strict Liability*“ bezeichnet. Das *Verschulden* eines*r *Athleten*in* fließt in die Festlegung der *Konsequenzen* für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 10 mit ein. Der CAS hält konsequent an diesem Prinzip fest.]
- 2.1.2 Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 ist in einem der nachfolgenden Fälle gegeben: Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* eines*r *Athleten*in*, wenn der*die *Athlet*in* auf die Analyse der *B-Probe* verzichtet und die *B-Probe* nicht analysiert wird; oder, wenn die *B-Probe* des*der *Athleten*in* analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* des*der *Athleten*in* bestätigt; oder, wenn die *A-* oder *B-Probe* des*der *Athleten*in* in zwei Teile aufgeteilt wird und das Ergebnis der Bestätigungsanalyse der aufgeteilten *Probe* das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* im ersten Teil der aufgeteilten *Probe* bestätigt oder der*die *Athlet*in* auf die Bestätigungsanalyse der aufgeteilten *Probe* verzichtet.
[Kommentar zu Artikel 2.1.2: Es liegt im Ermessen der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation*, die *B-Probe* analysieren zu lassen, auch wenn der*die *Athlet*in* die Analyse der *B-Probe* nicht verlangt.]
- 2.1.3 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der *Verbotsliste* oder einem *Technischen Dokument* eine *Entscheidungsgrenze* ausdrücklich festgelegt sind, begründet das Vorhandensein jeglicher gemeldeten Menge einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines*r *Athleten*in* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.
- 2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in der *Verbotsliste*, den *International Standards* oder den *Technischen Dokumenten* spezielle Kriterien zur Meldung oder Bewertung bestimmter *Verbotener Substanzen* festgelegt werden.
- 2.2 Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch eine*n *Athleten*in*
[Kommentar zu Artikel 2.2: Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* konnte stets durch jegliche verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Wie im Kommentar zu Artikel 3.2 erwähnt, kann im Gegensatz zum Nachweis, der benötigt wird, um einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nach Artikel 2.1 festzustellen, der *Gebrauch*

Anhang 3

oder der *Versuch* des *Gebrauchs* auch durch andere verlässliche Mittel nachgewiesen werden,
z.B. durch Geständnis des*der *Athleten*in*, Zeugenaussagen, Belege und sonstige Dokumente, Schlussfolgerungen, die sich aus Longitudinalstudien ergeben, einschließlich Daten, die für den *Biologischen Athletenpass* erhoben wurden, oder andere analytische Informationen, die ansonsten nicht alle Anforderungen erfüllen, um das „Vorhandensein“ einer *Verbotenen Substanz* nach Artikel 2.1 zu begründen.

So kann beispielsweise der Nachweis des *Gebrauchs* allein auf verlässliche analytische Daten der Analyse der *A-Probe* (ohne die Bestätigung anhand der Analyse einer *B-Probe*) oder der Analyse der *B-Probe* gestützt werden, soweit die *Anti-Doping-Organisation* eine zufriedenstellende Erklärung für die fehlende Bestätigung durch die jeweils andere *Probe* liefert.]

- 2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht der *Athleten*innen*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotene Substanz* in ihre Körper gelangt und dass keine *Verbotene Methode* gebraucht wird. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass *Vorsatz*, *Verschulden*, *Fahrlässigkeit* oder bewusster *Gebrauch* aufseiten des*der *Athleten*in* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* zu begründen.
- 2.2.2 Der Erfolg oder der Misserfolg des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* gebraucht oder ihr *Gebrauch* versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.
[Kommentar zu Artikel 2.2.2: Die Darlegung des „*Versuchs* des *Gebrauchs*“ einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* erfordert den Nachweis des Vorsatzes des*der *Athleten*in*. Die Tatsache, dass zum Beweis dieses speziellen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen *Vorsatz* gefordert werden kann, widerspricht nicht dem „*Strict-Liability*“-Prinzip, das für Verstöße gegen Artikel 2.1 und Verstöße gegen Artikel 2.2 hinsichtlich des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* gilt.
Der *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* durch eine*n *Athleten*in* stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, diese Substanz ist *Außerhalb des Wettkampfs* nicht verboten, und der *Gebrauch* durch den*die *Athleten*in* fand *Außerhalb des Wettkampfs* statt.
(Jedoch stellt das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in einer *Probe*, die bei einer *Wettkampfkontrolle* genommen wurde, einen Verstoß gegen Artikel 2.1 dar, unabhängig davon, wann die Substanz verabreicht wurde.)]
- 2.3 Umgehung der Probenahme durch eine*n *Athleten*in* oder die Weigerung oder das Unterlassen eines*r *Athleten*in*, sich einer Probenahme zu unterziehen
Die Umgehung einer Probenahme; oder die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte *Person* einer Probenahme zu unterziehen.
[Kommentar zu Artikel 2.3: Dementsprechend läge beispielsweise ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor, wenn nachgewiesen würde, dass ein*e *Athlet*in* einem*r Dopingkontrolleur*in bewusst ausweicht, um die Benachrichtigung oder die *Dopingkontrolle* zu umgehen. Ein Verstoß durch „das Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen“ kann sowohl durch vorsätzliches als auch durch fahrlässiges Verhalten des*der *Athleten*in* begründet sein, während die

Anhang 3

„Umgehung oder die Weigerung“ einer Probenahme ein vorsätzliches Verhalten des*der *Athleten*in* erfordert.]

- 2.4 *Meldepflichtverstöße eines*r Athleten*in*
Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des *International Standards for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* eines*r *Athleten*in*, der*die einem *Registered Testing Pool* angehört, innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten.
[NADA-Kommentar zu Art. 2.4: Die Regelungen des bisherigen *Standards* für Meldepflichten sind nun in Annex B des *Standards* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* enthalten.]
- 2.5 Die *Unzulässige Einflussnahme* oder der *Versuch* der *Unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des *Dopingkontrollverfahrens* durch eine*n *Athleten*in* oder eine andere *Person*
- 2.6 *Besitz* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch eine*n *Athleten*in* oder eine*n *Athleten*innenbetreuer*in*
- 2.6.1 Der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode* durch eine*n *Athleten*in* *Innerhalb des Wettkampfs* oder *Außerhalb des Wettkampfs* der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode*, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten ist. Dies gilt nicht, sofern der*die *Athlet*in* nachweist, dass der *Besitz* aufgrund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder aufgrund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.
- 2.6.2 Der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode* durch eine*n *Athleten*innenbetreuer*in* *Innerhalb des Wettkampfs* oder *Außerhalb des Wettkampfs* der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode*, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten ist, durch eine*n *Athleten*innenbetreuer*in*, sofern der *Besitz* in Verbindung mit einem*r *Athleten*in*, einem *Wettkampf* oder einem *Training* steht. Dies gilt nicht, sofern der*die *Athleten*innenbetreuer*in* nachweist, dass der *Besitz* aufgrund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* eines*r *Athleten*in*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder aufgrund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.
[Kommentare zu Artikel 2.6.1 und 2.6.2: Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise nicht der Kauf oder *Besitz* einer *Verbotenen Substanz*, um sie an eine*n *Freund*in* oder eine*n *Verwandte*n* weiterzugeben, es sei denn, der medizinisch indizierte Umstand ist gegeben, dass der betreffenden *Person* ein ärztliches Rezept vorlag, z.B. der Kauf von Insulin für ein an Diabetes erkranktes Kind. Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise der Fall, (a) dass ein*e *Mannschaftsarzt*ärztin* *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* zur Behandlung von *Athleten*innen* in Akut- und Notsituationen mitführt (z.B. einen Autoinjektor für Epinephrin/Adrenalin) oder (b) ein*e *Athlet*in* eine *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* aus medizinischen Gründe besitzt, kurz bevor er*sie eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* beantragt oder er*sie die Mitteilung über die Genehmigung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* erhält.]
- 2.7 Das *Inverkehrbringen* oder der *Versuch* des *Inverkehrbringens* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch eine*n *Athleten*in* oder eine andere *Person*

Anhang 3

- 2.8 Die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* durch eine*n *Athleten*in* oder eine andere *Person* an jegliche*n *Athleten*in* *Innerhalb des Wettkampfs* oder die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode*, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten ist, an jegliche*n *Athleten*in* *Außerhalb des Wettkampfs*
- 2.9 Tatbeteiligung oder *Versuch* der Tatbeteiligung durch eine*n *Athleten*in* oder eine andere *Person*
Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der *Versuch* der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem *Versuch* eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere *Person*.
[Kommentar zu Artikel 2.9: Tatbeteiligung oder der *Versuch* der Tatbeteiligung kann physische oder psychische Unterstützung umfassen.]
- 2.10 Verbotener Umgang eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*
- 2.10.1 Der Umgang eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* im Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation*, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem*r *Athleten*innenbetreuer*in* 2.10.1.1 der*die, soweit er*sie in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt, gesperrt ist; oder
- 2.10.1.2 der*die, soweit er*sie nicht in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt, und der*die nicht aufgrund eines *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gemäß *WADC/NADC* gesperrt wurde, dem*der jedoch in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der*die für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese oder andere im Einklang mit dem *WADC/NADC* stehenden Anti-Doping-Regeln zur Anwendung gelangt wären. Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs (6) Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung; oder
- 2.10.1.3 der als Stroh- oder Mittelsmann*frau für eine in Artikel 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 beschriebene *Person* tätig wird.
- 2.10.2 Um einen Verstoß gegen Artikel 2.10 nachzuweisen, muss eine *Anti-Doping-Organisation* nachweisen, dass der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* von der *Sperre* des*der *Athleten*innenbetreuers*in* wusste.
Der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* muss nachweisen, dass der Umgang mit einem*r in Artikel 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 beschriebenen *Athleten*innenbetreuer*in* nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt, und/oder dass ein solcher Umgang vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können.
Anti-Doping-Organisationen, die Kenntnis von *Athleten*innenbetreuern*in* haben, die den in Artikel 2.10.1.1, 2.10.1.2 oder 2.10.1.3 genannten Kriterien entsprechen, sind verpflichtet, diese Information an die *WADA* weiterzugeben.
[Kommentar zu Artikel 2.10: *Athleten*innen* und andere *Personen* dürfen nicht mit Trainern*innen, Managern*innen, Ärzten*innen oder anderen *Athleten*innenbetreuern*innen* zusammenarbeiten, die aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt sind oder die in einem Straf- oder Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit Doping verurteilt wurden. Zum verbotenen Umgang zählt beispielsweise: Annahme von Beratung zu Training, Strategie, Technik,

Anhang 3

Ernährung oder Gesundheit; Annahme einer Therapie, Behandlung oder von Rezepten; Abgabe von Körperproben zu Analysezwecken; Einsatz des*der *Athleten*innenbetreuers*in* als Agent*in oder Berater*in. Verbotener Umgang setzt grundsätzlich keine finanziellen Gegenleistungen voraus.

Die *Anti-Doping-Organisation* muss den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* nach Artikel 2.10 zwar nicht über die *Sperre* des*der *Athleten*innenbetreuers*in* informieren, eine solche Benachrichtigung wäre, sofern sie erfolgte, jedoch ein wichtiger Beweis dafür, dass der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* von der *Sperre* des*der *Athleten*innenbetreuers*in* wusste.]

- 2.11 Handlungen eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben.
In Fällen, in denen ein solches Verhalten nicht bereits auf andere Weise einen Verstoß gegen Artikel 2.5 darstellt:
- 2.11.1 Jede Handlung, mit der eine andere *Person* bedroht oder eingeschüchtert werden soll, um diese *Person* davon abzubringen, gutgläubig Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einer möglichen Non-Compliance mit dem *WADC/NADC* an die *WADA*, eine *Anti-Doping-Organisation*, Strafverfolgungsbehörden, ein Aufsichts- oder *Disziplinarorgan*, ein Anhörungsorgan oder eine *Person* weiterzugeben, die für die *WADA* oder eine *Anti-Doping-Organisation* Untersuchungen durchführt.
- 2.11.2 Vergeltung an einer *Person* zu üben, die gutgläubig Beweise oder Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einer möglichen Non-Compliance mit dem *WADC/NADC* an die *WADA*, eine *Anti-Doping-Organisation*, Strafverfolgungsbehörden, ein Aufsichts- oder *Disziplinarorgan*, ein Anhörungsorgan oder eine *Person* weiterzugeben, die für die *WADA* oder eine *Anti-Doping-Organisation* Ermittlungen durchführt.
Für die Zwecke des Artikels 2.11 beinhalten Vergeltung, Bedrohung und Einschüchterung jegliche Handlungen gegen diese *Person*, die entweder nicht gutgläubig erfolgen oder eine unverhältnismäßige Reaktion darstellen.
[Kommentar zu Artikel 2.11.2: Mit diesem Artikel sollen *Personen* geschützt werden, die jemanden gutgläubig melden, nicht jedoch jene, die wissentlich falsche Informationen melden.
Vergeltung wäre beispielsweise die Bedrohung des physischen oder psychischen Wohlbefindens oder der wirtschaftlichen Interessen der meldenden *Personen*, ihrer Familien und ihrem Umfeld. Macht eine *Anti-Doping-Organisation* gutgläubig einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch die meldende *Person* geltend, wäre dies keine Vergeltung. Gemäß Artikel 2.11 wird jedoch nicht von einer gutgläubigen Meldung ausgegangen, sofern die meldende *Person* weiß, dass die Meldung falsch ist.]

Anhang 3

Artikel 3 Dopingsnachweis

3.1 Beweislast und Beweismaß

Die NADA trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismaß besteht darin, dass die NADA gegenüber dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO überzeugend nachweisen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis bestimmter Tatsachen oder Umstände gemäß dem NADC bei dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, dem*der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß, unbeschadet der Artikel 3.2.2 und 3.2.3 in der leicht überwiegenden Wahrscheinlichkeit.

[Kommentar zu Artikel 3.1: Diese Anforderung an die Beweisführung, der die NADA gerecht werden muss, ist mit jener Anforderung vergleichbar, die in den meisten Ländern auf Fälle beruflichen Fehlverhaltens angewendet wird.]

[NADA-Kommentar zu Art. 3.1: Zur Veranschaulichung der unterschiedlichen Anforderungen an das Beweismaß dienen folgende Erläuterungen:

- Das Beweismaß zur Feststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen i. S. d. Artikels 3.1 Absatz 1 ist der von der NADA zu führende überzeugende Nachweis, der höher sein muss als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit (größer als 50 % + 1), jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt (geringer als 100 %).
- Das Beweismaß für den von dem*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* zu führenden entlastenden Gegenbeweis i. S. d. Artikels 3.1 Absatz 2 ist hingegen die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit (gleich 50 % + 1).]

3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch jegliche verlässliche Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

[Kommentar zu Artikel 3.2: Die NADA kann beispielsweise einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 feststellen, indem er*sie sich auf das Geständnis des*der *Athleten*in*, die glaubhafte Aussage Dritter, verlässliche Belege, verlässliche analytische Daten aus der A- oder B-*Probe* gemäß dem Kommentar zu Artikel 2.2 oder auf Schlussfolgerungen stützt, die aus dem Profil einer Reihe von Blut- oder Urinproben des*der *Athleten*in* gezogen werden, z.B. Daten aus dem *Biologischen Athletenpass*.]

- #### 3.2.1 Analyseverfahren oder *Entscheidungsgrenzen*, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden, oder die Gegenstand einer Peer-Review waren, gelten als wissenschaftlich valide. Jede*r *Athlet*in* oder andere *Person*, der*die das Vorliegen der Bedingungen für die Vermutung der wissenschaftlichen Validität anfechten oder die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen. Das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder der CAS darf auf eigene Veranlassung die WADA über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung und der Fallakte bei der WADA hat die WADA ebenfalls das Recht, dem Rechtsstreit als Partei beizutreten, als Amicus Curiae am Verfahren teilzunehmen oder in anderer Form Beweise in einem solchen

Anhang 3

Verfahren vorzulegen. In Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, ernennt der CAS auf Anforderung der WADA, eine*n geeignete*n wissenschaftliche*n Sachverständige*n, der*die den CAS bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt.

[Kommentar zu Artikel 3.2.1: Bei bestimmten *Verbotenen Substanzen* kann die WADA die WADA-akkreditierten Labore anweisen, *Proben* nicht als *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* zu berichten, wenn die geschätzte Konzentration der *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* unter dem *Minimum Reporting Level* liegt. Die Entscheidung der WADA über die Festlegung des *Minimum Reporting Levels* oder über die Festlegung, welche *Verbotene Substanz* ein *Minimum Reporting Level* aufweist, kann nicht angefochten werden. Darüber hinaus kann die von einem WADA-akkreditierten Labor gemessene Konzentration der *Verbotenen Substanz* in der *Probe* nur ein Schätzwert sein. Auf keinen Fall stellt die Möglichkeit, dass die exakte Konzentration der *Verbotenen Substanz* in der *Probe* unter dem *Minimum Reporting Level* liegt, eine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der sich auf das Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* in der *Probe* stützt, dar.]

- 3.2.2 Bei WADA-akkreditierten und anderen von der WADA anerkannten Laboren wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der Proben gemäß dem *International Standard for Laboratories* durchgeführt haben und mit den Proben entsprechend verfahren wurde. Der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* kann diese Vermutung widerlegen, indem er*sie eine Abweichung vom *International Standard for Laboratories* nachweist, die nach vernünftigem Ermessen des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte.

Widerlegt der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* die vorhergehende Vermutung, indem er*sie nachweist, dass eine Abweichung vom *International Standard for Laboratories* vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, so obliegt es der NADA nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.2: Es obliegt dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, eine Abweichung vom *International Standard for Laboratories*, welche nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen. Somit gilt für die Beweislast des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* in Bezug auf die Verursachung ein etwas niedrigeres Beweismaß, sobald der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* den Nachweis einer Abweichung mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit erbringt – „könnten vernünftigerweise verursacht haben“. Erbringt der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* einen solchen Nachweis, so geht die Beweislast auf die NADA über, die gegenüber dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO überzeugend darlegen muss, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.]

- 3.2.3 Abweichungen von einem anderen *International Standard* oder von einer anderen im WADC/NADC oder einem Regelwerk des Deutschen Tanzsportverband e.V. festgelegten Anti- Doping-Bestimmung oder Ausführungsbestimmung, bewirken nicht die Ungültigkeit der Analyseergebnisse oder anderer Beweise für einen Verstoß gegen Anti- Doping-Bestimmungen, und stellen auch keine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar. Erbringt der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* jedoch den Nachweis, dass eine Abweichung von einer der unten aufgeführten Bestimmungen eines *International Standards*/eines

Anhang 3

Standards nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder eines Meldepflichtverstoßes verursacht haben könnte, so obliegt es der *NADA* nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder den Meldepflichtverstoß nicht verursacht hat:

[Kommentar zu Artikel 3.2.3: Abweichungen von einem *International Standard* oder einer anderen Regelung, die nicht im Zusammenhang mit der Probenahme oder dem Umgang mit der *Probe*, den *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen des Biologischen Athletenpasses*, oder der Benachrichtigung des*der *Athleten*in* bei Meldepflichtversäumnissen oder der Öffnung der *B-Probe*, beispielsweise dem *International Standard for Education/Standard für Dopingprävention*, dem *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information/Standard für Datenschutz*, dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions/Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* stehen, können zu einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen der *WADA/NADA* führen. Diese Abweichungen stellen jedoch keine geeigneten Verteidigungsmittel in einem Compliance-Überprüfungsverfahren der *WADA* dar und sind für die Frage, ob ein*e *Athlet*in* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, irrelevant. Ebenso stellt ein Verstoß der *NADA* gegen das in Artikel 20.7.7 *WADC* genannte Dokument keine geeignete Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.]

- (a) eine Abweichung vom *International Standard for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen in Bezug auf die Probenahme und den Umgang mit der *Probe*, die nach vernünftigem Ermessen den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* nachzuweisen, dass diese Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.
 - (b) eine Abweichung vom *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* oder vom *International Standard for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen in Bezug auf ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* nachzuweisen, dass diese Abweichung den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.
 - (c) eine Abweichung vom *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in Bezug auf die Verpflichtung der *Anti-Doping-Organisation*, den*die *Athleten*in* über sein*ihr
- Recht zur Öffnung der *B-Probe* zu informieren, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* nachzuweisen, dass diese Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.3 (c): Die *NADA* erfüllt ihre Nachweispflicht, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat, indem sie beispielsweise darlegt, dass die Öffnung und Analyse der *B-Probe* von einem*r unabhängigen Zeugen*in beobachtet wurde und keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind.]

Anhang 3

- (d) eine Abweichung vom *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in Bezug auf die Benachrichtigung eines*r *Athleten*in*, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines Meldepflichtverstoßes verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* nachzuweisen, dass diese Abweichung den Meldepflichtverstoß nicht verursacht hat.

- 3.2.4 Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den*die *Athleten*in* oder die andere *Person*, den*die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen Ordre Public verstoßen hat.

[NADA-Kommentar zu Artikel 3.2.4: Mit Gericht i. S. d. Artikels 3.2.4 sind die ordentlichen Gerichte gemäß deutschem Rechtsverständnis gemeint. Unter Berufs-Disziplinargerichte fallen beispielsweise die *Disziplinarorgane* der Bundeswehr oder der Ärztekammern.]

- 3.2.5 Das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff-ZPO kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der*die *Athlet*in* oder die andere *Person*, dem*der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des *Disziplinarorgans* entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder der *Anti-Doping-Organisation* zu beantworten, die ihm*ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

[NADA-Kommentar zu Artikel 3.2.5: Es wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass sich die Nicht- Beantwortung von Fragen i. S. d. Artikels 3.2.5 nicht nur auf Fragen im Rahmen von mündlichen Verhandlungen, sondern auch auf Fragen im Rahmen von schriftlichen Verfahren bezieht.]

Artikel 4 Die Verbotliste

- 4.1 *Veröffentlichung* und Verbindlichkeit der *Verbotliste*

Die *WADA* veröffentlicht so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich, die *Verbotliste* als *International Standard*. Die *NADA* veröffentlicht das englische Original und die deutsche Übersetzung der *Verbotliste* auf ihrer Homepage.

Sofern die jeweils veröffentlichte *Verbotliste* nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach *Veröffentlichung* durch die *WADA* in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der Organisationen bedarf.

Die *Verbotliste* ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil des *NADC*.

[NADA-Kommentar zu Artikel 4.1: Die jeweils aktuelle Fassung der *Verbotliste* ist auf der Homepage der *WADA* unter www.wada-ama.org abrufbar. Eine informative Übersetzung (deutsch) ist unter www.nada.de verfügbar.]

- 4.2 In der *Verbotliste* aufgeführte *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*

- 4.2.1 *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*

Anhang 3

Die *Verbotsliste* führt diejenigen *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit (*Außerhalb* und *Innerhalb des Wettkampfs*) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur *Innerhalb des Wettkampfs* verboten sind. Die WADA kann die *Verbotsliste* für bestimmte Sportarten ausdehnen. *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden* können in die *Verbotsliste* als allgemeine Kategorie oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

[Kommentar zu Artikel 4.2.1: Der *Gebrauch* einer Substanz *Außerhalb des Wettkampfs*, die lediglich *Innerhalb des Wettkampfs* verboten ist, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, dass diese Substanz oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* bei einer *Probe*, die *Innerhalb des Wettkampfs* genommen wurde, ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* verursacht hat.]

4.2.2 *Spezifische Substanzen* oder *Spezifische Methoden*

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten alle *Verbotenen Substanzen* als *Spezifische Substanzen*, mit Ausnahme der Substanzen, die nicht als *Spezifische Substanzen* in der *Verbotsliste* aufgeführt sind. Eine *Verbotene Methode* ist keine *Spezifische Methode*, es sei denn sie ist ausdrücklich als *Spezifische Methode* in der *Verbotsliste* aufgeführt.

[Kommentar zu Artikel 4.2.2: Die in Artikel 4.2.2 genannten *Spezifischen Substanzen* und *Spezifischen Methoden* sollten auf keinen Fall als weniger wichtig oder weniger gefährlich als andere Dopingsubstanzen oder Dopingmethoden angesehen werden. Es handelt sich vielmehr um Substanzen, bei denen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass ein*e *Athlet*in* sie für andere Zwecke als zur Leistungssteigerung anwendet.]

4.2.3 *Suchtmittel*

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten *Verbotene Substanzen* als *Suchtmittel*, die in der *Verbotsliste* konkret als *Suchtmittel* gekennzeichnet sind, weil sie häufig in der Gesellschaft eingenommen werden, ohne dass ein Bezug zum Sport besteht.

4.3 Die Festlegung der WADA, welche *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* in die *Verbotsliste* aufgenommen werden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien, die Einordnung einer Substanz als jederzeit oder *Innerhalb des Wettkampfs* verboten, die Einordnung einer Substanz oder Methode als eine *Spezifische Substanz*, *Spezifische Methode* oder *Suchtmittel* ist verbindlich und kann weder von *Athleten*innen* noch von anderen *Personen* angegriffen werden, auch nicht mit der Begründung, dass die Substanz oder Methode kein Maskierungsmittel ist, nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, kein Gesundheitsrisiko darstellt oder nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

4.4 *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*

4.4.1 Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker*, und/oder der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode*, der *Besitz* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* oder die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nach den Vorgaben des *International Standard for Therapeutic*

Anhang 3

Use Exemptions und/oder dem *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* vorliegt.

- 4.4.2 *Athleten*innen*, die keine *Internationalen Spitzenathleten*innen* sind, beantragen *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* so schnell wie möglich bei der *NADA*, außer wenn Artikel 4.1 oder 4.3 des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* Anwendung findet. Regelungen über die Zuständigkeiten zur Erteilung *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen* treffen Artikel 4.4 des *WADC*, der *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder der *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*.

Artikel 5 Dopingkontrollen und Ermittlungen

- 5.1 Zweck von *Dopingkontrollen* und Ermittlungen
Dopingkontrollen und Ermittlungen werden ausschließlich zum Zwecke der Anti-Doping-Arbeit durchgeführt. Sie werden im Einklang mit den Vorschriften des *International Standards for Testing and Investigations/Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen durchgeführt. *Dopingkontrollen* werden durchgeführt, um analytisch nachzuweisen, ob der*die *Athlet*in* gegen Artikel 2.1 (Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines*r *Athleten*in*) oder Artikel 2.2 (*Gebrauch* oder *Versuch des Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*) verstoßen hat.
[Kommentar zu Artikel 5.1: Werden für die Zwecke der Anti-Doping-Arbeit *Dopingkontrollen* durchgeführt, können die Analyseergebnisse und Daten für andere rechtmäßige Zwecke gemäß den Anti-Doping-Regeln der *NADA* oder des Deutschen Tanzsportverband e.V. genutzt werden. Siehe auch Artikel 23.2.2 *WADC*.]
- 5.2 Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen*
- 5.2.1 Die *NADA* ist zuständig für die Organisation und Durchführung von *Trainingskontrollen* und *Wettkampfkontrollen* bei allen *Athleten*innen*, die dem Anwendungsbereich des *NADC* unterliegen und ihre aktive Karriere nicht beendet haben. *Athleten*innen*, gegen die eine *Sperre* verhängt wurde, können während der *Sperre* *Dopingkontrollen* unterzogen werden.
[*NADA*-Kommentar: Die *NADA* kann Dritte mit der Durchführung der *Dopingkontrollen* beauftragen. Diese unterliegen in gleicher Weise den Bestimmungen des *WADC/NADC* sowie den *International Standards* und den *Standards*.]
- 5.2.2 Die Word DanceSport Federation ist berechtigt, *Trainingskontrollen* und *Wettkampfkontrollen* bei allen *Athleten*innen* durchzuführen, die ihre aktive Laufbahn nicht beendet haben und den Anti-Doping-Bestimmungen der Word DanceSport Federation unterliegen, darunter *Athleten*innen*, die an *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* oder an *Wettkampfveranstaltungen* nach den Regeln der Word DanceSport Federation teilnehmen, oder die Mitglieder oder Lizenznehmer*innen der Word DanceSport Federation oder des Deutschen Tanzsportverband e.V., oder deren Mitglieder sind.
- 5.2.3 Die *Veranstalter*innen großer Sportwettkämpfe* sind berechtigt, *Wettkampfkontrollen* bei ihren *Wettkampfveranstaltungen* und *Trainingskontrollen* bei allen *Athleten*innen* durchzuführen, die bei einer ihrer zukünftigen *Wettkampfveranstaltungen* antreten werden, oder die auf andere Weise verpflichtet sind, sich für eine zukünftige *Wettkampfveranstaltung* dieses*r *Veranstalters*in großer Sportwettkämpfe* *Dopingkontrollen* zu unterziehen.

Anhang 3

- 5.2.4 Die WADA ist befugt, gemäß Artikel 20.7.10 WADC *Wettkampfkontrollen* und *Trainingskontrollen* durchzuführen.
- 5.2.5 Bei internationalen *Wettkämpfen* und/oder *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* werden *Wettkampfkontrollen* an der Wettkampfstätte und während der Veranstaltungsdauer von der World DanceSport Federation oder dem*r internationalen Veranstalter*in des *Wettkampfs* oder der *Wettkampfveranstaltung* (z.B. IOC für die Olympischen Spiele, die World Dance-Sport Federation für eine Weltmeisterschaft) organisiert und durchgeführt. Bei nationalen *Wettkämpfen* und/oder *Nationalen Wettkampfveranstaltungen* erfolgt die Organisation und Durchführung der *Dopingkontrollen* durch die NADA.
Auf Verlangen des*der *Veranstalters*in großer Sportwettkämpfe* sind alle *Dopingkontrollen* während der Veranstaltungsdauer außerhalb der Wettkampfstätte mit dem*der Veranstalter*in abzustimmen.
- 5.3 *Testpool* und Pflicht der *Athleten*innen*, sich *Dopingkontrollen* zu unterziehen
- 5.3.1 Die NADA legt in Abstimmung mit dem *Deutschen Tanzsportverband e.V.* den Kreis der *Athleten*innen* fest, der *Trainingskontrollen* unterzogen werden soll. Hierfür meldet der *Deutschen Tanzsportverband e.V.* der NADA die *Athleten*innen*, die gemäß den im *Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* festgelegten Kriterien für die Zugehörigkeit zum *Testpool* der NADA infrage kommen, zu einem vereinbarten Zeitpunkt. Die *Athleten*innen*, die nach Festlegung der NADA dem *Testpool* der NADA zugehörig sind, verbleiben in diesem für den im *Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* festgelegten Zeitraum. Ein früheres Ausscheiden ist nur unter den in dem *Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* aufgeführten Umständen nach entsprechender Mitteilung durch den *Deutschen Tanzsportverband e.V.* an die NADA möglich. Die Entscheidung über ein früheres Ausscheiden liegt bei der NADA. Ein*e aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrter *Athlet*in* verbleibt während der Dauer der *Sperre* im *Testpool* der NADA. Die NADA informiert ihre *Athleten*innen* schriftlich über die *Testpoolzugehörigkeit* und die daraus resultierenden Pflichten. Einzelheiten regelt der *Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.
- 5.3.2 *Athleten*innen*, die dem *Testpool* der NADA zugehörig sind, an einem *Wettkampf* teilnehmen oder auf sonstige Weise dem Anwendungsbereich des NADC unterfallen, sind verpflichtet, sich zu jeder Zeit und an jedem Ort *Dopingkontrollen* der für die Durchführung von *Dopingkontrollen* zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* zu unterziehen.
[NADA-Kommentar zu Artikel 5.3.2: Die NADA wird keine *Dopingkontrollen* in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr durchführen. Etwas anderes gilt, wenn ein ernster und konkreter Verdacht vorliegt, dass der*die *Athlet*in* dopt, oder der*die *Athlet*in* das 60-minütige Zeitfenster in diese Zeit gelegt hat oder sich ansonsten mit der Durchführung der *Dopingkontrolle* in diesem Zeitraum einverstanden erklärt hat.]
- 5.4 Meldepflichten der *Athleten*innen* und der *Nationalen Sportfachverbände*
- 5.4.1 Für die Planung effektiver *Dopingkontrollen* und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* müssen *Athleten*innen* des *Testpools* der NADA die gemäß dem *Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* vorgeschriebenen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit machen. Die NADA koordiniert die Festlegung der *Athleten*innen*, die einem internationalen oder nationalen *Registered Testing Pool* angehören mit der World DanceSport

Anhang 3

Federation Wenn ein*e *Athlet*in* sowohl dem internationalen *Registered Testing Pool* der World DanceSport Federation und einem *Testpool* der NADA angehört, stimmen die World DanceSport Federation und die NADA miteinander ab, wer von beiden die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit des*der *Athleten*in* akzeptiert.

5.4.2 Der *Deutschen Tanzsportverband e.V.* stellt der NADA alle notwendigen Informationen zu *Wettkämpfen* sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen *Athleten*innen* der *Testpools* der NADA teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.

[NADA-Kommentar zu Artikel 5.4.2: Notwendig sind alle Informationen, die zu einer effektiven Dopingkontrollplanung erforderlich sind. Dies umfasst vor allem, soweit vorhanden, die Übermittlung von Jahresplänen, Saisonverläufen und Periodisierungsplänen sowie weiteres Informationsmaterial (z.B. Broschüren und Verbandszeitschriften).]

5.4.3 Die *Personenbezogenen Daten* der *Athleten*innen* werden stets vertraulich behandelt; sie werden ausschließlich für die Planung, Koordinierung und Durchführung von *Dopingkontrollen*, zur Bereitstellung von Informationen für den *Biologischen Athletenpass* oder anderen Analyseergebnissen, im Rahmen des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* aufgrund eines (oder mehrerer) möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen verwendet. Im Übrigen gelten die Grundsätze des *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information/Standard* für Datenschutz sowie sonstiger anwendbarer Datenschutzbestimmungen.

5.4.4 Die NADA kann im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigations/Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen und/oder dem *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen von *Athleten*innen*, die nicht dem *Registered Testing Pool* angehören, erheben, verarbeiten und nutzen. Die NADA kann geeignete und verhältnismäßige Sanktionen, die von Artikel 2.4 abweichen, gemäß ihren eigenen Regeln festlegen.

5.5 Durchführung von *Dopingkontrollen*

5.5.1 Die Durchführung der *Dopingkontrollen* richtet sich nach dem *International Standard for Testing and Investigations/Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen.

5.5.2 *Dopingkontrollen* werden soweit möglich über ADAMS oder ein anderes, von der WADA anerkanntes, automatisiertes Datenverarbeitungssystem koordiniert.

5.6 Auswahl der *Athleten*innen* für *Dopingkontrollen*

5.6.1 Die NADA wählt die zu kontrollierenden *Athleten*innen* nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des NADC aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl. Das Auswahlverfahren richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des *Standards* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen. Die NADA stellt der WADA auf Anfrage den aktuellen Dopingkontrollplan zur Verfügung.

5.6.2 Bei *Athleten*innen*, gegen die eine *Vorläufige Suspendierung* oder eine *Sperre* verhängt wurde, können während der *Vorläufigen Suspendierung* oder der *Sperre* *Trainingskontrollen* durchgeführt werden.

5.7 Rückkehr von *Athleten*innen*, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten

Anhang 3

- 5.7.1 Beendet ein*e *Internationale*r* oder *Nationale*r Spitzenathlet*in*, der*die dem *Registered Testing Pool* der *NADA* angehört, seine*ihre aktive Laufbahn und möchte sie später wiederaufnehmen, darf er*sie solange nicht bei *Nationalen* oder *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* starten, bis er*sie der *World DanceSport Federation* und der *NADA* sechs (6) Monate vorher schriftlich mitgeteilt hat, dass er*sie für *Dopingkontrollen* zur Verfügung steht.
Die *WADA* kann in Absprache mit der *NADA* und der *World DanceSport Federation* eine Ausnahme von der Sechs (6)-Monats-Regelung genehmigen, wenn die Anwendung dieser Regelung ungerecht gegenüber dem*der *Athlet*in* wäre. Diese Entscheidung kann gemäß Artikel 13 angefochten werden.
Alle Wettkampfergebnisse, die unter Verstoß gegen Artikel 5.7.1 erzielt wurden, werden annulliert, es sei denn, der*die *Athlet*in* kann nachweisen, dass er/sie nach vernünftigem Ermessen nicht hätte wissen können, dass es sich hierbei um eine *Internationale* oder *Nationale Wettkampfveranstaltung* handelt.
- 5.7.2 Beendet ein*e *Athlet*in* seine*ihre aktive Laufbahn, während er*sie gesperrt ist, muss er*sie die *Anti-Doping-Organisation*, die die *Sperre* verhängt hat, schriftlich über seinen*ihren Rücktritt benachrichtigen. Möchte der*die *Athlet*in* seine*ihre aktive Laufbahn später wieder aufnehmen, startet er*sie so lange nicht bei *Nationalen* oder *Internationalen Wettkampfveranstaltungen*, bis er*sie für *Dopingkontrollen* zur Verfügung steht, indem er*sie der *World DanceSport Federation* und die *NADA* sechs (6) Monate im Voraus schriftlich benachrichtigt (oder einen Zeitraum, welcher der ab dem Tag seines*ihres Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer der *Sperre* entspricht, wenn dieser Zeitraum länger als sechs (6) Monate ist).
- 5.8 Ermittlungen und Informationsbeschaffung
Die *NADA* führt Ermittlungen auf der Grundlage des *International Standard for Testing and Investigations/Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen nach eigenem Ermessen durch. Sie schuldet keine Begründung für Art und Umfang der Ermittlungsmaßnahmen.
[*NADA-Kommentar zu Artikel 5.8: Art und Umfang der Ermittlungsmaßnahmen richten sich nach dem International Standard for Testing and Investigations und dem Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen.*]

Anhang 3

Artikel 6 Analyse von *Proben*

- 6.1 Beauftragung akkreditierter, anerkannter Labore und anderer Labore
Für die Zwecke des direkten Nachweises eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* gemäß Artikel 2.1 werden *Proben* ausschließlich in von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Laboren analysiert. Die Auswahl des von der WADA akkreditierten oder anerkannten Labors, das mit der Analyse der *Probe* beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der NADA getroffen, die die Probenahme veranlasst hat.
Wie in Artikel 3.2 festgelegt, können Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch jedes verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Dies umfasst beispielsweise zuverlässige Laboruntersuchungen oder andere forensische Untersuchungen, die außerhalb eines WADA-akkreditierten oder anerkannten Labors durchgeführt wurden.
[Kommentar zu Artikel 6.1: Ein Verstoß gegen Artikel 2.1 kann nur durch die Analyse einer *Probe* festgestellt werden, die von einem von der WADA akkreditierten oder einem anderen von der WADA anerkannten Labor durchgeführt wurde. Ein Verstoß gegen andere Artikel kann unter Verwendung von Analyseergebnissen anderer Labore festgestellt werden, solange die Ergebnisse zuverlässig sind.]
- 6.2 Zweck der Analyse von *Proben* und Daten
Proben, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der *Dopingkontrolle* werden analysiert oder ausgewertet, um die in der *Verbotsliste* aufgeführten *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* oder andere Substanzen nachzuweisen, die die WADA gemäß Artikel 4.5 WADC überwacht, oder um einer *Anti-Doping-Organisation* zum Zwecke der Anti-Doping-Arbeit dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines*r *Athleten*in* zu erstellen. Darunter fällt auch die DNA- oder Genomprofilierung sowie jeder andere rechtmäßige Zweck der Anti-Doping-Arbeit.
[Kommentar zu Artikel 6.2: So könnten beispielsweise relevante Profilinformationen für die Ansetzung von *Zielkontrollen* oder zur Unterstützung eines Verfahrens aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 oder für beide Zwecke genutzt werden.]
- 6.3 Verwendung von *Proben* und Daten zu Forschungszwecken
Proben, dazugehörige Analysedaten und Informationen der *Dopingkontrolle* dürfen für Anti-Doping-Forschungszwecke verwendet werden, wenngleich keine *Probe* ohne schriftliche Zustimmung des*der *Athleten*in* zu Forschungszwecken verwendet werden darf. *Proben*, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der *Dopingkontrolle*, die für Forschungszwecke verwendet werden, werden zunächst so bearbeitet, dass kein Rückschluss auf den*die jeweilige*n *Athleten*in* möglich ist. Jede Forschung, bei der die *Proben*, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der *Dopingkontrolle* genutzt werden, richtet sich nach den Grundsätzen in Artikel 19 WADC.
[Kommentar zu Artikel 6.3: Wie in den meisten medizinischen oder wissenschaftlichen Kontexten gilt die Nutzung von *Proben* und dazugehöriger Informationen zur Qualitätssicherung, Qualitätsverbesserung, Methodenverbesserung und -entwicklung oder zur Schaffung einer Referenzpopulation nicht als Forschungszweck. *Proben* und dazugehörige Informationen, die zu diesen erlaubten, nicht forschungsbezogenen Zwecken verwendet werden, sind ebenfalls zunächst so zu bearbeiten, dass kein Rückschluss auf den*die jeweilige*n *Athleten*in* möglich ist. Die Grundsätze von Artikel 19 WADC sowie die Voraussetzungen des

Anhang 3

International Standards for Laboratories und des *International Standards* for the Protection of Privacy and Personal Information/*Standards* für Datenschutz sind zu beachten.]

- 6.4 Durchführung der Analyse und Berichterstattung
Die Labore analysieren die *Proben* und melden ihre Ergebnisse gemäß dem *International Standard* for Laboratories.
Die Labore können auf eigene Initiative und Kosten eine Analyse von *Proben* auf *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* durchführen, die nicht in dem von der *WADA* vorgegebenen Standardanalyseumfang enthalten ist oder nicht von der *NADA* und/oder einer anderen *Anti-Doping-Organisation* in Auftrag gegeben wurde. Die Ergebnisse einer solchen Analyse werden der *NADA* gemeldet und haben dieselben *Konsequenzen* wie andere Analyseergebnisse.
- 6.5 Weitere Analyse einer *Probe* im Vorfeld oder während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*
Labore können uneingeschränkt die Analyse der *Probe* wiederholen oder zusätzliche Analysen der *Probe* durchführen, bevor die *NADA* den*die *Athleten*in* benachrichtigt, dass die *Probe* die Grundlage für einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 darstellt. Will die *NADA* diese *Probe* weitergehend analysieren, nachdem sie den*die *Athleten*in* benachrichtigt hat, ist dies nur mit Zustimmung des*der *Athleten*in* oder der Genehmigung des Schiedsgerichts nach §§ 1025 ff. ZPO zulässig.
- 6.6 Weitere Analyse einer *Probe*, die als negativ berichtet wurde oder aus anderen Gründen zu keinem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führte
Nachdem ein Labor eine *Probe* als negativ gemeldet hat, oder die *Probe* aus anderen Gründen zu keinem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen geführt hat, kann diese für den Zweck des Artikels 6.2 gelagert und jederzeit weiter analysiert werden. Dies erfolgt ausschließlich auf Anweisung der *Anti-Doping-Organisation*, die die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat, oder auf Anweisung der *WADA* oder der *NADA*. Jede andere *Anti-Doping-Organisation* mit der Befugnis den*die *Athleten*in* zu kontrollieren, die eine gelagerte *Probe* weiter analysieren möchte, darf dies nur mit Zustimmung der *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probe* veranlasst und durchgeführt hat, oder der *WADA* machen und ist im Folgenden für das weitere *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig. Veranlasst die *WADA*, die *NADA* oder die andere *Anti-Doping-Organisation* die Lagerung oder die weitere Analyse von *Proben*, so trägt sie die anfallenden Kosten. Die weitere Analyse von *Proben* muss den Anforderungen des *International Standards* for Laboratories entsprechen.
- 6.7 Teilung der A- oder B-*Probe*
Veranlasst die *WADA*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständige *Anti-Doping-Organisation* und/oder ein *WADA*-akkreditiertes Labor (mit Genehmigung der *WADA* oder der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation*) die Teilung der A- oder B-*Probe*, um den ersten Teil der aufgeteilten *Probe* für die Analyse der A-*Probe* und den zweiten Teil für die Bestätigungsanalyse zu verwenden, sind die im *International Standard* for Laboratories festgelegten Verfahren zu beachten.
- 6.8 Eigentumsverhältnisse; Recht der *WADA*, *Proben* und Daten in *Besitz* zu nehmen
Proben, die im Auftrag der *NADA* genommen worden sind, sind Eigentum der *NADA*. Die *WADA* kann jederzeit nach eigenem Ermessen mit oder ohne Vorankündigung eine *Probe* und die dazugehörigen Analysedaten oder Informationen,

Anhang 3

die sich im *Besitz* eines Labors oder einer *Anti-Doping-Organisation* befinden, in *Besitz* nehmen. Auf Nachfrage der WADA gewährt das Labor oder die *Anti-Doping-Organisation*, das/die die *Probe* oder Daten besitzt, der WADA Zugang zur *Probe* oder den Daten und ermöglicht ihr die *Probe* oder die Daten in *Besitz* zu nehmen.

Nimmt die WADA eine *Probe* oder Daten in *Besitz*, ohne dem Labor oder der *Anti-Doping-Organisation* dies vorher angekündigt zu haben, benachrichtigt sie das Labor und die *Anti-Doping-Organisation*, deren *Probe* oder Daten sie in *Besitz*, unverzüglich nach Inbesitznahme der *Probe* oder Daten.

Nach der Analyse und Untersuchung einer beschlagnahmten *Probe* oder beschlagnahmter Daten kann die WADA eine andere *Anti-Doping-Organisation* mit der Befugnis, den*die *Athleten*in* zu kontrollieren, anweisen, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durchzuführen, wenn ein möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde.

[Kommentar zu Artikel 6.8: Die Weigerung, der WADA den *Besitz* an den *Proben* zu ermöglichen, kann eine *Unzulässige Einflussnahme* gemäß Artikel 2.5, eine Tatbeteiligung gemäß Artikel 2.9, einen Verstoß gegen den *International Standard for Code Compliance by Signatories* oder einen Verstoß gegen den *International Standard for Laboratories* darstellen. Soweit erforderlich und rechtlich zulässig, unterstützt das Labor oder die *Anti-Doping-Organisation* die WADA dabei sicherzustellen, dass die Ausfuhr der beschlagnahmten *Probe* und der dazugehörigen Daten nicht verzögert wird.

Die WADA würde nicht ohne triftigen Grund einseitig *Besitz* von *Proben* oder Analysedaten nehmen, d.h. ohne Bezug zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, zu einer Non-Compliance eines*r *Unterzeichners*in* oder zu Doping einer anderen *Person*. Allerdings entscheidet die WADA nach eigenem Ermessen, ob ein triftiger Grund besteht und diese Entscheidung kann nicht angefochten werden. Ob ein triftiger Grund besteht oder nicht, kann insbesondere nicht als Verteidigung bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder gegen seine *Konsequenzen* herangezogen werden.]

Artikel 7 Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren: Zuständigkeit, Erstüberprüfung, Benachrichtigung und vorläufige Suspendierung

- 7.1 Allgemeines
Das Ergebnismanagementverfahren wird gemäß Artikel 7 und Artikel 7 WADC durchgeführt.
- 7.1.1 Ergebnismanagementverfahren bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder von einem möglichen Meldepflichtversäumnis oder einer Versäumten Kontrolle bis zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens nach den Vorgaben des *Standards für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.
- 7.1.2 Ursprünglich zuständig für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei *Trainingskontrollen* ist der *Deutschen Tanzsportverband e.V.*, bei *Wettkampfkontrollen* die jeweilige den *Wettkampf* veranstaltende *Anti-Doping-Organisation* oder der *Deutschen Tanzsportverband e.V.*. Hiervon ausgenommen ist die Erstüberprüfung gemäß Artikel 7.2, die in der Zuständigkeit der *NADA* liegt.
Die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* ist mittels schriftlicher Vereinbarung auf die *NADA* übertragen worden.

Anhang 3

Für den Fall, dass diese Übertragung nicht wirksam erfolgt sein sollte, verbleibt die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei dem *Deutschen Tanzsportverband e.V.* mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen für Verfahren und Zuständigkeiten.

- 7.1.3 Sind sich die *Anti-Doping-Organisationen* nicht einig, welche *Anti-Doping-Organisation* für die Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* zuständig ist, entscheidet die *WADA* über die Zuständigkeit. Die Entscheidung der *WADA* kann vor dem *CAS* innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung der *WADA* von den betroffenen *Anti-Doping-Organisationen* angefochten werden. Eine *Anti-Doping-Organisation*, die das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* außerhalb der nach Artikel 7.1 *WADC/NADC* verliehenen Befugnisse durchführen möchte, kann dafür die Genehmigung der *WADA* beantragen.
- 7.1.4 Entnimmt die *NADA* weitere *Proben* gemäß Artikel 5.2.6 *WADC*, so gilt sie als die *Anti-Doping-Organisation*, die die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat. Weist die *NADA* das Labor an, zusätzliche Analysen auf Kosten der *NADA* durchzuführen, bleibt die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* der *World DanceSport Federation* oder der*die *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe*, die die ursprüngliche Probenahme veranlasst und durchgeführt hat, unberührt.
- 7.1.5 Wenn die *NADA* aufgrund des *NADC* nicht für eine*n *Athleten*in* oder eine andere *Person* zuständig ist, der*die nicht Staatsangehörige*r, Einwohner*in, Lizenznehmer*in oder Mitglied einer deutschen Sportorganisation ist, oder wenn die *NADA* eine solche Zuständigkeit ablehnt, erfolgt das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durch die *World DanceSport Federation* eine dritte Stelle, die entsprechend den Regeln der *World DanceSport Federation* für den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* zuständig ist. Die *WADA* bestimmt eine für den*die *Athleten*in* oder eine andere *Person* zuständige *Anti-Doping-Organisation*, die das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* sowie die Anhörung zu einer weiteren von der *WADA* auf eigene Initiative durchgeführten Analyse oder zu einem von der *WADA* entdeckten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen übernimmt.
[Kommentar zu Artikel 7.1.5: Die *World DanceSport Federation* wurde als letztinstanzlich zuständige *Anti-Doping-Organisation* für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* gewählt, um zu vermeiden, dass keine *Anti-Doping-Organisation* für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig ist. Es steht der *World DanceSport Federation* offen, in seinen eigenen Anti-Doping-Bestimmungen festzulegen, dass die *NADA* das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durchführt.]
- 7.1.6 Die *WADA* kann eine *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig ist, anweisen, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in einem bestimmten Fall zu übernehmen. Weigert sich diese *Anti-Doping-Organisation*, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* innerhalb einer von der *WADA* gesetzten Frist durchzuführen, gilt diese Weigerung als Non-Compliance. In dem Fall kann die *WADA* eine andere, für den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* zuständige *Anti-Doping-Organisation* anweisen, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* anstelle der sich weigernden *Anti-Doping-Organisation* zu übernehmen. Findet sich keine zuständige *Anti-Doping-Organisation*, kann die *WADA* das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* an eine *Anti-Doping-Organisation* übertragen, die das *Ergebnismanagement-*

Anhang 3

/Disziplinarverfahren in diesem Fall übernehmen will. Die sich weigernde *Anti-Doping-Organisation* erstattet der von der *WADA* bestimmten *Anti-Doping-Organisation* die Verfahrenskosten und Anwaltsgebühren für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*. Die fehlende Rückerstattung der Verfahrenskosten und Anwaltsgebühren gilt als Non-Compliance.

7.1.7 Das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei möglichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen liegt bei der *NADA*, wenn sie die für Meldepflichten des*der *Athleten*in* zuständige *Anti-Doping-Organisation* ist. Wenn die *World DanceSport Federation* für die Meldepflichten des*der *Athleten*in* zuständig ist, liegt das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei der *World DanceSport Federation*. Einzelheiten zum Verfahren regelt der *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

7.2 Erstüberprüfung und Benachrichtigung bei möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Die Erstüberprüfung und Benachrichtigung bei möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt im Einklang mit dem *International Standard for Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

7.3 Feststellung früherer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bevor ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Kenntnis gesetzt wird, konsultiert die *NADA ADAMS*, die *WADA* oder andere zuständige *Anti-Doping-Organisationen*, um herauszufinden, ob ein früherer Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

7.4 *Vorläufige Suspendierung*

7.4.1 Zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* nach einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* oder einem *Von der Norm abweichenden Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*

Wird ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* in der *A-Probe* oder ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* (nach Abschluss des Verfahrens zur Überprüfung des *Von der Norm abweichenden Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses*) festgestellt, welches auf einer *Verbotenen Substanz*, die keine *Spezifische Substanz* ist, oder einer *Verbotenen Methode*, die keine *Spezifische Methode* ist, beruht, ist von der *NADA* unverzüglich mit oder nach der Überprüfung und Benachrichtigung gemäß Artikel 7.2 eine *Vorläufige Suspendierung* auszusprechen.

Eine an sich zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* kann abgewendet werden, (a) wenn der*die *Athlet*in* gegenüber dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO überzeugend darlegt, dass der Verstoß wahrscheinlich auf ein *Kontaminiertes Produkt* zurückzuführen ist, oder (b) der Verstoß ein *Suchtmittel* betrifft und der*die *Athlet*in* nachweist, dass eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.2.4.1 in Betracht kommt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO, auf der Grundlage des Vorbringens des*der *Athleten*in* in Bezug auf ein *Kontaminiertes Produkt* die zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* nicht abzuwenden, ist nicht anfechtbar.

7.4.2 Optional zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* bei *Spezifischen Substanzen*, *Spezifischen Methoden*, *Kontaminierten Produkten* oder anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Anhang 3

Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht von Artikel 7.4.1 erfasst werden, kann von der NADA vor Analyse der B-Probe des*der Athleten*in oder vor Abschluss eines Disziplinarverfahrens gemäß Artikel 12 eine *Vorläufige Suspendierung* ausgesprochen werden.

7.4.3 Möglichkeit der *Vorläufigen Anhörung*

Ungeachtet der Artikel 7.4.1 und 7.4.2 darf eine *Vorläufige Suspendierung* jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem*der Athleten*in oder der anderen Person die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* entweder vor Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* oder zeitnah nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.

7.4.4 Freiwillige Anerkennung einer *Vorläufigen Suspendierung*

*Athleten*innen* können eine *Vorläufige Suspendierung* freiwillig anerkennen, wenn dies

- (a) innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang des Analyseberichts der B-Probe (oder dem Verzicht auf die B-Probe) oder innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der Benachrichtigung über den anderen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt, oder
- (b) vor dem Tag erfolgt, an dem der*die Athlet*in nach Zugang des Analyseberichts der B-Probe oder der Benachrichtigung wieder an einem *Wettkampf* teilnimmt.

Andere Personen können auf eigene Veranlassung eine *Vorläufige Suspendierung* freiwillig anerkennen, wenn dies innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der Benachrichtigung über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt.

Bei der freiwilligen Anerkennung wird die *Vorläufige Suspendierung* in vollem Umfang wirksam und genauso behandelt, als wäre sie gemäß Artikel 7.4.1 oder 7.4.2 verhängt worden.

Nachdem der*die Athlet*in oder die andere Person die *Vorläufige Suspendierung* freiwillig anerkannt hat, kann er*sie die Anerkennung jederzeit widerrufen. In diesem Fall wird die zuvor während der *Vorläufigen Suspendierung* vergangene Zeit jedoch nicht angerechnet.

7.4.5 Aufhebung der *Vorläufigen Suspendierung* bei negativer B-Probe

Wird aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der A-Probe eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt und eine von dem*der Athleten*in oder der NADA beantragte Analyse der B-Probe bestätigt dieses Analyseergebnis nicht, so ist die *Vorläufige Suspendierung* unverzüglich aufzuheben.

In Fällen, in denen der*die Athlet*in oder die Mannschaft des*der betroffenen Athleten*in von einer *Wettkampfveranstaltung* ausgeschlossen wurde und das Analyseergebnis der A-Probe durch eine anschließende B-Probe nicht bestätigt wird, kann der*die Athlet*in oder die Mannschaft die Teilnahme an der *Wettkampfveranstaltung* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung der *Wettkampfveranstaltung* noch möglich ist.

[Kommentar zu Artikel 7.4: Bevor eine *Vorläufige Suspendierung* einseitig von der NADA verhängt werden kann, muss die im *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* spezifizierte Erstüberprüfung abgeschlossen sein. Darüber hinaus stellt die zuständige *Anti-Doping-Organisation*, die eine *Vorläufige Suspendierung* ausspricht, sicher, dass dem*der Athleten*in entweder vor oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* gewährt wird.

Anhang 3

Der*die *Athlet*in* hat das Recht, gegen die *Vorläufige Suspendierung* einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2.3 einzulegen.

Gesetzt den seltenen Fall, dass die Analyse der *B-Probe* das Ergebnis der *A-Probe* nicht bestätigt, ist es dem*der vorläufig suspendierten *Athleten*in* gestattet, soweit es die Umstände zulassen, an nachfolgenden *Wettkämpfen* der *Wettkampfveranstaltung* teilzunehmen. Entsprechend kann der*die *Athlet*in* nach Maßgabe der einschlägigen Regeln des internationalen Sportfachverbands in einer *Mannschaftssportart* an nachfolgenden *Wettkämpfen* teilnehmen, wenn die Mannschaft noch am *Wettkampf* teilnimmt.

Dem*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* wird nach den Maßgaben des Artikels 10.13.2 die Dauer einer *Vorläufigen Suspendierung* auf eine letztendlich verhängte oder akzeptierte *Sperre* angerechnet.]

7.5 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*, so behält die *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig ist, die Zuständigkeit für dessen Abschluss. Beendet ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn, bevor ein *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* aufgenommen wurde, so ist die *Anti-Doping-Organisation* für die Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* zuständig, die zu dem Zeitpunkt zuständig gewesen wäre, zu dem der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat.

[Kommentar zu Artikel 7.5: Das Verhalten eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* zu einem Zeitpunkt, als er*sie noch nicht in die Zuständigkeit einer *Anti-Doping-Organisation* fiel, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar. Es könnte jedoch einen legitimen Grund dafür darstellen, dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* die Mitgliedschaft in einer Sportorganisation zu verweigern.]

Artikel 8 Analyse der B-Probe

Die Voraussetzungen zur Analyse der *B-Probe* richten sich nach dem *International Standard for Laboratories* sowie dem *International Standard for Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

Artikel 9 Automatische Annullierung von Einzelergebnissen

Bei *Einzelsportarten* führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer *Wettkampfkontrolle* automatisch zur *Annullierung* des in diesem *Wettkampf* erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

[Kommentar zu Artikel 9: Bei *Mannschaftssportarten* werden die Ergebnisse annulliert, die einzelnen Spielern*innen zugerechnet werden können. Die *Annullierung* der Ergebnisse der Mannschaft erfolgt jedoch ausschließlich gemäß Artikel 11. Bei Sportarten, die nicht zu den *Mannschaftssportarten* zählen, bei denen jedoch Mannschaften ausgezeichnet werden, unterliegt die *Annullierung* oder die Verhängung anderer disziplinarischer Maßnahmen gegen die Mannschaft, bei der mindestens ein Mitglied der Mannschaft einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, den geltenden Regeln der World DanceSport Federation.

Anhang 3

Artikel 10 Sanktionen gegen Einzelpersonen

[Kommentar zu Artikel 10: Die Harmonisierung von Sanktionen ist einer der bedeutendsten Bereiche der Anti-Doping-Arbeit. Harmonisierung bedeutet, dass dieselben Regeln und Kriterien angewandt werden, um die individuellen Fakten jedes Falls zu bewerten. Die Argumente gegen eine Harmonisierung von Sanktionen basieren auf den Unterschieden zwischen Sportarten, einschließlich der Folgenden: Bei einigen Sportarten sind die *Athleten*innen* Profisportler*innen, die mit dem Sport ein beträchtliches Einkommen erzielen, bei anderen Sportarten handelt es sich um Amateure*innen; bei den Sportarten, in denen die Laufbahn eines*r *Athleten*in* kurz ist, hat eine Standardsperre viel schwerwiegendere Auswirkungen als in Sportarten, in denen sich die Laufbahn üblicherweise über einen längeren Zeitraum erstreckt. Ein vorrangiges Argument für die Harmonisierung ist, dass es schlichtweg nicht richtig ist, dass gegen zwei *Athleten*innen* aus demselben Land, deren *Dopingkontrollen* im Hinblick auf dieselbe *Verbotene Substanz* positiv waren, unter ähnlichen Umständen unterschiedliche Sanktionen verhängt werden, nur, weil sie verschiedene Sportarten ausüben. Darüber hinaus ist ein flexibler Sanktionsrahmen oft als nicht hinnehmbare Möglichkeit für einige Sportorganisationen gesehen worden, nachsichtiger mit „Dopenden“ umzugehen. Die fehlende Harmonisierung von Sanktionen hat auch häufig zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen internationalen Sportfachverbänden und *Nationalen Sportfachverbänden* oder der *NADA* geführt.]

- 10.1 *Annullierung* von Ergebnissen bei einer *Wettkampfveranstaltung*, bei der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt
Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* kann aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des*der Veranstalters*in zur *Annullierung* aller von einem*r *Athleten*in* in dieser *Wettkampfveranstaltung* erzielten Ergebnisse mit allen *Konsequenzen* führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10.1.1.
Zu den Faktoren, die in die Erwägung, ob andere, bei derselben *Wettkampfveranstaltung* erzielte Ergebnisse annulliert werden, einbezogen werden müssen, gehört etwa die Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen des*der *Athleten*in* und ob für die anderen *Wettkämpfe* ein negatives Kontrollergebnis des*der *Athleten*in* vorliegt.
[Kommentar zu Artikel 10.1: Während gemäß Artikel 9 das Ergebnis in einem einzelnen *Wettkampf*, in dem der*die *Athlet*in* positiv getestet wurde (z.B. 100m Rückenschwimmen), annulliert wird, kann es aufgrund dieses Artikels zur *Annullierung* sämtlicher Ergebnisse in allen Wettbewerben einer *Wettkampfveranstaltung* (z.B. der Schwimmweltmeisterschaft) kommen.]
- 10.1.1 Weist der*die *Athlet*in* nach, dass er*sie für den Verstoß Kein Verschulden trägt, so werden die Einzelergebnisse, die der* die *Athlet*in* in den anderen Wettkämpfen erzielt hat, nicht annulliert. Dies gilt nicht, sofern die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ergebnisse, die der*die *Athlet*in* in anderen Wettkämpfen als dem Wettkampf, bei dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgte, erzielt hat, durch den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst worden sind.
- 10.2 *Sperre wegen des Vorhandenseins, des Gebrauchs oder des Versuchs des Gebrauchs oder des Besitzes einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode*

Anhang 3

Für einen Erstverstoß gegen Artikel 2.1, Artikel 2.2 oder Artikel 2.6 wird die folgende *Sperre* verhängt, vorbehaltlich eines möglichen Absehens, einer Herabsetzung oder Aufhebung der *Sperre* gemäß Artikel 10.5, Artikel 10.6 oder Artikel 10.7:

- 10.2.1 Vorbehaltlich des Artikels 10.2.4 beträgt die *Sperre* vier (4) Jahre, wenn
- 10.2.1.1 der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine *Spezifische Substanz* oder *Spezifische Methode* betrifft, es sei denn, der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* weist nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde.
[Kommentar zu Artikel 10.2.1.1: Obwohl ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* theoretisch ohne zu erklären, wie die *Verbotene Substanz* in seinen*ihren Körper gelangt ist, nachweisen könnte, dass er*sie nicht absichtlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, ist es allerdings unwahrscheinlich, dass ein*e *Athlet*in* in einem Dopingfall gemäß Artikel 2.1. erfolgreich beweisen kann, dass er*sie nicht absichtlich gehandelt hat, ohne nachzuweisen, woher die *Verbotene Substanz* kommt].
- 10.2.1.2 der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Spezifische Substanz* oder *Spezifische Methode* betrifft und die *Anti-Doping-Organisation* nachweist, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.
- 10.2.2 Gilt Artikel 10.2.1 nicht, beträgt die *Sperre* vorbehaltlich des Artikels 10.2.4.1. zwei (2) Jahre.
- 10.2.3 „Absichtlich“ im Sinne von Artikel 10.2 bedeutet, dass *Athleten*innen* oder andere *Personen* ein Verhalten an den Tag legten, von dem sie wussten, dass es einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder wussten, dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoß führen könnte, und dieses Risiko bewusst ignorierten.
Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine Substanz festgestellt wurde, die nur im *Wettkampf* verboten ist, gilt widerlegbar als nicht absichtlich begangen, wenn es sich um eine *Spezifische Substanz* handelt und der*die *Athlet*in* nachweisen kann, dass der *Gebrauch* der *Verbotenen Substanz Außerhalb des Wettkampfs* erfolgte.
Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine Substanz festgestellt wurde, die nur im *Wettkampf* verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn es sich um keine *Spezifische Substanz* handelt und der*die *Athlet*in* nachweisen kann, dass der *Gebrauch* der *Verbotenen Substanz Außerhalb des Wettkampfs* und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte.
[Kommentar zu Artikel 10.2.3. Die spezielle Definition des Begriffs „absichtlich“ in Artikel 10.2.3 gilt ausschließlich für den Zweck des Artikels 10.2.]
- 10.2.4 Betrifft ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein *Suchtmittel*, gilt unbeschadet sonstiger Bestimmungen des Artikels 10.2, Folgendes:
- 10.2.4.1 Weist der*die *Athlet*in* nach, dass die Aufnahme oder der *Gebrauch Außerhalb des Wettkampfs* und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte, dann beträgt die *Sperre* drei (3) Monate.
Zudem kann die nach diesem Artikel 10.2.4.1 berechnete *Sperre* auf einen (1) Monat verkürzt werden, wenn der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* eine Suchttherapie, die von der *NADA* genehmigt wurde, zufriedenstellend abschließt.

Anhang 3

Die in diesem Artikel 10.2.4.1 festgelegte *Sperre* kann nicht aufgrund irgendeiner der Bestimmungen des Artikels 10.6 gemindert werden.

[Kommentar zu Artikel 10.2.4.1: Die Entscheidung darüber, ob die Therapie genehmigt wird oder ob der*die *Athlet*in* oder die andere *Person*, die Behandlung zufriedenstellend abgeschlossen hat, liegt im alleinigen Ermessen der *NADA*. Mit diesem Artikel soll der *NADA* die Möglichkeit gegeben werden, nach eigener Einschätzung legitime und seriöse Therapien (im Gegensatz zu „Scheinbehandlungen“) zu ermitteln und zu genehmigen. Voraussichtlich werden sich die Merkmale legitimer Therapien stark voneinander unterscheiden und mit der Zeit ändern, so dass es für die *NADA* nicht praktisch wäre, verpflichtende Kriterien für akzeptable Therapien festzulegen.]

- 10.2.4.2 Erfolgte die Aufnahme, der *Gebrauch* oder der *Besitz Innerhalb des Wettkampfs* und weist der*die *Athlet*in* nach, dass die Aufnahme, der *Gebrauch* oder der *Besitz* nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung steht, wird die Aufnahme, der *Gebrauch* oder der *Besitz* nicht als absichtlich im Sinne von Artikel 10.2.1 angesehen und es besteht kein Grund, *Erschwerende Umstände* gemäß Artikel 10.4 anzunehmen.
- 10.3 *Sperre* bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen
Für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht in Artikel 10.2 geregelt sind, sind, soweit nicht die Artikel 10.6 oder Artikel 10.7 einschlägig sind, die folgenden *Sperren* zu verhängen:
- 10.3.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder 2.5 beträgt die *Sperre* vier (4) Jahre, vorbehaltlich folgender Ausnahmen:
- (a) Wenn ein*e *Athlet*in*, der*die es unterließ, sich einer Probenahme zu unterziehen, nachweist, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorsätzlich begangen wurde, beträgt die *Sperre* zwei (2) Jahre.
 - (b) In allen anderen Fällen, in denen der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* außergewöhnliche Umstände nachweist, die eine Herabsetzung der *Sperre* rechtfertigen, beträgt die *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, zwischen zwei (2) und vier (4) Jahren.
 - (c) Handelt es sich um eine *Schutzwürdige Person* oder eine*n *Freizeitsportler*in*, beträgt die Sanktion, je nach Grad des *Verschuldens* der *Schutzwürdigen Person* oder des*der *Freizeitsportlers*in*, zwischen mindestens einer Verwarnung und keiner *Sperre* und höchstens einer *Sperre* von zwei (2) Jahren.
- 10.3.2 Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 beträgt die *Sperre* zwei (2) Jahre mit der Möglichkeit der Herabsetzung je nach Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in*. Die *Sperre* beträgt jedoch mindestens ein (1) Jahr. Die Möglichkeit der Herabsetzung der *Sperre* nach Satz 1 gilt nicht für *Athleten*innen*, die ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nach einem bestimmten Muster entweder sehr kurzfristig ändern oder mit einem anderen Verhalten den Verdacht erwecken, *Dopingkontrollen* umgehen zu wollen.
- 10.3.3 Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder 2.8 beträgt die *Sperre* mindestens vier (4) Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*, je nach Schwere des Verstoßes. Ein Verstoß gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, bei dem eine *Schutzwürdige Personen* betroffen ist, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß. Wird ein solcher Verstoß von *Athleten*innenbetreuer*innen* begangen und betrifft er keine *Spezifischen Substanzen*, ist gegen den*die *Athleten*innenbetreuer*innen* eine lebenslange *Sperre* zu verhängen. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen

Anhang 3

Artikel 2.7 oder 2.8, die auch nicht-sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

[Kommentar zu Artikel 10.3.3: Diejenigen, die am Doping von *Athleten*innen* oder an der Verdunkelung von Doping beteiligt sind, sollten härteren Sanktionen unterworfen werden als die *Athleten*innen*, deren Analyseergebnisse positiv waren. Da die Befugnis von Sportorganisationen generell auf den Entzug von Akkreditierungen, Mitgliedschaften und sportlichen Vergünstigungen beschränkt ist, ist das Anzeigen von *Athleten*innenbetreuern*innen* bei den zuständigen Ermittlungsstellen eine wichtige Maßnahme zur Dopingabschreckung.]

- 10.3.4 Bei Verstößen gegen Artikel 2.9 beträgt die *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes mindestens zwei (2) Jahre bis zu einer lebenslangen *Sperre*.
- 10.3.5 Bei Verstößen gegen Artikel 2.10 beträgt die *Sperre* zwei (2) Jahre, mit der Möglichkeit der Herabsetzung je nach Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Die *Sperre* beträgt jedoch mindestens ein (1) Jahr.
[Kommentar zu Artikel 10.3.5: Handelt es sich bei der in Artikel 2.10 (Verbotener Umgang eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*) genannten „anderen *Person*“ nicht um eine natürliche, sondern um eine juristische *Person*, kann diese juristische *Person* sanktioniert werden.]
- 10.3.6 Bei Verstößen gegen Artikel 2.11 beträgt die *Sperre*, je nach Schwere des Verstoßes des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, mindestens zwei (2) Jahre bis zu einer lebenslangen *Sperre*.
[Kommentar zu Artikel 10.3.6: Ein Verhalten, das sowohl gegen Artikel 2.5 (*Unzulässige Einflussnahme*) als auch gegen Artikel 2.11 (Handlungen eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben) verstößt, wird nach dem Verstoß sanktioniert, der die strengere Sanktion nach sich zieht.]
- 10.4 *Erschwerende Umstände*, die die *Sperre* erhöhen können
Weist die *Anti-Doping-Organisation* in einem Einzelfall, der einen anderen Verstoß als gegen Artikel 2.7 (*Inverkehrbringen* und *Versuch* des *Inverkehrbringens*), 2.8 (*Verabreichung* oder *Versuch* der *Verabreichung*), 2.9 (Tatbeteiligung) oder 2.11 (Handlungen eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben) betrifft, *Erschwerende Umstände* nach, die eine längere als die Standardsanktion rechtfertigen, wird die ansonsten geltende *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes und der Art der *Erschwerenden Umstände* um eine zusätzliche *Sperre* von bis zu zwei (2) Jahre erhöht, es sei denn, der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* kann nachweisen, dass er*sie nicht wissentlich gegen Anti-Doping Bestimmungen verstoßen hat.
[Kommentar zu Artikel 10.4: Verstöße gemäß Artikel 2.7 (*Inverkehrbringen* und *Versuch* des *Inverkehrbringens*), 2.8 (*Verabreichung* oder *Versuch* der *Verabreichung*), 2.9 (Tatbeteiligung) oder 2.11 (Handlungen eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben) fallen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 10.4, weil die für diese Verstöße vorgesehenen Sanktionen bereits ein ausreichendes Ermessen dafür bieten, um *Erschwerende Umstände* zu berücksichtigen.]
- 10.5 Absehen von einer *Sperre*, wenn *Kein Verschulden* vorliegt
Weist ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* im Einzelfall nach, dass ihn*sie *Kein Verschulden* trifft, so ist von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* abzusehen.

Anhang 3

[Kommentar zu Artikel 10.5: Dieser Artikel und Artikel 10.6.2 finden lediglich auf die Verhängung von Sanktionen Anwendung; sie finden keine Anwendung auf die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Sie greifen nur unter besonderen Umständen, z.B. wenn ein*e *Athlet*in* beweisen kann, dass er*sie trotz gebührender Sorgfalt Opfer eines Sabotageaktes eines*r Konkurrenten*in wurde. Dagegen ist die Annahme von *Kein Verschulden* in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- (a) bei Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses aufgrund einer falschen Etikettierung oder Verunreinigung eines Vitaminpräparats oder eines Nahrungsergänzungsmittels (*Athleten*innen* sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen (Artikel 2.1.1), und die *Athleten*innen* wurden auf die Möglichkeit von Verunreinigungen bei Nahrungsergänzungsmitteln hingewiesen);
- (b) die *Verabreichung* einer *Verbotenen Substanz* durch den*die eigene*n Arzt*Ärztin oder Trainer*in des*der *Athleten*in*, ohne dass dies dem*der *Athleten*in* mitgeteilt worden wäre (*Athleten*innen* sind verantwortlich für die Auswahl ihres medizinischen Personals und dafür, dass sie ihr medizinisches Personal anweisen, ihnen keine *Verbotenen Substanzen* zu geben); und
- (c) Sabotage der Speisen und Getränke des*der *Athleten*in* durch Ehepartner*in, Trainer*innen oder eine andere *Person* im engeren Umfeld des*der *Athleten*in* (*Athleten*innen* sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen sowie für das Verhalten der *Personen*, denen sie Zugang zu ihren Speisen und Getränken gewähren). In Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls kann jedoch jedes der oben genannten Beispiele zu einer Herabsetzung der Sanktion gemäß Artikel 10.6 aufgrund *Kein signifikantes Verschulden* führen.]

10.6 Herabsetzung der *Sperre* aufgrund *Kein signifikantes Verschulden*

10.6.1 Herabsetzung von Sanktionen unter besonderen Umständen bei Verstößen gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6

Alle Herabsetzungen gemäß Artikel 10.6.1 schließen sich gegenseitig aus und sind nicht kumulativ.

10.6.1.1 *Spezifische Substanzen* oder *Spezifische Methoden*

Betrifft der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Spezifische Substanz* (die kein *Suchtmittel* ist) oder eine *Spezifische Methode* und der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* kann nachweisen, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis zu zwei (2) Jahren *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, verhängt werden.

10.6.1.2 *Kontaminiertes Produkt*

Kann der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* nachweisen, dass sowohl *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt als auch die gefundene *Verbotene Substanz* (die kein *Suchtmittel* ist) aus einem *Kontaminierten Produkt* stammt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis hin zu zwei (2) Jahren *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, verhängt werden.

[Kommentar zu Artikel 10.6.1.2: Um von der Anwendung dieses Artikels zu profitieren, muss der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* nicht nur nachweisen, dass die gefundene *Verbotene Substanz* aus einem *Kontaminierten Produkt* stammte, sondern auch, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die *Athleten*innen* wissen, dass sie Nahrungsergänzungsmittel auf eigenes Risiko einnehmen. In Fällen mit *Kontaminierten Produkten* kam es nur selten vor, dass eine Sanktion erheblich herabgesetzt wurde, weil *Kein*

Anhang 3

signifikantes Verschulden vorlag, es sei denn der*die *Athlet*in* hat vor der Einnahme des *Kontaminierten Produkts* große Vorsicht walten lassen. Zur Beurteilung, ob der*die *Athlet*in* die Herkunft der *Verbotenen Substanz* nachweisen kann, ist beispielsweise für den Nachweis des tatsächlichen *Gebrauchs* durch den*die *Athleten*in* wichtig, ob der*die *Athlet*in* das Produkt, bei dem später die Kontamination nachgewiesen wurde, auf dem Dopingkontrollformular angegeben hat.

Der Anwendungsbereich dieses Artikels sollte sich auf Produkte beschränken, die einen gewissen Herstellungsprozess durchlaufen haben. Wird ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* durch die umweltbedingte Verunreinigung beispielsweise von Leitungs- oder Seewasser in einer Situation verursacht, in der das Risiko eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen vernünftiger Weise nicht zu erwarten ist, besteht in der Regel *Kein Verschulden* gemäß Artikel 10.5.]

10.6.1.3 *Schutzwürdige Personen* oder *Freizeitsportler*innen*

Begeht eine *Schutzwürdige Person* oder ein*e *Freizeitsportler*in* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der kein *Suchtmittel* betrifft, und kann die *Schutzwürdige Person* oder der*die *Freizeitsportler*in* nachweisen, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt, besteht die *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* der *Schutzwürdigen Person* oder des*der *Freizeitsportlers*in* mindestens aus einer Verwarnung ohne *Sperre* und höchstens einer *Sperre* von zwei (2) Jahren.

10.6.2 Anwendung von *Kein signifikantes Verschulden* über die Anwendung von Artikel 10.6.1 hinaus

Weist ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* im Einzelfall, in dem Artikel 10.6.1 keine Anwendung findet, nach, dass ihn*sie *Kein signifikantes Verschulden* trifft, kann die ansonsten zu verhängende *Sperre*, vorbehaltlich einer weiteren Herabsetzung oder Aufhebung gemäß Artikel 10.7, entsprechend dem Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, muss die nach diesem Artikel herabgesetzte *Sperre* mindestens acht (8) Jahre betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.6.2: Artikel 10.6.2 kann bei jedem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung kommen, außer bei den Artikeln, bei denen entweder Absicht ein Tatbestandsmerkmal des Verstoßes (z.B. Artikel 2.5, 2.7, 2.8, 2.9 oder 2.11) oder bei denen Absicht ein Bestandteil einer bestimmten Sanktion (z.B. Artikel 10.2.1) ist oder wenn ein Artikel bereits den Sanktionsrahmen je nach Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* vorgibt.]

10.7 Absehen von, Herabsetzung oder Aussetzung einer *Sperre* oder anderer *Konsequenzen* aus Gründen, die nicht mit dem *Verschulden* zusammenhängen

10.7.1 *Substanzielle Hilfe* bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen *WADC/NADC*

10.7.1.1 Die *NADA* kann vor einer Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 oder vor dem Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs einen Teil der in einem Einzelfall verhängten *Konsequenzen* (außer der *Annullierung* und der zwingenden *Veröffentlichung*) aussetzen, wenn der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* einer *Anti-Doping-Organisation*, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Berufs-Disziplinargericht *Substanzielle Hilfe* geleistet hat, aufgrund derer: (a) die *Anti-Doping-Organisation* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einer

Anhang 3

anderen *Person* aufdeckt oder voranbringt; oder (b) aufgrund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß gegen Berufsstandsregeln einer anderen *Person* aufdeckt oder voranbringt, und die Informationen von der *Person*, die *Substanzielle Hilfe* leistet, der *NADA* oder dem Deutschen Tanzsportverband e.V. zur Verfügung gestellt werden; oder (c) aufgrund derer die *WADA* ein Verfahren gegen eine*n *Unterzeichner*in*, ein von der *WADA* akkreditiertes Labor oder eine für die Administration des *Biologischen Athletenpasse* zuständige Stelle (APMU) gemäß dem *International Standard for Laboratories*) wegen Non-Compliance einleitet, oder (d) mit Zustimmung der *WADA* aufgrund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder eine Disziplinarkammer eine Straftat oder einen Verstoß gegen Standes-/Berufsregeln oder Sportregeln nachweist, der sich aus einer Verletzung der Integrität des Sports ergibt, bei der es sich nicht um Doping handelt.

Wenn bereits eine Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 ergangen ist oder die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf die *NADA* einen Teil der ansonsten zu verhängenden *Konsequenzen* nur mit der Zustimmung der *WADA* und der World DanceSport Federation aussetzen.

Der Umfang, in dem die ansonsten zu verhängende *Sperre* ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, den der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* begangen hat, und nach der Bedeutung der von dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* geleisteten *Substanziellen Hilfe* um Doping im Sport, Non-Compliance und/oder Verletzungen der Integrität des Sports auszuschließen. Von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* dürfen nicht mehr als drei Viertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf der nach diesem Artikel nicht ausgesetzte Teil der *Sperre* nicht unter acht (8) Jahren liegen. Für den Zweck dieses Abschnitts umfasst die ansonsten zu verhängende *Sperre* keine *Sperre*, deren Dauer gemäß Artikel 10.9.3.2 hinzugerechnet werden könnte.

Auf Antrag eines*r *Athleten*in* oder einer *Person*, der oder die *Substanzielle Hilfe* leisten möchte, soll die *NADA* oder der Deutschen Tanzsportverband e.V. dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* erlauben, ihnen die Informationen vorbehaltlich einer *Unverbindlichkeitsvereinbarung* zur Verfügung zu stellen.

Verweigert der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* die weitere Zusammenarbeit und leistet nicht die umfassende und glaubwürdige *Substanzielle Hilfe*, aufgrund derer die *Konsequenzen* ausgesetzt wurden, setzt die *NADA*, die die *Konsequenzen* ausgesetzt hat, die ursprünglichen *Konsequenzen* wieder in Kraft.

Sowohl die Entscheidung der *NADA*, die ausgesetzten *Konsequenzen* wieder in Kraft zu setzen, als auch deren Entscheidung, die ausgesetzten *Konsequenzen* nicht wieder in Kraft zu setzen, kann von jeder *Person*, die das Recht hat, gemäß Artikel 13 einen Rechtsbehelf einzulegen, angefochten werden.

- 10.7.1.2 Die *WADA* kann auf Antrag der *NADA* oder des Deutschen Tanzsportverband e.V. oder des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, der*die gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder andere Bestimmungen des *WADC/NADC* verstoßen hat, in jeder Phase des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*, und auch wenn bereits eine Rechtsbehelfsentscheidung nach Artikel 13 ergangen ist, einer ihrer Ansicht nach angemessenen Aussetzung der ansonsten zu verhängenden *Sperre* und anderer *Konsequenzen* zustimmen.

In Ausnahmefällen kann die *WADA* bei einer *Substanziellen Hilfe* der Aussetzung der *Sperre* und anderer *Konsequenzen* für einen längeren Zeitraum, als in diesem Artikel vorgesehen, bis hin zu einer vollständigen Aufhebung der *Sperre*, dem Absehen von einer *Veröffentlichung* der Sanktionsentscheidung und/oder einem

Anhang 3

Erlaubnis von Bußgeldern, Kosten oder Rückzahlung von Preisgeldern zustimmen. Die Zustimmung der *WADA* gilt vorbehaltlich der Wiedereinsetzung der *Konsequenzen* gemäß diesem Artikel.

Unbeschadet von Artikel 13 können die Entscheidungen der *WADA* im Sinne dieses Artikels 10.7.1.2 nicht angefochten werden.

- 10.7.1.3 Setzt die *NADA* einen Teil einer ansonsten zu verhängenden Sanktion aufgrund *Substanzieller Hilfe* aus, sind die anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die das Recht haben, gegen die Entscheidung Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2.3 einzulegen, unter Angabe von Gründen für die Entscheidung gemäß Artikel 14.1 zu benachrichtigen. In besonderen Ausnahmefällen kann die *WADA* im Interesse der Anti-Doping-Arbeit der *NADA* gestatten, geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen zu treffen, um die *Veröffentlichung* der Vereinbarung über die *Substanzielle Hilfe* oder die Art der *Substanziellen Hilfe* zu beschränken.

[Kommentar zu Artikel 10.7.1: Die Zusammenarbeit von *Athleten*innen*, *Athleten*innenbetreuern*innen* und anderen *Personen*, die ihre Fehler einräumen und bereit sind, andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen ans Licht zu bringen, sind für einen sauberen Sport sehr wichtig.]

- 10.7.2 Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne das Vorliegen anderer Beweise

Wenn ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, bevor er*sie zu einer Probenahme aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes als der gemäß Artikel 2.1 vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 des Verstoßes, auf den sich das Geständnis bezieht), und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die *Sperre* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.7.2: Dieser Artikel soll dann zur Anwendung kommen, wenn sich ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* meldet und einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Umständen gesteht, unter denen keiner *Anti-Doping-Organisation* bewusst ist, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung vorliegen könnte. Er soll nicht angewendet werden, wenn das Geständnis zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* bereits vermutet, dass er*sie bald überführt werden wird.

In welchem Umfang die *Sperre* herabgesetzt wird, sollte von der Wahrscheinlichkeit abhängig gemacht werden, dass der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* überführt worden wäre, hätte er*sie sich nicht freiwillig gemeldet.]

- 10.7.3 Anwendung mehrfacher Gründe für die Herabsetzung einer Sanktion
Weist der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* nach, dass er*sie nach mehr als einer Bestimmung der Artikel 10.5, 10.6 oder 10.7 ein Recht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat, wird, bevor eine Herabsetzung oder Aussetzung nach Artikel 10.7 angewendet wird, die ansonsten zu verhängende *Sperre* gemäß Artikel 10.2, 10.3, 10.5 und 10.6 festgelegt. Weist der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* ein Recht auf Herabsetzung oder Aussetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.7 nach, kann die *Sperre* herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss aber mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

- 10.8 Vereinbarungen im *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*

Anhang 3

10.8.1 Herabsetzung der *Sperre* um ein (1) Jahr für bestimmte Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund von frühzeitigem Geständnis und Anerkennung der Sanktion

Die von der *NADA* zu Grunde gelegte *Sperre* des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* kann um ein (1) Jahr herabgesetzt werden, wenn die *NADA* den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der eine *Sperre* von vier (4) oder mehr Jahren (einschließlich einer *Sperre* gemäß Artikel 10.4) zur Folge haben kann, benachrichtigt hat und der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach der Benachrichtigung über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen den Verstoß gesteht und die zu Grunde gelegte *Sperre* anerkennt.

Wenn die *Sperre* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* gemäß diesem Artikel 10.8.1 um ein (1) Jahr herabgesetzt wird, darf die festgelegte *Sperre* nach keinem anderen Artikel weiter herabgesetzt werden.

[Kommentar zu Artikel 10.8.1: Behauptet die *NADA* beispielsweise, dass ein*e *Athlet*in* durch den *Gebrauch* eines anabolen Steroids gegen Artikel 2.1 verstoßen hat und legt dafür eine *Sperre* von vier (4) Jahren zu Grunde, kann der*die *Athlet*in* die *Sperre* einseitig auf drei (3) Jahre verkürzen, wenn er*sie den Verstoß innerhalb der in diesem Artikel vorgegebenen Frist zugibt und die dreijährige *Sperre* ohne Anspruch auf eine weitere Herabsetzung anerkennt. Das Verfahren wird damit beendet, ohne dass es der Durchführung des Disziplinarverfahrens bedarf.]

10.8.2 Vereinbarung zur Streitbeilegung

Wenn ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, nachdem die *NADA* ihn*sie damit konfrontiert hat, und gleichzeitig die *Konsequenzen* anerkennt, die nach alleinigem Ermessen der *NADA* und der *WADA* vertretbar sind, dann:

- (a) kann die *Sperre* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* herabgesetzt werden und zwar aufgrund der Einschätzung der *NADA* und der *WADA*, ob die Artikel 10.1 bis 10.7 auf den vorliegenden Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anwendbar sind, wie schwerwiegend der Verstoß ist, welchen Grad des *Verschuldens* der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* trägt und wie schnell der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* den Verstoß gestanden hat,
- (b) kann die *Sperre* zudem mit dem Tag der Probenahme oder dem Tag des letzten, weiteren Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, beginnen.

In jedem Fall, in dem dieser Artikel zur Anwendung kommt, muss der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* jedoch mindestens die Hälfte der vereinbarten *Sperre* ableisten, wobei diese an dem Tag beginnt, an dem der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* die *Sperre* oder eine *Vorläufige Suspendierung* anerkennt und eingehalten hat – je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

Die Entscheidung der *WADA* und der *NADA* für oder gegen den Abschluss einer Vereinbarung zur Streitbeilegung sowie der Umfang der Herabsetzung und der Beginn der *Sperre* können nicht von einem *Disziplinarorgan* festgelegt oder überprüft werden und sind nicht gemäß Artikel 13 anfechtbar.

Auf Antrag eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, der*die eine Vereinbarung zur Streitbeilegung gemäß diesem Artikel abschließen möchte, erlaubt die *NADA* dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, mit ihr auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Streitbeilegung über das Geständnis des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu sprechen.

[Kommentar zu Artikel 10.8.2: Die in Artikel 10 genannten mildernden oder erschwerenden Faktoren werden bei der Festlegung der *Konsequenzen* in der

Anhang 3

Vereinbarung zur Streitbeilegung berücksichtigt. Sie gelten nicht über den Inhalt der Vereinbarung hinaus.]

10.9 Mehrfachverstöße

10.9.1 Zweiter oder dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

10.9.1.1 Bei einem zweiten Verstoß eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird die längere der folgenden *Sperren* verhängt:

(a) eine sechsmonatige *Sperre*; oder

(b) eine *Sperre* zwischen

(1) der Summe aus der *Sperre*, die für den ersten Verstoß verhängt wurde und der *Sperre*, die für den zweiten Verstoß zu verhängen wäre, wenn dieser als Erstverstoß gewertet würde, und

(2) der doppelten Dauer der *Sperre*, die für den zweiten Verstoß zu verhängen wäre, wenn dieser wie ein Erstverstoß behandelt wird, ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6, wobei die *Sperre* innerhalb dieses Rahmens unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und des Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* in Bezug auf den zweiten Verstoß festgelegt wird.

10.9.1.2 Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer *Sperre* oder eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.5 oder 10.6 oder stellt einen Verstoß gegen Artikel 2.4 dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die *Sperre* acht (8) Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*.

10.9.1.3 Die nach Artikel 10.9.1.1 und 10.9.1.2 festgelegte *Sperre* kann anschließend gemäß Artikel 10.7 herabgesetzt werden.

10.9.2 Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, für den ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* nachweisen kann, dass *Kein Verschulden* vorliegt, gilt nicht als Verstoß im Sinne von Artikel 10.9. Ferner gilt ein gemäß Artikel 10.2.4.1 sanktionierter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht als Verstoß im Sinne des Artikels 10.9.

10.9.3 Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße

10.9.3.1 Für die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.9, außer der Artikel 10.9.3.2 und 10.9.3.3, stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn die *NADA* nachweisen kann, dass der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* den weiteren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* die Benachrichtigung gemäß Artikel 7 erhalten hat, oder nachdem die *NADA* einen angemessenen *Versuch* unternommen hat, ihn*sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern die *NADA* dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht, einschließlich der Anwendung *Erschwerender Umstände*. Die Ergebnisse aller *Wettkämpfe* seit dem früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäß Artikel 10.10 annulliert.

[Kommentar zu Artikel 10.9.3.1: Dasselbe gilt, wenn nach der Verhängung einer Sanktion die *NADA* auf Hinweise stößt, dass bereits vor der Benachrichtigung über den ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein Verstoß

Anhang 3

begangen wurde. In diesem Fall verhängt die NADA eine Sanktion, die derjenigen entspricht, die verhängt worden wäre, wenn über beide Verstöße gleichzeitig entschieden worden wäre, einschließlich der Anwendung *Erschwerender Umstände*.]

- 10.9.3.2 Weist die NADA nach, dass ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* vor der Benachrichtigung einen weiteren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat und, dass dieser weitere Verstoß mindestens zwölf (12) Monate vor oder nach dem zuerst bemerkten Verstoß begangen wurde, dann berechnet sich die *Sperre* für den weiteren Verstoß so, als wäre er ein eigenständiger Erstverstoß. Diese *Sperre* wird zeitlich nach der für den zuerst bemerkten Verstoß verhängten *Sperre* statt gleichzeitig abgeleistet. Findet Artikel 10.9.3.2 Anwendung, gelten die Verstöße im Sinne von Artikel 10.9.1 zusammen als ein einziger Verstoß.
- 10.9.3.3 Weist die NADA nach, dass ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* einen Verstoß gegen Artikel 2.5 im Zusammenhang mit einem *Dopingkontrollverfahren* wegen eines entsprechend schon zugrunde gelegten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, gilt der Verstoß gegen Artikel 2.5 als eigenständiger Erstverstoß. Die *Sperre* für einen solchen Verstoß wird, sofern einschlägig, nach der *Sperre* für den zugrundeliegenden Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen statt gleichzeitig abgeleistet. Findet dieser Artikel 10.9.3.3 Anwendung, gelten die Verstöße zusammen als ein einziger Verstoß im Sinne von Artikel 10.9.1.
- 10.9.3.4 Weist die NADA nach, dass eine *Person* während einer *Sperre* einen zweiten oder dritten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, werden die *Sperren* für die einzelnen Mehrfachverstöße nacheinander statt gleichzeitig abgeleistet.
- 10.9.4 Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Jahren
Ein Mehrfachverstoß im Sinne des Artikels 10.9 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Jahren begangen wurden.
- 10.10 *Annullierung* von Wettkampfergebnissen nach einer Probenahme oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen
Zusätzlich zu der gemäß Artikel 9 erfolgenden automatischen *Annullierung* der Ergebnisse, die in dem *Wettkampf* erzielt wurden, bei dem die positive *Probe* genommen wurde, werden alle *Wettkampfergebnisse* des*der *Athleten*in*, die in dem Zeitraum von der Entnahme der positiven *Probe* (unabhängig davon, ob es sich um eine *Wettkampfkontrolle* oder um eine *Trainingskontrolle* handelt) oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer *Vorläufigen Suspendierung* oder einer *Sperre* erzielt wurden, annulliert, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
[Kommentar zu Artikel 10.10: Unbeschadet der Bestimmungen des NADC können *Athleten*innen* oder andere *Personen*, die durch die Handlungen einer *Person*, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, geschädigt wurden, das ihnen ansonsten zustehende Recht auf Schadenersatz gegen diese *Person* geltend machen.]
- 10.11 Aberkannte Preisgelder
Wenn der Deutschen Tanzsportverband e.V. aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aberkannte Preisgelder zurückerhalten hat, ergreift

Anhang 3

er angemessene Maßnahmen, um dieses Preisgeld den *Athleten*innen* zuzuordnen und auszuzahlen, die Anspruch darauf gehabt hätten, wäre der*die *Athlet*in*, dessen*deren Preisgeld aberkannt wurde, nicht im *Wettkampf* angetreten.

[Kommentar zu Artikel 10.11: Dieser Artikel begründet für den Deutschen Tanzsportverband e.V. keine verbindliche Verpflichtung, das aberkannte Preisgeld einzuziehen. Entscheidet sich der Deutsche Tanzsportverband e.V. dafür, das aberkannte Preisgeld nicht einzuziehen, kann er den Anspruch, das Geld zurückzufordern, an die *Athleten*innen* abtreten, denen das Geld zugestanden hätte. „Angemessene Maßnahmen, um dieses Preisgeld den *Athleten*innen* zuzuordnen und auszuzahlen“ kann bedeuten, aberkannte Preisgelder so zu verwenden, wie zwischen dem Deutschen Tanzsportverband e.V. und seinen *Athleten*innen* vereinbart wurde.]

10.12 *Finanzielle Konsequenzen*

Nationale Sportfachverbände können in ihren eigenen Regelwerken finanzielle Sanktionen für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen festlegen. Jedoch dürfen *Nationale Sportfachverbände* nur dann finanzielle Sanktionen verhängen, wenn bereits die Höchstdauer der ansonsten zu verhängenden *Sperre* verhängt wurde. Kostenrückerstattungen oder finanzielle Sanktionen dürfen nur im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auferlegt werden. Kostenrückerstattungen oder finanzielle Sanktionen dürfen nicht herangezogen werden, um die gemäß dem *WADC/NADC* ansonsten zu verhängende *Sperre* oder sonstige Sanktion herabzusetzen.

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 10.12: *Nationale Sportfachverbände* sind dafür verantwortlich zu prüfen und zu bewerten, ob und inwieweit sie Geldstrafen oder finanzielle Auflagen verhängen wollen. Soweit sie sich dazu entschließen, legen sie dies in ihren eigenen Verbandsregelwerken fest.]

10.13 *Beginn der Sperre*

Leistet ein*e *Athlet*in* bereits eine *Sperre* für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ab, beginnt jede weitere *Sperre* am ersten Tag nach Ablauf der aktuellen *Sperre*. Ansonsten beginnt die *Sperre* mit dem Tag der Entscheidung des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO, oder, wenn auf ein Disziplinarverfahren verzichtet wurde oder kein Disziplinarverfahren stattgefunden hat, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde, es sei denn einer der nachstehend aufgeführten Fälle trifft zu:

10.13.1 *Nicht dem*der Athleten*in oder einer anderen Person zurechenbare Verzögerungen*

Wenn erhebliche Verzögerungen während des Disziplinarverfahrens oder anderer Teile des *Dopingkontrollverfahrens* aufgetreten sind und der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass diese Verzögerungen nicht dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* zuzurechnen sind, kann das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO den Beginn der *Sperre* auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Alle während der *Sperre*, inklusive der Vorverlegung, erzielten Wettkampfergebnisse werden annulliert

[Kommentar zu Artikel 10.13.1: Handelt es sich um andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen als solche gemäß Artikel 2.1, kann die Ermittlung und das Zusammentragen ausreichender Nachweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen langwierig sein, insbesondere, wenn der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* gezielte Anstrengungen unternommen hat, eine Aufdeckung

Anhang 3

zu vermeiden. In diesen Fällen sollte nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Beginn der Sanktion nach diesem Artikel vorzuverlegen.]

- 10.13.2 Anrechnung einer *Vorläufigen Suspendierung* oder bereits abgeleisteten *Sperre*
- 10.13.2.1 Wenn eine *Vorläufige Suspendierung* von dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* eingehalten wurde, wird die Dauer der *Vorläufigen Suspendierung* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Wenn der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* die *Vorläufige Suspendierung* nicht einhält, wird ihm*ihr keine bereits abgeleistete Zeit der *Vorläufigen Suspendierung* angerechnet. Wird eine *Sperre* aufgrund einer Entscheidung abgeleistet, die später angefochten wird, dann wird die Dauer der bereits abgeleisteten *Sperre* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* auf eine später aufgrund des Rechtsbehelfs verhängte *Sperre* angerechnet.
- 10.13.2.2 Erkennt ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* freiwillig eine von der NADA verhängte *Vorläufige Suspendierung* in schriftlicher Form an und hält die *Vorläufige Suspendierung* ein, wird die Dauer der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Eine Kopie dieser schriftlichen freiwilligen Anerkennung der *Vorläufigen Suspendierung* durch den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 14.1 informiert zu werden.
[Kommentar zu Artikel 10.13.2.2: Die freiwillige Anerkennung einer *Vorläufigen Suspendierung* durch eine*n *Athleten*in* gilt nicht als Geständnis des*der *Athleten*in* und wird in keiner Weise dazu genutzt, Rückschlüsse zum Nachteil des*der *Athleten*in* zu ziehen.]
- 10.13.2.3 Zeiten vor dem Beginn der *Vorläufigen Suspendierung* oder der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* werden nicht auf die *Sperre* angerechnet, unabhängig davon, ob der*die *Athlet*in* von der Teilnahme an *Wettkämpfen* absah oder von einer Mannschaft suspendiert wurde.
- 10.13.2.4 Wird bei *Mannschaftssportarten* eine *Sperre* gegen eine Mannschaft verhängt, beginnt die *Sperre* mit dem Tag der Entscheidung des *Disziplinarorgans* oder, wenn auf ein Disziplinarverfahren verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist. Jede *Vorläufige Suspendierung* einer Mannschaft (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig anerkannt wurde) wird auf die Gesamtdauer der *Sperre* angerechnet.
- 10.14 Status während einer *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung*
- 10.14.1 Teilnahmeverbot während einer *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung*
- Ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person*, gegen den*die eine *Sperre* oder eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt wurde, darf während einer *Sperre* oder *Vorläufigen Suspendierung* in keiner Funktion an Folgendem teilnehmen:
- an *Wettkämpfen* oder sportlichen Aktivitäten (außer an autorisierten Anti-Doping-Präventions- oder Rehabilitationsprogrammen), die von einem*r *Unterzeichner*in*, der Mitgliedsorganisation eines*r *Unterzeichners*in* oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines*r *Unterzeichners*in* autorisiert oder organisiert werden, oder
 - an *Wettkämpfen*, die von einer Profiligena oder einem*r internationalen oder nationalen Veranstalter*in autorisiert oder organisiert werden oder

Anhang 3

- (c) an jeglichen, staatlich geförderten Maßnahmen und Veranstaltungen des organisierten Spitzensports in Deutschland.

Ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person*, gegen den*die eine *Sperre* von mehr als vier (4) Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier (4) Jahren der *Sperre* als *Athlet*in* an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, die nicht von einem*r *Unterzeichner*in* oder einer Mitgliedsorganisation des*der *Unterzeichners*in* verboten sind oder seiner*ihrer Zuständigkeit unterliegen, und dies nur, sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einer Ebene stattfindet, auf der sich der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* qualifizieren könnte (oder Punkte für eine derartige Qualifikation sammeln könnte), und der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* in keiner Form mit *Schutzwürdigen Personen* zusammenarbeitet.

Ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person*, gegen den*die eine *Sperre* verhängt wurde, wird weiterhin *Dopingkontrollen* unterzogen und ist weiterhin verpflichtet, seine*ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit entsprechend den Anforderungen der *NADA* abzugeben.

[Kommentar zu Artikel 10.14.1: Wenn der Deutschen Tanzsportverband e.V. oder ein Mitgliedsverein des Deutschen Tanzsportverband e.V. beispielsweise ein Trainingslager, eine Veranstaltung oder ein Training organisiert, das staatlich gefördert ist, darf ein* gesperrte*r *Athlet*in*, vorbehaltlich Artikel 10.14.2, nicht daran teilnehmen. Ferner darf ein*e gesperrte*r *Athlet*in* nicht in einer Profiligen eines*r Nicht-*Unterzeichners*in* antreten (z.B. National Hockey League, National Basketball Association usw.) und auch nicht an einer *Wettkampfveranstaltung* teilnehmen, die von einem*r Veranstalter*in *Nationaler* oder *Internationaler Wettkampfveranstaltungen* organisiert wird, der*die den *WADC* nicht unterzeichnet hat, ohne die in Artikel 10.14.3 genannten Konsequenzen zu tragen.

Der Begriff „sportliche Aktivitäten“ umfasst beispielsweise auch sämtliche Verwaltungstätigkeiten wie die Tätigkeit als Funktionär*in, Direktor*in, Führungskraft, Angestellte*r oder Ehrenamtliche*r der in diesem Artikel beschriebenen Organisation. Sanktionen in einer Sportart werden auch von anderen Sportarten anerkannt (siehe Artikel 15.1 „Automatische Bindungswirkung von Entscheidungen“). Ein*e gesperrte*r *Athlet*in* oder eine gesperrte andere *Person* darf während der *Sperre* zu keiner Zeit und keiner Form als Trainer*in oder *Athleten*innenbetreuer*in* arbeiten, ansonsten könnte ein*e andere*r *Athlet*in* dadurch ebenfalls gegen Artikel 2.10 verstoßen. Eine während einer *Sperre* erreichte Leistungsnorm wird von der *NADA* oder den *Nationalen Sportfachverbänden* in keiner Weise anerkannt.]

10.14.2 Rückkehr ins Training

Abweichend von Artikel 10.14.1 kann ein*e *Athlet*in* vor Ablauf der *Sperre* ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Sportstätten eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines*r *Unterzeichners*in* nutzen:

- (a) in den letzten beiden Monaten der *Sperre* des*der *Athleten*in* oder
(b) im letzten Viertel der verhängten *Sperre*, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

[Kommentar zu Artikel 10.14.2: In vielen *Mannschaftssportarten* und einigen *Einzel sportarten* (z.B. Skispringen und Turnen) kann ein*e *Athlet*in* nicht effektiv allein trainieren, um am Ende seiner*ihrer *Sperre* für Wettkämpfe vorbereitet zu sein. Während der in diesem Artikel beschriebenen vorzeitigen Rückkehr ins Training darf ein*e gesperrte*r *Athlet*in* jedoch nicht an Wettkämpfen teilnehmen oder

Anhang 3

anderen sportlichen Aktivitäten gemäß Artikel 10.14.1 als dem Training nachgehen.]

10.14.3 Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung*

Wenn ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person*, gegen den*die eine *Sperre* verhängt wurde, während der *Sperre* gegen das Teilnahmeverbot gemäß Artikel 10.14.1 verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme annulliert, und eine neue *Sperre*, deren Dauer der ursprünglich festgelegten *Sperre* entspricht, wird auf das Ende der ursprünglich festgelegten *Sperre* hinzugerechnet.

Diese erneute *Sperre*, einschließlich einer Verwarnung ohne *Sperre*, kann je nach Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* angepasst werden. Die Entscheidung darüber, ob ein*e *Athlet*in* oder die andere *Person* gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat, und ob eine Anpassung angemessen ist, trifft die *Anti-Doping-Organisation*, nach deren *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* die ursprüngliche *Sperre* verhängt wurde. Gegen diese Entscheidung kann ein Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 eingelegt werden.

Einem*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, der*die gegen das in Artikel 10.14.1 beschriebene Teilnahmeverbot während einer *Vorläufigen Suspendierung* verstößt, wird keinerlei bereits abgeleiteter Zeitraum einer *Vorläufigen Suspendierung* angerechnet und die Ergebnisse einer solchen Teilnahme werden annulliert.

Wenn ein*e *Athleten*innenbetreuer*in* oder eine andere *Person* eine *Person* bei dem Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung* unterstützt, verhängt die *NADA* für diese*n *Athleten*innenbetreuer*in* oder die andere *Person* Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen Artikel 2.9.

10.14.4 Einbehalten finanzieller Unterstützung während einer *Sperre*

Darüber hinaus wird bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.5 oder 10.6 bestraft wurde, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere sportbezogene Leistungen, welche die *Person* von dem Deutschen Tanzsportverband e.V., dem Staat oder sonstigen Institutionen zur Sportförderung, erhält, teilweise oder gänzlich einbehalten.

10.15 Automatische *Veröffentlichung* einer Sanktion

Die automatische Veröffentlichung gemäß Artikel 14.3 ist zwingender Bestandteil jeder Sanktion.

Artikel 11 Konsequenzen für Mannschaften

11.1 *Dopingkontrollen* bei *Mannschaftssportarten*

Wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit dieser *Wettkampfveranstaltung* gemäß Artikel 7 benachrichtigt wurde, veranlasst der*die *Wettkampfveranstalter*in* während der Dauer der *Wettkampfveranstaltung* geeignete *Zielkontrollen* bei der Mannschaft.

11.2 *Konsequenzen* bei *Mannschaftssportarten*

Wenn bei mehr als zwei Mitgliedern einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* während der Dauer einer *Wettkampfveranstaltung* ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde, verhängt der*die

Anhang 3

Wettkampfveranstalter*in zusätzlich zu den *Konsequenzen*, die für einzelne *Athleten*innen* festgelegt wurden, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben, eine angemessene Sanktion gegen die Mannschaft (beispielsweise Punktverlust, *Annullierung* von Ergebnissen des *Wettkampfs* oder der *Wettkampfveranstaltung* oder eine sonstige Sanktion).

- 11.3 Wettkampfveranstalter*innen oder internationale Sportfachverbände können strengere *Konsequenzen* für *Mannschaftssportarten* festlegen
Es bleibt dem*der Wettkampfveranstalter*in unbenommen, Regeln für die *Wettkampfveranstaltung* festzulegen, die strengere *Konsequenzen* für *Mannschaftssportarten* vorsehen als die, die gemäß Artikel 11.2 für *Wettkampfveranstaltungen* vorgegeben sind. Entsprechend kann ein internationaler Sportfachverband in seinem Zuständigkeitsbereich für *Mannschaftssportarten* strengere *Konsequenzen* als die in Artikel 11.2 vorgegebenen sind, vorsehen.
[Kommentar zu Artikel 11.3: Beispielsweise könnte das Internationale Olympische Komitee Regeln aufstellen, nach denen eine Mannschaft bereits bei einer geringeren Anzahl von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen während der Olympischen Spiele von diesen ausgeschlossen wird.]

Artikel 12 Disziplinarverfahren

- 12.1 Allgemeines
Die *NADA* ist die in Deutschland zuständige *Nationale Anti-Doping-Organisation* im Sinne des *WADC*. Sie ist für die Überwachung und Verfolgung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verantwortlich.
Zu diesem Zweck verpflichtet sie den Deutschen Tanzsportverband e.V. und – soweit möglich – die nationalen *Veranstalter*innen großer Sportwettkämpfe* sowie die nationalen und internationalen *Athleten*innen* zur Einhaltung, Umsetzung, Wahrung und Durchsetzung der anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere des *WADC* und der *International Standards* sowie des *NADC* und der *Standards*.
Erlangt die *NADA* Kenntnis davon, dass der Deutschen Tanzsportverband e.V., ein*e nationale*r oder internationale*r *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe* in Deutschland oder ein*e zur Durchführung einzelner Abschnitte des *Dopingkontrollverfahrens* *Beauftragte*r Dritte*r* oder legitimierte*r *Dritte*r* (z.B. ein unabhängiges *Disziplinarorgan*) dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, ergreift die *NADA* geeignete Maßnahmen.
- 12.1.1 Kommt die *NADA* nach Durchführung des Ergebnismanagementverfahrens zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* nicht auszuschließen ist, leitet sie bei dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO ein Disziplinarverfahren ein.
Vor dem Hintergrund, dass die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* gemäß Artikel 7.1.2 Absatz 2 auf die *NADA* übertragen worden ist, ist die *NADA* für die Einleitung und Durchführung des Disziplinarverfahrens unter den Voraussetzungen von Artikel 12.1.1 Satz 1 zuständig.
- 12.1.2 Für den Fall, dass die Übertragung der Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* auf die *NADA* oder die Schiedsvereinbarung zwischen *Athleten*innen* oder der anderen *Person* und dem Deutschen Tanzsportverband e.V. nicht wirksam ist, bleibt der Deutschen Tanzsportverband e.V. für die

Anhang 3

ordnungsgemäße Durchführung des erstinstanzlichen Disziplinarverfahrens zuständig. In diesem Fall gilt Folgendes:

Leitet der Deutschen Tanzsportverband e.V. ein Disziplinarverfahren nicht innerhalb von zwei (2) Monaten ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein, obwohl ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* nicht auszuschließen ist, ist die *NADA* befugt, selbst ein Disziplinarverfahren bei dem zuständigen *Disziplinarorgan* einzuleiten oder die Rechtmäßigkeit der Nichteinleitung des Disziplinarverfahrens durch den Deutschen Tanzsportverband e.V. vor dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO überprüfen zu lassen.

Leitet die *NADA* selbst das Disziplinarverfahren ein, wird sie Partei des Verfahrens.

Wird das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO mit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit befasst und stellt fest, dass eine Verfahrenseinleitung zu Unrecht unterblieben ist, leitet der Deutschen Tanzsportverband e.V. in Anerkennung dieser Entscheidung das Disziplinarverfahren ein.

[*NADA*-Kommentar zu Art. 12.1.2: Bevor die *NADA* nach Fristablauf eine solche Maßnahme ergreift, tritt sie mit dem Deutschen Tanzsportverband e.V. in Verbindung und gibt diesem die Möglichkeit, zu erklären, warum (noch) kein Ergebnismanagementverfahren durchgeführt oder kein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.

Der Deutschen Tanzsportverband e.V. hat der *NADA* durch Anpassung ihrer Regelwerke und Abschluss entsprechender Schiedsvereinbarungen für alle Betroffenen rechtsverbindlich entweder das Recht einzuräumen, ein Disziplinarverfahren beim Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO einzuleiten oder das Recht einzuräumen, die Rechtmäßigkeit der Nichteinleitung des Disziplinarverfahrens vor dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO überprüfen zu lassen.

Verstößt der Deutschen Tanzsportverband e.V. gegen die Verpflichtung zur Einhaltung, Umsetzung, Wahrung und Durchsetzung der von der *NADA* vorgegebenen Anti-Doping-Bestimmungen führt dies zu einer nationalen und internationalen Compliance-Überprüfung durch *NADA* und *WADA*.]

- 12.1.3 Zuständiges *Disziplinarorgan* für die Durchführung des Disziplinarverfahrens in der Erstinstanz ist entsprechend der einschlägigen Schiedsvereinbarung ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO).

Werden einem*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen, so können diese mit Zustimmung des*der betroffenen *Athleten*in* oder der betroffenen anderen *Person*, der *NADA* und der *WADA* direkt in einem Disziplinarverfahren vor dem *CAS* verhandelt werden.

[Kommentar zu Artikel 12.1.3: In einigen Fällen können für ein erstinstanzliches Disziplinarverfahren auf internationaler oder nationaler Ebene, gefolgt von einer weiteren Instanz vor dem *CAS*, erhebliche Gesamtkosten entstehen. Sind alle in Artikel 12.1.3 Absatz 2 genannten Parteien überzeugt, dass ihre Interessen in einer einzigen Instanz angemessen gewahrt werden, ist es nicht nötig, dass für den*die *Athleten*in* oder die *Anti-Doping-Organisationen* Kosten für zwei Instanzen anfallen. Eine *Anti-Doping-Organisation*, die an dem Disziplinarverfahren vor dem *CAS* als Partei oder Beobachterin teilnehmen möchte, kann ihre Zustimmung zu einem Disziplinarverfahren unmittelbar vor dem *CAS* davon abhängig machen, dass ihr dieses Recht zugestanden wird.]

Anhang 3

- 12.1.4 Ist die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* nicht wirksam gemäß Artikel 7.1.2 Absatz 2 auf die *NADA* übertragen worden, gilt Folgendes:
Der Deutschen Tanzsportverband e.V. hat die *NADA* unverzüglich über die Einleitung und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens oder über die Gründe, warum ein solches nicht eingeleitet oder eingestellt wurde, zu informieren. Auf Anfrage der *NADA* hat der Deutschen Tanzsportverband e.V. über den aktuellen Stand des Disziplinarverfahrens Auskunft zu geben sowie der *NADA* für ihre Tätigkeit relevante Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die *NADA* hat das Recht, bei einer mündlichen Verhandlung zugegen zu sein. Die *NADA* ist rechtzeitig unaufgefordert über den Termin zu informieren.
- 12.2 Verfahrensgrundsätze
- 12.2.1 Das Disziplinarverfahren wird nach der Verfahrensordnung des zuständigen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO durchgeführt.
- 12.2.2 Es sind die Verfahrensgrundsätze des *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zu beachten.

Artikel 13 Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren: Rechtsbehelfe

[Kommentar zu Artikel 13: Ziel des *WADC/NADC* ist es, Anti-Doping-Angelegenheiten durch ein faires und transparentes *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* mit der Möglichkeit einer letztinstanzlichen Berufung zu klären. Die Veröffentlichungsverpflichtungen der *Anti-Doping-Organisation* regelt Artikel 14. Bestimmte *Personen* und Institutionen, darunter die *WADA*, haben das Recht solche Entscheidungen anzufechten. Zu beachten ist dabei, dass *Athleten*innen* oder deren Sportfachverbände, denen aus der *Annullierung* von Ergebnissen eines*r anderen *Teilnehmers*in* ein Vorteil entstehen könnte, keine zur Einlegung von Rechtsbehelfen befugten *Personen* und Institutionen sind.]

- 13.1 Anfechtbare Entscheidungen
Gegen Entscheidungen, die auf Grundlage des *WADC/NADC* oder auf Grundlage der Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Tanzsportverband e.V. ergehen, können Rechtsbehelfe gemäß den Bestimmungen der Artikel 13.2 bis 13.4 oder anderer Bestimmungen des *WADC/NADC* sowie der *International Standards/Standards* eingelegt werden. Diese Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, der *CAS* bestimmt etwas anderes.
- 13.1.1 Uneingeschränkter Prüfungsumfang
Der Prüfungsumfang im Rechtsbehelfsverfahren umfasst alle für den Fall relevanten Tatsachen und ist ausdrücklich nicht beschränkt auf die Tatsachen oder den Prüfungsumfang des erstinstanzlichen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO. Jede Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis kann Beweise, rechtliche Begründungen und Ansprüche geltend machen, die im erstinstanzlichen Disziplinarverfahren nicht vorgebracht wurden, solange sie aus demselben Beschwerdegrund oder demselben allgemeinen Sachverhalt, der dem erstinstanzlichen Disziplinarverfahren zugrunde lag, hervorgehen.
[Kommentar zu Artikel 13.1.1: Die überarbeitete Formulierung ist nicht als wesentliche Änderung zum *WADC/NADC* 2015 gedacht, sondern dient vielmehr der Klarstellung.
Beispiel: Wurde einem*r *Athleten*in* in einem erstinstanzlichen Disziplinarverfahren lediglich *Unzulässige Einflussnahme* vorgeworfen, obwohl das Verhalten auch

Anhang 3

Tatbeteiligung darstellen kann, kann eine Partei im Rechtsmittelverfahren dem*der *Athleten*in* nun sowohl *Unzulässige Einflussnahme* als auch Tatbeteiligung zur Last legen.]

- 13.1.2 Der CAS ist nicht an die vorinstanzlichen Feststellungen gebunden
Bei seiner Entscheidungsfindung ist der CAS nicht an die rechtlichen Erwägungen des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO, gegen dessen Entscheidung Rechtsbehelf eingelegt wurde, gebunden.
[Kommentar zu Artikel 13.1.2: Der CAS führt ein de-novo-Verfahren durch. Vorangegangene Instanzen haben daher weder Auswirkungen auf Art und Umfang der Beweismittel noch haben sie Bedeutung für das Verfahren vor dem CAS.]
- 13.1.3 WADA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet
Besitzt die WADA ein Rechtsbehelfsrecht gemäß Artikel 13 und hat keine Partei Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO eingelegt, kann die WADA gegen diese Entscheidung direkt beim CAS Rechtsbehelf einlegen, ohne andere, in den Verfahrensvorschriften der *Anti-Doping-Organisation* vorgesehene Rechtsmittel ausschöpfen zu müssen.
[Kommentar zu Artikel 13.1.3: Wenn vor Abschluss des Disziplinarverfahrens eine Entscheidung ergeht und keine Partei ein internes Rechtsmittel eingelegt hat, kann die WADA die verbleibenden Schritte des internen Verfahrens der NADA oder des Deutschen Tanzsportverband e.V. überspringen und direkt Rechtsbehelf beim CAS einlegen.]
- 13.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, *Konsequenzen*, *Vorläufige Suspendierungen*, die Umsetzung von Entscheidungen und Zuständigkeiten
Gegen folgende Entscheidungen dürfen ausschließlich Rechtsbehelfe entsprechend den Vorgaben des Artikels 13.2 eingelegt werden:
- (a) Eine Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, welche *Konsequenzen* ein solcher nach sich zieht oder nicht, oder dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.
 - (b) Eine Entscheidung, dass ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht fortgeführt werden kann (beispielsweise Verjährung).
 - (c) Eine Entscheidung der WADA oder NADA, dass keine Ausnahme von der sechsmonatigen Zugehörigkeit des*der *Athleten*in* zum *Testpool* der NADA als Voraussetzung für die Teilnahme an Wettkämpfen gemäß Artikel 5.7.1 erteilt wird.
 - (d) Eine Entscheidung der WADA über die Zuständigkeit für die Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gemäß Artikel 7.1 WADC.
 - (e) Eine Entscheidung der NADA, dass ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder ein *Atypisches Analyseergebnis* keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt, oder dass nach Ermittlungen im Einklang mit dem *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren* kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.
 - (f) Eine Entscheidung über die Verhängung oder Aufhebung einer *Vorläufigen Suspendierung*, die aufgrund einer *Vorläufigen Anhörung* ergangen ist.
 - (g) Die Nichteinhaltung der Voraussetzungen von Artikel 7.4 WADC durch die NADA.

Anhang 3

- (h) Eine Entscheidung, dass die *NADA* oder der Deutschen Tanzsportverband e.V. nicht zuständig ist, über einen vorgeworfenen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder dessen *Konsequenzen* zu entscheiden.
- (i) Eine Entscheidung, eine *Konsequenz* gemäß Artikel 10.7.1 auszusetzen oder nicht auszusetzen oder eine ausgesetzte *Konsequenz* wieder in Kraft zu setzen oder nicht wieder in Kraft zu setzen.
- (j) Die Nichteinhaltung der Artikel 7.1.4 *WADC* und 7.1.5 *WADC*.
- (k) Die Nichteinhaltung des Artikels 10.8.1.
- (l) Eine Entscheidung gemäß Artikel 10.14.3.
- (m) Eine Entscheidung der *NADA* oder des Deutschen Tanzsportverband e.V., die Entscheidung einer anderen *Anti-Doping-Organisation* nicht gemäß Artikel 15 umzusetzen.
- (n) Eine Entscheidung gemäß Artikel 27.3 *WADC*.

13.2.1 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die *Internationale Spitzenathleten*innen* oder *Internationale Wettkampfveranstaltungen* betreffen
In Fällen, die aufgrund der Teilnahme an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* entstehen, oder in Fällen, die *Internationale Spitzenathleten*innen* betreffen, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen letztinstanzlich ausschließlich vor dem CAS eingelegt werden.

[Kommentar zu Artikel 13.2.1: Die Entscheidungen des CAS sind endgültig und verbindlich, mit Ausnahme einer Überprüfung, die nach dem Recht erforderlich ist, das auf die Aufhebung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen Anwendung findet.]

13.2.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die andere *Athleten*innen* oder andere *Personen* betreffen
Ist Artikel 13.2.1 nicht anwendbar, können andere *Athleten*innen* oder andere *Personen* Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen entsprechend der einschlägigen Schiedsvereinbarung nur beim CAS eingelegt werden.
Das Rechtsbehelfsverfahren wird nach der Verfahrensordnung des zuständigen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO durchgeführt.
Dabei sind die Verfahrensgrundsätze des *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zu beachten.

13.2.3 Rechtsbehelfsbefugnis

13.2.3.1 Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit *Internationalen Spitzenathleten*innen* oder *Internationalen Wettkampfveranstaltungen*

In Fällen des Artikels 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:

- (a) Der*die *Athlet*in* oder die andere *Person*, gegen den*die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;
- (b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
- (c) die World DanceSport Federation;
- (d) die *NADA* und falls abweichend die *Nationale Anti-Doping- Organisation* des Landes, in dem der*die *Athlet*in* seinen*ihren Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger*in er*sie ist oder in dem ihm*ihr eine Lizenz ausgestellt wurde;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen,

Anhang 3

die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;

(f) die *WADA*.

13.2.3.2 Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit anderen *Athleten*innen* und anderen *Personen*

(a) Der*die *Athlet*in* oder die andere *Person*, gegen den*die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;

(b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;

(c) die *World DanceSport Federation*;

(d) die *NADA* und falls abweichend die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem der*die *Athlet*in* seinen*ihren Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger*in er*sie ist oder in dem ihm*ihr eine Lizenz ausgestellt wurde;

(e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;

(f) die *WADA*.

In Fällen des Artikels 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt, bei dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:

In den Fällen von Artikel 13.2.2 sind die *WADA*, das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, die *NADA* und die *World DanceSport Federation* auch dazu berechtigt, Rechtsbehelfe vor dem CAS einzulegen. Jede Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den CAS, um alle notwendigen Informationen von der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* zu erhalten; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der CAS dies anordnet.

13.2.3.3 Mitteilungspflicht

Alle Parteien eines Rechtsbehelfsverfahrens beim CAS stellen sicher, dass die *WADA* und alle anderen, zur Einlegung eines Rechtsbehelfs befugten Parteien rechtzeitig von der Möglichkeit, Rechtsbehelf einzulegen, in Kenntnis gesetzt wurden.

13.2.3.4 Rechtsbehelfsfrist für alle Parteien außer der *WADA*

Für alle Parteien außer der *WADA* gilt für das Einlegen eines Rechtsbehelfs die Frist, die in den anwendbaren Regeln der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* festgelegt ist.

13.2.3.5 Rechtsbehelfsfrist der *WADA*

Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs der *WADA* beträgt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

(a) Einundzwanzig (21) Tage ab dem letzten Tag, an dem eine andere zur Einlegung eines Rechtsbehelfs berechnigte Partei einen Rechtsbehelf hätte einlegen können, oder

(b) Einundzwanzig (21) Tage, nachdem die *WADA* die vollständige Akte zu der Entscheidung erhalten hat.

13.2.3.6 Rechtsbehelf gegen die Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung*

Anhang 3

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen des *WADC/NADC* kann ein Rechtsbehelf gegen die Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung* nur von dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* eingelegt werden, gegen den*die die *Vorläufige Suspendierung* verhängt wurde.

[Kommentar zu Artikel 13.2.3: Unabhängig von den Regeln des CAS oder Artikel 13.2.3 beginnt die Rechtsbehelfsfrist einer Partei erst mit Zugang der Entscheidung. Somit kann die Rechtsbehelfsbefugnis einer Partei nicht ablaufen, wenn ihr die Entscheidung nicht zugegangen ist.]

- 13.2.4 Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen
Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen durch Beklagte in Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, sind ausdrücklich zulässig. Eine Anschlussberufung oder nachfolgende Berufung muss spätestens mit der Berufungserwiderung der Partei, die gemäß Artikel 13 befugt ist, Rechtsbehelf einzulegen, erfolgen.

[Kommentar zu Artikel 13.2.4: Diese Bestimmung ist notwendig, weil die Vorschriften des CAS es einem*r *Athleten*in* seit 2011 nicht mehr erlauben, eine Anschlussberufung einzulegen, wenn eine *Anti-Doping-Organisation* eine Entscheidung anfechtet, nachdem die Frist des*der *Athleten*in* für das Einlegen eines Rechtsbehelfs abgelaufen ist. Diese Bestimmung ermöglicht allen Parteien ein vollumfängliches Disziplinarverfahren.]

- 13.3 Keine rechtzeitige Entscheidung des *Disziplinarorgans*
Versäumt das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO in einem Einzelfall, innerhalb einer angemessenen, von der *WADA* festgelegten Frist, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, kann die *WADA* Rechtsbehelf unmittelbar beim CAS einlegen, so, als ob das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Stellt der CAS fest, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, und dass die *WADA* angemessen gehandelt hat, als sie sich entschied, Rechtsbehelf beim CAS einzulegen, werden der *WADA* ihre durch das Rechtsbehelfsverfahren entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare von der *NADA* oder dem Deutschen Tanzsportverband e.V. zurückerstattet.

[Kommentar zu Artikel 13.3: Aufgrund der unterschiedlichen Umstände jeder Untersuchung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und jedes *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* kann kein fester Zeitraum bestimmt werden, in dem eine *Anti-Doping-Organisation* eine Entscheidung zu treffen hat, bevor die *WADA* eingreifen kann, indem sie direkt Rechtsbehelf beim CAS einlegt. Bevor sie eine solche Maßnahme ergreift, tritt die *WADA* jedoch mit der *Anti-Doping-Organisation* in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit, zu erklären, warum noch keine Entscheidung getroffen wurde. Dieser Artikel hindert die World Dance-Sport Federation nicht daran, eigene Regeln aufzustellen, die ihm erlauben, sich in Fällen für zuständig zu erklären, in denen das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* des Deutschen Tanzsportverband e.V. unangemessen verzögert wurde.]

- 13.4 Rechtsbehelfe bezüglich *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen*
Entscheidungen über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* können wie folgt angefochten werden:

(a) Gegen Entscheidungen der *NADA* über die Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* können *Athleten*innen* auf nationaler Ebene

Anhang 3

Rechtsbehelf ausschließlich bei dem gemäß der einschlägigen Schiedsvereinbarung zuständigen Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO einlegen.

- (b) Gegen Entscheidungen der World DanceSport Federation über eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* (oder einer *Nationalen Anti-Doping-Organisation*, die den Antrag auf Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* im Auftrag der World DanceSport Federation bearbeitet), die nicht von der WADA geprüft wurde oder die von der WADA geprüft, aber nicht aufgehoben wurde, können der*die *Athlet*in* und/oder die NADA Rechtsbehelf ausschließlich vor dem CAS einlegen.
- (c) Gegen eine Entscheidung der WADA, eine Entscheidung über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* aufzuheben, können der*die *Athlet*in*, die NADA und/oder die World DanceSport Federation ausschließlich vor dem CAS Rechtsbehelf einlegen.
- (d) Wird nach der ordnungsgemäßen Übermittlung eines Antrages auf Erteilung/Anerkennung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* oder auf Überprüfung einer Entscheidung in Bezug auf *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* nicht in einem angemessenen Zeitraum eine Entscheidung getroffen, gilt dies als Ablehnung des Antrages, so dass die entsprechenden Rechte auf Überprüfung/Rechtsbehelf wirksam werden.

- 13.5 Benachrichtigung über Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren
Die *Anti-Doping-Organisation*, die Partei in einem Rechtsbehelfsverfahren ist, benachrichtigt den*die *Athleten*in* oder eine andere Person und die anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2.3 hätten einlegen dürfen, gemäß Artikel 14.1 über die ergangene Entscheidung.

Artikel 14 Information und Vertraulichkeit

- 14.1 Information anderer *Anti-Doping-Organisationen*
- 14.1.1 Die NADA benachrichtigt die WADA und die World DanceSport Federation über mögliche und tatsächliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch *Athleten*innen* oder andere *Personen* und die Ergebnisse des *Ergebnismanagements-/Disziplinarverfahrens*.
Die Benachrichtigung soll enthalten: Den Namen, die Nationalität, die Sportart und die Disziplin des*der *Athleten*in* sowie sein*ihr Leistungsniveau, Angaben dazu, ob es sich um eine *Trainingskontrolle* oder *Wettkampfkontrolle* handelte, das Datum der Probenahme, die vom Labor berichteten Analyseergebnisse und andere erforderliche Information gemäß dem *International Standard for Testing and Investigations/Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen; oder bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen als Artikel 2.1, die verletzte Bestimmung und die Grundlage für den zu Grunde gelegten Verstoß.
- 14.1.2 Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder den Verstoß gegen eine *Sperre* oder eine *Vorläufige Suspendierung* gemäß Artikel 10.5, 10.6, 10.7, 10.14.3 oder 13.5 oder Artikel 7.6 WADC oder Artikel 8.4 WADC müssen umfassend begründet sein, gegebenenfalls einschließlich einer Begründung dafür, weshalb nicht die höchstmögliche Sanktion verhängt wurde. Liegt die Entscheidung nicht auf Englisch oder Französisch vor, stellt die *Anti-Doping-Organisation* eine englische oder französische Zusammenfassung der Entscheidung einschließlich der Begründung zur Verfügung.

Anhang 3

- 14.1.3 Eine *Anti-Doping-Organisation*, die das Recht hat, gegen eine gemäß Artikel 14.1.2 erhaltene Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen, kann innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab Zugang eine Kopie aller Unterlagen zu der Entscheidung anfordern.
- 14.2 Meldung staatlicher Ermittlungsbehörden
Die *NADA* ist nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens befugt, soweit ein Verstoß gegen das Gesetz gegen Doping im Sport (Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG)), das Strafgesetzbuch (StGB) oder das Arzneimittelgesetz (AMG), Betäubungsmittelgesetz (BtMG) bzw. Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) aufgrund des Vorliegens eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder eines anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist, unverzüglich und noch vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 den Namen des*der betroffenen *Athleten*in* oder der anderen *Person*, seinen*ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort und die Substanz, die zu dem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* geführt hat oder die Art des anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie weitere relevante Informationen der zuständigen Staatsanwaltschaft, dem Bundeskriminalamt und anderen zuständigen Ermittlungsbehörden zu melden.
Ungeachtet dessen hat die *NADA* die Verpflichtung, aufgrund von Hinweisen von *Athleten*innen*, *Athleten*innenbetreuern*innen* oder anderen *Personen* bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen das AntiDopG, das StGB oder das AMG, BtMG oder das NpSG gegen die jeweilige *Person* Anzeige zu erstatten.
Dies gilt unbeschadet etwaiger Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsverpflichtungen in den Regelwerken der *Anti-Doping-Organisationen* und anwendbaren Verfahrensvorschriften.
- 14.3 Information der Öffentlichkeit
- 14.3.1 Nachdem der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* gemäß des *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismangement-/Disziplinarverfahren* sowie die World DanceSport Federation und die *WADA* benachrichtigt wurden, darf die *NADA* die Identität eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, dem*der von einer *Anti-Doping-Organisation* vorgeworfen wird, gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen zu haben, die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* und die Art des Verstoßes und eine *Vorläufige Suspendierung* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* veröffentlichen.
- 14.3.2 Spätestens zwanzig (20) Tage nach der Entscheidung des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder des CAS gemäß Artikel 13.2.1 oder 13.2.2, oder wenn auf einen solchen Rechtsbehelf oder auf die Durchführung eines Disziplinarverfahrens verzichtet wurde oder gegen die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auf andere Weise rechtzeitig Widerspruch eingelegt wurde oder die Angelegenheit gemäß Artikel 10.8 beendet wurde oder eine neue *Sperre* oder Verwarnung gemäß Artikel 10.14.3 verhängt wurde, muss die *NADA* die Entscheidung veröffentlichen und dabei grundsätzlich Angaben zur Sportart, zur verletzen Anti-Doping-Bestimmung, zum Namen des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, der*die den Verstoß begangen hat, zur *Verbotenen Substanz* oder zur *Verbotenen Methode* sowie (falls zutreffend) zu den *Konsequenzen* machen.
[Kommentar zu Artikel 14.3.2: Soweit die *Veröffentlichung* gemäß Artikel 14.3.2 gegen geltendes, nationales (Datenschutz-)Recht verstoßen würde, wird die *NADA*, wenn sie auf die *Veröffentlichung* ganz oder teilweise verzichtet, nicht

Anhang 3

wegen Non-Compliance belangt, wie in Artikel 4.1 des *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information* festgelegt ist.]

- 14.3.3 Nachdem das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO gemäß Artikel 12 oder der CAS gemäß Artikel 13.2.1 oder 13.2.2 einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt hat oder auf den Rechtsbehelf verzichtet wurde, oder wenn gegen die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht anderweitig rechtzeitig widersprochen wurde, oder wenn die Angelegenheit gemäß Artikel 10.8 beendet wurde, darf sich die NADA zum Verfahren öffentlich äußern.
- 14.3.4 Wenn nach einem Disziplinarverfahren oder Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, darf der Umstand, dass die Entscheidung angefochten wurde, veröffentlicht werden. Die Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dürfen jedoch nur mit Zustimmung des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, der*die von der Entscheidung betroffen ist, veröffentlicht werden. Die NADA unternimmt angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten und veröffentlicht die Entscheidung nach Erhalt der Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* gebilligten, gekürzten Form.
- 14.3.5 Unbeschadet der Artikel 14.3.1 und 14.3.3, darf eine *Anti-Doping-Organisation* oder ein von der WADA akkreditiertes Labor oder eine*r ihrer Offiziellen öffentlich nicht zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens (mit Ausnahme von allgemeinen Beschreibungen verfahrenstechnischer, rechtlicher und wissenschaftlicher Natur) Stellung nehmen, es sei denn, dies geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen oder auf der Grundlage von Informationen des*der *Athleten*in*, einer anderen *Person* oder ihres Umfelds oder anderer Vertreter*innen.
- 14.3.6 Die nach Artikel 14.3.2 an sich verpflichtende *Veröffentlichung* ist nicht zwingend, wenn der*die *Athlet*in* oder die andere *Person*, der*die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, ein*e *Minderjährige*r*, eine *Schutzwürdige Person* oder ein*e *Freizeitsportler*in* ist. In Fällen, in denen ein*e *Minderjährige*r*, eine *Schutzwürdige Person* oder ein*e *Freizeitsportler*in* betroffen ist, erfolgt die optionale *Veröffentlichung* unter Berücksichtigung des Einzelfalls und liegt im Ermessen des zuständigen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO.
- 14.4 Jahresbericht
Die NADA veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmaßnahmen sowie deren Ergebnisse und übermittelt diesen an die WADA.
- 14.5 Datenschutz
Die NADA darf *Personenbezogene Daten* von *Athleten*innen* und von anderen, am *Dopingkontrollverfahren* beteiligten *Personen* erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Planung, Koordinierung, Durchführung, Auswertung und Nachbearbeitung von *Dopingkontrollen* und zum Zweck einer effektiven Anti-Doping-Arbeit erforderlich ist.
Die NADA behandelt diese Daten vertraulich und stellt sicher, dass sie beim Umgang mit diesen Daten in Übereinstimmung mit geltendem nationalen und internationalen Datenschutzrecht sowie dem *Standard* für Datenschutz handelt. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.
- 14.6 Meldung staatlicher Ermittlungsbehörden

Anhang 3

Artikel 15 Umsetzung von Entscheidungen

- 15.1 Automatische Bindungswirkung von Entscheidungen der *Unterzeichner*innen/Anti-Doping-Organisationen*
- 15.1.1 Die Entscheidung eines*r *Unterzeichners*in/Anti-Doping-Organisation*, einer Rechtsbehelfsinstanz (Artikel 13.2.2) oder des CAS über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist, nachdem die Verfahrensparteien benachrichtigt wurden, automatisch für die *NADA*, jede*n *Unterzeichner*in* und *Nationalen Sportfachverband* und in jeder Sportart mit folgenden Wirkungen bindend: 15.1.1.1 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, eine *Vorläufige Suspendierung* zu verhängen (nachdem eine *Vorläufige Anhörung* stattfand oder nachdem der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* die *Vorläufige Suspendierung* akzeptiert oder auf das Angebot einer *Vorläufigen Anhörung* verzichtet hat), verbietet dem*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* automatisch, während der *Vorläufigen Suspendierung* an allen Sportarten im Zuständigkeitsbereich jedes*r *Unterzeichners*in* und *Nationalen Sportfachverbandes* teilzunehmen (wie in Artikel 10.14.1 beschrieben).
- 15.1.1.2 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, eine *Sperre* zu verhängen (nachdem ein Disziplinarverfahren stattfand oder darauf verzichtet wurde), verbietet dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* automatisch, während der *Sperre* an allen Sportarten im Zuständigkeitsbereich jedes*r *Unterzeichners*in* und *Nationalen Sportfachverbandes* teilzunehmen (wie in Artikel 10.14.1 beschrieben).
- 15.1.1.3 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen, ist für alle *Unterzeichner*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* automatisch bindend.
- 15.1.1.4 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, Ergebnisse für einen bestimmten Zeitraum gemäß Artikel 10.10 zu annullieren, annulliert automatisch alle in diesem Zeitraum im Zuständigkeitsbereich jedes*r *Unterzeichners*in* und *Nationalen Sportfachverbandes* erzielten Ergebnisse.
- 15.1.2 Jede*r *Unterzeichner*in* und *Nationale Sportfachverband* ist verpflichtet, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen bedarf, eine Entscheidung und ihre Rechtsfolgen gemäß Artikel 15.1.1 ab dem Zeitpunkt anzuerkennen und umzusetzen, an dem der*die *Unterzeichner*in* oder *Nationale Sportfachverband* tatsächlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt oder an dem die Entscheidung von der *WADA* in *ADAMS* eingetragen wird, je nachdem, was früher eintritt.
- 15.1.3 Die Entscheidung einer *Anti-Doping-Organisation*, einer Rechtsbehelfsinstanz oder des *CAS*, *Konsequenzen* aussetzen oder aufzuheben, ist für jede*n *Unterzeichner*in* und *Nationalen Sportfachverband*, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen bedarf, ab dem Zeitpunkt bindend, an dem der*die *Unterzeichner*in* oder *Nationale Sportfachverband* tatsächlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt oder an dem die Entscheidung in *ADAMS* eingetragen wird, je nachdem, was früher eintritt.
- 15.1.4 Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 15.1.1 ist jedoch eine von einem*r *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe* während einer *Wettkampfveranstaltung* in einem beschleunigten Verfahren getroffene Entscheidung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen für andere *Unterzeichner*innen* oder *Nationale*

Anhang 3

Sportfachverbände nicht bindend, es sei denn, die Regeln des*r *Veranstalters*in großer Sportwettkämpfe* geben dem*der *Athlet*in* oder der anderen *Person* das Recht, die Entscheidung in einem nicht-beschleunigten Verfahren anzufechten.

[Kommentar zu Artikel 15.1: Kann der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* nach den Regeln des*der *Veranstalters*in großer Sportwettkämpfe* beispielsweise zwischen einem beschleunigten und einem regulären Rechtsbehelfsverfahren beim CAS wählen, ist die endgültige Entscheidung des*der *Veranstalters*in großer Sportwettkämpfe* für die anderen *Unterzeichner*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* bindend, unabhängig davon, ob der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* das beschleunigte Verfahren wählt.]

15.2 Umsetzung anderer Entscheidungen durch *Anti-Doping-Organisationen*

Die *Unterzeichner*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* können entscheiden, andere Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* umzusetzen, die nicht in Artikel 15.1.1 beschrieben sind, beispielsweise eine *Vorläufige Suspendierung* vor einer *Vorläufigen Anhörung* oder Anerkennung durch den*die *Athlet*in* oder die andere *Person*.

[Kommentar zu Artikel 15.1 und 15.2: Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* gemäß Artikel 15.1 werden von anderen *Unterzeichnern*innen* und *Nationalen Sportfachverbänden* automatisch umgesetzt, ohne dass die *Unterzeichner*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* eine Entscheidung treffen oder weitere Maßnahmen ergreifen müssen. Wenn eine *Nationale Anti-Doping-Organisation* beispielsweise entscheidet, eine*n *Athlet*in* vorläufig zu suspendieren, ist diese Entscheidung automatisch auch für den Bereich eines internationalen Sportfachverbands wirksam. Zur Klarstellung: Die „Entscheidung“ ist diejenige der *Nationalen Anti-Doping-Organisation*. Der internationale Sportfachverband muss keine separate Entscheidung treffen. Somit kann der*die *Athlet*in* nur gegenüber der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* geltend machen, dass die *Vorläufige Suspendierung* zu Unrecht verhängt wurde. Die Umsetzung der Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* gemäß Artikel 15.2 liegt im Ermessen jedes*r *Unterzeichners*in* und *Nationalen Sportfachverbands*. Die Umsetzung einer Entscheidung gemäß Artikel 15.1 oder Artikel 15.2 durch eine*n *Unterzeichner*in* oder *Nationalen Sportfachverband* kann nicht getrennt von der ihr zugrundeliegenden Entscheidung angefochten werden. In welchem Umfang die Entscheidungen anderer *Anti-Doping-Organisationen* zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* anerkannt werden, ist in Artikel 4.4 und im *International Standard for Therapeutic Use Exemptions/Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* geregelt.]

15.3 Umsetzung von Entscheidungen eines*r Nicht-*Unterzeichners*in*

Eine *Anti-Doping-Entscheidung* einer Institution, die den *WADC/NADC* nicht unterzeichnet hat, wird von einem*r *Unterzeichner*in* oder *Nationalen Sportfachverband* umgesetzt, wenn der*die *Unterzeichner*in* oder *Nationale Sportfachverband* der Ansicht ist, dass die Entscheidung in der Zuständigkeit dieser Institution liegt und die Regeln der Institution ansonsten mit dem *WADC/NADC* übereinstimmen.

[Kommentar zu Artikel 15.3: Wenn die Entscheidung einer Institution, die den *WADC/NADC* nicht angenommen hat, in einigen Punkten dem *WADC/NADC* entspricht und in anderen Punkten nicht, sollten die *Unterzeichner*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* versuchen, die Entscheidung in Einklang mit den Grundsätzen des *WADC/NADC* anzuwenden. Wenn ein*e Nicht-*Unterzeichner*in* in einem Verfahren, das dem *WADC/NADC* entspricht, beispielsweise festgestellt

Anhang 3

hat, dass ein*e *Athlet*in* gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, weil sich *Verbotene Substanzen* im Körper des*der *Athleten*in* befanden, aber die verhängte *Sperre* kürzer ist als der im *WADC/NADC* festgelegte Zeitraum, dann sollten alle *Unterzeichner*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* anerkennen, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und die für den*die *Athleten*in* zuständige *Nationale Anti-Doping-Organisation* sollte ein eigenes Disziplinarverfahren durchführen um festzustellen, ob die vom *WADC/NADC* verlangte längere *Sperre* verhängt werden sollte. Die Umsetzung einer Entscheidung gemäß Artikel 15.3 durch eine*n *Unterzeichner*in* oder *Nationalen Sportfachverband* oder seine Entscheidung, die Entscheidung nicht umzusetzen, kann gemäß Artikel 13 angefochten werden.]

Artikel 16 *Dopingkontrollverfahren bei Tieren in sportlichen Wettkämpfen*

- 16.1 Bei jeder Sportart, in der Tiere an Wettkämpfen teilnehmen, legt der internationale Sportfachverband dieser Sportart für die Tiere, die an der jeweiligen Sportart beteiligt sind, Anti-Doping-Bestimmungen fest und setzt diese um. Die Anti-Doping-Bestimmungen beinhalten eine Liste *Verbotener Substanzen*, ein geeignetes *Dopingkontrollverfahren* und eine Liste anerkannter Labore für die Analyse von *Proben*.
- 16.2 Hinsichtlich der Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*, fairer Disziplinarverfahren, der *Konsequenzen* und der Rechtsbehelfsverfahren bei Tieren im Sport legt der internationale Sportfachverband dieser Sportart für die Tiere, die an der Sportart beteiligt sind, Regeln fest und setzt sie um, die im Allgemeinen mit den Artikeln 1, 2, 3, 9, 10, 11, 13 und 17 des *WADC/NADC* übereinstimmen.
- 16.3 Es bleibt der *NADA* unbenommen, ein geeignetes *Dopingkontrollverfahren* für Tiere, die an sportlichen *Wettkämpfen* teilnehmen, einzurichten.

Artikel 17 *Verjährung*

Gegen eine*n *Athleten*in* oder eine andere *Person* kann nur dann ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet werden, wenn er*sie innerhalb von zehn (10) Jahren ab dem Zeitpunkt des möglichen Verstoßes gemäß Artikel 7 über den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wurde oder eine Benachrichtigung ernsthaft versucht wurde.

Artikel 18 *Dopingprävention*

- 18.1 Grundsätze und Zuständigkeiten
Dopingpräventionsprogramme sind entscheidend, um harmonisierte, koordinierte und wirksame Anti-Doping-Programme auf internationaler und nationaler Ebene sicherzustellen. Sie sollen helfen, den Sportsgeist zu bewahren sowie die Gesundheit und das Recht der Athleten*innen auf gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schützen.
Dopingpräventionsprogramme sollen Bewusstsein schaffen, zielgerichtete Informationen liefern und die Entscheidungsfähigkeit entwickeln, um absichtliche und unabsichtliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen und andere Verletzungen des *WADC/NADC* zu vermeiden.

Anhang 3

In Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Planung, Koordinierung und Umsetzung der Dopingpräventionsprogramme bei der NADA. Die NADA setzt die Anforderungen des International Standard for Education/ Standard für Dopingprävention um, überwacht die Umsetzung u.a. im Deutschen Tanzsportverband e.V., fordert und fördert Dopingprävention auf Bundes- und Länderebene und evaluiert das Dopingpräventionsprogramm regelmäßig.

18.2 Dopingpräventionsprogramm und -plan der NADA

Die NADA entwickelt einen Dopingpräventionsplan nach Maßgabe des International Standard for Education/Standard für Dopingprävention. Die Einstufung von Zielgruppen oder die Priorisierung von Präventionsaktivitäten erfolgt nach den Vorgaben des Dopingpräventionsplans der NADA.

Das Dopingpräventionsprogramm der NADA umfasst unter anderem die folgenden Elemente aus den Bereichen Bewusstseinsbildung, Information, Wertevermittlung und Aufklärung:

- Die Grundsätze und Werte des sauberen und fairen Sports;
- die Rechte und Pflichten von Athleten*innen, Athleten*innenbetreuern*innen und anderen Personen gemäß WADC/NADC;
- das Strict-Liability-Prinzip;
- die Folgen von Doping, darunter Sanktionen sowie gesundheitliche, soziale und wirtschaftliche Folgen;
- die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen;
- die Verbotenen Substanzen und die Verbotenen Methoden gemäß Verbotensliste;
- der Umgang mit den Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln;
- der Medikamentengebrauch und die Medizinischen Ausnahmegenehmigungen;
- das Dopingkontrollverfahren, einschließlich Urin- und Blutkontrollen sowie dem Biologischen Athletenpass;
- die Anforderungen an die Testpoolzugehörigkeit, einschließlich Meldepflichten und Nutzung von ADAMS;
- die (öffentliche) Äußerung jeglicher Ablehnung von Doping.

[NADA-Kommentar zu Artikel 18.2: Sämtliche Präventionsinhalte, Pläne und Anweisungen finden sich in der NADA-Präventionspräsenz unter www.gemeinsam-gegen-doping.de.]

18.3 Der Deutschen Tanzsportverband e.V. bestellt eine*n Anti-Doping-Beauftragte*n und meldet diesen der NADA. Der*die Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechpartner*in unter anderem für Athleten*innen und die NADA.

18.4 Koordinierung und Zusammenarbeit

Auf nationaler Ebene wird das Dopingpräventionsprogramm der NADA in Zusammenarbeit mit den Nationalen Sportfachverbänden, dem Nationalen Olympischen Komitee und dem Nationalen Paralympischen Komitee sowie den zuständigen Landes- und Bundesbehörden umgesetzt. Dies sorgt für eine maximale Reichweite der Dopingpräventionsprogramme in allen Sportarten und bei allen Athleten*innen und Athleten*innenbetreuern*innen.

Anhang 3

Artikel 19 Aufgaben und Zuständigkeiten der NADA und der Nationalen Sportfachverbände

- 19.1 Die NADA ist in ihren operativen Entscheidungen und Tätigkeiten unabhängig. Dies umfasst, ohne Einschränkung, die Verabschiedung und Durchsetzung von Regeln zu Interessenkonflikten, die es ihren Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten verbieten, am Management oder den operativen Geschäften von internationalen Sportfachverbänden, Nationalen Sportfachverbänden, Veranstalter*innen großer Sportwettkämpfe, des Nationalen Olympischen Komitees oder des Nationalen Paralympischen Komitees oder einer für Sport und Anti-Doping-Arbeit zuständigen staatlichen Stelle mitzuwirken.
[Kommentar zu Artikel 19.1: Der NADA ist es aber beispielsweise nicht verboten, als Beauftragte*r Dritte*r für eine*n Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe oder eine andere Anti-Doping- Organisation tätig zu werden.]
- 19.2 Die NADA setzt den WADC und die International Standards in entsprechende Anti-Doping-Bestimmungen – den NADC und die Standards – um. Der Deutschen Tanzsportverband e.V. sowie das Nationale Olympische Komitee und das Nationale Paralympische Komitee etablieren Anti-Doping-Bestimmungen nach der Maßgabe der NADA.
- 19.3 Die NADA arbeitet mit anderen zuständigen nationalen Institutionen und Behörden sowie anderen Anti-Doping-Organisationen zusammen.
- 19.4 Der Deutschen Tanzsportverband e.V. und das Nationale Olympische Komitee und das Nationale Paralympische Komitee unterstützen die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollmaßnahmen der NADA.
- 19.5 Die NADA fördert die Anti-Doping-Forschung.
- 19.6 Die NADA oder der Deutschen Tanzsportverband e.V. verfolgen alle möglichen Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich und ermitteln dabei auch, ob Athleten*innenbetreuer*innen oder andere Personen in den jeweiligen Dopingfall verwickelt sind und gewährleisten die Durchsetzung von entsprechenden Konsequenzen.
- 19.7 Die NADA setzt die Dopingprävention gemäß den Anforderungen des International Standards for Education/Standard für Dopingprävention in Deutschland federführend um.
- 19.8 Vorbehaltlich anwendbaren Rechts verpflichten die NADA und der Deutschen Tanzsportverband e.V. alle ihre haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen (einschließlich von Beauftragten Dritten) zur Einhaltung des WADC, der International Standards sowie des NADC und der Standards in der jeweils gültigen Fassung.
- 19.9 Vorbehaltlich anwendbaren Rechts stellen die NADA und der Deutschen Tanzsportverband e.V. bewusst keine Person ein, die innerhalb der vorhergehenden sechs (6) Jahre ein Verhalten gezeigt hat, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, hätte für diese Person der WADC/NADC gegolten.
- 19.10 Der Deutschen Tanzsportverband e.V. überprüft in seinen Zuständigkeitsbereich fallende Athleten*innenbetreuer*innen, wenn eine von ihnen betreute Schutzwürdige Person gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, oder wenn Athleten*innenbetreuer*innen mehr als eine*n Athleten*in betreut haben, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde.

Anhang 3

- 19.11 Die NADA arbeitet mit der WADA bei Untersuchungen der WADA gemäß Artikel 20.7.14 WADC umfassend zusammen.
- 19.12 Die NADA beachtet die *Operative Unabhängigkeit* der Labore gemäß dem *International Standard for Laboratories*.
- 19.13 Die NADA erarbeitet Richtlinien zur Umsetzung von Artikel 2.11.
- 19.14 Die NADA ergreift geeignete Maßnahmen, um eine Non-Compliance mit dem WADC und den *International Standards* sowie dem NADC und den *Standards* (a) durch *Unterzeichner*innen* in Einklang mit Artikel 24.1 WADC und (b) durch andere die Vereinbarung zur Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen* und/oder der Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* mit der NADA zur Einhaltung des NADC verpflichtete *Nationale Sportfachverbände* zu verhindern.
- 19.15 Die NADA und der Deutschen Tanzsportverband e.V. wirken darauf hin, dass Berufsverbände und berufsständische Vereinigungen, die für *Personen*, die als *Athleten*innenbetreuer*in* im Sinne des WADC/NADC gelten, aber nicht an den WADC/NADC gebunden sind, zuständig sind, Regeln etablieren, die ein Verhalten verbieten, dass bei *Athleten*innenbetreuer*innen*, die an den WADC/NADC gebunden sind, als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen betrachtet würde.

Artikel 20 Auslegung des WADC/NADC

- 20.1 Die offizielle Fassung des WADC wird von der WADA erstellt und in englischer und französischer Sprache herausgegeben. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung ist die englische Fassung maßgebend. Darüber hinaus ist bei Unstimmigkeiten zwischen dem NADC und dem WADC der WADC maßgebend.
- 20.2 Die Kommentare zu einzelnen Bestimmungen des WADC/NADC dienen seiner Auslegung. Soweit einzelne Kommentare des WADC nicht im NADC enthalten sind, gelten sie entsprechend. Darüber hinaus sind bei Unstimmigkeiten zwischen den Kommentaren im NADC und den Kommentaren im WADC die Kommentare im WADC maßgebend.
- 20.3 Der WADC/NADC ist als unabhängiger und eigenständiger Text und nicht mit Verweis auf bestehendes Recht oder Statuten der *Unterzeichner*innen* oder *Nationaler Sportfachverbände* oder Regierungen auszulegen.
- 20.4 Die Überschriften der verschiedenen Abschnitte und Artikel des WADC/NADC dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Sie gelten nicht als wesentlicher Bestandteil des WADC/NADC und berühren in keiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf die sie Bezug nehmen.
- 20.5 Wird im WADC/NADC oder in einem *International Standard/Standard* das Wort „Tage“ verwendet, bedeutet dies Kalendertage, soweit nicht anders angegeben.
- 20.6 Der WADC/NADC findet keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag anhängig waren, an dem der WADC/NADC durch eine*n *Unterzeichner*in* an- erkannt und in seinen Regeln umgesetzt wurde. Verstöße gegen Anti-Doping- Bestimmungen vor Anerkennung des WADC/NADC gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für Verstöße nach Anerkennung des WADC/NADC als „Erstverstöße“ oder „Zweitverstöße“.

Anhang 3

- 20.7 Die Zielsetzung, der Geltungsbereich und die Organisation des Welt-Anti-Doping-Programms und des *WADC/NADC* und die Begriffsbestimmungen in Anhang 1 des *WADC/NADC* gelten als wesentliche Bestandteile des *WADC/NADC*.

Artikel 21 Schlussbestimmungen

- 21.1 Der *NADC21* tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er setzt den *WADC* der *WADA* (Fassung 2021) für den Zuständigkeitsbereich der *NADA* um und ersetzt den bis zum 31. Dezember 2020 geltenden *NADC* 2015.
- 21.2 Der Deutschen Tanzsportverband e.V. nimmt den *NADC* durch Zeichnung einer Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen* an. Er setzt den *NADC* sowie zukünftige Änderungen unverzüglich nach deren Inkrafttreten um. Er hat durch geeignete, insbesondere rechtliche und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass eine Anpassung seiner entsprechenden Regelwerke an die geänderten Fassungen unverzüglich erfolgt und die ihm angehörenden beziehungsweise nachgeordneten Verbände, Vereine, *Athleten*innen*, *Athleten*innenbetreuer*innen* und sonstigen *Personen* über die Änderungen informiert und daran gebunden werden. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem *NADC* und dem verbandsinternen Anti-Doping- Regelwerk ist der *NADC* maßgeblich.
- 21.3 Rückwirkung und Anwendbarkeit
- 21.3.1 Für ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, das am 1. Januar 2021 anhängig ist, und für ein Verfahren, das ab 1. Januar 2021 eröffnet wird und einen möglichen Verstoß behandelt, der zuvor begangen wurde, gelten die materiell-rechtlichen Anti-Doping-Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde und nicht die im *WADC/NADC* 2021 festgelegten materiell-rechtlichen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern im Disziplinarverfahren nicht festgelegt wird, dass auf dieses der Lex-Mitior-Grundsatz anzuwenden ist. Zu diesem Zwecke sind die Zeiträume, in denen frühere Verstöße als Mehrfachverstöße gemäß Artikel 10.9.4 gewertet werden können, und die Verjährungsfrist gemäß Artikel 17 prozessuale Verfahrensregeln und keine materiellen Bestimmungen und sollten wie alle übrigen prozessualen Verfahrensregeln in diesen Anti-Doping-Bestimmungen rückwirkend angewendet werden (wobei Artikel 17 nur rückwirkend angewendet wird, wenn die Verjährungsfrist am 1. Januar 2021 noch nicht abgelaufen ist).
- 21.3.2 In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor dem 1. Januar 2021 rechtskräftig festgestellt wurde, der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* jedoch nach diesem Tag weiterhin eine *Sperre* verbüßt, kann der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* bei der *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* dieses Verstoßes zuständig war, eine Herabsetzung der *Sperre* unter Berücksichtigung des *WADC/NADC* 2021 beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der *Sperre* gestellt werden. Gegen die Entscheidung der *Anti-Doping-Organisation* können gemäß Artikel 13.2 Rechtsbehelfe eingelegt werden.
Der *WADC/NADC* 2021 findet keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen bereits endgültig festgestellt wurde und die *Sperre* bereits abgelaufen ist.
- 21.3.3 Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die vor dem 1. Januar 2021 begangen wurden, bleiben gemäß dem *International Standard for Results Management/*

Anhang 3

Standard für Ergebnismangement-/Disziplinarverfahren bis zu ihrem Ablauf nach zwölf (12) Monaten bestehen.

- 21.3.4 Zum Zwecke der Berechnung der *Sperre* für einen zweiten Verstoß gemäß Artikel 10.9.1 wird in Fällen, in denen die Sanktion für den Erstverstoß auf Bestimmungen beruht, die vor dem 1. Januar 2021 galten, die *Sperre* für einen Erstverstoß zugrunde gelegt, die verhängt worden wäre, hätten der *WADC/NADC 2021* bereits gegolten.
- 21.3.5 **Änderungen der *Verbotsliste***
Änderungen der *Verbotsliste* und der Technischen Dokumente bezüglich Substanzen oder Methoden der *Verbotsliste* gelten nicht rückwirkend, es sei denn, darin wird konkret etwas anderes bestimmt. Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* von der *Verbotsliste* gestrichen wurde. In dem Fall kann ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person*, der*die noch wegen der zuvor *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* gesperrt ist, bei der *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismangement-/Disziplinarverfahren* dieses Verstoßes zuständig war, eine Herabsetzung der *Sperre* aufgrund der Streichung der Substanz oder Methode von der *Verbotsliste* beantragen.
- 21.4 Für den Fall, dass (a) die Übertragung des *Ergebnismangement-/Disziplinarverfahrens* auf die *NADA*, (b) die Schiedsvereinbarung zwischen *Athleten*innen* oder der anderen *Person* und dem Deutschen Tanzsportverband e.V. und/oder (c) die Einräumung einer Klagebefugnis an die *NADA* nicht wirksam erfolgt sein sollte, verbleibt die Zuständigkeit für das *Ergebnismangement-/Disziplinarverfahren* bei dem *Deutschen Tanzsportverband e.V.* mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen für Verfahren und Zuständigkeiten.

Begriffsbestimmungen

[Kommentar zu den Begriffsbestimmungen: Die Begriffsbestimmungen umfassen auch die Plural- und Besitzformen der Begriffe.]

ADAMS

Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die *WADA* und sonstige Berechtigte bei ihren *Anti-Doping-Maßnahmen* unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll

Annullierung

Siehe: *Konsequenzen*

Anti-Doping-Maßnahmen

Dopingprävention und Anti-Doping-Informationen, Dopingkontrollplanung, Etablierung eines Testpoolsystems (inklusive eines *Registered Testing Pool*), Verwaltung des *Biologischen Athletenpasses*, Durchführung von *Dopingkontrollen*, Organisation der Probenanalyse, Ermittlungsarbeit (Intelligence & Investigations), Bearbeitung von Anträgen bezüglich *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen*, *Ergebnismangement-/Disziplinarverfahren*, Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung von auferlegten *Konsequenzen* und aller anderen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anti-Doping-Arbeit, die von einer *Anti-Doping-Organisation* oder einem *Nationalen*

Anhang 3

Sportfachverband in ihrem/seinem Auftrag gemäß dem *WADC/NADC* und/oder den *International Standards/Standards* ausgeführt werden müssen.

Anti-Doping-Organisation

WADA oder ein*e *Unterzeichner*in*, der für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des *Dopingkontrollverfahrens* zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie *Veranstalter*innen großer Sportwettkämpfe*, die bei ihren *Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen* durchführen, internationale Sportfachverbände und *Nationale Anti-Doping-Organisationen*.

Athlet*in

Eine *Person*, die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) oder nationaler Ebene (von den *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt. Eine *Anti-Doping-Organisation* kann die Anti-Doping-Bestimmungen nach eigenem Ermessen auf *Athleten*innen*, die weder *Internationale Spitzenathleten*innen* noch *Nationale Spitzenathleten*innen* sind, so anwenden, dass sie ebenfalls als „*Athlet*in*“ gelten. Bei *Athleten*innen*, die weder *Internationale Spitzenathleten*innen* noch *Nationale Spitzenathleten*innen* sind, kann eine *Anti-Doping-Organisation* eine verringerte Anzahl oder keine *Dopingkontrollen* durchführen; *Proben* nur in eingeschränktem Umfang auf *Verbotene Substanzen* analysieren, eingeschränkte oder keine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit verlangen oder auf die Beantragung vorheriger *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen* verzichten. Verstößt ein*e *Athlet*in*, über den*die eine *Anti-Doping-Organisation* ihre Zuständigkeit für *Dopingkontrollen* ausüben möchte und der*die an *Wettkämpfen* unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene teilnimmt, gegen Artikel 2.1, 2.3 oder 2.5, müssen die im *WADC/NADC* festgelegten *Konsequenzen* angewendet werden. Im Sinne von Artikel 2.8 und Artikel 2.9 sowie im Sinne der Anti-Doping-Informationen oder *Dopingprävention* ist jede *Person*, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines*r *Unterzeichners*in*, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den *WADC/NADC* annimmt, teilnimmt, ein*e *Athlet*in*. [Kommentar: Sporttreibende können einer von fünf Kategorien angehören:

- 1) *Internationale*r Spitzenathlet*in*,
- 2) *Nationale*r Spitzenathlet*in*,
- 3) *Personen*, die keine *Nationalen Spitzenathleten*innen* oder *Internationalen Spitzenathleten*innen* sind, für die sich aber der internationale Sportfachverband oder die *Nationale Anti-Doping-Organisation* für zuständig erklärt hat,
- 4) *Freizeitsportler*innen* und
- 5) *Personen*, für die sich kein internationaler Sportfachverband oder keine *Nationale Anti-Doping-Organisation* für zuständig erklärt hat.

Alle *Nationalen Spitzenathleten*innen* und *Internationalen Spitzenathleten*innen* unterliegen den Anti-Doping-Bestimmungen des *WADC/NADC*, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Sportfachverbände und der *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden.]

Athleten*innenbetreuer*in

Trainer*innen, sportliche Betreuer*innen, Manager*innen, Vermittler*innen, Teammitglieder, Funktionäre*innen, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere *Personen*, die mit *Athleten*innen*, die an sportlichen *Wettkämpfen* teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

Anhang 3

Atypisches Analyseergebnis

Ein Bericht eines von der WADA akkreditierten Labors oder eines anderen, von der WADA anerkannten Labors, der weitere Untersuchungen gemäß dem *International Standard for Laboratories* und zugehörigen Technischen Dokumenten erfordert, bevor ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt wird.

Atypisches Ergebnis des

Biologischen Athletenpasses

Ein Bericht, beschrieben

als *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*, wie in den anwendbaren *International Standards* beschrieben.

Außerhalb des Wettkampfs

Jeder Zeitraum, der nicht der Definition „*Innerhalb des Wettkampfs*“ unterfällt.

Beauftragte*r Dritte*r

Jede *Person*, der von einer *Anti-Doping-Organisation* die Verantwortung für einzelne Teile des *Dopingkontrollverfahrens* oder des Dopingpräventionsprogramms übertragen wurde; hierzu zählen unter anderem Dritte oder andere *Anti-Doping-Organisationen*, die für die *Anti-Doping-Organisation* *Dopingkontrollen* durchführen, andere Dienste im Rahmen des *Dopingkontrollverfahrens* übernehmen sowie Dopingpräventionsprogramme durchführen, oder *Personen*, die unabhängige Auftragnehmer*innen sind und für die *Anti-Doping-Organisation* Dienste im Zusammenhang mit *Dopingkontrollen* leisten (z.B. freiberufliche Dopingkontrolleure*innen oder Chaperons). Diese Begriffsbestimmung schließt nicht den CAS mit ein.

Besitz

Der tatsächliche, unmittelbare *Besitz* oder der mittelbare *Besitz* (der nur dann vorliegt, wenn die *Person* die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* oder die Räumlichkeiten, in denen eine *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* vorhanden ist, innehat oder beabsichtigt, die ausschließliche Verfügungsgewalt auszuüben), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die *Person* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* oder die Räumlichkeit, in der eine *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* vorhanden ist, innehat, mittelbarer *Besitz* nur dann vorliegt, wenn die *Person* vom Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den *Besitz* gestützt werden, sofern die *Person*, bevor sie auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die *Person* zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der *Anti-Doping-Organisation* oder dem *Nationalen Sportfachverband* ausdrücklich mitteilt. Ungeachtet anderslautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* als *Besitz* durch die *Person*, die den Kauf tätigt.

[Kommentar: Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde ein Verstoß vorliegen, wenn im Fahrzeug eines*r *Athleten*in* anabole Steroide gefunden werden, sofern der*die *Athlet*in* nicht nachweist, dass eine andere *Person* das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* oder dem *Nationalen Sportfachverband*, nachzuweisen, dass der*die *Athlet*in* von den anabolen Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über diese auszuüben, obwohl der*die *Athlet*in* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte.

Anhang 3

Gleiches gilt für das Beispiel, dass anabole Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des*der *Athleten*in* und seines*r oder ihres*r Ehepartners*in steht, gefunden werden; die *Anti-Doping-Organisation* oder der *Nationale Sportfachverband* muss nachweisen, dass der*die *Athlet*in* wusste, dass sich die anabolen Steroide darin befanden und der*die *Athlet*in* beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Schon allein der Kauf einer *Verbotenen Substanz* stellt *Besitz* dar, selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines*r Dritten geliefert wird.]

Biologischer Athletenpass

Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäß dem *International Standard for Testing and Investigations/Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen und dem *International Standard* for Laboratories.

CAS Court of Arbitration for Sport.

Disziplinarorgan

Gemäß den Vorgaben des *NADC* von den *Anti-Doping-Organisationen* oder den *Nationalen Sportfachverbänden* festzulegendes Organ zur Durchführung von *Disziplinarverfahren*.

[*NADA*-Kommentar: Als *Disziplinarorgan* kann entweder das Deutsche Sportschiedsgericht als Erstinstanz, ein anderes Schiedsgericht oder ein Verbandsorgan festgelegt werden.]

Dopingkontrolle

Die Teile des *Dopingkontrollverfahrens*, welche die Planung der Kontrollen, die Probenahme und den weiteren Umgang mit den *Proben* sowie deren Transport zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren

Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis zur endgültigen Entscheidung in einem Rechtsbehelfsverfahren und der Vollstreckung von *Konsequenzen* sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, unter anderem *Dopingkontrollen*, Ermittlungen Meldepflichten, *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*, Entnahme von und weiterer Umgang mit *Proben*, Laboranalyse, *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* und Rechtsbehelfsverfahren sowie Ermittlungen oder Verfahren in Bezug auf Artikel 10.14 (Status während einer *Sperre* oder *Vorläufigen Suspendierung*).

Dopingprävention

Die Vermittlung von Werten und Verhaltensweisen, die den Sportsgeist fördern und schützen, sowie von Verhalten, das absichtliches oder unabsichtliches Doping vermeiden kann.

Einzel sportart

Jede Sportart, die keine *Mannschaftssportart* ist.

Entscheidungsgrenze

Der Wert eines Ergebnisses für eine Grenzwertsubstanz in einer *Probe*, ab dem ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis*, wie im *International Standard* for Laboratories definiert, gemeldet werden muss.

Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren

Das Verfahren beginnend mit der Benachrichtigung nach Artikel 5 des *International Standard for Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* oder in bestimmten Fällen (zum Beispiel bei einem *Atypischen Analyseergebnis*, dem *Biologischen Athletenpass*, Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) mit den in

Anhang 3

Artikel 5 des *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* ausdrücklich benannten Schritten vor einer Benachrichtigung, über den Vorwurf eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis hin zum Abschluss der Angelegenheit, einschließlich des Endes des erstinstanzlichen Disziplinarverfahrens oder des Rechtsbehelfsverfahrens soweit Rechtsbehelf eingelegt wurde.

Erschwerende Umstände

Umstände im Zusammenhang mit einem*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* oder Handlungen eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, die eine längere als die Standardsperre rechtfertigen können. Diese Umstände und Handlungen umfassen unter anderem: Der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* hat mehrere *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* gebraucht oder besessen oder hat eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* mehrfach gebraucht oder besessen oder hat mehrere andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen; eine normale Einzelperson würde von der Leistungssteigerung durch den Verstoß/die Verstöße wahrscheinlich nach Ablauf der ansonsten geltenden *Sperre* profitieren; der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* versuchte, der Entdeckung oder Ahndung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Täuschung oder Behinderung zu entgehen oder der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* verübte während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens Unzulässige Einflussnahme*. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die aufgeführten Beispiele nicht abschließend sind und andere ähnliche Sachverhalte oder Verhaltensweisen ebenfalls eine längere *Sperre* rechtfertigen können.

Finanzielle Konsequenzen

Siehe: *Konsequenzen*.

Freizeitsportler*in

Natürliche *Personen*, die nicht einer oder mehreren der folgenden Kategorien unterfallen:

- (a) im Zeitraum von fünf (5) Jahren vor einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen *Internationale Spitzenathleten*innen* (entsprechend der Definition des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigations*) oder *Nationale Spitzenathleten*innen* (entsprechend der Definition der *NADA* im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigations* und dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen) waren,
- (b) ein Land bei einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* in einer offenen Kategorie vertreten haben oder
- (c) einem *Registered Testing Pool* oder einem anderen *Testpool* mit Meldepflichten eines internationalen Sportfachverbandes oder einer *Nationalen Anti-Doping-Organisation* angehörten.

[Kommentar: Mit dem Begriff „offene Kategorie“ sollen *Wettkämpfe* ausgeschlossen werden, die auf Junioren oder bestimmte Altersgruppe beschränkt sind.]

Gebrauch

Die Verwendung, Verabreichung, Aufnahme, Anwendung, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*.

Innerhalb des Wettkampfs

Der Zeitraum ab 23:59 Uhr am Tag vor einem *Wettkampf*, an dem der*die *Athlet*in*

Anhang 3

teilnehmen soll, bis zum Ende dieses *Wettkampfs* und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem *Wettkampf*. Die WADA kann jedoch für eine bestimmte Sportart eine andere Definition zulassen, wenn ein internationaler Sportfachverband überzeugend begründet, dass für seine Sportart eine andere Definition notwendig ist. Hat die WADA einer anderen Definition zugestimmt, müssen alle *Veranstalter*innen großer Sportwettkämpfe* in dieser Sportart dieser Definition folgen.

[Kommentar: Mit einer allgemein anerkannten Definition des Begriffs „*Innerhalb des Wettkampfs*“ entsteht eine größere Einheitlichkeit unter den *Athleten*innen* aller Sportarten. Es werden Unklarheiten bei den *Athleten*innen* über den genauen Zeitraum für *Wettkampfkontrollen* ausgeräumt oder verringert, unbeabsichtigte *Von der Norm abweichende Analyseergebnisse* zwischen einzelnen *Wettkämpfen* während einer *Wettkampfveranstaltung* werden vermieden, und es wird leichter zu verhindern, dass eine mögliche Leistungssteigerung durch *Außerhalb von Wettkämpfen Verbotene Substanzen* bis in den *Wettkampf* hinein anhält.]

Institutionelle Unabhängigkeit

Rechtsbehelfsorgane sind institutionell vollständig unabhängig von der für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren zuständigen Anti-Doping-Organisation oder dem zuständigen Nationalen Sportfachverband. Sie dürfen daher nicht von der/dem für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren zuständigen Anti-Doping-Organisation oder Nationalen Sportfachverband verwaltet werden, mit ihr in Verbindung stehen oder ihr unterstellt sein.

International Standard

Ein von der WADA verabschiedeter *Standard* zur Unterstützung des WADC. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines *International Standards* (im Gegensatz zu einer anderen Richtlinie, einem Vorgehen oder Verfahren) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in *International Standards* geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die *International Standards* umfassen alle *Technischen Dokumente*, die in Übereinstimmung mit den *International Standards* veröffentlicht werden.

Internationale Wettkampfveranstaltung

Eine *Wettkampfveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, bei der/dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Sportfachverband, ein*e *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe* oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter*in der *Wettkampfveranstaltung* auftritt oder die technischen Funktionäre*innen der *Wettkampfveranstaltung* bestimmt.

Internationale*r Spitzenathlet*in

*Athleten*innen*, die auf internationaler Ebene an Sportveranstaltungen, die von den internationalen Sportfachverbänden und im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigations* festgelegt werden, teilnehmen.

[Kommentar: In Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigations* können die internationalen Sportfachverbände die Kriterien für die Einstufung eines*r *Athleten*in* als *Internationale*n Spitzenathleten*in* selbst festlegen, zum Beispiel durch Rangliste, Teilnahme an bestimmten *Internationalen Wettkampfveranstaltungen*, Lizenztyp usw. Sie müssen diese Kriterien jedoch in klarer und übersichtlicher Form veröffentlichen, so dass *Athleten*innen* schnell und einfach überprüfen können, wann sie als *Internationale*r Spitzenathleten*innen* eingestuft werden. Zählt zu diesen Kriterien beispielsweise die Teilnahme an bestimmten *Internationalen Wettkampfveranstaltungen*, muss der internationale Sportfachverband eine Liste dieser *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* veröffentlichen.]

Anhang 3

Inverkehrbringen

Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder *Besitz* zu einem solchen Zweck) einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch eine*n *Athleten*in*, *Athleten*innenbetreuer*in* oder eine andere *Person*, die in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* oder eines *Nationalen Sportfachverbandes* fällt, an eine dritte *Person*; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von „gutgläubigem“ medizinischen Personal zu, das *Verbotene Substanzen* für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf *Verbotene Substanzen*, die im Rahmen von *Trainingskontrollen* nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese *Verbotenen Substanzen* nicht für tatsächliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden oder geeignet sind, die sportliche Leistung zu steigern.

Kein signifikantes Verschulden

Der Nachweis durch den*die *Athleten*in* oder eine andere *Person*, dass jedes *Verschulden* unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und der Kriterien für *Kein Verschulden*, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der*die *Athlet*in*, sofern er*sie keine *Schutzwürdige Person* oder *Freizeitsportler*in* ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in den Organismus des*der *Athleten*in* gelangte.

Kein Verschulden

Der Nachweis durch den*die *Athleten*in* oder eine andere *Person*, dass er*sie weder wusste, noch vermutete, noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er*sie eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* gebraucht hat oder ihm*ihr eine *Verbotene Substanz* verabreicht oder bei ihm*ihr eine *Verbotene Methode* angewendet wurde oder anderweitig gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der*die *Athlet*in*, sofern er*sie keine *Schutzwürdige Person* oder ein*e *Freizeitsportler*in* ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in den Organismus des*der *Athleten*in* gelangte.

Konsequenzen

Der Verstoß eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

- (a) *Annullierung* bedeutet, dass die Ergebnisse eines*r *Athleten*in* bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten *Wettkampfveranstaltung* für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise.
- (b) *Sperre* bedeutet, dass der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sonstigen sportlichen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.14 ausgeschlossen wird.
- (c) *Vorläufige Suspendierung* bedeutet, dass der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* von der Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sonstigen sportlichen Aktivitäten vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird.
- (d) *Finanzielle Konsequenzen* bedeuten, dass eine finanzielle Sanktion für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder die Rückerstattung von (Verfahrens-)Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angefallen sind, verhängt wird; und

Anhang 3

- (e) Veröffentlichung bedeutet, dass Informationen an die Öffentlichkeit oder an Personen, die nicht dem Kreis von Personen angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung gemäß Artikel 14 haben, weitergegeben oder verbreitet werden.

Gegen Mannschaften in *Mannschaftssportarten* können gemäß Artikel 11 ebenfalls *Konsequenzen* verhängt werden.

Kontaminiertes Produkt

Ein Produkt, das eine *Verbotene Substanz* enthält, die nicht auf dem Etikett des Produkts aufgeführt ist oder über die mit einer angemessenen (Internet-)Recherche keine Informationen gefunden werden konnte.

Mannschaftssportart

Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern*innen während eines *Wettkampfs* erlaubt ist.

Marker

Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder eine oder mehrere biologische Variablen, welche die Anwendung einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* anzeigen.

Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)

Eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erlaubt einem*r *Athleten*in* mit einer Erkrankung eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* zu gebrauchen, vorausgesetzt die Bedingungen des Artikels 4.4. sowie des *International Standards for Therapeutic Use Exemptions/Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* sind erfüllt.

Metabolit

Jede Substanz, die bei einem biologischen Umwandlungsprozess entsteht.

Minderjährige*r

Eine natürliche *Person*, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Minimum Reporting Level

Die geschätzte Konzentration einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in einer *Probe*, unterhalb derer die WADA-akkreditierten Labore die *Probe* nicht als ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* melden sollen.

NADA

Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; *Nationale Anti-Doping-Organisation* in Deutschland mit Sitz in Bonn.

NADC

Nationaler Anti-Doping Code der *NADA*.

Nationale Anti-Doping-Organisation

Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Organisation und Durchführung der Entnahme von *Proben* und die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* auf nationaler Ebene besitzt/besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das *Nationale Olympische Komitee* oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als *Nationale Anti-Doping-Organisation*.

[*NADA-Kommentar*: In Deutschland hat diese Funktion die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (*NADA*) mit Sitz in Bonn (www.nada.de)]

Anhang 3

Nationale Wettkampfveranstaltung

Eine *Wettkampfveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, an der/dem *Internationale* oder *Nationale Spitzenathleten*innen* teilnehmen, die keine *Internationale Wettkampfveranstaltung* ist.

Nationale*r Spitzenathlet*in

*Athleten*innen*, die sich in einem *Testpool* der NADA befinden oder an nationalen *Wettkämpfen*, wie von den *Nationalen Sportfachverbänden* im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen definiert, teilnehmen.

Nationaler Sportfachverband

Ein dem *Nationalen Olympischen Komitee* in Deutschland angeschlossener Sportfachverband einer olympischen oder nichtolympischen Sportart oder ein Verband mit besonderen Aufgaben.

Nationales Olympisches Komitee

Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff *Nationales Olympisches Komitee* umfasst in denjenigen Ländern, in denen der *Nationale Sportfachverband* typische Aufgabe des *Nationalen Olympischen Komitees* der Anti-Doping-Arbeit wahrnimmt, auch den *Nationalen Sportfachverband*. Die Funktion des *Nationalen Olympischen Komitees* übernimmt in Deutschland der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB).

Nationales Paralympisches Komitee

Die vom Internationalen Paralympischen Komitee anerkannte Organisation. Die Funktion des *Nationalen Paralympischen Komitees* übernimmt in Deutschland der Deutsche Behindertensportverband e.V. (DBS)/National Paralympic Committee Germany.

Operative Unabhängigkeit

Dies bedeutet, dass

- (1) Vorstandsmitglieder, Angestellte, Mitglieder von Kommissionen, Berater*innen und Funktionäre*innen der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* oder ihrer angeschlossenen Organisationen (z.B. Mitgliedsverband oder Dachverband) sowie an den Ermittlungen oder den Vorentscheidungen der Angelegenheit beteiligte *Personen* nicht zu den Mitgliedern und/oder Assistenten*innen (sofern diese*r Assistent*in in den Entscheidungsprozess und/oder das Verfassen einer Entscheidung eingebunden ist) von *Disziplinarorganen* der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* oder dem *Nationalen Sportfachverband* ernannt werden dürfen und
- (2) *Disziplinarorgane* in der Lage sein müssen, das Disziplinarverfahren und die Entscheidungsfindung ohne Einmischung der *Anti-Doping-Organisation* oder des *Nationalen Sportfachverbandes* oder eines Dritten durchzuführen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder des *Disziplinarorgans* oder Einzelpersonen, die auf andere Weise an der Entscheidung des *Disziplinarorgans* beteiligt sind, nicht an den Ermittlungen des Falles oder der Entscheidung, den Fall weiter zu verfolgen, beteiligt sind.

Person

Eine natürliche *Person*, eine Organisation oder eine andere Einrichtung.

Personenbezogene Daten

Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen *Person* (§ 3 Abs.1 BDSG).

Anhang 3

Probe

Biologisches Material, das zum Zweck des *Dopingkontrollverfahrens* entnommen wurde.

[Kommentar: Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.]

Registered Testing Pool

Die Gruppe der *Nationalen Spitzenathleten*innen* und der *Internationalen Spitzenathleten*innen*, die international von internationalen Sportfachverbänden und national von *Nationalen Anti-Doping-Organisation* jeweils zusammengestellt wird und den *Wettkampf-* und *Trainingskontrollen* des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen internationalen Sportfachverbands oder der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* unterliegt und sich daher verpflichtet, die Meldepflichten gemäß Artikel 5.5 *International Standard for Testing and Investigations/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zu erfüllen.

Schutzwürdige Person

Ein*e *Athlet*in* oder eine andere natürliche *Person*, der*die zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen:

- (a) noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- (b) noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und keinem *Registered Testing Pool* angehört und noch nie an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* in einer offenen Kategorie teilgenommen hat oder
- (c) nach geltendem nationalen Recht aus anderen Gründen als dem Alter als geschäftsunfähig angesehen wird.

[Kommentar: Der *WADC/NADC* behandelt *Schutzwürdige Personen* in bestimmten Fällen anders als andere *Athleten*innen* oder *Personen*. Dem liegt das Verständnis zugrunde, dass ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* unterhalb eines bestimmten Alters oder einer geistigen Leistungsfähigkeit unter Umständen psychisch nicht in der Lage ist, die im *WADC/NADC* festgelegten Verbote und Verhaltensweisen zu verstehen und einzuhalten. Das würde beispielsweise auf eine*n *Athleten*in* zutreffen, der*die aufgrund einer geistigen Beeinträchtigung nachweislich nicht geschäftsfähig ist. Mit dem Begriff „offene Kategorie“ sollen *Wettkämpfe* ausgeschlossen werden, die auf Junioren*innen oder bestimmte Altersgruppen beschränkt sind.]

Sperre

Siehe: *Konsequenzen*.

Spezifische Methode

Siehe Artikel 4.2.2.

Spezifische Substanz

Siehe Artikel 4.2.2.

Standard

Ausführungsbestimmungen zum *NADC*. Dies umfasst: *Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*, *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen, *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen*, *Standard für Datenschutz* und *Standard für Dopingprävention*.

Strict Liability

Die Regel, wonach es gemäß Artikel 2.1 und Artikel 2.2 nicht notwendig ist, dass die *Anti-Doping-Organisation* oder der *Nationale Sportfachverband* Vorsatz, *Verschulden*,

Anhang 3

Fahrlässigkeit oder bewussten *Gebrauch* seitens des*der *Athleten*in* aufzeigt, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachzuweisen.

Substanzielle Hilfe

Um zum Zwecke des Artikels 10.7.1 *Substanzielle Hilfe* zu leisten, muss eine *Person*:

- (1) in einer schriftlichen Erklärung oder einem aufgezeichneten Gespräch alle Informationen offenlegen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen an- deren in Artikel 10.7.1.1 beschriebenen Sachverhalt besitzt, und
- (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen oder Angelegenheiten, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer *Anti-Doping-Organisation* oder eines *Nationalen Sportfachverbandes* oder eines *Disziplinarorgans* in einem Verfahren als Zeuge*in aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens oder Sachverhalts ausmachen oder, wenn kein Fall oder Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall oder Verfahren hätte verhandelt werden können.

Suchtmittel

Siehe Artikel 4.2.3.

Technisches Dokument

Ein von der *WADA* von Zeit zu Zeit verabschiedetes und veröffentlichtes Dokument, das die von den *International Standards* dargelegten, verpflichtenden technischen Erfordernisse in Bezug auf spezifische Anti-Doping-Bereiche beinhaltet.

Teilnehmer*in

Jede*r *Athlet*in* oder *Athleten*innenbetreuer*in*.

Testpool

Der von der *NADA* in Abstimmung mit der jeweiligen *Anti-Doping- Organisation* oder dem *Nationalen Sportfachverband* festgelegte Kreis von *Athleten*innen*, der *Trainingskontrollen* unterzogen werden soll und entsprechenden Meldepflichten unterliegt.

Trainingskontrolle

Eine *Dopingkontrolle*, die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht *Innerhalb eines Wettkampfs* liegt.

Unterzeichner*in

Diejenigen Einrichtungen, die den *WADC* anerkennen und sich zu dessen Umsetzung gemäß Artikel 23 des *WADC* verpflichten.

Unverbindlichkeitsvereinbarung

Für die Zwecke der Artikel 10.7.1 und 10.8.2 eine schriftliche Vereinbarung zwischen einer *Anti-Doping-Organisation* und einem*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, die es dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* erlaubt, der *Anti-Doping- Organisation* in einem vorgegebenen zeitlich begrenzten Rahmen Informationen mitzuteilen, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass, sollte es zu keiner Vereinbarung über die *Substanzielle Hilfe* oder die Streitbeilegung kommen, die von dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* in diesem besonderen Rahmen mitgeteilten Informationen von der *Anti-Doping-Organisation* während eines *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gemäß dem *WADC/NADC* nicht gegen den*der *Athleten*in* oder die andere *Person* verwendet werden dürfen, und dass die von der *Anti-Doping-Organisation* in diesem besonderen Rahmen mitgeteilten Informationen von dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* während eines *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gemäß

Anhang 3

dem *WADC/NADC* nicht gegen die *Anti-Doping-Organisation* verwendet werden dürfen. Eine solche Vereinbarung hindert die *Anti-Doping-Organisation*, den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* nicht daran, Informationen und Beweise zu nutzen, die aus anderen Quellen stammen als dem in der Vereinbarung beschriebenen konkreten zeitlich begrenzten Rahmen.

Unzulässige Einflussnahme

Absichtliche Handlungen, die das *Dopingkontrollverfahren* auf unzulässige Weise beeinflussen, die jedoch ansonsten nicht in der Definition der *Verbotenen Methoden* enthalten wären. *Unzulässige Einflussnahme* umfasst ohne Einschränkung, die Bestechung durch das Anbieten oder Annehmen von Vorteilen, um eine Handlung auszuführen oder nicht auszuführen; Verhinderung der Probenahme, die Beeinflussung oder Verhinderung der Analyse der *Probe*, die Fälschung von Dokumenten, die an eine *Anti-Doping-Organisation* oder einen *Nationalen Sportfachverband*, ein *TUE-Komitee* oder ein *Disziplinarorgan* übermittelt werden, das Herbeiführen von falschen Zeugnisaussagen, jede andere betrügerische Handlung gegenüber der *Anti-Doping-Organisation* oder dem *Nationalen Sportfachverband* oder dem *Disziplinarorgan*, um das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* oder die Verhängung von *Konsequenzen* zu beeinflussen, und jeglichen anderen ähnlichen, absichtlichen Eingriff oder versuchten Eingriff in irgendeinen Teil einer *Dopingkontrolle*.

[Kommentar: Beispielsweise verbietet dieser Artikel die Veränderung der Identifikationsnummern auf einem Dopingkontrollformular während der *Dopingkontrolle*, das Zerbrechen der Flasche der *B-Probe* bei der Analyse der *B-Probe*, die Veränderung einer *Probe* durch Zugabe einer Fremdsubstanz oder das Einschüchtern oder versuchte Einschüchtern eines*r potenziellen Zeugen*in oder eines*r Zeugen*in, der*die bereits im *Dopingkontrollverfahren* ausgesagt oder Informationen geliefert hat. *Unzulässige Einflussnahme* umfasst jedes Fehlverhalten während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*, siehe Artikel 10.9.3.3. Ungeachtet dessen, stellen Handlungen einer *Person* im Rahmen einer zulässigen Rechtsverteidigung gegen den Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine *Unzulässige Einflussnahme* dar. Ungebührendes Verhalten gegenüber dem Personal zur Probenahme oder anderen an der *Dopingkontrolle* beteiligten *Personen*, welches ansonsten keine *Unzulässige Einflussnahme* darstellt, regeln die zuständigen Sportorganisationen in ihren Disziplinarvorschriften.]

Verabreichung

Anbieten, Beschaffen, Überwachen, Ermöglichen oder eine anderweitige Beteiligung in Bezug auf den *Gebrauch* oder der *Ver-such* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch eine andere *Person*. Diese Definition umfasst jedoch keine Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal, das *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* für zulässige und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen gebraucht; gleiches gilt für Handlungen in Bezug auf *Verabreichung* von Substanzen, die *Außerhalb des Wettkampfs* nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese *Verbotenen Substanzen* nicht zulässigen und rechtmäßigen therapeutischen Zwecken oder zur Leistungssteigerung dienen.

Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe

Die kontinentalen Vereinigungen der *Nationalen Olympischen Komitees*, der *Nationalen Paralympischen Komitees* und anderer internationaler Dachorganisationen, die als Veranstalter*in einer kontinentalen, regionalen oder anderen *Internationalen Wettkampfveranstaltung* fungieren.

Anhang 3

Verbotene Methode

Jede Methode, die in der *Verbotsliste* als solche beschrieben wird.

Verbotene Substanz

Jede Substanz oder Substanzklasse, die in der *Verbotsliste* als solche beschrieben wird.

Verbotsliste

Die Liste, in der die *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* als solche aufgeführt werden.

Veröffentlichung

Siehe: *Konsequenzen*.

Verschulden

Verschulden ist eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Folgende Faktoren sind bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* zu berücksichtigen: Z.B. die Erfahrung des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, ob der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* eine *Schutzwürdige Person* ist, besondere Erwägungen wie eine Behinderung, das Risiko, das ein*e *Athlet*in* hätte erkennen müssen, und die Sorgfalt und Prüfung durch eine*n *Athleten*in* in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* seitens des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsachen, dass ein*e *Athlet*in* während einer *Sperre* die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er*sie nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der *Sperre* nach Artikel 10.6.1 oder Artikel 10.6.2 zu berücksichtigen sind.

[Kommentar: Für alle Artikel, in denen das *Verschulden* eine Rolle spielt, gelten dieselben Kriterien für die Bewertung des Grads des *Verschuldens* eines*r *Athleten*in*. Allerdings kann eine Sanktion gemäß Artikel 10.6.2 nur herabgesetzt werden, wenn bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* festgestellt wird, dass seitens des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt.]

Versuch

Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige *Versuch*, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die *Person* den *Versuch* aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem *Versuch* beteiligt sind, davon erfahren.

Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses

Ein Bericht über ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* wie in den einschlägigen *International Standards* beschrieben.

Von der Norm abweichendes Analyseergebnis

Ein Bericht eines von der *WADA* akkreditierten Labors oder eines anderen, von der *WADA* anerkannten Labors, der im Einklang mit dem *International Standard* for Laboratories das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* oder den *Gebrauch* einer *Verbotenen Methode* nachweist.

Anhang 3

Vorläufige Anhörung

Für die Zwecke des Artikels 7.4.3 eine Anhörung, die vor einem Disziplinarverfahren gemäß Artikel 12 durchgeführt wird, und bei der der*die *Athlet*in* von den ihm*ihr vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

[Kommentar: Eine *Vorläufige Anhörung* ist lediglich ein vorläufiges Verfahren, in dem nicht unbedingt alle Umstände des Falls geprüft werden. Nach einer *Vorläufigen Anhörung* hat der*die *Athlet*in* weiterhin das Recht auf eine umfassende Anhörung in der Hauptsache.]

Vorläufige Suspendierung

Siehe: *Konsequenzen*.

WADA

Die Welt Anti-Doping Agentur.

WADC

Der Welt Anti-Doping Code.

Wettkampf

Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100 m-Laufs in der Leichtathletik. Bei *Wettkämpfen*, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, erfolgt die Abgrenzung eines *Wettkampfs* von einer *Wettkampfveranstaltung* wie in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes festgelegt.

Wettkampfdauer

Die von dem*der Wettkampfveranstalter*in festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer *Wettkampfveranstaltung*.

Wettkampfkontrolle

Dopingkontrolle, die *Innerhalb des Wettkampfs* durchgeführt wird. Siehe Definition „*Innerhalb des Wettkampfs*“.

Wettkampfveranstaltung

Eine Reihe einzelner *Wettkämpfe*, die gemeinsam von einem*r Veranstalter*in durchgeführt werden (z.B. die Olympischen Spiele, die Weltmeisterschaften eines internationalen Sportfachverbandes oder die Panamerikanischen Spiele).

Zielkontrolle

Auswahl bestimmter *Athleten*innen* zu *Dopingkontrollen* auf der Grundlage von Kriterien, die im *International Standard for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen festgelegt sind.

Die übrigen Definitionen des *WADC*, die nicht im *NADC* verwendet werden, finden gemäß Artikel 23.2.2 *WADC* Berücksichtigung.

Anhang 4

4. Tabelle für 1/2 und 2/3

Anzahl der Paare	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1/2	1	1	2	2	3	3	4	4	5	5
2/3	1	1	2	3	3	4	5	5	6	7
Anzahl der Paare	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1/2	6	6	7	7	8	8	9	9	10	10
2/3	7	8	9	9	10	11	11	12	13	13
Anzahl der Paare	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
1/2	11	11	12	12	13	13	14	14	15	15
2/3	14	15	15	16	17	17	18	19	19	20
Anzahl der Paare	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
1/2	16	16	17	17	18	18	19	19	20	20
2/3	21	21	22	23	23	24	25	25	26	27
Anzahl der Paare	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
1/2	21	21	22	22	23	23	24	24	25	25
2/3	27	28	29	29	30	31	31	32	33	33

Anhang 5

5. Aufstiegsplätze und -punkte 2026

Hauptgruppe und Hauptgruppe II

Turnierart		Standard	Standard	Standard	Standard	Latein	Latein	Latein	Latein
Aufstieg nach Klasse		C	B	A	S	C	B	A	S
alle Bundesländer	Platz Punkte	7 x 1-6 100	7 x 1-5 100	7 x 1-3 150	10 x 1-3 200	7 x 1-6 100	7 x 1-5 100	7 x 1-3 150	10 x 1-3 200

Senioren I

Turnierart		Standard	Standard	Standard	Standard	Latein	Latein	Latein	Latein
Aufstieg nach Klasse		C	B	A	S	C	B	A	S
alle Bundesländer	Platz Punkte	5 x 1-6 50	5 x 1-5 100	5 x 1-3 100	10 x 1-3 120	5 x 1-6 30	5 x 1-5 80	5 x 1-3 80	5 x 1-3 120

Senioren II

Turnierart		Standard	Standard	Standard	Standard	Latein	Latein	Latein	Latein
Aufstieg nach Klasse		C	B	A	S	C	B	A	S
alle Bundesländer	Platz Punkte	7 x 1-6 80	7 x 1-5 100	7 x 1-3 100	10 x 1-3 120	5 x 1-6 30	5 x 1-5 80	5 x 1-3 100	5 x 1-3 120

Senioren III

Turnierart		Standard	Standard	Standard	Standard	Latein	Latein	Latein	Latein
Aufstieg nach Klasse		C	B	A	S	C	B	A	S
alle Bundesländer	Platz Punkte	7 x 1-6 80	7 x 1-5 100	7 x 1-3 100	10 x 1-3 150	5 x 1-6 30	5 x 1-5 80	5 x 1-3 80	5 x 1-3 120

Senioren IV

Turnierart		Standard	Standard	Standard	Standard	Latein	Latein	Latein	Latein
Aufstieg nach Klasse		C	B	A	S	C	B	A	S
alle Bundesländer	Platz Punkte	5 x 1-6 50	5 x 1-5 50	5 x 1-3 100	7 x 1-3 150	5 x 1-6 30	5 x 1-5 50	5 x 1-3 75	5 x 1-3 100

Anhang 5

Senioren V

Turnierart		Standard	Standard	Standard	Standard
Aufstieg nach Klasse		C	B	A	S
alle Bundesländer	Platz Punkte	5 x 1-6 50	5 x 1-5 50	5 x 1-3 75	5 x 1-3 100

Anhang 5

Kinder-, Junioren-, Jugendgruppen Standard

Startgruppe		Kinder I	Kinder II	Junioren I	Junioren I	Junioren II	Junioren II	Jugend	Jugend	Jugend
Aufstieg nach Klasse		C	C	C	B	C	B	C	B	A
alle Bundesländer	Platz Punkte	7 x 1-3 20	7 x 1-3 20	7 x 1-3 20	7 x 1-3 30	7 x 1-3 20	7 x 1-3 30	7 x 1-3 40	7 x 1-3 40	7 x 1-3 80

Kinder-, Junioren-, Jugendgruppen Latein

Startgruppe		Kinder I	Kinder II	Junioren I	Junioren I	Junioren II	Junioren II	Jugend	Jugend	Jugend
Aufstieg nach Klasse		C	C	C	B	C	B	C	B	A
alle Bundesländer	Platz Punkte	7 x 1-3 30	7 x 1-3 30	7 x 1-3 40	7 x 1-3 70	7 x 1-3 30	7 x 1-3 80	7 x 1-3 50	7 x 1-3 80	7 x 1-3 120

Anhang 5

Unter 8, Kinder-, Junioren-, Jugendgruppen Solo Standard

Startgruppe		Unter 8	Kinder I	Kinder II	Junioren I	Junioren I	Junioren II	Junioren II	Jugend	Jugend	Jugend
Aufstieg nach Klasse		C	C	C	C	B	C	B	C	B	A
alle Bundesländer	Platz Punkte	5 x 1-3 20	5 x 1-3 20	5 x 1-3 20	5 x 1-3 20	5 x 1-3 30	5 x 1-3 20	5 x 1-3 30	5 x 1-3 20	5 x 1-3 30	5 x 1-3 50

Unter 8, Kinder-, Junioren-, Jugendgruppen Synchro Duo Standard

Startgruppe		Unter 8	Kinder I	Kinder II	Junioren I	Junioren I	Junioren II	Junioren II	Jugend	Jugend	Jugend
Aufstieg nach Klasse		C	C	C	C	B	C	B	C	B	A
alle Bundesländer	Platz Punkte	3 x 1-3 20	3 x 1-3 20	3 x 1-3 20	3 x 1-3 20	3 x 1-3 30	3 x 1-3 20	3 x 1-3 30	3 x 1-3 20	3 x 1-3 30	3 x 1-3 50

Unter 8, Kinder-, Junioren-, Jugendgruppen Solo Latein

Startgruppe		Unter 8	Kinder I	Kinder II	Junioren I	Junioren I	Junioren II	Junioren II	Jugend	Jugend	Jugend
Aufstieg nach Klasse		C	C	C	C	B	C	B	C	B	A
alle Bundesländer	Platz Punkte	7 x 1-3 80	7 x 1-3 80	7 x 1-3 80	7 x 1-3 80	7 x 1-3 80	7 x 1-3 80	7 x 1-3 80	7 x 1-3 60	7 x 1-3 60	7 x 1-3 80

Unter 8, Kinder-, Junioren-, Jugendgruppen Synchro Duo Latein

Startgruppe		Unter 8	Kinder I	Kinder II	Junioren I	Junioren I	Junioren II	Junioren II	Jugend	Jugend	Jugend
Aufstieg nach Klasse		C	C	C	C	B	C	B	C	B	A
alle Bundesländer	Platz Punkte	3 x 1-3 20	3 x 1-3 20	3 x 1-3 20	3 x 1-3 20	3 x 1-3 30	3 x 1-3 20	3 x 1-3 30	3 x 1-3 20	3 x 1-3 30	3 x 1-3 50

Anhang 5

Hauptgruppe, Hauptgruppe II, Senioren I bis Senioren V: Solo und Synchro Duo Standard und Latein

Turnierart		Standard	Standard	Standard	Standard	Latein	Latein	Latein	Latein
Aufstieg nach Klasse		C	B	A	S	C	B	A	S
alle Bundesländer	Platz Punkte	5 x 1-3 15	5 x 1-3 15	5 x 1-3 15	5 x 1-3 15	5 x 1-3 15	5 x 1-3 15	5 x 1-3 15	5 x 1-3 15

Hinweis: Vom 01.07.2008 bis zum 31.12.2022 (Startgruppen bis Jugend) bzw. bis zum 31.12.2024 (Startgruppen ab Hauptgruppe) galt eine notwendige Mindestpunktzahl von 2 für das Erreichen einer Platzierung. Die Aufhebung dieser Regelung erfolgte nicht rückwirkend und ist somit weiterhin gültig für Ergebnisse im jeweiligen Zeitraum.

Anhang 6

6. Grenzverkehr – Zusatzabkommen DTV, STSV und ÖTSV

Gemäß einer Vereinbarung zwischen DTV, STSV und ÖTSV dürfen Paare der 3 Länder an Turnieren, welche offen im Grenzverkehr ausgeschrieben sind, gemäß den Altersregeln des Landes teilnehmen, in dem das Turnier stattfindet, auch wenn kein der Startgruppeneinteilung des jeweiligen Landesverbandes entsprechendes Startbuch vorgelegt werden kann, sondern nur jenes, das der Altersgruppenregelung des eigenen Landes entspricht.

Voraussetzung für die Teilnahmeerlaubnis ist, dass das Alter beider Partner gemäß der Startgruppeneinteilung des DTV bzw. des STSV und des ÖTSV zuzuordnen ist.

Für Paare des ÖTSV gilt:

- In allen Altersklassen haben sowohl Dame als auch Herr einen ÖTSV-Ausweis (ID-Card), auf welchem das Geburtsjahr und die Gültigkeit vermerkt ist.
- Bei einem Start im Grenzverkehr ist neben dem ÖTSV-Ausweis zusätzlich ein aktueller Ausdruck aus seinem elektronischen Startbuch vorzulegen. Auf diesem Ausdruck sind die Altersklasse, der das Paar aufgrund der Altersbestimmungen angehört, und seine Startklasse vermerkt.

Für Paare des DTV gilt:

- In allen Altersklassen haben sowohl Dame als auch Herr eine DTV-ID-Karte (ID-Card), auf welcher der Name vermerkt ist.
- Bei einem Start im Grenzverkehr ist neben der DTV-ID-Karte zusätzlich ein aktueller Ausdruck aus dem elektronischen Startbuch vorzulegen. Auf diesem Ausdruck sind die Altersklasse, der das Paar aufgrund der Altersbestimmungen angehört, und seine Startklasse vermerkt.

Für Paare des STSV gilt:

- In allen Alterskategorien haben sowohl Dame als auch Herr eine STSV-Turnierlizenz-Karte, auf welcher der Name sowie Alterskategorie und Startklasse vermerkt sind.
- Bei einem Start im Grenzverkehr ist die STSV-Turnierlizenz-Karte vorzulegen.

Für Paare des DTV und des STSV für Turniere in Österreich gilt:

- Startmeldungen können nur über das ÖTSV-Nennungsportal (siehe Turnierausschreibung im Online-Kalender) abgegeben werden, in dem sich jedes Paar registrieren muss.

Für Paare des ÖTSV und des STSV für Turniere in Deutschland gilt:

- Startmeldungen können nur über das ESV-System des DTV abgegeben werden, in dem sich jedes Paar registrieren muss. Beim Turnierstart ist zusätzlich zu den Startunterlagen des Heimatverbandes der Ausdruck der DTV-ID-Karte für Grenzverkehrspaare vorzulegen.

Für Paare des DTV und ÖTSV für Turniere in der Schweiz gilt:

- Startmeldungen können nur über das jeweilige STSV-Online-Anmeldeportal registriert werden.

Mit Ausnahme des Bodenseetanzfestes, des Deutsch-Schweizer-TanzSportmeetings sowie jenen österreichischen Turnieren, die den Vermerk „Pilotprojekt Kleiderordnung“ tragen, gilt die jeweilige Kleiderordnung des Landes, in welchem das Turnier stattfindet.

Anhang 6

Auf den folgenden Seiten sind die genauen Altersgruppen und Regelungen aller Länder zusammengefasst.

Grundsätzliches

- Starts in den einzelnen Ländern sind nur zu den Bedingungen des Veranstalterlandes möglich. Dazu zählen auch die Schrittbegrenzung/Figurenkatalog, die Kleiderordnung sowie die jeweils vorgeschriebenen Tänze.
- Die gemäß **den einzelnen Turnier- und Sportordnungen** vorgesehenen Doppelstartmöglichkeiten können jeweils von den Paaren aller drei Länder ausgenutzt werden. Ausnahmen oder Einschränkungen sind angeführt.
- Zum Nachweis des Alters beider Partner dient ein Lichtbildausweis. Aufgrund dieses Alters erfolgt die Zuordnung zu den Altersgruppen.
- Die Paare haben selbst dafür Sorge zu tragen, nur jene Startmöglichkeiten auszunutzen, die ihnen vom Veranstalterland, aber auch vom Heimatland vorgegeben werden.
- Die errungenen Aufstiegsunkte (DTV, ÖTSV) bzw. Platzierungen (STSV) werden den Paaren in ihrer Altersklasse gemäß den jeweils gültigen Regeln des eigenen Landes angerechnet.
- Gleichgeschlechtliche Paare des ÖTSV und des STSV können bei Turnieren des DTV nicht an den Start gehen.

Anhang 6

Altersgruppenbereich Kinder/Junioren/Jugend/Hauptklasse (Tab. 1):

DTV		ÖTSV		STSV	
Bezeichnung	Alter	Bezeichnung	Alter	Bezeichnung	Alter
Kinder I + II	beide Partner max. 11 Jahre im Wettkampfsjahr	Schüler	beide Partner max. 11 Jahre im Wettkampfsjahr	Schüler	beide Partner max. 11 Jahre im Wettkampfsjahr
Junioren I	der ältere Partner min. 12 und max. 13 Jahre im Wettkampfsjahr	Junioren I	der ältere Partner min. 12 und max. 13 Jahre im Wettkampfsjahr	Junioren I	Junioren I und Junioren II werden immer zusammen ausgetragen und als „Junioren“ bezeichnet
Junioren II	der ältere Partner min. 14 und max. 15 Jahre im Wettkampfsjahr	Junioren II	der ältere Partner min. 14 und max. 15 Jahre im Wettkampfsjahr	Junioren II	der ältere Partner min. 14 und max. 15 Jahre im Wettkampfsjahr
Jugend	der ältere Partner min. 16 Jahre und max. 18 Jahre im Wettkampfsjahr	Jugend	der ältere Partner min. 16 Jahre und max. 18 Jahre im Wettkampfsjahr	Jugend	der ältere Partner min. 16 Jahre und max. 18 Jahre im Wettkampfsjahr
Haupt-Gruppe	der ältere Partner 19 Jahre und älter im Wettkampfsjahr	(Starterlaubnis in der Allgemeinen Klasse)	der ältere Partner 16 Jahre oder älter im Wettkampfsjahr	Hauptkategorie	der ältere Partner 19 Jahre und älter im Wettkampfsjahr
Haupt-gruppe II	der ältere Partner 28 Jahre oder älter im Wettkampfsjahr	---	---	---	----

Regelung für Kinder (Schüler), Junioren, Jugend

Schüler (Kinder):

D-Klasse: Alle D-Paare des DTV, STSV und ÖTSV sind bei Turnieren der Schüler- (Kinder-) D-Klasse jeweils startberechtigt.

C-Klasse: Alle C-Paare des DTV, STSV und ÖTSV sind bei Turnieren der Schüler- (Kinder-) C-Klasse jeweils startberechtigt.

Anhang 6

Junioren:

D-Klasse: Alle D-Paare des DTV, STSV und ÖTSV sind bei Turnieren der Junioren-D-Klasse jeweils startberechtigt.

C-Klasse: Alle C-Paare des DTV, STSV und ÖTSV sind bei Turnieren der Junioren-C-Klasse jeweils startberechtigt.

B-Klasse: Alle B-Paare des DTV, STSV und ÖTSV sind bei Turnieren der Junioren-B-Klasse jeweils startberechtigt.

Jugend:

D-Klasse: Alle D-Paare des DTV, STSV und ÖTSV sind bei Turnieren der Jugend-D-Klasse jeweils startberechtigt.

C-Klasse: Alle C-Paare des DTV, STSV und ÖTSV sind bei Turnieren der Jugend-C-Klasse jeweils startberechtigt.

B-Klasse: Alle B-Paare des DTV, STSV und ÖTSV sind bei Turnieren der Jugend-B-Klasse jeweils startberechtigt.

A-Klasse: Alle A-Paare des DTV, STSV und ÖTSV sind bei Turnieren der Jugend-A-Klasse jeweils startberechtigt.

Anhang 6

Übersicht Schüler (Kinder), Junioren und Jugend (Tab. 2):

Altersregelung	DTV	ÖTSV	STSV
Kinder (DTV) Schüler (STSV und ÖTSV) beide Partner max. 11 Jahre im Wettkampf- jahr	Startklassen: D, C <u>Tänze Standard:</u> D: LW, TG, SF, QU C: LW, TG, WW, SF, QU <u>Tänze Latein:</u> D: SB, CHA, RU, JV C: SB, CHA, RU, PD, JV	Startklassen: D, C <u>Tänze Standard:</u> D: LW, TG, QU C: LW, TG, WW, QU <u>Tänze Latein:</u> D: CHA, RU, JV C: SB, CHA, RU, JV	Startklassen: D, C <u>Tänze Standard:</u> D: LW, TG, QU C: LW, TG, WW, SF, QU <u>Tänze Latein:</u> D: CHA, RU, JV C: SB, CHA, RU, PD, JV
Junioren I der ältere Partner min. 12 und max. 13 Jahre im Wettkampfjahr Junioren II der ältere Partner min. 14 und max. 15 Jahre im Wettkampfjahr	Startklassen: D, C, B <u>Tänze Standard:</u> D: LW, TG, SF, QU ab C: LW, TG, WW, SF, QU <u>Tänze Latein:</u> D: SB, CHA, RU, JV ab C: SB, CHA, RU, PD, JV	Startklassen: D, C, B <u>Tänze Standard:</u> D: LW, TG, QU ab C: LW, TG, WW, SF, QU <u>Tänze Latein:</u> D: CHA, RU, JV ab C: SB, CHA, RU, PD, JV	Startklassen: D, C, B <u>Tänze Standard:</u> D: LW, TG, QU ab C: LW, TG, WW, SF, QU <u>Tänze Latein:</u> D: CHA, RU, JV ab C: SB, CHA, RU, PD, JV
Jugend der ältere Partner min. 16 und max. 18 Jahre im Wettkampfjahr	Startklassen: D, C, B, A <u>Tänze Standard:</u> D: LW, TG, SF, QU ab C: LW, TG, WW, SF, QU <u>Tänze Latein:</u> D: SA, CHA, RU, JV ab C: SB, CHA, RU, PD, JV	Startklassen: D, C, B, A <u>Tänze Standard:</u> D: LW, TG, QU ab C: LW, TG, WW, SF, QU <u>Tänze Latein:</u> D: CHA, RU, JV ab C: SB, CHA, RU, PD, JV	Startklassen: D, C, B, A <u>Tänze Standard:</u> D: LW, TG, QU ab C: LW, TG, WW, SF, QU <u>Tänze Latein:</u> D: CHA, RU, JV ab C: SB, CHA, RU, PD, JV
Schrittbegrenzung / Figurenkatalog	D,C – Klassen	D,C - Klassen	D,C - Klassen

Voraussetzung ist natürlich die Einhaltung der Altersregelungen lt. Tabelle 1, insbes. bei getrennten Turnieren für Junioren I und Junioren II!

Schüler, Junioren:

Bei Turnieren in Österreich dürfen Paare der Altersklasse Schüler zusätzlich in der Altersklasse Junioren I, Junioren I zusätzlich in Junioren II und Junioren II zusätzlich in der Altersklasse Jugend.

Bei Turnieren in Deutschland dürfen Paare der Altersklasse Kinder zusätzlich in der Altersklasse Junioren I, Junioren I zusätzlich in Junioren II, Junioren II zusätzlich in der Altersklasse Jugend an den Start gehen.

Anhang 6

Bei Turnieren in der Schweiz dürfen die Paare der Altersklasse Schüler und Junioren (I und II starten zusammen) nur in ihrer eigenen Alterskategorie starten. Jugendpaare können zusätzlich bei der Hauptkategorie an den Start gehen.

Übersicht Altersgruppenbereich Senioren Standard und Latein (Tab.3):

Altersregelung	DTV	ÖTSV	STSV
Senioren I Standard	der ältere Partner 35 Jahre oder älter im Wettkampfsjahr der jüngere Partner 30 Jahre oder älter im Wettkampfsjahr	Jüngerer Partner 30 Jahre oder älter im Wettkampfsjahr	der ältere Partner 35 Jahre oder älter im Wettkampfsjahr der jüngere Partner 30 Jahre oder älter im Wettkampfsjahr
Senioren II Standard	der ältere Partner 45 Jahre oder älter im Wettkampfsjahr der jüngere Partner 40 Jahre oder älter im Wettkampfsjahr	der ältere Partner 45 Jahre oder älter im Wettkampfsjahr der jüngere Partner 40 Jahre oder älter im Wettkampfsjahr	der ältere Partner 45 Jahre oder älter im Wettkampfsjahr der jüngere Partner 40 Jahre oder älter im Wettkampfsjahr
Senioren III Standard	der ältere Partner 55 Jahre oder älter im Wettkampfsjahr der jüngere Partner 50 Jahre oder älter im Wettkampfsjahr	der ältere Partner 55 Jahre oder älter im Wettkampfsjahr der jüngere Partner 50 Jahre oder älter im Wettkampfsjahr	der ältere Partner 55 Jahre oder älter im Wettkampfsjahr der jüngere Partner 50 Jahre oder älter im Wettkampfsjahr
Senioren IV Standard	der ältere Partner 65 Jahre oder älter im Wettkampfsjahr der jüngere Partner 60 Jahre oder älter im Wettkampfsjahr	der ältere Partner 65 Jahre oder älter im Wettkampfsjahr der jüngere Partner 60 Jahre oder älter im Wettkampfsjahr	der ältere Partner 65 Jahre oder älter im Wettkampfsjahr der jüngere Partner 60 Jahre oder älter im Wettkampfsjahr
Senioren V Standard	beide Partner 70 Jahre oder älter im Wettkampfsjahr		
Senioren Latein	Altersgruppen I, II, III und IV wie Standard	Altersgruppen I, II, III und IV wie Standard	Alterskategorien I und II wie Standard
Klassen in Standard	D, C, B, A, S bei Sen I, II, III, IV, V	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S
Klassen in Latein	D, C, B, A, S bei Sen I, II, III, IV	D, C, B, S	D, C, B, A, S
Tänze Standard	D: LW, TG, SF, QU ab C: LW, TG, WW, SF, QU	D: LW, TG, WW, QU ab C: LW, TG, WW, SF, QU	D: LW, TG, QU ab C: LW, TG, WW, SF, QS
Tänze Latein	D: CHA, RU, SF, JV ab C: SB, CHA, RU, PD, JV	D: SB, CHA, RU, JV ab C: SB, CHA, RU, PD, JV	D: CHA, RU, JV ab C: SB, CHA, RU, PD, JV
Schrittbegrenzung/ Figurenkatalog in	D-, C-Klassen	D-, C-Klassen	D-, C-Klassen

Anhang 6

Tabelle 4 der Startmöglichkeiten (gilt nur für Senioren)

Startmöglichkeiten SENIOREN/Senioren		Paare aus Deutschland	Paare aus Österreich	Paare aus der Schweiz
Turnier in Deutschland	Start in Hauptgruppe möglich?	Nein	Nein	Nein
	Start in Hauptgruppe II möglich?	Ja, Sen I in HGR II	Nur Paare mit Startbuch für die Allg. Klasse (= HGR), wenn die Alters-Voraussetzungen für die HGR II erfüllt sind. Gilt nur für Sen I (Sen II, III nicht startberechtigt).	Ja, Sen I in HGR II
	Start am selben Tag in der Hauptgruppe möglich?	Ja, Sen I in der Hgr II	Ja, aber in der Hgr II, nicht in der Hgr, nur mit Startbuch für Allg. Klasse (= HGR) sowie nur dann, wenn die Startklasse HGR mit der Startklasse Senioren identisch ist. Gilt nur für Sen I.	Ja, Sen I in der Hgr II
	Doppelstartmöglichkeit in einer weiteren Altersgruppe (SEN I + II oder II+III+IV etc.)	Doppelstartmöglichkeit Sen. II bei Sen. I Sen. III bei Sen. II Sen. IV bei Sen. III Sen. V bei Sen. IV	Sen I bis Sen IV wie DTV. Für HGR II ist ein Startbuch in der Allg. Klasse (= HGR) erforderlich.	Doppelstartmöglichkeit Sen. I bei HGR II Sen. II bei Sen. I Sen. III bei Sen. II Sen IV bei Sen. III
	In Sen. D-Klasse STA, LA startberechtigt sind... Für HGR-Paare: Start in HGR und HGR II beim selben Turnier?	D-Paare	Keine	D-Paare
	In Sen. C-Klasse STA, LA startberechtigt sind ...	Ja, mit HGR II Startkarte	ja, wenn die Alters-Voraussetzungen für die HGR II erfüllt sind	ja, wenn die Alters-Voraussetzungen für die HGR II erfüllt sind
	In Sen. S-Klasse LA startberechtigt sind ...	C-Paare	D-Paare C-Paare	C-Paare
	In Sen. S-Klasse LA startberechtigt sind ...	S-Paare	S-Paare	S-Paare
Turnier in Österreich	Start in Hauptgruppe möglich?	Nein	Ja, wenn Startberechtigung (Startbuch und Startvignette) vorliegt.	Ja, Paare haben keine eigene Lizenz, es darf mit der Senioren-Lizenz gestartet werden.
	Start am selben Tag in der Hauptgruppe möglich?	Nein	Ja	Ja
	Doppelstartmöglichkeit in einer weiteren Altersgruppe (Sen I + II oder II+III)?	Sen. II bei Sen. I, Sen. III bei Sen. II, Sen. IV bei Sen. III, beim selben Turnier	Sen. II bei Sen. I, Sen. III bei Sen. II, Sen. IV bei Sen. III beim selben Turnier	Sen. II bei Sen. I, Sen. III bei Sen. II, Sen IV bei Sen III, beim selben Turnier
	In Sen. D-Klasse STA, LA startberechtigt sind ...	D-Paare	D-Paare	D-Paare
	In Sen. C-Klasse STA, LA startberechtigt sind ...	C-Paare	C-Paare	C-Paare
	In Sen. S-Klasse LA startberechtigt sind ...	A und S-Paare	S-Paare	S-Paare
Turnier in der Schweiz	Start in Hauptkategorie möglich?	Ja	Ja, wenn Startberechtigung (Startbuch und Startvignette) vorliegt	Ja, Sen I bei HK
	Start am selben Tag in der Hauptkategorie möglich?	Ja	Ja	Ja, Sen I bei HK
	Doppelstartmöglichkeit in einer weiteren Alterskategorie (Sen I + II oder II+III)?	Sen. II bei Sen. I Sen. III bei Sen. II Sen. IV bei Sen. III, beim selben Turnier	Sen. II bei Sen. I Sen. III bei Sen. II, Sen. IV bei Sen. III beim selben Turnier	Sen. II bei Sen. I Sen. III bei Sen. II Sen. IV bei Sen. III, beim selben Turnier
	In Sen. C-Klasse STA, LA startberechtigt sind ...	D, C-Paare	C-Paare	C-Paare
	In Sen. S-Klasse LA startberechtigt sind ...	S-Paare	S-Paare	S-Paare

Doppelstartmöglichkeit heißt: Beim selben Turnier in einer weiteren Altersgruppe starten zu dürfen. Startmöglichkeiten in der Hauptgruppe sind davon getrennt angeführt.

Anhang 6

Regelungen für die Soloklassen:

Grundsätzliches

- Starts in den einzelnen Ländern sind nur zu den Bedingungen des Veranstalterlandes möglich. Dazu zählen auch die Schrittbegrenzung/Figurenkatalog, die Kleiderordnung sowie die jeweils vorgeschriebenen Tänze oder die Trennung nach Geschlecht.
- Die gemäß **der einzelnen Turnier- und Sportordnungen** vorgesehenen Doppelstartmöglichkeiten können jeweils von den Solisten aller drei Ländern ausgenutzt werden. Ausnahmen oder Einschränkungen sind angeführt.
- Zum Nachweis des Alters dient ein Lichtbildausweis. Aufgrund dieses Alters erfolgt die Zuordnung zu den Altersgruppen.
- Die Solisten haben selbst dafür Sorge zu tragen, nur jene Startmöglichkeiten auszunutzen, die ihnen vom Veranstalterland, aber auch vom Heimatland vorgegeben werden.
- Die errungenen Aufstiegspunkte (DTV, ÖTSV) bzw. Platzierungen (STSV) werden den Solisten in ihrer Altersklasse gemäß den jeweils gültigen Regeln des eigenen Landes, angerechnet.

Grundsätzliches für den ÖTSV

- Solisten der Klassen „Einsteiger“ bei den Senioren und der Allgemeinen Klasse aus Österreich starten bei Turnieren in Deutschland in der C-Klasse, Solisten der Klassen „Fortgeschrittene“ bei den Senioren und der Allgemeinen Klasse starten in Deutschland in der A-Klasse. In der Schweiz gibt es noch keine Solo-Turniere für Senioren und Hauptkategorie.
- Solisten der Klassen „Einsteiger“ der Altersklasse U16 aus Österreich starten in Deutschland in der D-Klasse. Solisten der Klasse „Fortgeschrittene“ der Altersklasse U16 aus Österreich starten in Deutschland in der B-Klasse. Solisten der Alterskategorien Schüler bis Jugend aus Österreich starten in der Schweiz in der Stärkeklasse „Rising Star“

Grundsätzliches für den DTV

- Solisten der E-/D und C-Klassen aller Altersgruppen aus Deutschland und der Schweiz starten bei Turnieren in Österreich in der Klasse „Einsteiger“. Solisten der Alterskategorien Schüler bis Jugend aus Deutschland starten in der Schweiz in der Stärkeklasse „Rising Star“.
- Solisten der B-/A- und S-Klassen aller Altersgruppen aus Deutschland und der Schweiz starten bei Turnieren in Österreich in der Klasse „Fortgeschrittene“. Solisten der Alterskategorien Schüler bis Jugend aus Deutschland starten in der Schweiz in der Stärkeklasse „Rising Star“.

Anhang 6

Grundsätzliches für den STSV

- Aktuell werden in der Schweiz nur Breitensport-Solo-Turniere für die Alterskategorien Schüler bis Jugend nach den Regeln der SDSC (Swiss Dancesport Concil) in den Stärkeklassen „Hobby“ und „Rising Star“ durchgeführt. Zwischen dem STSV und dem SDSC gibt es eine Zusammenarbeitsvereinbarung. Personen mit einer STSV-Lizenz tanzen gemäß Reglement in der Stärkeklasse „Rising Star“. Dies gilt auch für Personen mit einer Startlizenz des DTV und ÖTSV.
- Um den Schweizer Solisten aller Alterskategorien einen Start im Ausland zu ermöglichen, gelten die aktuellen STSV-Paarlicenzen in der entsprechenden Stärkeklasse auch für Solo-Turniere. Einzel-Lizenzen an Solisten werden in der Stärkeklasse D ausgestellt, ausser es hat bereits ein früherer Paarstart in einer höheren Startklasse stattgefunden.

Anhang 7

7. Werbung

Präambel

Dieser Anhang regelt die Werbung, soweit sie der Zuständigkeit des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) oder seiner Mitglieder unterliegt. Werbung ist Fremdwerbung in Bild, Wort oder Schrift. Jegliche Werbung muss mit den Amateurbestimmungen und den Richtlinien der Stiftung Deutsche Sporthilfe in Einklang stehen. Sie darf dem Ansehen des Sports, des Verbandes sowie seinen Zielen und Bestrebungen nicht entgegenstehen. Zwischen den jeweiligen Ausrichtern von WDSF-Turnieren wird bei Vergabe ein Vertrag mit dem DTV geschlossen. Für die vom Landestanzsportverband (LTV) vergebenen Turniere liegen die Werberechte bei diesem.

1. Werbung bei Veranstaltungen

Der DTV ist berechtigt, eigenen Sponsoren und Werbevertragspartnern Werbemöglichkeiten auf internationalen und nationalen Turnieren einzuräumen. Insoweit ist der DTV berechtigt, die Einzelheiten in Ausschreibungen oder Ausrichterverträgen zu regeln.

2. Werbung auf der Turnierkleidung

- 2.1 Bei den von der WDSF vergebenen Turnieren gelten die Bestimmungen der WDSF.
- 2.2 Bei allen sonstigen Turnieren ist Werbung auf der Turnierkleidung gestattet, soweit sie nicht durch Verträge zur Bewegtbildübertragung gemäß der Ordnung für elektronische Bildmedien des DTV ausgeschlossen ist.
- 2.3 Je Paar dürfen bis zu 5 Sponsorenembleme (je Emblem maximal 40 cm²) getragen werden. Davon dürfen bis zu 2 Embleme auf der Turnierkleidung der Dame, bis zu drei Embleme auf der Turnierkleidung des Herrn getragen werden. Sponsorenembleme dürfen nur an der Taille, der Brust oder an den Ärmeln angebracht werden.
- 2.4 Wird der Bundesadler getragen, ist Werbung im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem DOSB zulässig.
- 2.5 Der Bundesadler ist auf der linken Brustseite zu tragen. Sponsorenembleme sind bei gleichzeitig getragenen Bundesadler nur auf den Ärmeln und in der Taille zugelassen.

3. Werbung in Medien

Produktwerbung durch Tanzsportler bedarf der Zustimmung des DTV-Präsidiums.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Verstöße
 - 4.1.1 Verstöße gegen diesen Anhang werden nach der Verbandsgerichtsordnung (dort § 9) geahndet.
 - 4.1.2 Sollte dem DTV durch einen Verstoß gegen diesen Anhang ein Schaden entstehen, so ist das Präsidium verpflichtet, diesen bei einem Verschulden des Verursachers geltend zu machen.

Anhang 7

4.1.3 Turnierteilnehmer, die nach einmaliger Aufforderung gegen Ziffer 2 des Anhanges verstoßen, sind vom Turnierleiter vom Wettbewerb auszuschließen.

4.2 Steuern

Die steuerliche Behandlung der einzelnen Werbemaßnahmen obliegt den jeweiligen Vertragspartnern.

4.3 Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung

Die Werbung wird durch eine eigene Werbeordnung geregelt. Diese Ordnung darf der Präambel dieses Anhanges nicht widersprechen.

4.4 Änderungen dieses Anhanges bedürfen der Zustimmung des Verbandsrates.

5. Gültigkeit

Dieser Anhang tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

LR II/2016

Anhang 7

8. Beschlüsse und Durchführungsbestimmungen zur TSO

Anhang 7

Basic Kombination Turniere (Pilotprojekt)

Einführung von Basic Kombination Turnieren in der D- und C-Klasse als Pilotprojekt.

Grundsätzlich unterscheiden sich die Basic Kombination Turniere in zwei Varianten:

a) „errechnete“ Basic Kombination Turniere:

Bei diesem Turnier wird das Turnierergebnis nach einem Turnier Latein und einem Turnier Standard aus deren Ergebnissen für die entsprechende Altersgruppe ermittelt. (analog z.B. DM Hgr II S-Kombination)

b) „getanzte“ Basic Kombination Turniere:

Bei diesem Turnier werden in den einzelnen Runden die Ergebnisse Standard und Latein addiert. Aus der Addition wird die nächste Runde oder das Endergebnis ermittelt. (analog z.B. DM Hgr S-Kombination)

1) Regeln für die Turnierdurchführung TSO Abschnitt C, Regeln für die Turnierleitung und das Wertungsgericht TSO Abschnitt D und Regeln für Aktive TSO Abschnitt E

Die Regelungen der TSO Abschnitte C, D und E gelten identisch für das Pilotprojekt, mit folgenden Besonderheiten:

- C.12 Startmeldungen
 - a) Bei „errechneten“ Basic Kombination Turnieren ist keine gesonderte Startmeldung erforderlich. Durch die Startmeldung in Standard und Latein nimmt man automatisch in der Ergebnisermittlung teil.
 - b) Bei „getanzten“ Basic Kombination Turnieren ist eine eigene Startmeldung erforderlich. Diese erfolgt insofern möglich über die ESV, ansonsten per Email an den ausrichtenden Verein.

2) Regeln für Einzelwettbewerbe Paartanz TSO Abschnitt F Teil I:

Die Regelungen des TSO Abschnitt F gelten identisch für das Pilotprojekt, mit folgenden Besonderheiten:

- F.2 Startklassen und Startklassenzugehörigkeit

Startgruppe	Turnierart	
	Basic Kombination D-Klasse (Standard/Latein)	Basic Kombination C-Klasse (Standard/Latein)
Kinder I	D/D	D/C, C/D, C/C
Kinder II	D/D	D/C, C/D, C/C
Junioren I	D/D	D/C, C/D, C/C
Junioren II	D/D	D/C, C/D, C/C
Jugend	D/D	D/C, C/D, C/C
Unter 21		
Hauptgruppe	D/D	D/C, C/D, C/C
Hauptgruppe II	D/D	D/C, C/D, C/C
Senioren I	D/D	D/C, C/D, C/C
Senioren II	D/D	D/C, C/D, C/C
Senioren III	D/D	D/C, C/D, C/C

Anhang 7

Senioren IV		
Senioren V		

- F.3 Turniertänze
D-Kombination LW, TG, SF, QU, SB, CC, RU, JV
C-Kombination LW, TG, WW, SF, QU, SB, CC, RU, PD, JV
- F.4 Turnierform
Lediglich als Landesmeisterschaften und Offene Turniere durchführbar.
Der Turnierrang beträgt I. Ordnung.

3) Ergebnisermittlung

- Bei „getanzten“ Basic Kombination Turnieren erfolgt die Ergebnisermittlung laut TSO F.6.8
- Bei „errechneten“ Basic Kombination Turnieren:
 - **D-Kombination**
Bei diesem Turnier wird das Turnierergebnis nach einem Turnier Latein und einem Turnier Standard aus deren Ergebnissen für die entsprechende Altersgruppe ermittelt. (analog z.B. DM Hgr II S-Kombination)
 - **C-Kombination**
Wie D-Kombination, jedoch müssen hierfür die Ergebnisse (aufgrund der Startberechtigung von D-Paaren) hinter das Ergebnis der C-Klasse gesetzt werden. Für mittanzende Sieger oder Aufsteiger wird die bessere Platzierung verwendet und die schlechtere Platzierung gestrichen:

Endergebnis C-Standard	
1.	Paar A
2.	Paar B
3.	Paar C

Endergebnis D-Standard	
1.	Paar B
2.	Paar D
3.	Paar E

Standard-Endergebnis für die Basic Kombination Turniere		
1.	Paar A	
2.	Paar B	(besseres Ergebnis zählt)
3.	Paar C	
	Paar B	(schlechteres Ergebnis gestrichen)
4.	Paar D	
5.	Paar E	

4) Regeln für Solo und Synchro Duo Wettbewerbe TSO Abschnitt F Teil III:

Die Regeln 1-3 des Pilotprojektes sind auch für Turniere aus dem Abschnitt TSO F Teil III analog als „errechnete“ Basic Kombination Turniere anwendbar.

Anhang 7

. Breitensport: Verzahnung Breitensport – Leistungssport

- 1 Teilnahmemöglichkeit
 - 1.1 Paare der D-Klasse dürfen an Breitensport-Wettbewerben teilnehmen.
 - 1.2 Paare aus dem Breitensport dürfen in der D-Klasse ihrer Altersgruppe an D-Turnieren teilnehmen.
- 2 Voraussetzungen
 - 2.1 Partnerin und Partner erhalten dazu auf Antrag ihres Vereins im DTV-Portal je eine papierhafte Breitensport ID-Karte nach Bestätigung des zuständigen Landesverbandes (Kosten nach LTV-Bestimmung).
 - 2.1.1 Die Breitensport ID-Karten sind im DTV-Portal zu einer Partnerschaft verbunden – es gibt keine Doppelpartnerschaften.
- 3 Turnierabwicklung und Ergebnisermittlung bei Leistungssport-Turnieren
 - 3.1 Die mittanzenden Breitensportpaare werden bzgl. Aufstiegsplätze und -punkte wie D-Paare behandelt.
 - 3.2 Paare mit Breitensport ID-Karten unterwerfen sich den Regularien der D-Klasse auch hinsichtlich Schrittbegrenzung und Kleiderordnung.
 - 3.3 Paare mit Breitensport ID-Karten sind bei einer Landesmeisterschaft nicht startberechtigt.
 - 3.3.1 Bei offen ausgeschriebenem LM dürfen sie zwar mittanzten, werden aber wie Paare fremder Landesverbände behandelt. (Hinweis: Sie können somit nicht Landesmeister werden bzw. in die LM-Ehrung mit einbezogen werden!)
 - 3.4 Paare mit Breitensport ID-Karten, die eine D-Klasse als Sieger abschließen, sind nicht berechtigt, in einem anschließenden C-Klassen-Turnier als Sieger mitzutanzten. (Hinweis: Ein Leistungssportpaar auf Platz zwei darf das dann auch nicht, weil es das Turnier nicht gewonnen hat.)
 - 3.5 Für Inhaber von Breitensport ID-Karten gelten die gleichen Doppelstartmöglichkeiten wie für Startbuchinhaber.
 - 3.6 Die Teilnahme von Paaren mit Breitensport ID-Karten ist nicht im Turnierbericht zu dokumentieren.
- 4 Turnierabwicklung und Ergebnisermittlung bei Breitensport-Wettbewerben
 - 4.1 Bei Breitensportwettbewerben gibt es keine Punkte und Platzierungen, weder für Leistungssportpaare noch für Paare mit Breitensport ID-Karten.
 - 4.2 Ein Ausschluss von Paaren der D-Klasse bei Breitensportwettbewerben ist nicht zulässig. (Hinweis: Leistungssportpaare sollten einen Papierausdruck ihres Startbuches bei dem Breitensportwettbewerb bereits halten, um ihre Zugehörigkeit zu dieser Klasse nachzuweisen.)
- 5 Aufstieg
 - 5.1 Mit der Breitensport ID-Karte ist kein Aufstieg in die C-Klasse möglich.
 - 5.2 Erreicht ein Paar mit Breitensport ID-Karten die Aufstiegsgrenze, gibt es zwei Möglichkeiten:
 - 5.2.1 Das Paar beantragt die Umwandlung in (Leistungssport) ID-Karten, um als Turnierpaar fortan in der D- oder C-Klasse zu starten.
 - 5.2.2 Das Paar wechselt in den Status eines Breitensportpaares ohne Breitensport ID-Karten zurück.
 - 5.3 Bei Umtausch von Breitensport ID-Karten in Leistungssport-ID-Karten werden Plätze und Punkte nach Wahlmöglichkeit des Paares anerkannt.
 - 5.3.1 Wird der Umtausch vor Erreichen des Aufstiegs in die C-Klasse beantragt, kann das Paar wählen, ob Platzierungen und Punkte in die D-Klasse übernommen werden oder der nächste Start mit 0 Punkten und mit 0 Platzierungen in der D-Klasse erfolgt.

Anhang 7

- 5.3.2 Wird der Umtausch erst nach dem Erreichen des Aufstiegs in die C-Klasse beantragt, kann das Paar wählen, ob der nächste Start in der D- oder der C-Klasse erfolgt. In beiden Varianten werden 0 Punkte und 0 Platzierungen übertragen.
- 5.4 Bei Partnerwechsel erfolgt der nächste Start wie bei den Paaren mit Leistungssport ID-Karten wieder mit 0 Punkten und 0 Platzierungen.
- 6 Sonstiges
- 6.1 Platzierungen, die mit Breitensport ID-Karten erzielt wurden, werden auf das DTA nur angerechnet, wenn die Breitensport ID-Karten in Leistungssport ID-Karten umgewandelt werden.

AfS 2015, SAS II/2015

Anhang 7

Breitensport: Richtlinien für Breitensportwettbewerbe im DTV

beschlossen vom Ausschuss für Sportentwicklung am 13. Oktober 2013
zur Kenntnis genommen vom Verbandsrat am 20. Oktober 2013

I. Grundlagen

1. Breitensportwettbewerbe sind solche Wettbewerbe, die nicht nach den Bestimmungen der Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V. durchgeführt werden. Es gelten die Leitlinien von Tanzsport Deutschland.
 - 1.1 Für Breitensportwettbewerbe und ihre Durchführung sind die Landestanzsportverbände zuständig.
 - 1.2 Breitensportwettbewerbe sind anmeldepflichtig.
2. Für Breitensportwettbewerbe in diesem Sinne gilt folgendes:
 - 2.1 Wettbewerbe ohne Publikumstanz
Für Wettbewerbe im vorstehenden Sinne gelten die GEMA-Vereinbarungen des jeweils gültigen DOSB-Rahmenvertrages.
 - 2.2 Es wird empfohlen, Lizenzträger des DTV als Turnierleiter und Wertungsrichter gemäß Abschnitt D 1.1 der TSO einzusetzen.
 - 2.3 Termine und Berichte zu diesen Wettbewerben können auf der Website des DTV veröffentlicht werden.
 - 2.4 Es besteht Sportversicherungsschutz für Teilnehmer an Breitensportwettbewerben, sofern die Meldung über einen Verein erfolgt. Der meldende Verein muss über den jeweils zuständigen Landestanzsportverband Mitglied in einem Landessportbund sein.

II. Verbindliche Vorgaben

1. In Abgrenzung zu den Regelungen des Deutschen Tanzsportverbandes für Leistungssportwettbewerbe nach den Bestimmungen der Turnier- und Sportordnung sind bei Breitensportwettbewerben Meisterschaften gleich welcher Art ausgeschlossen.
2. Startklasseneinteilungen gleich welcher Art sind im Breitensport unzulässig.
3. Einsteiger- oder Newcomer-Wettbewerbe für Breitensportpaare, die in die Wettbewerbsschiene hineinschnuppern möchten, sind zulässig.
4. Allen Paaren ist Gelegenheit zu geben, gleich oft tanzen zu können.
5. Es ist nur Tageskleidung zulässig.
6. ID-Karten, Startpässe o. ä. sind für den Bereich des Breitensports unzulässig.
7. Ausschreibungen und Einladungen müssen präzise Angaben enthalten über den Teilnehmerkreis, die Art der Wertung, die Anzahl der Durchgänge und den zeitlichen Rahmen.
8. Turniertänzer ab der C-Klasse dürfen zeitlich unbegrenzt nicht mehr in den Breitensport (Standard und Latein) zurückwechseln. Dieser Beschluss des AfS wurde zum Schutz der Breitensport-Paare gefasst.
9. Inhaber einer Breitensport ID-Karte dürfen bei BSW mit anderen Partnern starten. Sie unterliegen nur beim Start in der D-Klasse der TSO.
Inhaber einer (Leistungssport) ID-Karte (alt: „Startbuchinhaber“) (NUR in der D-Klasse) dürfen bei BSW mit anderen Partnern starten. Sie unterliegen nur beim Start in der D-Klasse der TSO.

III. Empfehlungen

Anhang 7

1. Mannschaftswettbewerbe
 - 1.1 Breitensportwettbewerbe sind in der Regel Mannschaftswettbewerbe.
 - 1.2 Es sollten in einer Mannschaft mehr Paare tanzen können als zum Gesamtergebnis herangezogen werden (Streichresultate).
 - 1.3 Außer den zehn Turniertänzen können auch andere Tänze und Tanzformen mit aufgenommen werden (z. B. Discofox, Salsa, Tango Argentino, Line Dance, Partytänze, Alte Tänze, New Vogue u.a.).
2. Einzelwettbewerbe
Einzelwettbewerbe können von den Landestanzsportverbänden genehmigt werden. Dabei sind die Grundlagen und verbindlichen Vorgaben für Breitensportwettbewerbe entsprechend einzuhalten sowie die Empfehlungen zur Ergebnisermittlung zu beachten.
3. Ergebnisermittlung
 - 3.1 Es sollten möglichst Wertungsrichter mit Erfahrung im Breitensport eingesetzt werden.
 - 3.2 Paare mit gleichen Leistungen erhalten die gleiche Wertung (Ziffernwertung); Bewährt hat sich die Bewertung mit den Ziffern 1, 1½, 2, 2½, 3.
 - 3.3 Eine offene bzw. geschlossene Auswahl- und/oder Platzwertung sollte nicht erfolgen. Ebenso sollten Einzelwertungen und Platzierungen einzelner Paare nicht öffentlich bekanntgegeben werden.

IV. Formationswettbewerbe

Die vorstehenden Grundlagen, verbindliche Vorgaben und Empfehlungen gelten sinngemäß auch für Formationswettbewerbe (Standard und Latein).

V. Vereinbarungen für Equality-Tanzpaare (die Mitglied sind im DVET)

Zugelassen sind:

- eigene BSW für Equality-Paare (so ausgeschrieben)
- eigene BSW für Equality-Paare auch in Verbindung mit anderen BSW in der gleichen Veranstaltung, am gleichen Veranstaltungstag (so ausgeschrieben)
- BSW, die entsprechend ausgeschrieben sind, z. B. mit dem Hinweis „teilnehmen können auch Equality-Paare“

Grundsätzlich gilt damit: Equality-Paare können an solchen BSW teilnehmen, die ausdrücklich so ausgeschrieben und veröffentlicht sind.

VI. Hinweise

- 6.1 Leitfaden zur Durchführung von Discofox-Breitensportwettbewerben im DTV
- 6.2 Verzahnung Breitensport – Leistungssport, Breitensportpässe (siehe TSO Anhang 8)

VII. Zuständigkeit

- 7.1 Breitensportwettbewerbe
Zuständigkeit: Ausschuss für Sportentwicklung (AfS)
- 7.2 Verzahnung Breitensport – Leistungssport
Zuständigkeit: Ausschuss für Sportentwicklung (AfS) und Sportkommission.
Änderungen bedürfen der Zustimmung beider Gremien.

Anhang 7

• Einführung eines Pilotbetriebes zum Start von Equality-Tanzpaaren auf DTV-Turnieren

In Abstimmung zwischen den Präsidien des DTV und des Deutschen Verbandes für Equalitytanzsport e.V. (DVET) soll ab dem 1. Januar 2026 Paaren des DVET der Start auf Turnieren des DTV ermöglicht werden. Die Umsetzung soll im Rahmen einer zunächst auf zwei Jahre (bis zum 31.12.2027) begrenzten Pilotphase erprobt werden; für eine Verlängerung unter ggf. angepassten Bedingungen oder eine Überführung in den Regelbetrieb ab dem 1. Januar 2028 ist eine Evaluierung im ersten Halbjahr 2027 vorgesehen.

Die Pilotierung erfolgt grundsätzlich im Rahmen vorhandener Regeln der TSO für Starts im Grenzverkehr:

- Abschnitt F Teil I Absatz 5.2.2.1 wird für die Pilotphase um „Paare des DVET“ erweitert – damit gilt für die DVET-Paare die Einschränkung der Startmöglichkeit auf „bei offenen Turnieren und Ranglistenturnieren“.
- Abschnitt F Teil I Absatz 5.1.2 („Mehrfache Partnerbindung zur gleichen Zeit ist unzulässig.“) gilt auch für die DVET-Paare – auch in unterschiedlichen Turnierarten.
- Abschnitt F Teil I Absatz 5.1.1 („Die Tanzpartnerschaft muss im ESV-Portal eingetragen sein.“) gilt auch für die DVET-Paare.
- Abschnitt F Teil I Absatz 5.2.1.2 wird dahingehend geändert, dass die Zuordnung der DVET- Paare zu Startklassen des DTV durch den DVET-Sportwart in Abstimmung mit dem LTV- Sportwart (aus dessen Land das Paar kommt) erfolgt. (Bei Paaren, die sich nicht eindeutig einem LTV zuordnen lassen, ist möglichst mit beiden LTV-Sportwarten abzustimmen.)
- Die DVET-Paare erhalten – analog zu mittanzenden ausländischen Paaren – keine Punkte und Platzierungen und können somit nicht gemäß Abschnitt F Teil I Absatz 7 auf- oder absteigen. Sofern die Notwendigkeit erkannt wird, kann auf Initiative des DVET-Sportwarts eine Neueinstufung gemäß Absatz 7.5 erfolgen.
- Die Regel zur Paardefinition gemäß Abschnitt E Absatz 6.14 wird für die DVET-Paare im Rahmen dieses Piloten modifiziert: Ein Paar im Sinne dieses Pilotbetriebes besteht aus zwei Frauen* oder zwei Männern*, die beide Mitglied im DVET sind.
- Die DTV-Kleiderordnung (Anhang 1) gilt für die DVET-Paare im Rahmen dieses Piloten unverändert – mit folgender Besonderheit: Die Teilnehmenden können jeweils eine der beiden vorgeschriebenen Kleidungsvarianten wählen.
- Bezüglich der Rollenaufteilung bei Equality-Paaren wird für die Pilotphase keine beschränkende Regelung für Equality-Paare eingeführt. Somit können die Rollen (führend oder folgend) frei gewählt werden und innerhalb eines Tanzes wechseln.

Zu den Modalitäten der Zuordnung von Startgruppe und -klasse ist im Konzept festgehalten:

- Die korrekte Altersgruppe wird von [den Sportwart des DVET] mittels eines geeigneten Ausweispapiers (z.B. Personalausweis) geprüft. Ab der Altersgruppe HGR II können auch Equality- Paare auch bei Turnieren der nächstjüngeren Altersgruppe starten.

Anhang 7

- Die Startklasse wird auf Vorschlag der Paare durch den Sportwart des DVET festgelegt und dem zuständigen Sportwart des DTV bzw. seiner Landesverbände mitgeteilt. Dabei werden die auf Equality-Turnieren regelmäßig erreichten Startklassen in den letzten zwei Jahren berücksichtigt (bspw. auf Basis der Informationen im DVET-Ergebnispass). Die Klassen werden nicht buchstabengleich übernommen, sondern die Besonderheiten der verschiedenen Klasseneinteilungen vor allem unter Berücksichtigung der Altersgruppe des Paares im DTV beachtet. Für Finalist*innen der A-Klassen auf DM/EM/WM kann der Start in der S-Klasse erfolgen Die Entscheidung kann angepasst werden, wenn die Paare in den Equality-Turnieren entspr. o.g. Regel regelmäßig eine höhere/niedrigere Klasse erreichen. Zusätzlich informiert der Sportwart des DTV den Sportwart des DVET über die Turnierergebnisse der Equality-Paare, damit der Sportwart des DVET die Einstufung bei Bedarf anpassen kann. Es wird eine allgemeingültige und transparente Systematik angestrebt. Diese soll perspektivisch auf Basis der Erfahrungen in den ersten Jahren erarbeitet werden.

Die konkrete Umsetzung wird nach der Klärung des Prozederes im ESV-Portal beschrieben und festgelegt.

SK 09/2025

Anhang 7

JMC: Deutsche Meisterschaft Hauptgruppe II Solo / Duo (Pilotprojekt)

Beschlossen wurde gemäß TSO I 54.2.1 in den Jahren 2023, 2024, 2025 und 2026 eine Deutsche Meisterschaft Hauptgruppe II Solo und Duo auszutragen.

Teilnahmeberechtigt sind alle Solisten und Duos der Hauptgruppe II mit gültiger Jahreslizenz

SAS I/2023 und SK Jan/2025

Landessportwart; Aufgaben

Aufgaben, die laut der TSO dem Landessportwart zugewiesen sind, können nicht abgetreten werden. Dies trifft auch auf den Jugendbereich zu.

TS 3/1993

Lizenzen: Übersicht über nachzuweisende Lerneinheiten zum Lizenzerhalt

Der Lizenzzeitraum beginnt im 2-Jahres-Rhythmus mit einem Jahr mit gerader Jahreszahl.

LIZENZEN		andere Tanzformen	Lerneinheiten (LE)		
			STD	LAT	üfl.
TRAss	Trainerassistent		10		5+2*
TRAss JMC	Jazz Modern Contemporary	10			5+2*
TRAss Form	Formation	10			5+2*
ÜL B Präv	Gesundheitssport	15			
TR C Bsp	Breitensport (Module)	20			10+2*
TR C F	Formation STD u./o. LAT	15			10+2*
TR C OT	Orientalischer Tanz	20			
TR C JMC	Jazz Modern Contemporary	15			10+2*
TR C Lsp	Leistungssport STD		15		10+2*
TR C Lsp	Leistungssport LAT			15	10+2*
TR C Lsp	Leistungssport STD+LAT		20, je 10		10+2*
TR B JMC	Jazz Modern Contemporary	20			10+2*
TR B Lsp	Leistungssport STD		20		10+2*
TR B Lsp	Leistungssport LAT			20	10+2*
TR B Lsp	Leistungssport STD+LAT		30, je 15		10+2*
TR A Lsp	Leistungssport STD		20		10+2*
TR A Lsp	Leistungssport LAT			20	10+2*
TR A Lsp	Leistungssport STD+LAT		30, je 15		10+2*
Dipl.TR	Diplomtrainer (TR A fachl.)		wie TR A		über DOSB

Anhang 7

Lizenerhalt für Trainer C Breitensport ist bei einem Erhaltsangebot für TR C Leistungssport nicht möglich.

*Es müssen 2 LEs interpersoneller Gewalt absolviert werden. Dies kann online oder in Präsenz geschehen. Im Anschluss ist ein Wissenstest zu absolvieren. Die ÜF Pflichteinheiten erhöhen sich entsprechend um 2 LE. Anerkennung einer Schulung im Lizenzzeitraum für alle Lizenzen.

. **Solo-Formationen – Wertungsrichtereinsatz Saison 2025/2026**

Turniere der Solo-Formationen Standard/Latein können wie folgt besetzt werden:

1. Wertungsrichterinnen und Wertungsrichter mit FII-Lizenz (mehrjährige Erfahrung)
2. Doppeleinsätze von Wertungsrichterinnen und Wertungsrichtern in der laufenden Saison

Diese Einsatzmöglichkeiten greifen erst, wenn keine anderen Varianten möglich sind.

Umlaufbeschluss SAS 27.01.2026